Vorschriften

für den

Unterricht in den Waffenübungen

der

Königlich Griechischen

Infanterie.

Sc. mil. 128 v

Vorschriften

Vorschriften

für den

Unterricht in den Waffenübungen

der

Königlich=Griechischen

Infanterie.

München.
1834.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorläufige Bestimmungen.

Eintheilung der Infanterie in Bataillone und Compagnien. Verhalten der Offiziere mit dem Säbel, der Junker mit der Fahne, und der Bataillons-Tamboure mit dem Stock.

Behandlung und Dienstesantritt der Rekruten.

Die Infanterie wird in Bataillone und Compagnien eingetheilt. 1. Eintheilung in Bataillone u. Compagnien

Die Bataillone und Compagnien unterscheiden sich durch Nummern.

Nebeneinander in Linie stehende Bataillone halten zwischen sich einen Abstand von achtzehn Schritten. Compagnien stehen ohne Abstand nebeneinander.

Zwei Compagnien bilden und heißen eine Division.

Jede Compagnie heißt, so lange sie in einer Division oder in einem Bataillon steht, Halbdivision.

Eine Compagnie wird in der Regel in zwei gleiche Hälften getheilt, welche Züge

heißen; jeder Zug enthält vier Unterabtheilungen, Sectionen genannt.

Der seynsollende Stand der Bataillone und Compagnien an Stabs-, Ober-, Unter-Offizieren, Soldaten und Spielleuten beruht auf königlichen Verordnungen.

II. Eintheilung der Soldaten in die Glieder.

Die Soldaten jeder Compagnie werden von der Rechten zur Linken nach dem Größenmaß aufgestellt. In drei gleiche Theile getheilt, bildet der aus den größten Soldaten bestehende Theil das erste, der aus den kleinern formirte das dritte, und der hiernach noch übrige — aus den kleinsten Soldaten bestehende — Theil das zweite Glied. Jenes Glied, welches bei einer Bewegung sich vor den andern beiden befindet — es sey der ersten Aufstellung nach das Erste oder das Dritte — wird auch Vorderglied genannt, und eben so nennt man das hinten befindliche Glied — es sey das Dritte oder das Erste — Hinterglied.

Der Abstand eines Gliedes von dem andern — von dem Rücken eines Vormannes bis zu der Brust seines unmittelbaren Hintermannes gerechnet — beträgt achtzehn Zolle*). In diesem Zwischenraum darf sich nur der gepackte Tornister des Soldaten befinden; alles was der Soldat nebst dem Tornister noch tragen muß, ist demnach auf diesem anzubringen.

Die Halbdivisionen können bei einem geringen Präsentstand auch auf zwei Glieder gestellt werden. Dieses geschieht, um in dem

*) In allen solchen Bestimmungen ist bayerisches Duodecimalmaß zum Grunde gelegt.

Bataillon so viel als möglich immer mit derselben Breite der Abtheilungen zu manövriren. Für den gleichen Zweck müssen die Züge eines zu Uebungen ausrückenden Bataillons der Rottenzahl nach möglichst gleich gemacht werden.

III. Von dem Unterricht der Offiziere im Allgemeinen.

Die Commandanten der Bataillone haften im Allgemeinen für den Unterricht der ihnen untergebenen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

In den nachfolgenden drei Theilen sind die Vorschriften enthalten, nach welchen der Soldat von seinem Zugange an nach und nach in den Stand gesetzt werden soll, in der Compagnie sowohl, als im Bataillone die Waffen mit Fertigkeit zu gebrauchen, und alle erfoderliche Bewegungen mit Sicherheit zu vollziehen.

Der Offizier hat den sehr ehrenvollen Beruf, den Soldaten nicht allein Anführer in Gefahren, sondern auch Lehrer in allen Beziehungen auf den Dienst, und vorzüglich in der Waffenfertigkeit zu seyn. Er muß sie zu gehorsamen, treuen, ausdauernden und tapfern Männern heranbilden, und diese hohe Bestimmung muß angelegenste Pflicht — muß Ehrensache für ihn seyn. Er soll in seinem Eifer, sich die hiezu nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, unermüdet, in Belehrung der Untergebenen ernst und gelassen, in Ausübung seiner Dienstespflichten streng und gewissenhaft seyn.

Aus seinem ganzen Benehmen und Wesen muß man einen kräftigen, klugen, besonnenen, sittlich, wissenschaftlich und dienstlich ausgebildeten Mann erkennen — geeignet, in

allen Beziehungen seinen Soldaten als Muster und Vorbild zu dienen.

Der Offizier soll die beste und schönste Stellung mit einem edlen ritterlichen Anstand verbinden, Gewandtheit in allen Bewegungen, eine vollendete Geschicklichkeit im Marschiren, scharfen Blick und richtiges Augenmaß besitzen. Sein Commando soll stets der Anzahl seiner Mannschaft angemessen, laut und verständlich seyn — einen ernsten Sinn und festen Willen aussprechend. In Erklärungen soll er vernehmlich und kurz, in Ermahnungen und Zurechtweisungen ernst, bestimmt und nachdrücklich, in Entdeckung und Verbesserung von Fehlern aber schnell und gewandt seyn.

Der Unterricht der Offiziere in den Waffenübungen umfaßt alle drei Theile der gegenwärtigen Vorschriften im weitesten Sinn. Da dieser Unterricht nur durch eine zweckmäßige Verbindung der Theorie mit der Praxis gründlich und vollständig ertheilt werden kann, so soll bei jedem Regimente neben den Waffenübungen auf dem Felde, eine Schule der Theorie bestehen.

Diese Theorie wird der Commandant des Bataillons durch wissenschaftlichen Vortrag und Erklärung der — in den gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Grund- und Lehrsätze ertheilen, oder ertheilen lassen, so oft es nothwendig erachtet wird.

Auch soll eine Theorie über den Garnisons- und Felddienst, so wie über alle in den Dienstesvorschriften vorkommende Verhaltungsregeln ertheilt werden. Nur jene Offiziere sind als unterrichtet anzusehen, welche

sich in den Stand gesetzt haben, den Inhalt der gegenwärtigen — so wie der Dienstesvorschriften gründlich zu erklären, und in practische Ausübung zu bringen.

Endlich sollen die Offiziere oft in der Stellung, im Maschiren und im Commandiren geübt werden.

IV. Verhalten der Offiziere mit dem Säbel, und Benehmen in verschiedenen Aufstellungen und Ausrückungen.

Nicht bestimmt, selbst die Waffen zu führen, sondern die Streitkräfte durch Unterricht zu bilden, durch Muth, Einsicht und Klugheit zu leiten, und durch Einwirken auf das Gemüth des Soldaten zu erhöhen, zieht der Offizier den Säbel sowohl als Commandostab, denn als Waffe, so oft er eine mit Obergewehr bewaffnete Abtheilung commandirt, bei derselben eintritt oder schließt. Die Adjutanten allein ziehen den Säbel nur in der Paradestellung und bei dem Défiliren.

A. Zu Fuß wird der Säbel getragen wie folgt: Die rechte Hand hält ihn am Griff mit dem Daumen und den ersten zwei Fingern — die übrgen eingebogen — an den rechten Schenkel, in der Höhe der Hüfte — Bügel auswärts, die Klinge gerade aufstehend und an die Schulter angelegt, weder gegen den Kopf hängend noch abfallend von jener: den rechten Arm gebogen, und nur wenig gegen den Leib gedrückt: der linke natürlich an der Seite hängend — die Hand flach am Schenkel.

Im Frontmarsch vorwärts läßt der Offizier mit dem ersten Antritt die Klinge so weit vorfallen, daß solche horizontal gerade vorwärts — der Bügel und die innere Schneide gegen die Erde stehe; den rechten Arm ungezwungen ausgestreckt; die den Griff umfassende Faust fest neben und an den Schen-

kel. — Auf das Commando: Halt! geht die Klinge wieder an die Schulter: Arm, Hand und Griff wie in der ersten Stellung. — Als Ausnahme von dieser Regel ist festgesetzt, daß die schließenden Offiziere während des Frontmarsches vorwärts die erste Haltung des Säbels beobachten, und Gleiches bei dem Frontmarsch.

So oft der Offizier den Säbel zieht, wird er weiße wildlederne Handschuhe ohne Stulpen anhaben. — Der eingetretene, schließende oder in Parade stehende Offizier hat mit der aufgestellten Mannschaft das anbefohlene Stillstehen und Schweigen so lange zu beobachten, bis die Commandoworte: Ruht! und: Rühr't euch! erfolgen: auch außer der Paradestellung wie die Mannschaft die linke Hand fest am Schenkel zu halten. — Nimmt die Abtheilung das Gewehr in Arm, so erleichtert sich der Offizier etwas in der Haltung, wobei jedoch die Klinge an der Schulter und das Gefäß am Schenkel bleiben muß. — Gleiche Erleichterung darf eintreten, wenn in der Schlachtstellung oder während des Marsches die Gewehre in Arm oder hoch genommen werden. Ruht die Mannschaft mit dem Gewehr beim Fuß, so dreht der Offizier das Gefäß so, daß die Finger der rechten Hand oben stehen, streckt den rechten Arm aus und senket die Klinge gegen die Erde. Nach dem Commando: Rührt euch! nimmt er den Säbel nach Belieben, und kann in diesem Fall — was sonst nicht geschehen darf — seine Stelle verlassen. — Solche Augenblicke sind geeignet, begangene Fehler der betreffenden Soldaten zu rügen, auch Lehren und Ermahnungen zu geben.

Die Salutirung stehenden Fußes und während des Marsches, wird in einer Entfernung von zwölf Schritten von dem hierdurch zu Beehrenden angefangen, und eben so die Herstellung. — Die Salutirung auf der Stelle geschieht in zwei Tempos, wie folgt:

Erstes Tempo. Den Säbel so erhoben, daß die Klinge rechts vom rechten Auge, flach gegen das Gesicht lothrecht in die Höhe stehe; den rechten Elbogen ungezwungen an den Leib geschlossen; die rechte Faust so hoch, als es die Höhe des Vorderarmes gestattet.

Zweites Tempo. Den Säbel mit ungezwungen gestrecktem — weder vorgeschobenem — noch zurückgezogenem rechten Arm so gesenkt, daß der Bügel — ohne angedrückt oder abgehalten zu werden — gegen den rechten Schenkel stehe, und die Säbelspitze beinahe die Erde berühre.

Diese Tempos werden zwar lebhaft, doch nicht eilend, sondern mit Anstand vollzogen. Das Senken der Säbelspitze muß in einem langsamen — Ehrfurcht bezeichnenden Zuge geschehen. — Die Stellung des Körpers bleibt unverrückt; der Offizier sieht den zu Beehrenden an, und folgt ihm bei dem Vorübergehen mit den Augen.

Die Herstellung geschieht ebenfalls in zwei Tempos, wie folgt:

Erstes Tempo. Den Säbel wie bei dem ersten Tempo der Salutirung wieder erhoben.

Zweites Tempo. Denselben an die Schulter genommen.

Die Salutirung während des Marsches und die Herstellung davon geschieht eben so, mit der Beabachtung, daß das erste Tempo der Salutirung und der Herstellung mit Aufhebung des rechten Fußes geschehe, und daß

sich der Offizier bei dem zweiten Tempo der Salutirung etwas gegen den zu Beehrenden wendet, in welcher Haltung der Körper bis zu dem ersten Tempo der Herstellung gehalten wird. — Die Tempos werden im Tact des Schrittes vollzogen. — Vor dem Hochwürdigsten wird die Salutirung ebenfalls auf zwölf Schritte angefangen, auf vier Schritte mit der linken Hand das Tschakko nach der für den Soldaten gegebenen Vorschrift berührt, und der Kopf etwas geneigt.

Nachdem das Hochwürdigste zwölf Schritte vorbei ist, herstellt sich der Offizier und nimmt den Säbel an die Schulter. Wenn an die Mannschaft: Zum Gebet! commandirt wird, salutirt der Offizier, berührt mit der linken Hand das Tschakko, wie solches vor dem Hochwürdigsten vorgeschrieben worden ist, und neigt dabei den Kopf etwas. Die Salutirung wird in dem Augenblicke ausgeführt, in welchem die Mannschaft das Commando: Zum Gebet! vollzieht, und die Herstellung geschieht mit derselben zugleich. Auf Wachen gibt jedoch der commandirende Offizier gegen die Mannschaft gewendet zuerst die Commandoworte, vollzieht hierauf die halbe Wendung und dann erst die Salutirung. Nach beendigtem Gebet herstellt sich derselbe auch zuerst allein, nimmt Fronte gegen die Mannschaft, und commandirt dann erst das Nöthige.

Wenn eine unter dem Gewehr stehende Abtheilung zur Fahne schwört, oder aus einer andern Veranlassung einen Eid ablegt, so nehmen die Offiziere, wenn die Soldaten die Gewehre zum linken Fuß setzen, den Sä-

bel abwärts gewendet in die linke Hand, ziehen den rechten Handschuh aus, und kehren hierauf die Säbelspitze gegen den rechten Fuß. Nach abgelegtem Eid ziehen die Offiziere den Handschuh wieder an, und bringen den Säbel in die frühere Haltung in dem Augenblick wieder zurück, in welchem die Soldaten die Gewehre wieder zum rechten Fuß setzen.

B. Zu Pferd wird der Säbel immer nach folgender Vorschrift gehalten: Der Griff mit dem Daumen und den ersten zwei Fingern der rechten Hand umfaßt; die übrigen Finger eingebogen, der Kopf des Griffes auf den rechten Schenkel gesetzt, Bügel vorwärts, die Klinge so viel möglich gerade aufstehend und an die Schulter gedrückt; den rechten Arm gebogen, und nur wenig gegen den Leib gelehnt. Die Salutirung zu Pferd und die Herstellung geschieht auf dieselbe Entfernung wie zu Fuß. Die Salutirung wird ausgeführt in zwei Tempos, wie folgt:

Erstes Tempo. Den Säbel mit der rechten Hand und ausgestrecktem Daumen so erhoben, daß die Klinge rechts vom rechten Auge, flach gegen das Gesicht, lothrecht in die Höhe stehe: den rechten Elbogen ungezwungen an den Leib geschlossen: die rechte Faust so hoch, als es die Länge des Vorderarmes gestattet.

Zweites Tempo. Den Säbel mit ungezwungen gestrecktem — weder vorgeschobenem, noch zurückgezogenem — rechten Arm so gesenkt, daß der Bügel gegen den rechten Schenkel, die Säbelspitze gegen den Steigbügel stehen.

Die Herstellung geschieht ebenfalls in zwei Tempos, wie folgt:

Erstes Tempo. Den Säbel, wie bei dem ersten Tempo der Salutirung wieder erhoben.

Zweites Tempo. Denselben wieder in die gewöhnliche Haltung genommen.

Bei dem Ablegen eines Eides und in allen andern Gelegenheiten ist das Verhalten mit dem Säbel zu Pferd analog mit jenem zu Fuß; in dem erst erwähnten Falle wird zu Pferd die Säbelspitze gegen den linken Steigbügel abwärts gerichtet.

Hinsichtlich des Empfanges eines commandirenden Generals oder einer höchsten Person vor einer ausgerückten Abtheilung, und in Rücksicht der Salutirung bei dem Défiliren, ist den betreffenden Stabs- und Ober-Offizieren Folgendes vorgeschrieben:

1) Wenn mehrere Bataillone zusammen ausgerückt sind, so geschieht der Empfang durch den — diese Bataillone commandirenden General oder Stabsoffizier, und die Bataillonscommandanten bleiben indessen auf ihren Plätzen.
2) Bei einem einzeln ausgerückten Bataillon geschieht der Empfang durch dessen Commandanten.
3) Derjenige Stabsoffizier, welcher den General oder die höchste Person nach der hier gegebenen und im Theil III. Abschnitt III. Cap. 11. §. 112. enthaltenen Vorschrift empfangen hat, soll sich nicht eher von der Salutirung herstellen, als bis er Bewegungen zu commandiren haben wird, oder bis die vorzunehmende Inspizirung beendigt ist.
4) Bei dem Défiliren soll nur derjenige Stabsoffizier inhaltlich des Theils III. Abschnitt III. Cap. 11. §. 115. salutiren, welcher den General oder die höchste Per-

son empfangen hatte. Dieser Stabsoffizier stellt sich, nachdem er an der Spitze seiner Abtheilung dèfilirt haben wird, mit gesenktem Säbel in respectsvoller Entfernung dem Inspizirenden rechts zur Seite, läßt in dieser Stellung seine Abtheilung vorüberziehen und erwartet, bis ihn der Inspizirende entläßt: erst hierauf herstellt er sich von der Salutirung, und folgt rasch seiner Abtheilung.

5) Diejenigen Verhaltungsregeln, welche im Theil II. Abschn. I. Cap. I. §. 3. für den Commandanten einer allein paradirenden — und in Parade dèfilirenden Compagnie gegeben wurden, sollen fernerhin ausnahmsweise gelten. Sie kommen vorzüglich bei Compagnien in Anwendung, welche zu Ehrenwachen ausrücken. Die vorgeschriebene Verschiedenheit in dem Benehmen des Commandanten einer solchen Compagnie und eines Bataillonscommandanten ist dadurch hinlänglich begründet, daß jener zu Fuß, dieser aber zu Pferd ausrückt.

V. Von dem Unterricht der Unteroffiziere im Allgemeinen.

Der Unterricht der Unteroffiziere umfaßt hauptsächlich die beiden ersten Theile der gegenwärtigen Vorschriften. Ihnen ist vorgeschrieben, All' das, was der Soldat zu erlernen hat, nebst den ihnen eigenthümlichen Handgriffen mit der größten Genauigkeit und Gewandtheit verrichten und ausführen zu lernen.

Zu diesem Ende sollen die Unteroffiziere jeden Bataillons — außer den bei den Compagnien stattfindenden Uebungen — des Jahres wenigstens einmal in eine Compagnie

zusammengestellt, und durch einen Adjutanten oder einen andern hierzu vorzüglich tauglichen Offizier so lange, als es der Bataillonscommandant nöthig erachtet, exerzirt werden. Mit dieser Compagnie soll der Inhalt des ersten und zweiten Theiles der gegenwärtigen Vorschriften theoretisch und practisch mit der größten Pünctlichkeit durchgegangen werden. Die allenfalls abgängige Rottenzahl bei dieser Compagnie wird durch solche Soldaten ergänzt, welche durch ihre Bildung und Aufführung Anspruch auf Beförderung haben. Die Junker und jüngsten Offiziere des Bataillons sollen bei derselben als Zugscommandanten eintreten.

VI. Verhalten der Junker mit der Fahne.

In der Schlachtordnung steht der Junker mit aufgewickelter Fahne im Gliede. Er trägt sie dann in der Art hoch im rechten Arm, daß der Fahnenschuh in der rechten Hand steht, und der Arm sich über den Fahnenschaft gegen den Leib einwärts dreht; angelegt an der rechten Schulter wird alsdann die Fahne ganz gerade in die Höhe stehen.

In Parade stehend oder marschirend soll der Junker die Fahne so tragen, daß er die rechte Hand, welche die Stange mit voller Faust umfaßt, in der Höhe des Mundes halte, den Schuh fest auf die rechte Hüfte aufsetze, die Lanze etwas nach vorn abfalle, und die linke Hand flach die Fahne zum Fuß setze, wenn die Mannschaft die Gewehre beim Fuß nimmt. Hat die Mannschaft die Gewehre im Arm, so darf die Fahne in den linken Arm genommen werden. Tragen die Soldaten die Gewehre hoch, so ist dem Jun=

ker erlaubt, auch die Fahne etwas über die rechte Schulter zurückhängen zu lassen, und mit voller rechter Faust die Stange in der Mitte zu umfassen. — Sobald hingegen die Mannschaft wieder schultert, soll auch der Junker die Fahne wieder so nehmen, wie oben vorgeschrieben wurde. — Würde die Mannschaft die Gewehre auf kürzere Zeit in Pyramiden setzen, so legt der Junker die Fahne über die zusammengestellten Trommeln, und bleibt bei derselben. Dauert diese Ruhe länger, so wird ein Posten zur Fahne gegeben, und dann mag sich der Junker von derselben entfernen.

Die Fahne aus der Haltung bei Fuß in Parade zu nehmen, geschieht in einem Tempo und einer Bewegung, wie folgt:

Die rechte Hand umfaßt die Stange mit voller Faust, erhebt die Fahne, setzt den Fahnenschuh fest auf die Hüfte.

Die Fahne aus der Paradehaltung bei Fuß zu nehmen, geschieht in einem Tempo und zwei Bewegungen, wie folgt:

Erste Bewegung. Die rechte Hand drückt die Fahnenstange an die rechte Schulter, zugleich umfaßt die linke Hand die Stange Hand breit unter dieser Schulter; beide Hände lassen die Fahne durchrutschen.

Zweite Bewegung. Die linke Hand ab an die linke Seite; die rechte Hand rutscht so weit an der Fahnenstange herab, daß der Arm ungezwungen gestreckt sey.

Die Fahne aus der Paradestellung hoch in rechten Arm zu nehmen, geschieht in einem Tempo und zwei Bewegungen, wie folgt:

Erste Bewegung. Die linke Hand ergreift unter der rechten die Stange.

Zweite Bewegung. Beide Hände bringen die Fahne an die rechte Seite: die rechte Hand ergreift den Fahnenschuh; die Linke ab an die linke Seite.

Aus der Haltung von hoch im rechten Arm die Fahne bei Fuß zu nehmen, wird ebenfalls in einem Tempo und zwei Bewegungen vollzogen, wie folgt:

Erste Bewegung. Die linke Hand ergreift die Fahnenstange Hand breit unter der rechten Schulter; der Daumen der rechten Hand geht hinter den Fahnenschuh; beide Hände lassen die Fahne durchrutschen.

Zweite Bewegung. Die linke Hand ab nach der linken Seite.

Wird in dieser Stellung: Ruh't! commandirt, so legt sich die Hand flach auf die Fahne: nach dem Commando: T'Achtung! wird die Fahne wieder umfaßt.

Die Fahne vom Fuß hoch in den rechten Arm zu nehmen, wird in einem Tempo und zwei Bewegungen vollzogen, wie folgt:

Erste Bewegung. Die rechte Hand hebt die Fahne gerade an der rechten Seite in die Höhe; die Linke umfaßt selbe Hand breit unter der Rechten.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand umfaßt den Schuh der Fahne, die Linke geht an die linke Seite ab.

Die Fahne von der Haltung hoch in rechten Arm an die Hüfte zu nehmen, geschieht in einem Tempo und zwei Bewegungen, wie folgt:

Erste Bewegung. Die linke Hand ergreift die Fahne in der Art, daß der linke Vorderarm horizontal liege, und die Hand in der Höhe des linken Ellbogens sich befinde.

Zweite Bewegung. Beide Hände setzen den Fahnenschuh auf die rechte Hüfte; die rechte Hand ergreift die Fahne ober der Linken, die linke Hand ab.

Die Salutirung auf der Stelle geschieht in zwei Tempos, wie folgt:

Erstes Tempo. Der Junker macht eine Achtelswendung rechts, die linke Hand ergreift die Stange einen halben Fuß ober der Rechten, welche bis an den Schuh herabrutscht: beide Hände halten die Fahne senkrecht vor den Leib — die Arme am Leibe angeschlossen.

Zweites Tempo. Indem die linke Hand bis an die Fahne vorrutscht, der linke Arm angeschlossen bleibt, und der linke Ellbogen sich fest auf die linke Hüfte setzt, wird die Fahne so gesenkt, daß die Lanzenspitze ungefähr noch sechs Zolle vom Boden entfernt bleibt. Die rechte Hand erhebt sich dabei so viel als nothwendig.

Die Herstellung geschieht ebenfalls in zwei Tempos, wie folgt:

Erstes Tempo. Die Fahne erhoben, und wie bei dem ersten Tempo der Salutirung senkrecht vor den Leib gebracht.

Zweites Tempo. Der Junker macht Fronte, und setzt die Fahne auf die Hüfte: die rechte Hand geht in die Höhe auf ihren Platz, die Linke an die linke Seite ab.

Die Salutirung während des Marsches und die Herstellung geschieht eben so.

Sollte sich der zu Beehrende linker Hand befinden, so wendet sich der Junker im ersten Tempo ein Achtel links, und dann muß die Fahne so nach der linken Seite gesenkt wer-

den, daß sie vorwärts des zur Seite befindlichen Offiziers komme.

Bei dem Gebet nimmt der Junker die Fahne in einem Tempo durch Beihülfe der linken Hand von der Hüfte bei Fuß: mit der linken Hand greift er dann in der für die Mannschaft vorgeschriebenen Art an das Tschakko.

Vor dem Hochwürdigsten soll die Fahne auf eine Entfernung von zwölf Schritten salutiren; wenn dasselbe in die Nähe von vier Schritten gekommen, macht der Junker Fronte, bringt die Fahne von der Salutirung bei Fuß, und benimmt sich dann wie die Mannschaft.

Die Herstellung soll ebenfalls mit der Mannschaft zugleich geschehen, und der Junker die Fahne dann wieder in Parade nehmen.

VII. Verhalten der Bataillonstamboure mit dem Stock.

Die Bataillonstamboure sollen die ausgerückten Tamboure in allen Gelegenheiten durch bestimmte Zeichen, sowohl zu den von ihnen zu gebenden Trommelstreichen als auch zu den auszuführenden Bewegungen, mit dem Stock commandiren. Diese Zeichen müssen den Tambouren so bekannt seyn, daß bei der Ausübung weder Mißverstand, noch Unkunde eintreten kann. — Die Bataillonstamboure sollen neben den Foderungen, welche die Dienstesvorschriften hinsichtlich ihrer Fähigkeiten an sie machen, noch ganz besonders jene einer schönen, vollkommen ausgebildeten, gewandten Soldatenstellung befriedigen, und so schön, tactmäßig und anständig zu marschiren wissen, daß sie dafür als Muster aufgestellt werden können. — Wenn sie vor den aufmarschirenden Tambouren und Hautboisten

in Parade stehen, soll ihre Stellung in der Art von der gewöhnlichen Soldatenstellung abweichen, daß sie den rechten Fuß mit auswärts gesetzter Schuhspitze sechs bis acht Zolle abwärts stellen, und den linken Arm mit gebogenem Ellbogen und geschlossener Faust auf die linke Hüfte setzen.

Der Stock wird unter dem Knopf mit der rechten Hand umfaßt — von den vier Fingern vorne, von dem Daumen aber rückwärts umschlossen — so gehalten, daß das untere Ende desselben an die rechte Schuhspitze zu stehen komme. —

Marschirend befindet sich der Bataillons-Tambour vier Schritte vor den Hautboisten, und hält den Stock im Gleichgewichte in der rechten Hand — den Knopf rückwärts; den linken Arm wie in der Stellung auf der linken Hüfte aufgesetzt.

Die Bataillonstamboure haben die verschiedenen Trommelstreiche durch folgende Zeichen zu bestimmen:

1) Wirbel. Den Stock unter dem Knopf mit rechts seitwärts ausgestrecktem Arme so gehalten, daß die Spitze etwas in die Höhe stehe.

2) Wecken (Reveille). Den Stock unter dem Knopf angefaßt, den rechten Arm gerade vorwärts ausgestreckt; den Knopf abwärts, den untern Theil des Stocks über die rechte Schulter in die Höhe gehalten.

3) Generalmarsch. Die Hand umfaßt den Stock unter dem Knopf; den rechten Arm rechts seitwärts ausgestreckt — den untern Theil des Stocks lothrecht abwärts gehalten.

4) Versammlungszeichen. Der ausgestreckte Arm wird rechts erhoben, der Stock unter dem

Knopf angefaßt, und dieser rückwärts gehalten, der untere Theil aber vorwärts zur Erde geneigt.

5) Vergatterung. Der Arm wird rechts seitwärts ausgestreckt, der Stock lothrecht gehalten, der Daumen auf den Knopf gesetzt.

6) Gebet. Der Stock unter dem Knopf angefaßt und auf die rechte Schulter gelegt, so, daß letzterer rückwärts zu stehen komme.

7) Trupp. Der Arm wird gegen die Brust gekehrt, der Stock unter dem Knopf gefaßt, die Faust einwärts gedreht, und der Knopf der Schulter gleich gehalten.

8) Zapfenstreich. Den Stock unter dem Knopf gefaßt, durch den rechten Arm schräg über den Rücken gehalten, den untern Theil des Stockes abwärts.

9) Appell. Der rechte Arm wird aufwärts gebogen, der Stock unter dem Knopf gefaßt, dieser gegen die Schulter und untern Theil des Stockes rechts seitwärts in die Höhe gehalten.

10) Parade aufstellen. Wird durch die Stellung in Parade bezeichnet.

11) Parademarsch im Ordinärschritt. Der Arm wird rechts ausgestreckt, der Stock unter dem Knopf gefaßt, und dessen Ende gerade in die Höhe gehalten.

12) Grenadiermarsch. Den Stock am Ende angefaßt, den Arm rechts ausgestreckt, den Knopf in die Höhe gehalten.

13) Parademarsch im Geschwindschritt. Den Stock in der Mitte angefaßt, die Spitze mit rechts ausgestrecktem Arm in die Höhe, und den Knopf abwärts gehalten.

14) Marsch im Feldschritt. Der Stock wird unten am Ende gefaßt, der rechte Arm wie zum Wirbel in die Höhe gehoben, der Knopf aufwärts gehalten.

15) Marsch für das Vorrücken im Ordi-

nárschritt. Den rechten Arm am Körper angeschlossen, aufwärts gebogen, den Stock unter dem Knopfe angefaßt, der Schulter gleich und die Spitze vorwärts erhoben.

16) Marsch für das Vorrücken im Geschwindschritt. Die Haltung des Armes wie im Ordinärschritt, den Stock unter dem Knopf gefaßt, rückwärts dem Kopfe gleich, und das Ende schräg abwärts gehalten.

17) Marsch für den Rückzug im Ordinärschritt. Den Stock unter dem Knopfe angefaßt, und über die rechte Schulter gehalten. Den Knopf vorwärts gerichtet: Die Haltung des Armes wie bei dem Marsch für das Vorrücken.

18) Marsch für den Rückzug im Geschwindschritt. Den Stock nahe am Ende gefaßt, den Knopf schräg abwärts gehalten; den Arm so gebogen, wie bei dem Marsch für das Vorrücken.

19) Feuerallarm. Wie bei dem Wirbel, wobei nur zu bemerken, daß das Aufwärtshalten der Spitze einen starken — das Halten derselben zur Erde aber einen schwachen Wirbel andeute.

20) Wassermarsch. Den Arm gerade abwärts gehalten, den Stock in der Mitte angefaßt, und dessen Ende vorwärts erhoben.

21) Verruf. Der Arm wird rechts seitwärts ausgestreckt, der Stock mit hohler Hand oben am Knopf gefaßt.

22) Schanzarbeit. Der Arm wird rechts seitwärts ausgestreckt, der Stock unter dem Knopf mit dem Zeigefinger und Daumen gehalten.

23) Chamade. Der Stock unter dem Knopf angefaßt, der gebogene Arm hoch erhoben, den untern Theil des Stocks schräg über die Brust gehalten.

24) Rast. Der Arm wird gerade abwärts gehalten, der Stock in der Mitte gefaßt, der Knopf vorwärts erhoben.

25) Abschlagen. Der rechte Arm wird so gebogen, daß die Hand, mit welcher der Stock am untern Theil angefaßt wird, der Brust gleich zu stehen komme; der Knopf gerade in die Höhe gehalten.

26) Die Trommelstöcke versorgen. Der Stock wird unter dem Knopf ergriffen, und mit gerade vorwärts ausgestrecktem Arm in die Höhe der Augen erhoben.

27) Die Trommeln losmachen. Wird der Knopf der Brust näher gebracht.

28) Die Trommeln niedersetzen. Das Zeichen Nr. 26. wiederholt.

29) Die Trommeln erheben. Das Zeichen Nr. 26.

30) Die Trommeln anhängen. Das Zeichen Nr. 26.

31) Die Trommelstöcke ergreifen. Das Zeichen Nr. 26.

Die verschiedenen Bewegungen sollen den Tambouren durch folgende Zeichen anbefohlen werden:

1) Flankenmarsch rechts. Den Stock in der Mitte gefaßt, den Arm rechts ausgestreckt.

2) Flankenmarsch links. Dasselbe Zeichen mit dem linken Arm.

3) Abbrechen. Den Stock am obern Theil gefaßt, und dessen Spitze aus der Höhe der Augen in die linke Hand gesenkt.

4) Abmarsch. Den Stock am untern Theil gefaßt, und der Knopf aus der Höhe der Augen in die linke Hand gesenkt.

5) Directions-Veränderung. Der Bataillonstambour wendet sich halb gegen die Tamboure, und zeigt ihnen durch eine Bewegung mit dem Stocke an, wohin sie sich dirigiren sollen.

6) Ziehen rechts. Den rechten Arm der Schulter gleich ausgestreckt, den Stock, welcher in der Mitte gefaßt wird, schief gehalten, und das Ende desselben in der Höhe der rechten Hüfte mit der linken Hand ergriffen.

7) Ziehen links. Dasselbe, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Bewegung mit dem Stock statt rechts — links gemacht werde.

VIII. Behandlung und Dienstesantritt der Recruten.

Nachdem der Recrut zugegangen und verpflichtet worden ist, soll er einem Unteroffizier in die Corporalschaft oder auf das Zimmer zugetheilt, und mit der vorgeschriebenen Bekleidung und Bewaffnung vollständig versehen werden. Dieser Unteroffizier lehrt dem Recruten das Anziehen, Putzen, Austreichen und alles Uebrige, was zur körperlichen Reinlichkeit und zur dienstlichen Ordnung gehört. Er muß ferner den Recruten vor jedem Ausrücken genau besehen, damit derselbe stets im dienstmäßigen Anzuge erscheine; ihn auch an den Versammlungsplatz führen, und bei dem Einrücken dafür sorgen, daß der junge Soldat seine Sachen unsäumt wieder in die vorgeschriebene Ordnung setze, um zum Wiederausrücken in vollkommener Bereitschaft zu seyn. Wenn die Compagnien nicht in Casernen liegen, so soll der Recrut mit einem gedienten tüchtigen Soldaten in dasselbe Quartier gelegt, und dessen besonderer Aufsicht — unter der Oberaufsicht des Unteroffiziers der betreffenden Corporalschaft — übergeben werden.

Die Recruten sollen mit vieler Gelassenheit, mit Wohlwollen, Geduld und männlichem Ernst behandelt, auch im Anfange des Unterrichts nicht zu sehr angestrengt werden. Man muß ihr Zutrauen erwerben,

Lust und Liebe zu ihrem neuen Stande erwecken, und jener Aengstlichkeit und Blödigkeit zuvorkommen, welche — jungen Leuten gewöhnlich eigen — die Aufmerksamkeit stört, und hierdurch die Fortbildung erschwert. Man muß ferner die Art von Leuten, ihren verschiedenen Körperbau, und ihre eben so verschiedene Fassungskraft wohl berücksichtigen. Es ist begreiflich, daß man von den weniger gut gebauten, minder kräftigen, oder durch anhaltende Arbeit geschwächten Recruten gleiche Fortschritte in derselben Zeit nicht verlangen könne, welche man von wohlgebauten, gewandten und kräftigen Jünglingen zu erwarten berechtigt ist. Der Anweiser muß bei den vorkommenden Fehlern die Ursachen ihrer Entstehung untersuchen. Ist Mangel an Deutlichkeit im Unterrichte die Veranlassung, so muß der Anweiser sich selbst zusammennehmen, um seine Erklärungen so leicht faßlich als möglich zu geben; liegt hingegen Mangel an natürlichen Fähigkeiten bei dem zu Unterrichtenden zu Grunde, so muß dieser angehalten werden, jenen Mangel durch verdoppelten Fleiß zu ersetzen. Bei Fehlern, welche offenbar ihren Grund in der Trägheit, oder dem bösen Willen des zu Unterrichtenden haben, muß der Recrut anfänglich väterlich warnend ermahnt, und — wenn dieses nicht fruchten sollte — mit ernster Strenge behandelt werden. Ein Mittel solcher Strenge ist abgesondertes, längeres Nachererzieren.

Werden endlich Arrest, oder noch strengere Strafen durchaus nothwendig, so müssen selbe Anfangs nur mäßig ertheilt, und dem

Bestraften ihre Veranlassung mit der Bemerkung erklärt werden, daß bei Wiederholung von Fehlern solcher Art härtere Ahndungen erfolgen müßten. — Auf diesem Wege wird man die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer steten Aufmerksamkeit und des besten Willens für die Uebungen in die Gemüther der jungen Soldaten legen; die ersten Keime eines richtig geweckten Ehrgefühles werden Wurzel fassen, und dieses — gepflegt durch die vorgeschriebene männliche, anständige und ernste Behandlung — wird nach und nach den Unterricht mit dem besten Erfolge krönen.

Die Recruten sollen täglich vier Stunden exerziert werden; nämlich zwei Stunden Vormittags und eben so lang Nachmittags. Sie rücken Compagnieweise zu festgesetzten Stunden auf einen gemeinschaftlichen Uebungsplatz. Den ersten Unterricht erhalten sie in der Regel durch fähige Unteroffiziere — besonders ausgewählt für diesen Dienst — unter der Aufsicht der Offiziere vom Tag. Die Compagniecommandanten — einzig und allein verantwortlich für das gute Exerzieren ihrer Compagnien — sollen es aber nicht blos bei der Aufsicht der Offiziere vom Tag bewenden lassen: sie müssen sich vielmehr öfter selbst persönlich überzeugen, daß der Unterricht fleißig, gründlich, faßlich und vorschriftsmäßig geschehe. — Die Oberaufsicht über den Unterricht aller Recruten führt der bei den Uebungen stets anwesende älteste Offizier; er ist dem Bataillonscommandanten für die genaueste Befolgung aller des-

halb gegebenen Vorschriften stets verantwortlich.

Wenn ein ungewöhnlich starker Zugang von Recruten die Vollendung des regelmäßig bei den Compagnien zu beendigenden Unterrichts nicht zuläßt, so wird der Bataillonscommandant nach Gutbefinden und ohne Rücksicht auf Dienstreihe einen oder mehrere Offiziere bestimmen, welche die einigermaßen vorgerückten Classen der Recruten aus dem ganzen Bataillon in Abtheilungen vereinigen, und sie unter ihrem Commando mit Zuziehung der nöthigen Unteroffiziere vollkommen aus- und aberexerzieren. — Diese Offiziere sind alsdann für die gründliche Ausbildung der ihnen anvertrauten Classen verantwortlich.

Offiziere, welche im Exerzieren noch nicht die gehörige Fertigkeit erlangt haben, sollen bei dem Unterricht der Recruten immer gegenwärtig seyn. Werden diese in Züge zusammen gestellt, so sollen die Züge von solchen Offizieren geführt und commandirt werden.

Die Beobachtung folgender Regeln wird im Allgemeinen zu baldiger Ausbildung neu zugegangener Soldaten erfordert:

1) Einfache und gründliche Anweisung alles desjenigen, was sie erlernen sollen: deutliche Erklärung der Anwendbarkeit; keine Uebereilung, sondern Verweilen bei derselben Uebung so lange, bis sie von dem jungen Soldaten nicht nur vollkommen begriffen ist, sondern auch practisch ausgeführt werden kann.
2) Richtige Eintheilung der Zeit; Fortschrei-

ten der Anweisung von einem Gegenstand zum andern; Vermeidung gleichzeitiger Anweisung mehrerer Gegenstände; im Anfang des Unterrichts angemessene Unterbrechung durch kurze Ruhepausen; öftere Wiederholung der schwer erlernt werdenden Uebungen.

3) Stete Verbesserung und Nachhülfe der Stellung; vielfältige Wiederholung derjenigen Elementarübungen, welche der Soldat äußerst gründlich erlernen soll, und welche seine allmählige Ausbildung nothwendig befördern müssen. —

Die nachstehende Folgeordnung des Unterrichts geht aus der Eintheilung der gegenwärtigen Vorschriften hervor:

a) Man lehrt den Recruten zuerst richtig stehen, dann sich wenden und gehen (marschiren). Mehrere Recruten, welche einen gemeinschaftlichen Anweiser haben, werden im Anfange mit Abständen von zwei Schritten neben einander gestellt; dadurch lernt jeder, seinen Körper frei tragen und halten.

b) Kann der Recrut allein marschiren, so rücken mehrere — jedoch noch immer mit einem Zwischenraume von zwei Schritten — zusammen, lernen den Marsch in der Reihe, das Vornehmen der Schulter in selber, die Richtung, den Marsch in der Fronte, dann das Schließen und Halten rechts und links.

c) Alle diese Uebungen geschehen Anfangs ohne Gewehr.

Nachdem aber der Recrut sich vollkommen gut und regelmäßig halten und bewegen

gelernt hat, wird ihm das Tragen des Gewehres, das Schultern und das Nehmen bei Fuß angewiesen. Hierauf läßt man ihn mit dem Gewehr marschiren, in der Reihe die Schulter vornehmen, dann sich rechts und links halten und schließen.

d) Darauf folgen die übrigen Griffe mit dem Gewehr. Sollte Vernachlässigung in der Stellung eintreten, so wird das Gewehr wieder weggesetzt, und ohne dasselbe marschirt.

e) Hierauf kommen die Handgriffe zur Ladung und zum Feuern, das Marschiren in Fühlung, das Formiren von Sectionen, das Vornehmen der Schulter im Gliede, dann der Rottenaufmarsch, das Ziehen und endlich

f) solche Evolutionen, welche in kleinen Abtheilungen noch ihre Anwendung finden können.

Da nicht alle Recruten gleiche Fähigkeiten besitzen, auch aus andern Ursachen gleiche Fortschritte nicht machen können, so müssen sie in der Fortsetzung des Unterrichts in der Art in verschiedene Classen eingetheilt werden, daß der Geschickte und sehr Fleißige nicht aufgehalten, der Minderfähige oder Minderaufmerksame aber nicht übereilt, sondern jeder durch verständige Anwendung der vorgeschriebenen Mittel nach Möglichkeit ausgebildet werde.

Die Recruten müssen gleich von ihrem Zugange an neben dem Unterrichte in den Waffenübungen mit den nothwendigsten Grundsätzen des Dienstes theoretisch und practisch bekannt gemacht werden. Man

belehrt sie daher nach dem Inhalt der Dienstesvorschriften, wie sie sich zu benehmen haben, wenn sie in Reihen und Gliedern stehen, mit oder ohne Gewehr einem Offizier begegnen, zu irgend einer Bestellung verschickt werden, oder eine Meldung zu verrichten haben. Nach einigen Wochen genossenen Unterrichtes läßt man die Recruten in kleinen Abtheilungen als Wache formiren, und ihnen auf dem Uebungsplatze alle Förmlichkeiten des Wachdienstes anweisen. Dazu gehören: das Aufstellen und Ablösen der Schildwachen, die Ueberlieferungen, das Anrufen und Stellen der Patrouillen, das Treten unter das Gewehr, die Ehrenbezeugungen, das Rangiren und Auseinandergehen.

Es ist anzunehmen, daß die größere Zahl von Recruten nach einem — mit Fleiß, Aufmerksamkeit und Anstrengung genossenen Unterricht von vier Wochen sowohl in den Waffenübungen als in der dienstlichen Instruction so weit ausgebildet seyen, daß sie die erste Wache beziehen können. Bevor dieses aber geschehen darf, muß denselben als practische Vorübung des Scharfladens und Feuerns — das sogenannte Ablodern und das Laden und Feuern mit blinden Patronen genau nach den in den gegenwärtigen Vorschriften darüber enthaltenen Regeln angewiesen werden. — Zu dem Ablodern sollen ein — und zu dem Feuern vier Loth Pulver für jeden Recruten verwendet werden. Aus diesen letzt bemerkten vier Loth Pulver werden zwölf Patronen im Durchmesser von einem halben Zoll im Lichten

verfertigt. Sechs davon soll der Recrut einzeln an zwei Tagen — drei an jedem Tage — verfeuern; die übrigen sechs werden an dem nächst folgenden Tage von vier oder fünf zusammengestellten Recruten zugleich verfeuert. — Bevor nun der Recrut wirklich die Wache bezieht, sollen ihm die Kriegsartikel und die Wachinstruction nochmals vorgelesen und deutlich erklärt werden.

In den ersten vierzehn Tagen der wirklich begonnenen Dienstleistung sollen die Recruten nur zu den minder wichtigen Wachen genommen, auf die unbedeutendsten Posten gestellt, und jedesmal dem Wachcommandanten als Recruten ausdrücklich bemerkt werden.

Den Tag, an welchem der Recrut die Wache bezieht, so wie jenen, an welchen er abkömmt, wird er nicht exerziert; dagegen soll er an diesen Tagen jedes Mal seine Rüstung — Waffen und Montirung in den reinsten Stand setzen, und die Tage der Wachebeziehung jedes Mal Unterricht über die Verhaltungen auf der Wache erhalten. — Alle übrige Tage wird der Unterricht Vor- und Nachmittags bis zu seiner gänzlichen Ausbildung fortgesetzt.

Die Recruten sollen während der anfänglichen Uebungen in der Arbeitsmontirung und der Mütze ausrücken.

Von der Zeit an, in welcher sie in Züge und auf drei Glieder zusammen gestellt werden, sollen sie ebenfalls in der Arbeitsmontur ausrücken, aber dabei immer das Tschakko aufsetzen.

Werden sie als abexerziert dem Batail-

lonscommandanten vorgestellt, so soll dieses in der Parademontur mit dem gepackten Tornister auf dem Rücken geschehen.

Wegen des Anzuges im Allgemeinen sind stets folgende Regeln zu beobachten: Vollständige, untadelhafte Reinlichkeit aller Theile; Vermeidung von Staub und Flecken, dann gutes Anpassen der Montirungsstücke an den Leib ohne Zwang. Die lederne Fußbekleidung soll wohl geschwärzt, alle metallene Knöpfe hellglänzend: — der angezogene Rock und Mantel vorn stets geschlossen; die Halsbinde mit einem reinlichen, drei Linien breiten Umschlag versehen seyn; das Tschakko soll gerade auf dem Kopf sitzen, und weder gegen die rechte, noch gegen die linke Seite geneigt seyn.

Rücksichtlich der Bewaffnung wird Folgendes vorgeschrieben: Der Säbel soll an der Ordonnanzkuppel so tief und weit zurück hängen, daß die Parirstange mit dem Patrontaschendeckel in gleicher Höhe — drei bis vier Zolle davon ab, der Griff aber so stehe, daß er den Tornister nicht berühren kann. Alles am Säbel befindliche Metall soll hellglänzend geputzt, und die Säbelkuppel, so wie alles übrige weiße Riemenzeug, stets rein angestrichen — die Säbelscheide und Patrontasche schwarz seyn.

An dem Feuergewehr muß keine Spur von Rost zu entdecken — die Seele des Laufes und das Zündloch aber ganz vorzüglich rein gehalten seyn. Die äußere Fläche des Laufes und des Gewehrschlosses, der Ladstock, das Bajonett, das Beschläge und die Ringe sollen wohl geputzt, alle Theile des Ge-

wehrschlosses rostrein, die reibenden Flächen und Federn mit Oel versehen, die ganze Maschine sehr wohl erhalten, und vollkommen gangbar seyn.

Auf dem Hahnen soll sich ein guter Feuerstein mit Blei gefüttert und wohl befestigt befinden.

Ein drei Zoll langer Zylinder von hartem Holz und dem Durchmesser der Mündung, soll den Gewehrlauf gegen Regen schützen. Dieser Gewehrpropfe ist mit einem — über die Mündung hervorstehenden Bleiplättchen als Deckel versehen.

In Bezug auf die Rüstung wird Folgendes verordnet:

Die Patrontasche muß vier Zoll unter dem — an beiden Schultern möglichst hoch gehängten Tornister sich befinden. Sie hat an dem linken Seitentheil ein kleines ledernes Futteral zur Versorgung des Gewehrpropfen, wenn er abgenommen wird: am rechten Seitentheil aber ein ähnliches zum Zuziehen gerichtetes Säckchen für zwei kleine Gefäße, wovon das eine Oel, das andere Hammerschlag enthalten soll. — An der äußern Seite unter dem Deckel ist ein anderes großes Futteral, welches Kugel- und Schraubenzieher und zwei mit Blei gefutterte Steine enthält. Rückt der Soldat in voller Feldrüstung aus, so wird der Mantel, wenn er nicht angezogen wird, gerollt und auf dem Tornister getragen. Das Rollen desselben geschieht enge und glatt in der Länge, welche die obere Breite des Tornisters giebt. Alsdann wird er mit zwei weißen Riemen oben und unten zusammen — und

mit einem dritten breiten solchen Riemen auf den Tornister geschnallt. — Der Menagekessel oder das Casserol wird über den Mantel, und wenn der Soldat diesen an hat, unmittelbar auf den Tornister mit dem Packriemen befestiget.

Sind Recruten in Fühlung zusammengestellt, und in derselben nach dem Inhalt der gegenwärtigen Vorschriften Th. I. Abschn. III. Cap. 6. abexerziert worden, so sollen die dort vorgeschriebenen Uebungen gleichfalls in voller Rüstung mit gepacktem Tornister vorgenommen und — um an die — im Felde zu tragende Last zu gewöhnen — von Zeit zu Zeit ein sechszig scharfen Patronen gleich kommendes Gewicht zugelegt werden.

IX. Von der Art der Aussprache der Commandowörter.

Für die Aussprache der in den gegenwärtigen Vorschriften vorkommenden Commandoworte gilt Folgendes:

Die mit einem Strich: ——— ——— unterzogenen Commandoworte werden laut und vernehmlich, jedoch ohne besondere Dehnung ausgesprochen.

Die mit Puncten: .... Versehene werden gedehnt, und müssen besonders deutlich ausgesprochen werden.

Jene aber, welche mit doppelten Strichen: ═══════ bezeichnet sind, werden kurz, rasch und hellklingend commandirt.

Die zwischen den Commandoworten angebrachten Theilungszeichen müssen durch die Aussprache mittelst kleinen Pausen so bemerkbar gemacht werden, daß man — ohne besonders zu eilen — Eins, Zwei, Drei zählen kann.

Diese Methode der Aussprache tritt jedoch erst dann ein, wenn die Recruten so weit gebracht sind, daß sie die Bewegungen ohne Vorzählung vollziehen können. So lange hingegen diese noch vorgezählt werden müssen, sollen die Commandoworte, ohne sie durch Zeiträume zu theilen, und ohne besondern Nachdruck ausgesprochen werden, indem die Zahlenworte als Vollziehungssylben allein besonders betönt werden müssen.

Erster Theil.

Unterricht des Soldaten
bis zum
Eintritt in die Compagnie.

Erster Abschnitt.
Stellung der Soldaten und Uebung ohne Gewehr.

Erstes Capitel.
Stellung, Wendungen und Grundsätze des Marschirens.

§. 1.

Eine gute Stellung giebt dem Mann ein besseres Ansehen, und von ihr hängt der kraftvolle Gebrauch seiner Glieder, so wie die Behändigkeit und Richtigkeit seiner Bewegungen ab. Sie ist die Grundbedingung Stellung.

der Wendungen und Richtungen, des gleichförmigen Marsches mehrerer Soldaten, und der zusammengesetzten Bewegungen ganzer Bataillone. Auf eine richtige Stellung muß daher der größte Fleiß und eine durch den ganzen Unterricht bis zur vollständigen Ausbildung des Soldaten fortgesetzte Aufmerksamkeit verwendet werden.

Sie muß frei, natürlich und ungezwungen seyn, und von der Grundfläche aus, d. h. von unten nach oben beurtheilt und verbessert werden. Wollte man sie von oben nach unten beurtheilen und verbessern, so würde mit jeder Verbesserung die Basis des Mannes verrückt, und hierdurch die Bedingung einer festen Stellung aufgehoben werden.

Um die Stellung anzuweisen, stellt man den Recruten auf einen ebenen Boden und giebt ihm folgende Regeln:

a) Die Absätze so zusammen zu stellen, daß keiner vor — noch zurück stehe, und die Fersen sich nur eben berühren, ohne zusammen gepreßt zu seyn.

b) Die Schuhspitzen so weit auseinander zu reiben, daß sie um die eigene Schuhlänge auseinander stehen, und der von der Mittellinie der Sohlen und der Entfernung der Schuhspitzen eingeschlossene Raum (die Grundfläche, Basis der Stellung) ein gleichseitiges Dreieck bilde, dessen Grundwinkel sechzig Grade beträgt. Die Lage der Füße muß so seyn, daß eine auf der Schulterlinie des Mannes senkrechte Verticalebene in ihrem Durchschnitt mit der Grundfläche den Grundwinkel halbire.

— Dabei muß sich der Mann bestreben, mehr auf den Ballen und Sohlen, als auf den Absätzen zu stehen.

c) Die Knie, ohne sie steif zu machen, an — und so weit zusammen zu ziehen, als es der Bau des Körpers zuläßt, und sie dabey ebenfalls so zu halten, daß keines weder vor — noch zurück stehe.

d) Den Oberleib gerade empor zu heben, ohne sich nach einer Hüfte zu senken; den hintern Theil etwas zurück zu schieben; die Brust bemerkbar vorwärts zu lehnen, nicht aber herauszudrücken, so, daß dieselbe beiläufig mit den Schuhspitzen in eine Vertikalfläche komme, und die Richtung der Schwere ungefähr in die Mitte der Grundfläche falle.

e) Die Schultern etwas abwärts zu ziehen, und in gleicher Höhe zu halten. — Die Arme gerade und natürlich am Leibe; die Hände flach an den Schenkel zu legen: die Finger geschlossen: der Daumen auf der Hosennaht.

Durch diese Lage der Arme werden die Elbogen und Schultern zurück, und in Verbindung mit der Regel d. die Brust frei und ohne Zwang hervorgebracht.

f) Hals und Kopf lothrecht zu halten, das Kinn aber ohne Steifheit etwas gegen den Hals zurück zu ziehen.

g) Keinen Theil oder Glied des Körpers gewaltsam anzustrengen oder zu verzerren, und das Gewicht des Körpers gleichmäßig auf beide Füße zu vertheilen, doch immer mehr vor — als rückwärts zu schieben. — Die Last des gepackten Torni=

sters, des Mantels, Kochgeräthes und der mit Munition gefüllten Patrontasche zieht den Mann ohnehin etwas zurück.

h) Den freien Blick gerade vorwärts zu richten.

Auf diese Art wird der Anweiser dem Recruten die ganze Stellung von Stufe zu Stufe erklären, zur Versinnlichung auch selbst vormachen, und hierauf das Vorgemachte so lange nachmachen lassen, bis es gründlich aufgefaßt seyn wird.

Anfangs läßt man den Recruten auf seine Füße herabsehen, macht ihn auf das Fehlerhafte aufmerksam, und läßt es durch ihn selbst verbessern.

Zur Versinnlichung der Oeffnung des Grundwinkels wird der Recrut angewiesen, nach zusammengestellten Absätzen den einen Fuß mit gebogenem Knie und aufgehobener Ferse auf der Zehenspitze so zu drehen, daß der Absatz gegen den Ballen des andern Fußes zu stehen komme, diesen sofort an jene anzuschließen und endlich jenen — ohne die Zehenspitze vom Platze zu bringen — an seine vorige Stelle zurück zu setzen.

Hierdurch wird der Recrut in den Stand gesetzt, die Oeffnung seiner Füße öfter selbst zu prüfen, und sich so nach und nach die wahre Stellung derselben vollkommen eigen zu machen.

Damit der Recrut ermessen lerne, ob er den Körper weit genug vorwärts geneigt habe, wird ihm die Regel gegeben, so zu stehen, daß er die Schuhspitzen nicht mehr zu erheben vermöge, ohne die Fersen dabei in die Höhe zu ziehen.

Der Anweiser muß auch darauf halten, daß der Recrut während des Unterrichts auf die vorgeschriebene Art frei, munter und ungezwungen vor sich sehe. Nur wenn der Anweiser dem Recruten irgend eine Bewegung vormacht, darf dieser die Augen ausnahmsweise nach jenem richten.

§. 2.

Nach angewiesener Stellung schreitet der Anweiser zu den Wendungen des Kopfes, als Vorbereitung für die Erlernung der Richtung. Vorbereitung zu der Richtung.

Es ist eine bereits gegebene allgemeine Regel, daß der Soldat stehend und gehend stets geradeaus sehen muß. — Soll er aber als Ausnahme rechts oder links sehen, so giebt der Anweiser das Commandowort:

Augen — { rechts! / links!

Der Recrut wird belehrt, auf das Wort: rechts oder links den Kopf schnell — jedoch nicht zu hastig — so viel rechts oder links zu wenden, — daß bei der Wendung rechts der rechte Winkel des linken Auges, bei der Wendung links aber der linke Winkel des rechten Auges ungefähr mit der vertikalen Mittellinie des Körpers in eine gerade Linie zu stehen kommt, und daß er über die Gesichtsfläche seines Nebenmannes hinwegblicke.

Die regelmäßige Richtung der Augen gerade vor sich erfolgt wieder auf das Commandowort:

G'rad aus!

Bei diesen Bewegungen muß auf unverrücktes Behalten der Schultern in der Linie gesehen werden.

§. 3.

Rast zwischen den Uebungen

Glaubt der Anweiser dem Recruten einige Ruhe nothwendig, so commandirt er:

Ruh't!

Hierauf ist der Mann nicht mehr ganz an die Stellung und Unbeweglichkeit gebunden.

Um dem Recruten die vollkommen erleichternde Entbindung von der Stellung zu geben, erfolgt das weitere Commandowort:

Rühr't euch!

Um ihm die unbewegliche Stellung wieder annehmen zu lassen, erfolgt das Commandowort:

'Tachtung!

Dieses Commandowort soll auch jedem andern vorgesetzt werden, wenn dieses dem Anweiser zu Erweckung oder Erneuerung der Aufmerksamkeit der Soldaten nothwendig oder zweckmäßig scheint.

§. 4.

Viertels- und halbe Wendungen.

Nach den Wendungen des Kopfes wird zu den Wendungen des ganzen Korpers fortgeschritten.

Der Soldat wendet sich: a. nach der rechten oder nach der linken Seite, oder b. dahin, wohin vor einer solchen vollzogenen Wendung sein Rücken gerichtet war. — Bezieht man die Größe dieser Bewegungen auf einen in vier gleiche Theile getheilten Kreis, so ergiebt sich Folgendes: Durch die Wendung a. beschreibt der Schulterpunct den vierten Theil eines Kreises. Diese Wendung heißt demnach Viertelswendung. Durch die Wendung b. beschreibt der Schulterpunct die

Hälfte eines Kreises; daher heißt diese Wendung halbe Wendung. Wenn die Wendung a. nur zur Hälfte vollzogen wird, so beschreibt der Schulterpunct nur den achten Theil eines Kreises, und so entstehen die bei mehreren Bewegungen vorkommenden Achtelswendungen.

Für die Wendungen sind dem Recruten folgende Regeln einzuschärfen:

a) Bei keiner Wendung in der Stellung nachzulassen, nicht in die Knie zu sinken, und den Oberleib eher etwas vor — als zurück zu nehmen.

b) Jedesmal vor der Wendung das Gewicht des Körpers auf die Absätze zu übertragen, und mit vorschriftsmäßig gehaltenem Leibe und angezogenen Knien den Körper auf beiden Absätzen mit aufgehobenen Schuhspitzen rasch zu drehen, und nicht mittelst Bewegungen der Schultern und Hüften herumzuschwingen.

c) Die Drehung immer ununterbrochen so lange fortzusetzen, bis die Wendung vollkommen ausgemacht ist; d. h. bis bei der Wendung a sein Gesicht dahin sieht, wohin zuvor die Schulter, und bei der Wendung b. dorthin, wohin zuvor der Rücken gerichtet war.

d) Genau zu beobachten, daß der linke Absatz nicht von der Stelle komme, und deswegen der rechte Fuß wohl zum Linken gebracht, nicht aber umgekehrt verfahren werde.

Nach dieser vorausgegangenen Erklärung wird die Ausführung der Wendungen wie folgt angewiesen: Der Anweiser stellt sich

dem Recruten vier bis sechs Schritte gegenüber, und commandirt:

1) 'Tachtung!

2) Rechts um! Eins! — Zwei!

Bei dem ersten Commandowort tritt die gewöhnliche Beobachtung ein.

Bei der Vollziehungssilbe: Eins! des zweiten Commandowortes dreht sich der Mann unter Beobachtung der gegebenen Regeln nach der rechten Seite.

Bei der Silbe: Zwei! setzt der Recrut den rechten Fuß wieder so neben den Linken, wie in der Stellung vorgeschrieben ist.

Auf das Commandowort:

Links um! Eins! — Zwei!

wird Aehnliches auf gleiche Weise nach der linken Seite vollzogen.

Beides geschieht Anfangs langsam, dann rascher: endlich ohne zu zählen in zwei — im Tempo des Ordinärschrittes auszuführenden Bewegungen auf das Commandowort:

Rechts — ...... } um!
Links — .....

Die halbe Wendung wird in gleicher Art anfänglich zergliedert angewiesen — durch das Commandowort:

Kehr't euch! Eins! — Zwei! — Drei!

Auf: Eins! bringt der Mann den rechten Fuß so vor den Linken, daß der rechte Absatz ungefähr einen Zoll vor den Ballen des linken Fußes zu stehen komme: dabei wird die rechte Schulter etwas vorgebracht.

Auf: Zwei! wendet sich der Mann nach der linken Seite so weit, bis er Fronte rückwärts hat.

Auf: Drei! wird der rechte Fuß neben den Linken gesetzt.

IBI IBI ; ; IBI IBI ; ; IBI IBI

Hat der Mann auf diese Weise hinlängliche Fertigkeit gewonnen, so wird auch diese Wendung in drei — im Zeitmaß des Ordinärschrittes auf einander folgenden Bewegungen vollzogen — auf das Commandowort:

Kehr't — euch!

Wenn die Recruten bei Erlernung der Wendungen, Handgriffe u. s. w. irgend eine Bewegung nicht gut ausführen, so giebt man das Commandowort:

Herstell't — euch!

Hierauf gehen sie in die unmittelbar vorangegangene Haltung zurück, und man läßt die verfehlte Bewegung von ihnen wiederholt ausführen.

Diese allgemeine Regel soll während des ganzen Unterrichts — da wo sie anwendbar ist — beobachtet werden.

§. 5.

Die Achtelswendungen werden erst dann angewiesen, wenn die Viertels- und halben Wendungen vollkommen gut eingeübt sind. Sie bedürfen keiner zergliederten Anweisung, weil sie in gleicher Art wie Viertelswendungen*) vollzogen werden — auf das Commandowort: Achtelswendungen.

In's Achtel — rechts! / links!

Es ist begreiflich, daß der Soldat bei

*) Nämlich durch Wenden auf den Absätzen, und Wiedersetzen des rechten Absatzes zu dem Linken.

den Achtelswendungen immer nur die ungefähre Hälfte der Viertelswendung finden werde. — Damit aber der Anweiser dem Recruten anfänglich ein versinnlichendes Maß gebe, stellt er sich in einige Entfernung vor demselben gerade auf die Sehne des — bei einer Viertelswendung zu beschreibenden Bogens von neunzig Graden, und läßt den Recruten auf das Commandowort so viel wenden, daß derselbe gerade Fronte auf ihn bekomme. Dadurch wird der Recrut nach und nach den gehörigen Winkel schätzen und finden lernen. — Stehen mehrere Recruten in Fühlung neben einander, so läßt sich die Achtelswendung leichter beurtheilen und verbessern, wenn auf jenen Flügel, gegen welchen sie zu geschehen hat, ein geübter Mann gestellt wird, welcher den Bogen aus Erfahrung zu treffen weiß. In diesem Falle soll bei der Achtelswendung rechts die rechte Schulter des zweiten Mannes ganz hinter die Linke des Ersten eingeschoben seyn, und so bei allen Folgenden. Bei der Achtelswendung links findet mit den entgegengesetzten Schultern dasselbe Statt. — Immerhin ist indessen das Bemessen des Achtelbogens auf das Beiläufige zu beschränken.

§. 6.

Verschiedene Schrittarten, u. Grundsätze des Marschirens.

Der Soldat bewegt sich in drei verschiedene Schrittarten. Sie heißen: Ordinär-, Geschwind- und Feldschritt. Der neben diesen noch eingeführte — bei einigen Bewegungen gebraucht werdende Ziehschritt ist im Tact immer einer der ersten beiden Arten untergeordnet.

Die Länge eines Ordinär=, Geschwind= oder Feldschrittes soll — von Absatz zu Absatz gemessen -- acht und zwanzig Zolle betragen. Schritte, welche mit Beibehaltung der Fronte rückwärts gemacht werden, sind nur vierzehn Zolle lang. Für den Seitenschritt kann ein ganz bestimmtes Längenmaß nicht angenommen werden.

In jeder Schrittart tritt immer der linke Fuß zuerst an. Er wird rasch hervorgebracht, und in derselben Richtung, welche er stehend hatte — d. h. mit auswärts gedrehter Spitze flach — auf die Erde gesetzt. — Das Gewicht des Körpers kommt mit und durch Hebung des linken Fußes ganz auf den Rechten, und wird, wenn Letzterer sich hebt, ganz auf den niedergesetzten Linken übertragen; hat der Linke den Boden berührt, so schreitet nun auf gleiche Weise der Rechte gerade vorwärts. Die vorgeschriebene Haltung des Körpers bleibt unverändert: die Brust empor gehoben, die Schulterlinie wagrecht und in paralleler Richtung; die Arme unbeweglich am Leibe, das Bein aus den Hüften frei gehoben.

Die hauptsächlichsten aller Regeln des Marschirens sind: stets gleiche Größe und Geschwindigkeit der Schritte zu beobachten, und sich in der gegebenen Direction zu erhalten.

§. 7.

Um den Ordinärschritt zu lehren, stellt sich der Anweiser in einer Entfernung von mehreren Schritten dem Recruten gegenüber, und giebt das Commandowort: Ordinär-schritt.

Vorwärts — Marsch!

Hierauf tritt Letzterer mit dem linken Fuß der erhaltenen Erklärung gemäß gerade vorwärts an, und macht die Schritte, so gut er es der Vorschrift gemäß im Stande ist. Die Geschwindigkeit und Länge des Schrittes wird ihm anfänglich überlassen, und bloß darauf gesehen, daß der Mann sich im Gleichgewicht erhalte, sich nicht rückwärts lege, und die vorschreitenden Füße in ihren Richtungen sich nicht kreuzen.

Der Anweiser zählt hiezu: Eins! — Zwei! bis Zehn; Anfangs langsam, endlich im Tact des Ordinärschrittes, und weißt den Recruten dabei an, nach diesem Zeitmaß die Füße abwechslungsweise niederzusetzen.

Bei dem Beginnen dieses Unterrichts muß öfters gehalten werden. Dazu giebt der Anweiser das Commandowort:

*) 'Ton! — Halt!

Der Recrut setzt hierauf neben den gehobenen Fuß, welcher den Schritt immer noch ausmacht, den Andern rasch bei.

Ist es nothwendig, den Recruten die Direktion seines Marsches verändern zu lassen, so muß man ihn halten, die nöthige Wendung machen, und alsdann wieder antreten lassen.

Kennt der Recrut die gehörige Ausdehnung des Schrittes, so wird er in dessen Modificationen durch folgende Commandoworte geübt:

1) Kurz getreten!

2) Auf der Stelle gerührt!

3) Vom Leib' getreten!

*) Abgekürzt Peloton.

Durch das erste Commandowort soll die Länge des Ordinärschrittes um die Hälfte verkürzt, und der Tact beibehalten werden.

Durch das zweite Commando wird der Tact des Schrittes, ohne von der Stelle zu kommen, durch wechselseitiges Aufheben und Niedersetzen der Füße gleichsam nur bezeichnet.

Durch das dritte Commando hingegen wird der Ordinärschritt so sehr verlängert, als es mit Beibehaltung des vorgeschriebenen Tactes geschehen kann.

Um nach Uebungen dieser Art wieder in dem Ordinärschritt fortzurücken, erfolgt das Commandowort:

Ordinärschritt — Marsch!

. . . .

Das Zeitmaß (Tact) des Ordinärschrittes ist acht und achtzig in der Minute. — Wenn der Recrut die nöthige Fertigkeit in Ermessung der Schrittlänge und in den oben vorgetragenen Modificationen erlangt hat, wird ihm jenes Zeitmaß gelehrt. Hiezu dient vorzüglich das Vorsprechen in gleichem Tone der Worte: Ein und zwanzig! Zwei und zwanzig! Als gute Beihülfe dient auch, wenn der Anweiser dem Recruten entgegen oder vormarschirt, und sich auf diese Weise von ihm beobachten läßt. —

Nach sehr gründlicher Einübung des Vorangegangenen muß dem Recruten die Fertigkeit beigebracht werden, sich in einer gegebenen Richtung auf weite Strecken gerade fortbewegen zu können. Für diesen Zweck müssen ihm Hülfsmittel bekannt gemacht werden. Diese bestehen in dem schnellen Auffinden von Puncten, welche sich decken, folglich eine gerade Linie bezeichnen. Um dem Recruten hievon einen Begriff zu geben,

stellt sich der Anweiser in einiger Entfernung demselben gegen über, läßt ihn in dem — zwischen beiden liegenden Raume einen in gerader Linie liegenden Punct bemerken, und in dieser Richtung auf sich zu marschiren. — Später bezeichnet er durch kleine Stäbe, Steine oder andere nahe an einander liegende Merkmale eine gerade Linie auf der Erde, und läßt den Recruten darüber hinwegmarschiren. Hat dieser darin einige Fertigkeit erlangt, so bezeichnet er ihm fortübend die Marschrichtung durch höhere — in der Gegend auf gerader Linie zufällig liegende Gegenstände, z. B. Bäume, Thürme u. s. w.

§. 8.

Geschwindschritt, Halten rechts und links.

Der Geschwindschritt wird mit derselben Haltung des Körpers, wie der Ordinärschritt ausgeführt.

Der Fuß schreitet mit etwas gekrümmtem Knie dicht über die Erde weg, und wird hörbar, jedoch nicht stampfend, niedergesetzt. Der Geschwindschritt erfolgt auf das Commandowort:

Geschwindschritt — Marsch!

Hat der Recrut die Regeln des Ordinärschrittes gründlich und mit Erfolg anwenden gelernt, so wird ihm die Erlernung des Geschwindschrittes leicht werden.

Das Zeitmaß desselben ist auf einhundert und zwei und dreißig für die Minute festgesetzt. Zu Anlernung desselben dienen die — im Tact vorgesprochenen Worte: Links! — Rechts! — Das Vor- und Entgegen-

marschiren des Anweisers ist dabei auch sehr zweckmäßig.

Der Geschwindschritt wird auch gebraucht, um an eine auf derselben Linie stehende Abtheilung anzuschließen, oder sich von ihr zu entfernen, ohne eine Wendung zu machen. Zu Ausführung einer solchen Bewegung dient das Commandowort:

Halt't euch — { rechts! / links! }

Auf die Silben: Halt't euch — werden beide Füße so einwärts gerieben, daß sie sich auf der Mittellinie des Grundwinkels begegnen.

Auf die ausübende Silbe: rechts! oder: links! wird der rechte oder linke Fuß, je nachdem die Bewegung rechts oder links zu geschehen hat, zwölf Zoll weit gerade seitwärts gerutscht, der andere aber beigezogen, und damit so lange fortgefahren, bis der bemerkte Punct erreicht ist.

Hierauf erfolgt das Commandowort:

Halt!

Ist die Bewegung geschehen, um an eine stehen gebliebene Abtheilung anzuschließen, so muß das letzte Commandowort in dem Augenblick erfolgen, in welchem der erste Mann der anschließenden Abtheilung in Fühlung neben dem Flügelmann der Stehenden ankommt.

§. 9.

Der Feldschritt (**pas de route**) oder der gewöhnliche Schritt eines seinen Geschäften nachgehenden Mannes wird im Tact von ein hundert — bis ein hundert und vier in der Minute gemacht. Feldschritt

Er wird auf das Commandowort:
Feldschritt — Marsch!
• • • • • •

angenommen. Die Haltung des Körpers bleibt wie für die übrigen Marschgattungen, möglichst zwanglos, vorgeschrieben. — Diese Schrittart dient in allen Gelegenheiten, in welchen der Geschwindschritt zu angreifend oder zu schnell, und der Ordinärschritt zu langsam seyn würde.

§. 10.

Ueber-gang aus einer Schritt-art in die andere.

Jede Schrittart, in welcher der Soldat von der Stelle aus antreten soll, wird durch das dafür angegebene Commandowort jedes Mal bestimmt ausgedrückt.

Wenn eine Abtheilung von der Stelle aus durch das Commandowort: Vorwärts — Marsch! in Bewegung gesetzt wird, so erfolgt immer der Ordinärschritt. Wenn aber eine marschirende Abtheilung aus einem der beiden andern in den Ordinärschritt übergehen soll, so muß das Commandowort: Ordinärschritt — Marsch! gegeben werden, und es ist allgemeine Regel, daß für den Uebergang aus einer Schrittart in die Andere, die neue Schrittart immer durch das geeignete Commandowort bekannt gemacht, auf das ausübende Commandowort: Marsch! aber mit der gewöhnlichen Ausdehnung angenommen werde.

§. 11.

Marsch rückwärts mit Bei-behaltung der Fronte.

Dem Soldaten muß auch gelehrt werden, einige Schritte rückwärts, mit Beibehaltung der Fronte vorwärts, marschiren zu können.

Das Commandowort hiezu ist:
Rückwärts — Marsch!

In der Ausübung wird mit dem linken Fuß rückwärts angetreten, und durch das abwechselnde Zurücksetzen der Füße die Bewegung bewerkstelliget.

Da indessen der Schritt rückwärts immer ungewöhnlich und unsicher ist, so wird die Größe desselben nur auf die Hälfte der Länge eines Schrittes vorwärts angenommen. — Auch soll nie weiter als zehn bis zwölf Schritte rückwärts marschirt, und dabei besonders auf Erhaltung der Stellung, und daß die Füße gerade und nicht seitwärts zurück gehen, geachtet werden.

Auf das erfolgende Commandowort: Halt! wird nach bereits gegebenen Regeln verfahren.

§. 12.

Ziehschritt.

Mit dem Ziehschritt soll im Verhältniß der geraden zur Seitenrichtung zugleich vor- und seitwärts Raum gewonnen werden. Er wird gebraucht, wenn ein Mann oder eine geschlossene Abtheilung in der Diagonale sich vorwärts bewegend, rechts oder links ziehen soll.

Bei diesem Schritte schreitet derjenige Fuß, nach dessen Richtung die Ziehung geschehen soll, schräg aus, und es wird als beiläufiges Uebungsmaß festgesetzt, daß der seitwärts gehende Fuß die Länge eines Ordinärschrittes zurück lege, der Andere hingegen auf einen Abstand von drei bis vier Zollen zwischen dessen Absatz und der Schuhspitze des Erstern beigezogen werde.

Das Zeitmaß des Ziehschrittes ist gleich dem Zeitmaß des Ordinär= oder Geschwindschrittes. Die Anweisung desselben kann erst nach gründlicher Erlernung der — in den vorhergehenden §§. vorgeschriebenen Marschübungen geschehen —: und zwar am besten jedem Mann einzeln, oder mehrern auf zwei Schritte von einander Abstehenden zugleich.

Folgende Regeln müssen bei dem Ziehschritt beobachtet werden:

a) daß die auf dem Marsch nach und nach eingenommenen Frontlinien mit den Verlassenen stets gleich laufend seyen.

b) Die Schultern dürfen nicht verdreht werden, und der Einzelne darf die Fronte nicht gegen den Ziehpunct wenden, wodurch — besonders bei größern Abtheilungen — Unordnungen und stets der Fehler entstehen würde, daß ein Flügel vor dem andern in der Richtungslinie ankommen würde.

c) Die Soldaten müssen durch die Fühlung mit jener Seite in Verbindung bleiben, von welcher ab= und nicht wohin gezogen wird.

d) Die Augen müssen dorthin gerichtet werden, wohin gezogen werden soll.

Bei dem Unterricht werden die Schritte anfänglich langsam auf das Zählen: Eins! — Zwei! dann etwas geschwinder, und endlich im Tact des Ordinärschrittes gemacht.

Das Commandowort zum Ziehen ist:

Zieht euch — { rechts! / links! }

Um den geraden Marsch wieder anzunehmen, heißt das Commandowort:

G'rad' aus!

Hierauf wird der angefangene Schritt in der schrägen Richtung vollendet, mit dem Folgenden aber gerade vorwärts geschritten.

Das Ziehen im Geschwindschritt wird nur mit solchen Soldaten eingeübt, deren Unterricht im Marschiren vollendet ist.

Zweites Capitel.

Richtungen und Vornehmen der Schulter.

§. 13.

Die Richtung ist eine Aufstellung mehrerer Soldaten auf einer und derselben geraden Linie. — Wenn auch die Richtung auf eine sich schräg verlängernde Linie vorgenommen wird, so kann diese Linie in sich dennoch nur gerade seyn. — Es sind wenigstens zwei Puncte erforderlich, um eine gerade Linie zu bestimmen. Richtung in der Flanke

Zur Erlernung der Richtung müssen mehrere Recruten in ein Glied mit Zwischenräumen von zwei Schritten neben einander gestellt werden.

Diese Zusammenstellung darf nur mit solchen Recruten geschehen, welche in den — im nächst vorhergehenden Capitel vorgeschriebenen Uebungen gründliche, und ungefähr gleich starke Fortschritte gemacht haben. Jeder derselben erhält eine Nummer, welche

von dem rechten gegen den linken Flügel des Gliedes fortläuft.

Hierauf beginnt man mit dem Unterricht der Richtung in der Flanke. Zu diesem Ende versetzt man die Recruten durch eine Viertelswendung in die Flanke, und sagt ihnen:

Mehrere hinter einander stehende Soldaten würden dadurch in eine gerade Linie gebracht, daß jeder — vom Dritten angefangen — einer nach dem andern so lange rechts oder links rücke, bis er nur noch einen Vormann sehe, oder bis der nächste Vormann alle Uebrige decke.

Als Uebung wird hierauf der Anweiser den beiden vordersten Nummern abwechslungsweise von der linken oder rechten Seite — mit beliebiger Verlängerung des Abstandes — verschiedene Richtungen geben, und die Uebrigen durch Anwendung der erhaltenen Regel auf jene sich richten lassen.

Diese Richtungsart wird von den Recruten leicht und schnell erlernt werden. Sie ist ein vorzügliches Vorbereitungsmittel für Erlernung der Frontrichtung, und erleichtert sehr die Erhaltung der geraden Direction im Marsche.

§. 14.

Marsch in der Flanke u. Vornehmen der Schulter

Hierauf wird zum Marsch in der Flanke übergegangen, um die Beibehaltung der Richtung während desselben, und das Vornehmen der Schulter zu lehren. Zu diesem Unterricht dient ein ausgestecktes rechtwinkliches Viereck, von welchem wenigstens zwei Seiten eine beträchtliche Länge haben müssen.

Der Anweiser läßt die Recruten den Reihenmarsch um dieses Viereck antreten; zu

den an den Eckpuncten nothwendigen Wendungen giebt er an den vordersten Soldaten der Reihe das Commandowort:

Rechte / Linke	Schulter vor!

Dieser Soldat, so wie alle Folgende an demselben Punkt, benehmen sich wie in der Viertelswendung, mit dem Unterschied jedoch, daß dieses Vornehmen der Schulter im Tact des Schrittes nach und nach so ausgeführt wird, daß der Mann dadurch einen Winkel und keinen Bogen beschreibe.

Der Reihenmarsch um ein Viereck ist zur Ausbildung der bis zu demselben vorgerückten Recruten sehr nützlich: denn die Fehler in der Haltung des Körpers können von der Seite her deutlicher als in der Fronte bemerkt und gründlicher verbessert werden. Auch werden durch denselben das Marschiren, das Vornehmen der Schultern und das Erhalten in einer gegebenen Direction zugleich geübt. — Er muß demnach vielfältig und abwechselnd von der rechten und linken Seite — anfänglich im Ordinär- später im Geschwindschritt — eingeübt werden.

§. 15.

Von der Richtung Mann hinter Mann — sowohl stehend als marschirend — wird zu der Richtung in der Fronte übergegangen. Richtung in der Fronte stehend.

Um ein Glied in eine vorliegende Linie richten zu können, muß diese Linie wenigstens durch zwei Puncte bestimmt seyn. Diese beiden Puncte werden der Stütz- und Richtpunct genannt. Die Richtung geht vom Stützpunct aus, und geschieht gegen

den Richtpunct. Der Einzelne aber kann sich nur dann in diese Linie richten, wenn unmittelbar neben dem Stützpunct noch ein Richtpunct gegeben ist, d. h. wenn der Stützpunct gleichsam doppelt ist, oder aus zwei getheilten Puncten besteht. Den Unterricht in der Richtung vorbereitend, theilt demnach der Anweiser zwei der ihm beigegebenen Unteroffiziere oder geübte Flügelleute mit einem Abstand von zwei Schritten auf jenen Flügel, auf welchem der Stützpunct der vorzunehmenden Richtung seyn soll, und einen auf den entgegengesetzten Flügel. Hierauf giebt er das Commandowort: Richtpuncte! drei Schritte vorwärts — ....

Marsch!

Da mit den Richtungen rechts der Anfang gemacht werden soll, so muß der Anweiser sich auf den rechten Flügel begeben, die dort vorgetretene zwei Mann mit dem — vom linken Flügel vorgegangenen Dritten in eine gerade Linie richten, und hierauf commandiren:

Rechts — richt't euch!
......

sonach aber die Soldaten einzeln nach ihren Nummern anrufen.

Jeder Soldat tritt bei Anrufung seiner Nummer mit wohlgestelltem Körper zwei Ordinärschritte gerade vor, theilt den zu machenden dritten Schritt in mehrere Kleine, sieht nach der erhaltenen Vorschrift rechts, und fährt in dieser Weise so lange fort, bis er mit dem rechten Auge nur allein den nächsten Nebenmann — mit dem Linken aber — über das Gesicht jenes Nebenmannes hinwegsehend — nichts mehr und nichts we-

niger als einen Frontschein erblickt. Sobald er sich dadurch gerichtet glaubt, hat er unbeweglich stehen zu bleiben, und die Augen rechts zu behalten. — Die Schultern darf er bei der Richtung nicht verdrehen; denn die Schulterlinie jedes Einzelnen muß mit jenem der Nebenleute fortwährend eine gerade Linie bilden.

Bei diesem Vorrücken der Soldaten in die Richtung nach ihren Nummern wird sich der Anweiser ihnen gegenüber stellen, um darauf zu sehen, daß die Bewegung genau nach der Vorschrift geschehe. Erst nach dem Einrücken des Letzten soll er sich zu Beurtheilung der Richtung auf den rechten Flügel begeben, nicht aber vor der Fronte stehend die Uebelgerichteten vor= oder zurückrufen. Hernach aber begiebt er sich zu jedem Einzelnen, welcher Fehler gemacht hat, um diese ihm bekannt zu machen und zu verbessern.

Endlich giebt er das Commandowort:

Steh't!

Die Soldaten nehmen hierauf sämmtlich zugleich die Köpfe in einer raschen merkbaren Bewegung wieder gerade vor sich.

Diese letzte Regel ist allgemein, und wird in allen Gelegenheiten so oft angewendet, als das hier stehende Commandowort erfolgt.

Bei den Richtungen links wird Alles auf ähnliche Art nach der linken Seite bewirkt.

Bei Richtungen in eine sich schräg verlängernde Linie muß mit dem Vortreten eine Wendung des Körpers gegen den Stützpunct verbunden werden. —

Nachdem die Recruten in den beschriebenen anfänglichen Richtungsarten sich einzeln gut zu richten gelernt haben, werden die Richtungen gleich auf das Commandowort

so vollzogen, daß zwar das ganze Glied zugleich bis auf einen Schritt gegen die Linie vortritt, in dem letzten kurz abgesetzten Einrücken aber jeder Soldat seinen Nebenmann auf der Seite des Stützpunctes einen Augenblick vor sich in die Richtung einrücken läßt.

Anfänglich geschieht der Unterricht in der Richtung im Ordinärschritt, später bei erlangter Fertigkeit jedesmal im Geschwindschritt.

§. 16.

Frontmarsch u. Richtung während desselben.

Nach Ertheilung der Lehre von der Frontrichtung wird zu den ersten Grundsätzen, durch deren Beobachtung der Recrut sich während des Frontmarsches in der Richtung fortwährend zu erhalten wissen muß, übergegangen.

Diese Grundsätze bestehen für die Recruten darin, daß jeder für sich stets gerade aus marschire, und zu Erreichung dieses Zweckes gerade aus sehe; ferner, daß er stets gleiche Größe und gleiche Geschwindigkeit der Schritte beobachte.

Jene weitern Regeln für den Frontmarsch, welche in den gegenwärtigen Vorschriften später vorgetragen werden, sind nicht für Recruten, sondern nur für geübte Soldaten anwendbar.

Geht daher die Richtung wegen ungleicher Größe, wegen ungleichem Zeitmaß der Schritte, oder wegen Verdrehung der Schultern verloren; so muß der Anweiser durch das Commandowort:

'Ton! — Halt!

.....

die Abtheilung halten, und durch Vorrufen der Richtpuncte die Richtung wieder ganz herstellen oder — im Fall der größere Theil der Recruten in der Richtung geblieben ist — die Uebrigen wieder in dieselbe einrücken lassen.

Die Uebung des Frontmarsches muß — ununterbrochen durch andere Bewegungen — so lange fortgesetzt werden, bis die Recruten die Fertigkeit erreicht haben, sich im Marsch vorwärts und im Rückzug auf weite Strecken in gerader Richtung zu erhalten.

§. 17.

Wenn die Mannschaft diese Fertigkeit erreicht hat, so wird zu der Uebung fortgeschritten, sie ohne zu halten, während des Marsches in den Flankenmarsch zu versetzen. Übergang aus dem Front-marsch in den Reihenmarsch während des Marsches

Zu diesem Ende wird an die marschirende Abtheilung das Commandowort gegeben:

Rechts — ...... } um!
Links — .....

Hierauf wendet sich das ganze Glied ohne anzuhalten nach jener Seite, welche durch das Commandowort bestimmt wurde, und setzt, ohne zu stutzen oder zu prellen, den Marsch dahin fort.

Gleiches Verhalten wird beobachtet, wenn in dieser Art aus dem Flanken- in den Frontmarsch übergegangen werden soll.

Halbe Wendungen können während des Marsches nicht ausgeführt werden.

Die Viertelswendungen während desselben dienen sehr zur Beförderung der Gewandtheit der Recruten, und dazu, ihnen Sicherheit in ihren Bewegungen, und eine feste Haltung zu geben.

Zweiter Abschnitt.

Unterricht des Soldaten mit dem Gewehr.

Drittes Capitel.

Handgriffe und Ladung.

§. 18.

Allgemeine Regeln für die Anweisung und Ausführung der Hand- u. Ladungsgriffe.

Alle Hand- und Ladungsgriffe werden sowohl bei der ersten Anweisung als in ihrer Ausführung durch geübte Soldaten immer in bestimmten Tempos und Bewegungen, das ist, mittelst einer fortgesetzten — nur durch ganz kurze Anhalte in ihren verschiedenen Momenten bestimmt bezeichneten Handlung, vollzogen. — Im Anfang des Unterrichts zählt der Anweiser dem Recruten die Bewegungen jener Art vor, welche für die zergliederte Lehre der Wendungen bestimmt vorgeschrieben ist. Hat hierdurch der Recrut den nöthigen Vorbegriff von der Art der Ausführung dieser Bewegungen erlangt, so läßt man sie ihn selbst — indem er sie zugleich vollzieht — laut und vernehmlich zählen. — Gehen die Griffe in der Art gut, so erläßt man dem Recruten das laute Vor-

zählen, und die Griffe werden unmittelbar auf die letzte Silbe des Commandowortes — einer dem andern im Zeitmaß des Ordinärschrittes folgend — vollzogen.

Der Soldat muß die Bewegungen aber stets — auch wenn er sie als völlig ausexerzirt vollzieht — leise für sich zählen, weil hierdurch allein das zu beobachtende Zeitmaß und die nöthige Präzision in die Ausführung von Vielen zugleich gebracht werden kann.

§. 19.

Versehung der Recruten mit dem Gewehre.

Dem Recruten darf das Gewehr nicht früher in die Hand gegeben werden, als bis er die in den vorhergehenden beiden Capiteln vorgeschriebenen Uebungen gründlich erlernt hat. Denn man kann annehmen, daß er hierdurch denjenigen Grad von Gewandtheit erlangt haben werde, welcher nöthig ist, um seines Körpers vollkommen mächtig zu seyn. — Dieses vorausgesetzt, soll den Recruten das Gewehr gegeben, und der bisher zwischen ihnen bestandene Raum von zwei auf einen Schritt vermindert werden.

§. 20.

Tragen des Gewehrs

Der Anweiser wird hierauf vor seine Abtheilung treten, die Recruten ihre Gewehre an die linke Schulter — etwas rückwärts hängend — legen lassen, und ihnen das vorschriftsmäßige Tragen des Gewehres wie folgt, anweisen:

Den Kolben — während die rechte Hand das Gewehr im Einschnitt festhält — mit der linken Hand in der Art zu umfassen, daß der Daumen auf die Kolbenschraube, der Zeigefinger um die

Rundung des Kolbens, die drei übrigen Finger geschlossen unter selben zu liegen kommen: ferner, den nach dieser Vorschrift wohl umgriffenen Kolben mit etwas gekrümmtem Arme und leicht beibehaltenem Ellbogen an den linken Schenkel zu bringen, und so fest an selben anzudrücken, daß das Gewehr gerade vor dem Schultergelenke liege, und die Schwanzschraube nur von vorne, und nicht von der Seite gesehen werde. — Endlich soll das ganz im Gleichgewicht auf der linken Hand ruhende Gewehr mit der Mittellinie des Körpers parallel stehen, weder abfallen, noch zu nahe an den Kopf kommen. — Die rechte Hand verhält sich, sobald die Linke das Gewehr ergriffen hat, wie in der Stellung ohne Gewehr.

Es ist vorgeschrieben, daß der Säbel weit genug zurück hängen müsse, um die hier anbefohlene Art, das Gewehr zu tragen, nicht zu hindern.

Diese Haltung des Gewehrs wird den Recruten im Anfange schwer werden. Man muß sie dadurch öfters erleichtern, daß man ihnen erlaubt, den Kolben etwas aufwärts zu schieben, und das Gewehr nach hinten überhängen zu lassen. — Um die vorgeschriebene Haltung wieder annehmen zu lassen, wird der Anweiser das Commandowort geben:

'Tachtung!

Auf diese Art wird man den Recruten nach und nach die Uebung eines längern Aushaltens in jener Haltung geben.

Da die linke Schulter geneigt ist, besonders nach einiger Ermüdung, der Last des scharf geschulterten Gewehres nachzugeben, sich ab- und rückwärts zu ziehen, und so durch Verschiebung der rechten Schulter die Stellung zu verdrehen, so ist es sehr nothwendig, die Soldaten zu steter und fester

Zurückhaltung der rechten Hand und Schulter anzuhalten.

§. 21.

Um den linken Arm etwas ruhen zu lassen, erfolgt das Commandowort: Nehmen in Arm.

Zu Arm — 's G'wehr! *)

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand umfaßt den Einschnitt des Kolbens, und schiebt das Gewehr — ohne es zu verdrehen — so viel gerade in die Höhe, daß der Hahn dem Buge des Armes gleich komme.

Zweite Bewegung. Die Linke verläßt den Kolben; der linke Vorderarm kommt dicht unter den Hahnen, und wird aufwärts über die Brust geschoben — die Hand flach auf die Brust gelegt. Lage und Richtung des Gewehres bleiben unverändert, und die rechte Hand am Einschnitt des Kolbens.

Wenn das Gewehr im Arm getragen wird, darf der Soldat weder die Haltung

---

*) Stutzenschützen tragen nach der gegebenen Bestimmung das Gewehr hoch im rechten Arm. Bei dem Commandowort zum Nehmen des Gewehrs in Arm, hängen sie den Stutzen mit Beihülfe der linken Hand am Riemen über die rechte Schulter: — den Kolben abwärts, Bügel auswärts, so, daß er neben dem rechten Schenkel steht. Die Hand bleibt mit vereinigten Fingern an dem Riemen, um den Stutzen in der gehörigen Lage zu erhalten; die Faust in der Höhe des rechten Ellbogens, welcher sich scharf an den Stutzen legt, und ihn an die Seite drückt. Wird wieder geschultert, so nehmen die Stutzenschützen ihr Gewehr auf das Commandowort kurz, und durch Beihülfe der linken Hand, welche den Riemen zu diesem Ende in der Höhe der rechten Schulter ergreift, wieder hoch in rechten Arm.

des Körpers, noch das ordentliche Marschiren vernachläßigen. Deshalb muß der Anweiser die Anfänger öfter halten und mit Gewehr beim Fuß ruhen lassen.

§. 22.

Schultern

Schultert — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Lebhaft den Kolben mit der linken Hand nach der im §. 20. enthaltenen Anweisung angefaßt.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand schnell und dicht am Leibe an den rechten Schenkel ab; zugleich das Gewehr mit der linken Hand schnell in die gehörige Stellnng des Schulterns herunter gezogen.

§. 23.

Nehmen beim Fuß, Ruhe, Schultern

Beim Fuß — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der linke Arm streckt sich ganz aus, ohne den Leib aus der Richtung zu bringen, die rechte Hand ergreift in der Höhe der linken Schulter das Gewehr in voller Faust.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand reißt das Gewehr von der Schulter, bringt es kurz am Leibe — den Ladstock auswärts gewendet — so vor die rechte Schulter neben den rechten Fuß auf die Erde, daß die Kolbenspitze mit der Schuhspitze in gleicher Linie, und der Lauf bei der Mündung einen Zoll von der Schulter abstehe.

Das Gewehr soll, obschon rasch zur Erde gebracht, nicht aufgestoßen, sondern gelassen hingestellt werden. Darum soll sich die rechte Hand etwas geöffnet an die Hüfte setzen, das Gewehr leise auf die Erde durchrutschen las=

sen, und hierauf an demselben so weit hinabfahren, als solches der ungezwungen gestreckte Arm erlaubt. — Alsdann wird das Gewehr, wie oben bestimmt ist, nach dem Fuße gerichtet. — Die linke Hand legt sich sogleich, nachdem sie den Kolben verlassen hat, wie in der Stellung an den Schenkel. — Die rechte Hand umfaßt das Gewehr so, daß der Daumen hinter den Lauf, die übrigen Finger aber aneinander geschlossen auf den Gewehrriemen zu liegen kommen.

So gestellt bleiben die Soldaten, bis ihnen irgend ein anderes Commandowort gegeben wird.

Will der Anweiser sie ruhen lassen, so giebt er die Commandoworte:

Ruh't!

Rühr't euch!

Auf das Erste bringt der Recrut die Hand flach auf den Gewehrriemen, legt das Gewehr ganz an die Schulter, und erleichtert sich in der Stellung, beobachtet jedoch sonst noch Unbeweglichkeit und Schweigen.

Auf das Zweite verhält er sich, wie es im gegenwärtigen Theil Abschnitt 1. Cap. 1. §. 3. vorgeschrieben ist, wobei jedoch als allgemeine Regel gilt, daß der linke Absatz nicht von der Stelle gebracht werden darf.

Um die Recruten die Stellung wieder annehmen zu lassen, erfolgt das Commandowort:

'Tachtung!

Die Soldaten nehmen die vorgeschriebene Stellung stillschweigend an, und umfassen zugleich das Gewehr in der Art wieder, wie sie vor dem erfolgten Commandowort: Ruh't! gethan hatten.

Das Zurückbringen des Gewehres an die

linke Schulter erfolgt auf das Commandowort:

Schultert — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand wirft das Gewehr kurz am Leibe herauf lebhaft an die linke Schulter, so, daß die linke Hand — ohne entgegen zu kommen — selbes ergreifen, und an die gehörige Stelle setzen kann; die rechte Hand rutscht zugleich bis an die Batteriefeder herunter.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand schnell und dicht am Leibe an den rechten Schenkel ab.

§. 24.

Marschiren mit dem geschulterten Gewehre.

Während den Uebungsstunden, welche sich bisher in die Arbeiten mit dem Gewehr und in das Marschiren ohne dasselbe getheilt haben, wird nunmehr mit dem Gewehr auf der Schulter theils die ganze bisher durchgegangene Schule so lange wiederholt, bis die Stellung, die Wendungen, das Marschiren, die Richtungen und das Vornehmen der Schulter mit derselben Fertigkeit und Pünctlichkeit geschehen, als dieses ohne Gewehr ausgeführt worden war — theils auch mit Anweisung der übrigen Griffe in der — in den nachstehenden §§. vorgeschriebenen Art fortgefahren.

§. 25.

Präsentiren

Präsentirt — 's G'wehr!*)

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

---

*) Die Stutzenschutzen vollziehen dieses Commandowort ebenfalls in einem Tempo und zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Mit ausgestrecktem linken Arm das Gewehr so einwärts gedreht, daß das Schloß auswärts — der Hahn gegen den Leib zu stehen komme; die rechte Hand umgreift den Einschnitt des Kolbens: das Gewehr kommt von der Schulter ab, und steht lothrecht.

Die linke Hand ist frei unter dem Kolben.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand dreht das Gewehr vollends, und bringt es lothrecht vor den Leib: — den Ladstock auswärts, die innere Seitenfläche des Schaftes dem linken Augenwinkel des linken Auges gegenüber; den Hahn in jener Höhe, welche sich ergiebt, wenn der linke Vorderarm horizontal zu liegen kommt; die rechte Hand umfaßt das Gewehr mit geschlossenen Fingern dicht unter dem Abzugbügel; zugleich ergreift es die linke Hand mit einem raschen Schlage ober dem Schlosse: der kleine Finger kommt dicht über die Batteriefeder — diese berührend; der Daumen wird auf dem Schaft längs des Laufes ausgestreckt: beide Arme lie-

---

Erste Bewegung. Mit der rechten Hand den Stutzen etwas herauf geschoben, ihn mit der Linken umfaßt, daß der kleine Finger dicht über die Batteriefeder komme — diese berührend: der Daumen auf dem Schaft längs des Laufes ausgestreckt, die Finger der rechten Hand um den Hals des Kolbens geschlossen,

Zweite Bewegung. Den Stutzen — wie für die übrigen Soldaten vorgeschrieben ist — vor die linke Seite links des linken Auges gebracht. — Das Commandowort zum Schultern vollziehen die Stutzenschützen ebenfalls in einem Tempo und zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Den Stutzen an die rechte Seite gebracht; die Finger der rechten Hand, wie vorgeschrieben, um den Bügel vertheilt.

Zweite Bewegung. Die linke Hand an die linke Seite ab; den Stutzen in die gehörige Lage herabgezogen.

gen ungezwungen am Leibe. — Die Stellung des Körpers muß sich in ihrer Vollkommenheit zeigen: kein Fuß darf verrückt werden.

§. 26.

Vom Präsentiren, Schultern und Nehmen bei Fuß. Ehrenbezeugung in dieser Haltung

Um das Gewehr vom Präsentiren zu schultern, erfolgt das Commandowort:

Schultert — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Das Gewehr wird mit der rechten Hand gedreht und in die Höhe gebracht, den Lauf auswärts; die oben abgehende linke Hand ergreift den Kolben mit einem raschen Schlage von vorwärts auf die Rundung und bringt ihn an seine Stelle; das Gewehr steht lothrecht auf der linken Hand: die Rechte bleibt lose am Einschnitt des Kolbens liegen; der Daumen derselben steht gerade aufwärts gegen die untere Schloßschraube.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand schnell und dicht am Leibe an den rechten Schenkel ab.

Soll aber das Gewehr vom Präsentiren beim Fuß genommen werden, so geschieht dieses auf das Commandowort:

Beim Fuß — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand umfaßt das Gewehr etwas ober dem untern Ringe mit einem raschen Schlage.

Zweite Bewegung. Die linke Hand in die Stellung ab — das Gewehr zugleich kurz am Leibe auf die im §. 23. bei der zweiten Bewegung vorgeschriebene Art zu dem rechten Fuß gesetzt.

Schildwachen, *) welche in königlichen

---

*) Stutzenschützen werden als Schildwachen nicht mit Gewehr beim Fuß aufgestellt.

Schlössern auf den Gängen, vor Thüren, oder sonst wo mit Gewehr bei Fuß aufgestellt sind, erweisen in dieser Haltung eine eigene Ehrenbezeigung. Zu dem Unterricht in derselben werden die Soldaten rechts oder links in die Flanke gestellt, und alsdann giebt der Anweiser das Commandowort:

Zur Beehrung — 's G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der Soldat legt die rechte Hand mit einem raschen Schlage flach auf den Gewehrriemen.

Zweite Bewegung. Diese Hand geht unten vom Gewehrriemen ab, und umgreift das Gewehr mit einem raschen Schlage in der Höhe der rechten Schulter.

Dritte Bewegung. Das Gewehr von dem sich ungezwungen ausstreckenden rechten Arm erhoben, und mit einer kräftigen Bewegung ausgestoßen, jedoch ohne den Kolben stark auf den Boden niederzusetzen.

Zwei Soldaten eines Doppelpostens müssen diese, so wie alle andern Griffe, stets zugleich verrichten, indem der links Stehende auf den Andern Achtung zu geben hat. — Wem übrigens diese Ehrenbezeugung nach den Rangverhältnissen ganz oder nur theilweise gebühret, bestimmen die Dienstesvorschriften.

Um die frühere Haltung beim Fuß wieder anzunehmen, giebt der Anweiser das Commandowort:

Beim Fuß — 's G'wehr!

....

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Der rechte Arm zieht das

Gewehr kurz an die rechte Schulter — den Kolben mit der Schuhspitze in Linie setzend.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand verläßt das Gewehr oben, macht einen raschen Schlag unten auf den Gewehrriemen, und umgreift das Gewehr, wie immer in der gewöhnlichen Haltung bei Fuß zu geschehen hat.

§. 27.

Hoch 's Gewehr

Um das geschulterte Gewehr hoch nehmen zu lassen, giebt man das Commandowort:

Hoch — 's G'wehr!*)

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Das Gewehr so weit auf die Schulter geschoben, daß der Abzugbügel an derselben anstehe —: das Gewehr nach rückwärts überhängend.

Wenn das Gewehr während des Marsches so getragen wird, darf die rechte Hand den rechten Schenkel verlassen, und sich mit dem Schritt kurz und leicht bewegen.

Die gewöhnliche Haltung an der Schulter wird angenommen durch das Commandowort:

Schultert's — 's G'wehr!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Das Gewehr wieder herabgezogen, und in die gewöhnliche Lage an dem linken Schenkel zurück versetzt.

§. 28.

Abnehmen und Aufpflanzen des Bayonnettes

Um das Bayonnett vom Gewehr zu nehmen oder auf dasselbe zu pflanzen, muß der Soldat dieses beim Fuß haben.

---

*) Nach diesem Commandowort, und nach jenem zum Schultern, benehmen sich die Stutzenschützen so, wie ihnen in der Anmerkung zum §. 21. vorgeschrieben ist.

In dieser Haltung erfolgt für das Abnehmen das Commandowort:

Bayonnett vom — G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die Wendung rechtsum gemacht, bei derselben die Spitze des rechten Fußes über den Kolben gehoben; das mit dem Kolben stehen bleibende Gewehr mit der linken Hand genau unter dem obern Ringbügel ergriffen. — Die Mündung des Laufes dem Munde gegenüber; mit der unten abgehenden rechten Hand den Sperrring geöffnet, das Bayonnett am Buge ergriffen, abgenommen, und unter dem linken Arm durchgehend in die Scheide gesteckt — die rechte Hand an der Dille bleibend.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht von der Dille ab, und ergreift schnell das Gewehr, wie in der Stellung beim Fuß: zugleich macht der Soldat wieder Fronte.

Das Aufpflanzen des Bayonnettes wird anbefohlen durch das Commandowort:

Bayonnett an — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die Wendung rechtsum gemacht; das Gewehr mit der linken Hand, wie in der ersten Bewegung bei dem Abnehmen des Bayonnettes ergriffen; die rechte Hand zieht — unter dem linken Arm durchgehend — das Bayonnett aus der Scheide, pflanzt es auf den Lauf, schließt den Sperrring, und der Daume bleibt auf dessen Schraube: die vier Finger legen sich um den obern Ring.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand geht schnell vom Bayonnett, und ergreift das Gewehr wie in der Stellung beim Fuß; die Linke schnell an die linke Seite; der Soldat macht zugleich wieder Fronte.

Bei dem Abnehmen und Aufpflanzen des Bayonnettes muß die Stellung des Körpers gehörig beibehalten werden. Nur bei dem Versorgen und Ausziehen desselben darf sich der Kopf ein wenig neigen.

§. 29.

Fällen des Gewehres Gebrauch des Bayonnettes.

Um das Gewehr fällen zu lassen, erfolgt das Commandowort:

Fäll't — s' G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Auf dem linken Absatz eine Achtelswendung rechts — mit dem rechten Fuß zehn bis zwölf Zoll zurückgetreten, so, daß Absatz hinter Absatz stehe, und die beiden Füße in der Oeffnung eines rechten Winkels sich befinden; zugleich das Gewehr mit der linken Hand etwas heruntergezogen und so gedreht, daß das Schloß auswärts, der Hahn gegen den Leib zu stehen komme: mit der rechten Hand das Gewehr am Einschnitt des Kolbens angefaßt.

Das Gewehr steht von der Schulter ab, und lothrecht; die linke Hand unter dem Kolben frei gelassen.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand reißt das Gewehr von der Schulter in die dem untern Ringe entgegenkommende linke Hand, deren Daumen sich längs des Laufes an den Schaft anlegt; beide Hände ziehen das Gewehr an den Leib, und halten es so, daß das Schloßblech zwischen die Herzgrube und den Nabel — etwas rechts davon ab — zu liegen komme; der rechte Elbogen kommt über den Kolben, und wird etwas gegen den Leib gebogen; der Linke wird in die linke Hüfte eingesetzt; die Bayonnettspitze wird in die Höhe des Kinns eines supponirten Gegners gehalten.

Den Soldaten eines Gliedes giebt die

vorschriftsmäßige Lage des Bayonnettes des rechten Flügelmannes die Richtung.

Für den Gebrauch des Bayonnettes in ernsthaften Gelegenheiten ist den Soldaten folgende Belehrung zu geben:

Gegen Infanteristen müsse er suchen, mit seinem eigenen Bayonnett unter jenes des Gegners zu kommen, dasselbe durch einen kräftigen Schlag zu beseitigen, und jenen durch einen Bayonnettenstich zu Boden zu strecken.

Gegen Reiter beim Gefecht in Reihen und Gliedern, müsse er sich vor Allem durch zweckmäßiges Pariren mit dem Bayonett gegen Hiebe oder Stiche zu sichern wissen, und zugleich das Pferd des Gegners am Kopf oder Hals zu verwunden trachten. — Bei dem Gefecht in zerstreuter Ordnung aber müsse er vor Allem dem Reiter die linke Seite abzugewinnen, und dann nicht sein Pferd, sondern diesen selbst, zu verwunden suchen.

Um das Gewehr wieder auf die Schulter zu bringen, erfolgt das Commandowort:

Schultert — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Das Gewehr mit der rechten Hand rasch an die linke Seite gebracht, mit der Linken zum Schultern ergriffen: zugleich den rechten Fuß wieder zu dem Linken gebracht, und die Fronte hergestellt.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand schnell und dicht am Leibe an den rechten Schenkel ab.

§. 30.

Das Gewehr zum linken Fuß zu nehmen

Um das Gewehr zu Ablegung des Eides, oder wenn es sonst nothwendig ist, vom rechten zum linken Fuß bringen zu lassen, giebt man das Commandowort:

Zum linken Fuß — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand, welche das Gewehr ober dem untern Ring angefaßt hat, bringt dasselbe vor die Mitte des Leibes — den Lauf gegen denselben gewendet — so hoch, daß die rechte Faust dem rechten Ellbogen gleich komme; die linke Hand giebt einen raschen Schlag, und ergreift selbes ober der Rechten.

Zweite Bewegung. Die linke Hand bringt das Gewehr an den linken Hüftknochen, während die Rechte abgeht; öffnet sich etwas, läßt selbes durchrutschen, setzt es neben den linken Fuß, und behält es so umfaßt, wie die Rechte in gleicher Lage vor dem Commandowort: Ruh't!

Um das Gewehr wieder zum rechten Fuß zurück zu bringen, erfolgt das Commandowort:

Beim Fuß — 's G'wehr!

....

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand ergreift das Gewehr zwischen dem mittlern und untern Ringe, und bringt selbes in die Höhe des linken Elbogens mitten vor den Leib; die rechte Hand faßt das Gewehr mit einem raschen Schlag dicht unter der Linken.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand bringt das Gewehr an den rechten Hüftknochen, während die Linke abgeht, öffnet sich etwas, läßt das Gewehr durchrutschen, und setzt es neben den rechten Fuß.

§. 31.

Ladstock in Lauf

Um den Ladstock in den Lauf bringen zu lassen, müssen sich die Gewehre beim Fuß befinden. — Man giebt das Commandowort:

Ladstock in — Lauf!

..

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die Wendung rechtsum gemacht, bei derselben die Spitze des rechten Fußes über den Kolben gehoben: das mit dem Kolben stehen bleibende Gewehr mit der linken Hand unter dem obern Ringbügel ergriffen, und gegen den Leib gewendet; die rechte Hand, welche das Gewehr wie in der Stellung beim Fuß umfaßt hatte, umgreift in dem Augenblick, als sie der Linken Platz gemacht hat, den Ladstock mit Daumen und Zeigefinger, die drei übrigen Finger in die Hand gedrückt.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand zieht den Ladstock, und läßt ihn langsam in den Lauf fallen. Das Gewehr wird mit der rechten Hand auswärts gedreht, und wie in der Haltung beim Fuß ergriffen; zugleich Fronte gemacht, und die linke Hand in die Stellung an die linke Seite ab.

Will der Ober- oder Unteroffizier die Gewehre nachsehen, so giebt er an den Soldaten, bei welchem er die Besichtigung anfangen will, das Commandowort:

Zum Nachseh'n — 's G'wehr!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Das Gewehr mit einem Wurf vor das Gesicht — dem linken Auge gegenüber — in die linke Hand gebracht, welche es ober dem auswärts gewendeten Schloße ergreift — mit dem kleinen Finger die Schlagfeder berührend —; den Daumen dem Munde gleich, die rechte Hand am Schenkel.

Der Nachsehende, welcher das Gewehr im Hals des Kolbens ergriffen hatte, setzt es nach der Inspection dem Soldaten wieder zum Fuß. Dieser macht hierauf ohne Commandowort nach der eben vorgeschriebenen Art rechts um, ergreift das Gewehr mit der Linken, wendet es einwärts, bringt den Ladstock an seinen Ort, macht Fronte, und hält das Gewehr mit der Rechten bei Fuß, wie vor dem Nachsehen.

In dem Augenblick, in welchem der Nachsehende dem ersten Soldaten das Gewehr zum Fuß setzt, bringt es der Folgende ohne weiteres Commando in der oben vorgeschriebenen Bewegung zum Nachsehen, verhält sich wie der Vorhergehende, und so einer nach dem Andern.

Hat die besondere Besichtigung der Gewehre einzeln nicht Statt, und soll bloß nachgesehen werden, ob dieselben geladen seyen, so bleibt der Ladstock im Lauf, bis das Commandowort erfolgt:

Ladstock an sein — Ort!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Gleich der ersten Bewegung bei dem Nehmen des Ladstockes im Lauf.

Zweite Bewegung. Gleich der zweiten Bewegung bei dem Nehmen des Ladstockes in Lauf, mit dem Unterschied, daß der Ladstock in die Hülse versorgt wird.

Die bei dem Nachsehen vorkommenden Griffe können auch mit einer ganzen Abtheilung zugleich eingeübt werden. Auf das erfolgende bekannte Commandowort bringen die Soldaten ihre Gewehre zugleich in der vorgeschriebenen Weise vor das Gesicht, und auf das Commandowort: Beim Fuß — 's G'wehr! eben so wieder beim Fuß.

§. 32.

Das Gewehr flach zu nehmen

Sollen geladene Gewehre nachgesehen werden, ob die Pfannen gehörig mit Pulver versehen sind, so giebt man das Commandowort:

Flach — 's G'wehr!

Das Gewehr wird nach der — bei dem Unterricht

für die Ladung in dem gegenwärtigen Capitel §. 40. Commandowort No. 1. und 2. gegebenen Vorschrift vor den Leib gebracht, die Pfanne langsam geöffnet, und mit der rechten Hand der Einschnitt des Kolbens umschlossen.

Nach beendigtem Nachsehen giebt man das Commandowort:

Schließ't — d' Pfann'!

Auf das Wort: Schließ't! legen sich die Finger der rechten Hand sogleich in bekannter Art hinter die Pfannendeckel.

Auf das Wort: d'Pfann'! wird der Deckel zugedrückt, und die rechte Hand geht zurück in den Einschnitt des Kolbens.

Hierauf erfolgt das Commandowort:

Schultert — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die Fronte hergestellt, zugleich das Gewehr an die linke Seite gebracht, und mit der — vom untern Ring abgehenden linken Hand zum Schultern umfaßt.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand schnell und dicht am Leibe an den rechten Schenkel ab.

§. 33.

Stellung zum Gebeth.

Zum Gebeth wird das Gewehr nach den verschiedenen — durch die Dienstesvorschriften bestimmten Fällen entweder zuerst präsentirt, und dann beim Fuß genommen, oder dieses Letztere geschieht unmittelbar von der Schulter ab.

In einem wie in dem andern Falle giebt man für die Stellung zum Gebeth das Commandowort:

Zum Gebeth!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Der Soldat beobachtet die für die Stellung mit Gewehr beim Fuß vorgeschriebene Haltung, neigt den Kopf etwas, und berührt mit der linken flachen Hand — die fünf vereinigt — das Tschakoschild in der Mitte.

Die gewöhnliche Haltung mit Gewehr beim Fuß wird wieder angenommen — auf das Commandowort:

Herstell't — euch!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Der Kopf richtet sich wieder auf, und die linke Hand geht schnell an die Seite ab.

Von der Haltung mit Gewehr beim Fuß kann nun — je nachdem es Observanz, Lage, oder Vorschrift erfodert — entweder das Gewehr geschultert, angesetzt, präsentirt oder in Balance genommen werden. — Die Ausführung des ersten und vierten Griffes bedarf keiner Erläuterung.

Die Gewehre werden auf Wachen aus der Haltung beim Fuß an die Gewehrposten gesetzt. — Dazu dient das Commandowort:

Setz't an — 's G'wehr!

Jeder Soldat macht die Wendung gegen den Gewehrposten, stellt mit der rechten Hand sein Gewehr an denselben, und geht mit rechts- oder linksum ab.

Nach dem Inhalt der Dienstesvorschriften muß vor dem Hochwürdigsten aus der Haltung mit Gewehr bei Fuß präsentirt werden. Dazu giebt man das Commandowort:

Präsentirt — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand bringt das Gewehr zum Präsentiren vor das linke Auge; die Linke ergreift dasselbe unter der Rechten so, daß der kleine Finger die Batteriefeder berührt.

Zweite Bewegung. Die rechtr Hand verläßt den Lauf, und greift nach Vorschrift in den Einschnitt des Kolbens.

§. 34.

Um das Gewehr von der Schulter ab in Balance nehmen zu lassen, giebt man das Commandowort: Nehmen des Gewehres in Balance

In Balance — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Vollkommen gleich der ersten Bewegung des Nehmens beim Fuß.

Zweite Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr kurz an die rechte Hüfte herüber gezogen, so, daß dessen gerade vorwärts hängender Lauf einen Schuh von dem rechten Schultergelenke entfernt steht.

Diese Art das Gewehr zu tragen, wird gebraucht, wenn Truppen über kleine Gräben setzen, durch Gesträuche, dichte Wälder und bedecktes Terrain marschiren, oder sich laufend bewegen sollen.

Das Zurückbringen des Gewehres an die linke Schulter geschieht ganz, wie das Schultern vom Fuß auf.

Das Nehmen vom Fuß in Balance ergiebt sich von selbst.

§. 35.

Um das geschulterte Gewehr hoch in rechten Arm nehmen zu lassen, giebt man das Commandowort: Das Gewehr hoch in rechten Arm zu nehmen

Hoch in rechten Arm — 's G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Gleich der Ersten des Präsentirens §. 25.

Zweite Bewegung. Das Gewehr mit der linken Hand ober dem untern Ringe ergriffen, selbes — den Ladstock auswärts drehend — rasch in die rechte Schulter hineingeworfen, und mit der rechten Hand so angefaßt, daß der Bügel zwischen Daumen und Zeigefinger — die übrigen Finger geschlossen — unter den Hahn zu liegen kommen. — Der rechte Arm bleibt etwas gebogen.

Dritte Bewegung. Die linke Hand schnell an die Seite ab.

Um das Gewehr aus dieser Haltung an die Schulter zurück bringen zu lassen, giebt man das Commandowort:

Schultert — 's G'wehr!

....

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand umgreift mit einem Streich das Gewehr etwas ober dem untern Ringe: die Rechte schiebt dasselbe zugleich ein wenig in die Höhe, und vereinigt ihre Finger im Einschnitt des Kolbens.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand erhebt das Gewehr, dreht es zugleich so, das die Steinschraube auswärts zu stehen kommt, und bringt es kurz an die linke Schulter, wo es sogleich von der oben abgehenden Linken mit einem Streiche zum Schultern ergriffen wird.

Dritte Bewegung. Die rechte Hand schnell und dicht am Leibe an den rechten Schenkel ab.

Das Gewehr wird auch aus der Haltung bei Fuß hoch in rechten Arm genommen. Dazu giebt man ebenfalls das Commandowort:

Hoch in rechten Arm — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr gerade aufwärts gezogen, mit der linken Hand am untern Ringe ergriffen.

Zweite Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr, wie oben angezeigt, umfaßt; die Linke in die gewöhnliche Lage ab.

Um das Gewehr in die Haltung beim Fuß zurück bringen zu lassen, giebt man das Commandowort:

Beim Fuß — 's 'Gwehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand ergreift das Gewehr eine Handbreite unter dem obern Ringbügel, die Rechte ober dem Schlosse: beide lassen das Gewehr zur Erde durchrutschen.

Zweite Bewegung. Die Rechte ergreift es wie in der Haltung beim Fuß vorgeschrieben ist; Die Linke geht zugleich an die Seite ab.

§. 36.

Verhalten der Unteroffiziere, Büchsen- und Stutzenschützen mit dem Gewehr.

So wie der Soldat stehenden Fußes und im Marsche das Gewehr geschultert tragen soll, und das Nehmen desselben in Arm, beim Fuß, oder hoch, eigentlich als bloße Haltungen zu Erleichterung der Mannschaft angesehen werden müssen, in eben dem Maße sollen die Unteroffiziere und Büchsen- oder Stutzenschützen im Allgemeinen ihre Gewehre nach der im nächst vorhergehenden §. gegebenen Anweisung hoch im rechten Arm tragen. Aus diesem Grundsatze folgt, daß

a) die Unteroffiziere und Stutzenschützen immer das Gewehr hoch im rechten Arm

tragen, wenn die übrigen Soldaten solches geschultert haben;

b) daß die Unteroffiziere und Stutzenschützen eben so auf die erfolgenden Commandoworte die Gewehre mit den Soldaten zugleich in Arm, *) hoch oder bei Fuß nehmen, und sich wie diese verhalten, wenn das Gewehr zum linken Fuß gesetzt werden soll, oder: zum Gebeth! commandirt wird. Die Unterofficiere allein präsentiren das Gewehr mit der übrigen Mannschaft nicht.

Hierzu wird ferner noch Folgendes vorgeschrieben:

c) die Unteroffiziere müssen immer das Gewehr hoch im rechten Arm tragen, wenn sie mit dem Gewehr bewaffnet an eine Abtheilung irgend ein Commandowort zu geben haben;

d) die Gefreiten müssen sich — wenn sie Posten oder Patrouillen commandiren — gleich den Unteroffizieren verhalten.

e) Während der Chargirungen nehmen die Unteroffiziere und Stutzenschützen die Gewehre auf erhaltenes Commandowort beim Fuß, nach Beendigung derselben aber von selbst, und ohne Commandowort wieder hoch in rechten Arm.

Jene Griffe, welche von den — mit Musketen bewaffneten Unteroffizieren nach den hier gegebenen Bestimmungen abweichend von der — den gemeinen Soldaten vorge-

---

*) Welche Haltung des Stutzen dem Nehmen in Arm oder hoch der übrigen Mannschaft gleichbedeutend sey, ist aus dem §. 21, ersichtlich.

schriebenen Art verrichten werden müssen, sollen auf die hier folgende Weise vollzogen werden.*)

Das Commandowort:

In Arm — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand umgreift mit einem Streich das Gewehr etwas ober dem untern Ringe; die Rechte schiebt dasselbe zugleich ein wenig in die Höhe, und vereinigt ihre Finger im Einschnitt des Kolbens.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand erhebt das Gewehr, dreht es zugleich so, daß die Steinschraube auswärts zu stehen komme, und bringt es kurz an die linke Schulter: die linke Hand geht zugleich oben ab. Der linke Vorderarm kommt dicht unter den Hahn, und wird aufwärts über die Brust geschoben — die Hand flach auf diese gelegt.

Das Commandowort:

Schultert — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand geht von der Brust ab; die Rechte dreht das Gewehr mit dem Ladstock auswärts, und bringt es an die rechte Seite; die Linke umfaßt es zugleich mit einem Streich ober dem untern Ringe: die Finger der rechten Hand legen sich in bekannter Art um den Bügel.

Zweite Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr etwas herab und in die bekannte Lage gezogen; die Linke kurz ab.

*) Die mit Stutzen bewaffneten Unteroffiziere benehmen sich, mit der Ausnahme, daß sie nicht präsentiren, mit ihrem Gewehr gleich den übrigen Stutzenschützen.

Das Commandowort:

Hoch — 's G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Gleich der ersten Bewegung bei dem Nehmen des Gewehres in Arm.

Zweite Bewegung. Gleich der zweiten Bewegung bei dem Nehmen in Arm — mit dem Unterschied, daß die linke Hand in dem Augenblick ihres Abgangs von dem untern Ringe, das Gewehr zugleich am Kolbenschuh umfasse, und nach rückwärts überhängen lasse.

Dritte Bewegung. Die rechte Hand kurz ab.

Das Commandowort:

Schultert — 's G'wehr!

Ein Tempo in drei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand bringt den Kolben an den Schenkel, und dreht das Gewehr einwärts, wie in der ersten Bewegung des Präsentirens; die rechte Hand umfaßt zugleich den Einschnitt des Kolbens.

Zweite Bewegung. Die linke Hand vom Kolben ab, und das Gewehr um den untern Ring ergriffen; beide Hände bringen es — den Ladstock nach außen drehend — an die rechte Schulter; hierauf die Finger der rechten Hand wie vorgeschrieben ist, gelegt, und, das Gewehr in die gewöhnliche Lage herabgezogen.

Dritte Bewegung. Die linke Hand kurz ab.

Das Commandowort:

Fäll't — 's G'wehr! *)

---

*) Allenfalls im Vordergliede stehende Büchsen- und Stutzenschützen pflanzen — wenn in ernsten Gelegenheiten ein solcher Befehl ertheilt

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Auf dem linken Absatz eine Achtelswendung rechts, mit dem rechten Fuß zehn bis zwölf Zolle zurück getreten, wie es in dergleichen Bewegungen den Soldaten vorgeschrieben ist; zugleich das Gewehr mit der linken Hand zwischen dem untern und mittlern Ringe umfaßt; die rechte Hand vereinigt die Finger im Einschnitt des Kolbens.

Zweite Bewegung Die rechte Hand zieht den Kolben über die Hüfte herauf, und das Gewehr wird in bekannter Art gefällt.

Das Commandowort:

Schultert — 's G'wehr!

. . . . .

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand drückt das Gewehr an die rechte Schulter; die Finger der rechten Hand vertheilen sich nach der Vorschrift; zugleich wird der rechte Fuß beigezogen, und die Fronte hergestellt.

Zweite Bewegung. Die linke Hand rasch in die Stellung ab.

§. 37.

Wenn die Gewehre in Pyramiden gesetzt werden sollen, so geschieht dieses rottenweise. Die Gewehre in Pyramiden zu setzen.

Die Anweisung kann demnach erst dann geschehen, wenn die Recruten in Erlernung der Waffenübungen so weit vorgerückt sind, daß sie in drei Gliedern stehen.

Das Commandowort heißt:

In Pyramiden — 's G'wehr!

Der Soldat im Vordergliede neigt sein Gewehr

---

wird — das Bayonnett schnell auf, und fällen dasselbe alsdann auch.

— den Kolben fest an den Ballen drückend — rückwärts etwas rechts, und bleibt in unveränderter Stellung.

Der Soldat im zweiten Gliede setzt sein Gewehr — den Lauf nach vorn drehend — mit dem Kolben an den äußern Ballen des linken Fußes seines rechten Nebenmannes, und den Bug seines Bajonnettes hinter den Bajonnettbug des vordern Gewehres an. — Der Soldat im Hintergliede fährt mit seinem Bajonnett zwischen den Gewehren seiner beiden Vormänner durch, und schließt den Bug seines Bajonnettes gegen diejenigen der vordern Gewehre.

Nachdem dieses geschehen ist, übernimmt der Soldat im zweiten Gliede — sein eigenes Gewehr freilassend — dasjenige seines Hintermannes, indem er es zwischen dem zweiten und dritten Ringe festhält; hierauf ergreift auf gleiche Weise der dritte Mann das Gewehr seines Vormannes — unter dessen Arm durchlangend — zieht dasselbe zwischen den beiden andern Gewehren durch, und setzt es mit dem Kolben sechs Zolle hinter den rechten Absatz seines Vormannes, welcher das von ihm übernommene Gewehr mit dem Kolben gleichfalls auf sechs Zoll hinter den linken Absatz seines Nebenmannes setzt. Nachdem dieses geschehen, gehen die Hände von den Gewehren ab.

Die Unteroffiziere auf den rechten Flügeln der Abtheilungen lehnen ihre Gewehre an die ihnen links — die Unteroffiziere von den linken Flügeln, und die blinden und halbblinden Rotten an die ihnen rechts — endlich die schließenden Unteroffiziere an die ihnen gerade vor stehenden Pyramiden.

Will man hierauf die Soldaten aus einander gehen lassen, so giebt man die Commandoworte:

Vorderglieder!	vorwärts —	Marsch!
Hinterglied!	rückwärts —	

Auseinander!

Sollen die Gewehre wieder ergriffen werden, so läßt man Ruf schlagen.

Auf dieses Zeichen stellen sich die Soldaten in Reihen und Gliedern auf ihre Plätze. Alsdann giebt man das Commandowort:

Ergreift — 's G'wehr!

Jeder Soldat nimmt sein Gewehr und setzt es beim Fuß.

§. 38.

Versehung des Soldaten mit hölzernen Patronen- u. Steinformen.

Von der Zeit an, in welcher mit dem Recruten zum Unterricht in der Ladung vorgeschritten wird, muß er bei den Ausrückungen zu den Uebungen zwölf hölzerne Patronenformen in der Tasche, und am Hahnen statt des Steines, hartes Holz aufgeschraubt haben. — Diese Patronenformen sind Cylinder, aus hartem — glatt geschabtem Holz, zwei Zoll lang, und vom Durchmesser der Kugel. Das aufgeschraubte Holz soll die Form des Feuersteins haben, jedoch an der vordern Fläche halbmondförmig ausgeschnitten seyn.

§. 39.

Schnellen des Ladstocks als Vorbereitung zur Ladung.

Als Vorbereitung zur Ladung wird dem Recruten das Schnellen des Ladstockes — zuerst aus dem Lauf, und dann aus der Hülse — in folgender Art gelehrt:

Er bringt zuerst eine hölzerne Patronenform, dann

den Ladstock in den Lauf — und hierauf das Gewehr so zum linken Fuß, daß die Mündung des Kolbens an der kleinen Zehe anstehe, und der Lauf auswärts — schräge gegen den Mund — der Schaft aber gegen den Leib gerichtet sey. Die linke Hand umfaßt das Gewehr zwischen dem untern und mittlern Ringe so, daß der linke Elbogen nur etwas weniges gebogen bleibe — dasselbe zugleich fest an den linken Schenkel drückend. Der Recrut umfaßt den Ladstock — auf die Mündung des Gewehres sehend — mit dem rechten Daumen und Zeigefinger: der rechte Elbogen wird weder aufgehoben noch beigezogen, sondern so gehalten, daß die Hand sich ungezwungen im Gelenke bewegen könne. — Dann wird der Ladstock ungefähr eine Handbreite über die Mitte heraus geschnellt, und genau an der Mündung des Gewehres mit voller Faust ergriffen, welches aber nicht durch die Erhebung des Armes, sondern mittelst einer Bewegung des Handgelenkes nach der Richtung des Laufes geschehen muß.

Das Schnellen des Ladstockes aus dem Laufe wird so oft wiederholt, bis der Recrut den Ladstock nach der Vorschrift behandeln kann, und die dazu nöthige Kraft zu bemessen im Stande ist. — Hat er dieses gelernt, so geht man zu dem Schnellen aus der Hülse über, und nach erlangter Gewandtheit auch darin, zu der zergliederten Ladung in zwölf Tempos.

§. 40.

Ladung in zwölf Tempos.

Um diese Ladungsart anzuweisen, giebt man folgende Commandoworte:

Zu zwölf Tempos!

1) Lad't — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Auf dem linken Absatz eine

Achtelswendung rechts gemacht, den Rechten so hinter den Linken gesetzt, daß die rechte Camaschenstrupfe die Mitte der linken Ferse berühre; zugleich das Gewehr mit der linken Hand etwas herunter gezogen, das Schloß auswärts, und den Hahn gegen den Leib gedreht; mit der rechten Hand das Gewehr im Einschnitte des Kolbens angefaßt, dasselbe lothrecht, und von der Schulter ab: — die linke Hand unter dem Kolben frei gemacht.

Zweite Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr in die Linke gerissen, welche entgegen kommend dasselbe am untersten Ringe anfaßt, den Daumen längs des Schaftes, den Kolben unter dem rechten Arme, den Einschnitt am Leibe — ungefähr zwei Zoll unter der Warze der rechten Brust — angedrückt, die Mündung in die Höhe des Auges, den Abzugbügel etwas auswärts, den linken Elbogen an die Seite angedrückt. In dem Augenblicke, in welchem das Gewehr in die linke Hand fällt, kömmt der rechte Daumen vor die Batterie über den Hahn zu stehen, die vier andern Finger zur Faust geschlossen.

2) Oeffnet — d'Pfann!

. . . .

Ein Tempo in einer Bewegung.

Das Gewehr mit dem linken Arm fest an den Leib gedrückt, mit dem Daumen der rechten Hand die Batterie aufgestoßen, und dadurch die Pfanne geöffnet; den rechten Elbogen zurückgezogen, mit der — zwischen Leib und Kolben durchgehenden rechten Hand die Patrontasche geöffnet, hineingefahren, und die Hand dann so gekehrt, daß die innere Fläche derselben auswärts stehe.

3) Ergreif't — d'Patron!

. . . . .

Ein Tempo in einer Bewegung.

Die Patrone ergriffen, zwischen den zwei ersten Fingern und dem Daumen fest gehalten; mit der rechten Hand zwischen dem Leib und Kolben gegen den Mund gefahren, und zwischen die rechten Eckzähne eingesetzt.

4) Oeffnet — d'Patron!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Die Patrone bis an das Pulver abgebissen, das abgebissene Papier still ausgeworfen, den geöffneten Theil der Patrone zwischen dem Daumen und Zeigefinger festgehalten, mit beiden etwas zugedrückt, sodann mit ihr lothrecht heruntergefahren, und in dieser Richtung dicht neben der Ausründung der Pfanne gehalten; den Ballen der rechten Hand gegen den Leib gedreht, den Elbogen an den Kolben gedrückt.

5) Pulver auf — d'Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Mit etwas gesenktem Kopfe auf die Pfanne gesehen, dieselbe mit oben befindlichen Daumen voll Pulver geschüttet, sodann die Oeffnung der Patrone wieder zusammen gehalten, den Kopf aufgerichtet, die rechte Hand hinter die Batterie, und die drei letzten Finger an selbe angelegt.

Wird mit hölzernen Patronenformen geladen, so soll das Aufschütten des Pulvers mit zwei — vom Zündloche ausgehenden — langsamen Strichen angezeigt werden.

6) Schließt — d'Pfann!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Die linke Hand hält das Gewehr fest; die drei letzten Finger der rechten Hand schließen die Pfanne — die zwei erstern halten die Patrone: der Kolbeneinschnitt wird zugleich mit den drei letzten Fingern und dem Ballen der rechten Hand angefaßt; das Gelenk der Faust am Leibe — der Elbogen rückwärts, und etwas vom Leibe entfernt.

7) Zur Ladung — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

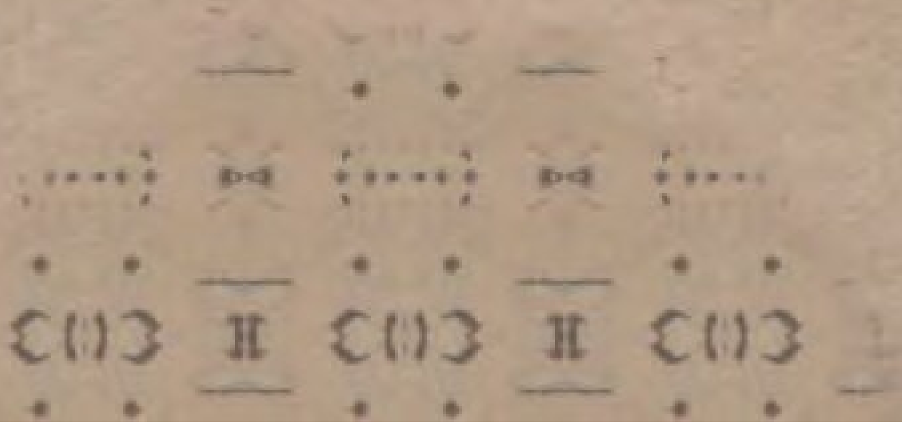

Erste Bewegung. Mit der rechten Hand das Gewehr — indem es nächst am Leibe, den Ladstock nach innen gegen das linke Schultergelenke gedreht wird — abwärts, und neben den linken Schenkel gebracht; dabei den rechten Arm nach Möglichkeit ausgestreckt, ohne jedoch die Schulter sinken zu lassen; das Gewehr — indem die linke Hand bis gegen den mittlern Ring aufrutscht — mit dem Hahn auf den drei letzten Fingern ruhend, deren Spitzen sich fest an die Schloßplatte drücken; zu gleicher Zeit mittelst einer Achtelswendung links auf dem linken Absatz Fronte gemacht, und die Füße mit den Absätzen zusammengestellt.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand verläßt das Gewehr, geht mit der Patrone in voller Faust in die Höhe der Mündung, und bleibt eine Daumenbreite davon ab. Zu gleicher Zeit bringt die Linke dasselbe ohne Stoß auf die Erde, hält es zwischen dem mittlern und untern Ringe, und drückt es so an den linken Schenkel, daß die Mündung des Laufes vor die Mitte des Leibes zu stehen komme.

8) Patron in — Lauf!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Einen kurzen Blick auf die Mündung geworfen, den obern Theil der rechten Hand schnell gegen den Leib umgewendet, daß die Finger einwendig des Bajonnettes zu stehen kommen; die Patrone mit Daumen und Zeigefinger und erhobenem Elbogen in die Mündung gebracht, wohl ausgebeutelt, und mit dem Zeigefinger in den Lauf geschoben: dann die Hand gewendet, und mit dem Daumen und Zeigefinger den Ladstock angefaßt; den Elbogen ungezwungen abwärts gebracht.

9) Zieh't aus den — Ladstock!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Den Ladstock nach Anwei=

fung des gegenwärtigen Capitels §. 39. aus der Hülse geschnellt, und ober der Mündung angefaßt. — (Mit dem conischen Ladstock: Den Ladstock aus der Hülse geschnellt, denselben in der Mitte mit verkehrter Hand zwischen Daumen und Zeigefinger — die flache Hand ausgestreckt — wieder angefaßt, und vollends heraus gezogen, ihn zwischen dem Bayonnett und Gesicht mit ausgestrecktem Arm und geschlossenen Fingern umgedreht, so, daß bei Abtheilungen von drei Gliedern die Soldaten des zweiten und dritten Gliedes an der rechten Schulter ihrer Vormänner vorbeistreifen; den Ladstock gerade und gleichlaufend mit dem Bayonnett; den Arm gestreckt, die Augen in die Höhe, das dicke Ende des Ladstockes gerade über die Mündung des Laufes, ohne denselben darein zu stecken.)

Zweite Bewegung. Den Ladstock mit ausgestrecktem Arme ganz herausgezogen, und so weit gebracht, daß die Faust auf der Mündung des Gewehres aufsitze. — (Mit dem conischen Ladstock: Den Ladstock so in den Lauf gebracht, daß die Faust auf der Mündung des Gewehres aufsitze.)

10) Stoß't die — Ladung.

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Indem die drei letzten Finger den Ladstock loslassen, und sich einbiegen, fährt der Daumen und Zeigefinger so weit herauf, als es die ungezwungene Erhebung des Armes gestattet; der Ladstock, welcher dabei etwas mit in die Höhe geht, wird einmal auf die Patrone gestoßen, und dann mit ungezwungen gestrecktem Arm herausgezogen.

Zweite Bewegung. Den Ladstock noch einmal auf die Patrone gestoßen, dann wieder nach dem gegenwärtigen Capitel §. 39 geschnellt, und ober der Mündung angefaßt; den rechten Elbogen an den Leib gedrückt.

11) Ladstock an sein — Ort:

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Den Ladstock ganz aus dem Lauf gezogen, und so weit in die Hülse gebracht, daß die Faust auf der Mündung des Gewehres aufliegt. (Mit dem conischen Ladstock: Den Ladstock aus dem Lauf gezogen, und wie hiefür bei dem neunten Tempo vorgeschrieben wurde, gedreht, dessen dünneres Ende so weit in die Hülse gebracht, daß die Faust auf der Mündung aufsitzt.) —

Zweite Bewegung. Indem die drei letzten Finger den Ladstock wieder loslassen, und sich einbiegen, fährt der Daumen uud Zeigefinger gegen das Ende des Ladstocks hinauf, und werfen ihn mit mäßiger Gewalt an seinen Ort, wohin er mit dem Ballen des kleinen Fingers der abwärts gebogenen Hand vollständig eingedrückt wird. — (Mit dem conischen Ladstock ebenso.)

Da der Gebrauch des Ladstocks den Recruten Anfangs schwer wird, und besonderer Uebung bedarf, so giebt man für den Zweck solcher Uebung das Commandowort:

Ladstock — angefaßt!

Hierauf fassen die Recruten den Ladstock in bekannter Art an.

Alsdann kann man durch die Commandoworte No. 9. 10. und 11. die Bewegungen mit dem Ladstock so oft wiederholen lassen, als man es nothwendig erachtet, ohne jedesmal die ganze Ladung durch zu machen.

Das Commandowort:

12) Schultert — 's G'wehr!

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die linke Hand bringt das Gewehr gerade an der linken Seite herauf: die

Rechte umfaßt den Einschnitt des Kolbens; der Daumen steht gerade aufwärts gegen die untere Schloßschraube, worauf die linke Hand den Kolben umfaßt, und das Gewehr in die Richtung zum Schultern bringt.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand schnell und dicht am Leibe an den rechten Schenkel ab.

§. 41.

Abgekürzte Ladungsarten

Nachdem die Recruten die in dem nächstvorhergehenden §. vorgetragene Ladungsart pünktlich und fertig zu vollziehen gelernt haben, geht man zu einer verkürzten Art über.

Hiezu giebt man die Commandoworte:

Nach Commando lad't — 's Gewehr!

....

Auf die Silbe: G'wehr! nimmt der Soldat sogleich das Gewehr, wie bei dem ersten Tempo der Zergliederung gelehrt worden, stößt die Batterie auf, ergreift die Patrone, öffnet sie, schüttet Pulver auf die Pfanne, drückt die Patrone wieder zu, und legt die Finger hinter die Batterie.

Zwei!

Schließt er die Pfanne, schwengt das Gewehr zur Ladung, bringt die Patrone in den Lauf, schüttet sie aus, drückt sie mit dem Zeigefinger in den Lauf, und ergreift den Ladstock auf die vorgeschriebene Art.

Drei!

Zieht er den Ladstock, bringt ihn in den Lauf bis an die Faust, stößt zweimal die Ladung, und schnellt den Ladstock wieder halb aus dem Lauf.

Vier!

Zieht er den Ladstock aus dem Lauf, bringt ihn an Ort, und schultert.

Die zum ersten Unterricht der Recruten dienende zergliederte Ladung in zwölf Tempos wird nur mit solchen Soldaten vorgenommen, welche so sehr aus der Uebung des Waffengebrauchs gekommen sind, daß ihr Unterricht neuerdings bei den Elementen beginnen muß. —

Mit allen andern Soldaten soll man sich für die Uebung nur der zweiten Art bedienen.

Zu dem Beginn der Chargirungen, und wenn in andern Gelegenheiten das Gewehr geladen werden soll, giebt man das Commandowort:

Lad't — 's G'wehr!

Hierauf beginnen die Soldaten sogleich die Ladung und beendigen sie ohne weiteres Commandowort — das Schultern mit eingeschlossen — bezeichnen jedoch stets jede Bewegung so, wie es allgemein für alle Hand- und Ladungsgriffe im gegenwärtigen Capitel §. 18. vorgeschrieben ist.

Nachdem aber das Feuer begonnen ist, und fortgesetzt werden soll, erfolgt nach jedem Abfeuern blos das Commandowort:

Lad't!

Das Verhalten ist dem oben gegebenen vollkommen gleich, und wird im Verfolg des gegenwärtigen Unterrichtes an den gehörigen Orten noch näher entwickelt werden.

Die Ladung ist eine für die Wirksamkeit der Soldaten sehr wichtige Handlung. — Jeder einzelne muß demnach durch anhaltenden sehr gründlichen Unterricht dahin gebracht werden, daß er sie sehr gut, und genau auszuführen wisse.

Viertes Capitel.

Feuern und Scheibenschießen.

§. 42.

Vorläufige Regel

Nach erlernter Ladung wird den Recruten die Lehre von dem regelmäßigen Abfeuern der Gewehre durch mehrere Soldaten zugleich, und einzeln, und in einer gegebenen Richtung ertheilt. — Das Verhalten des Einzelnen leidet dadurch eine bestimmte Verschiedenheit, daß er sich während des Feuerns im ersten, zweiten oder dritten Glied befinden kann — indem das Benehmen eines jeden Gliedes bei dieser Handlung verschieden ist.

In dem Unterricht, welcher den — in einem Gliede stehenden Recruten darüber ertheilt wird, müssen sie demnach sämmtlich abwechslungsweise als im ersten, zweiten oder dritten Gliede stehend, betrachtet werden, um ihnen so die Verschiedenheit im Verhalten der Glieder vorläufig gründlich beizubringen.

§. 43.

Fertigmachen.

Um den — mit geschulterten und geladen vorausgesetzten Gewehr aufgestellten Recruten sich fertig machen zu lassen, giebt man das Commandowort:

'Ton — Fertig!
• • • •

Ein Tempo in einer Bewegung.

Eine Achtelswendung rechts auf dem linken Absatz gemacht, wobei der linke Fuß ganz geradeaus

stehen, der Rechte aber wie bei der Ladung hinter den Linken gesetzt werden muß. Die linke Schulter geht hierdurch etwas vor aus dem Gliede, und die Rechte eben so zurück. Die rechte Hand ergreift das Gewehr im Einschnitt des Kolbens, bringt es — mit dem Lauf gegen das Gesicht gedreht — so in die Höhe, daß es lothrecht, und links des linken Augenwinkels stehe. — Die vom Kolben abgehende linke Hand ergreift es zugleich in der Art ober dem Schloß, daß der kleine Finger die Batteriefeder berühre, der Abzugbügel aber durch den Arm nicht gedeckt — gerade vorwärts stehe: der Daumen längs des Schaftes ausgestreckt, und die Hand in der Höhe des Mundes sich befinde. — Der Kolben wird hart an den linken Arm und Ellbogen angelegt; der Zeigefinger der rechten Hand legt sich an den Abzug, der Daumen an die Hahnschraube, und spannt den Hahn: dieser und der Zeigefinger gehen dann ab, um mit voller rechter Hand den Einschnitt des Kolbens zu umfassen. — Das durch den Gegendruck des linken Armes festgehaltene Gewehr darf durch das Spannen des Hahnen nicht aus seiner Richtung gebracht werden. — Die im zweiten und dritten Gliede stehenden Soldaten treten auf das oben festgesetzte Commandowort, mit dem rechten Fuße — Erstere zehn bis zwölf Zolle, Letztere um das Doppelte — in gerader Richtung rechts seitwärts aus, stellen und wenden sich alsdann wie jene im ersten Gliede, so, daß sie ihre Vormänner im Vordergliede um das angegebene Maß überflügeln. Das Verhalten der Soldaten im zweiten und dritten Gliede mit dem Gewehr, ist übrigens dem — für jene des ersten Gliedes vorgeschriebenen vollkommen gleich.

So lange das Feuern dauert, bleiben die Glieder so gewendet und ausgerückt stehen.

§. 44.

Um anschlagen zu lassen, giebt der Anweiser das Commandowort:

'Tan! Anschlagen.

Ein Tempo in einer Bewegung.

Mit dem rechten Fuß acht bis zehn Zolle rechts — rückwärts getreten, denselben flach auf den Boden gesetzt, so, daß das Gewicht des Körpers zwar auf beiden Füßen, jedoch etwas mehr nach vorne auf dem Linken ruhe; den Oberleib zugleich nach Möglichkeit vorgelegt. — Die rechte Hand reißt den Kolben zugleich rasch herauf an die rechte Schulter, über welche er etwas heraus steht; zugleich fährt die Linke schnell so weit hervor, daß der einwärts gedrehte, und dadurch unter das Gewehr kommende Elbogen etwas gebogen bleibe.

Der Daumen wird längs des Schaftes ausgestreckt, und kein Finger darf auf den Lauf kommen: beide Hände drücken das Gewehr fest an die Schulter. — Der ausgestreckte Zeigefinger der rechten Hand legt sein zweites Glied leise an den Abzug: der Elbogen drückt sich — so viel es ungezwungen geschehen kann — an den Leib. — Der Kopf neigt sich zum Zielen in den Anschlag, und das Gewehr wird in solcher Richtung gehalten, daß die Visirlinie auf die Mitte eines auf hundert und fünfzig Schritte entfernten Mannes treffe. — Der Soldat muß über das höchste Eisen an der Schwanzschraube und das Korn nach jenem Punct sehen, nach welchem er zielt.

Die bei dem Anschlagen zu haltende Stellung fällt den Recruten Anfangs schwer, um so mehr, als sie bei dem Unterrichte etwas lange darin verweilen müssen. Man kann sie ihnen daher im ersten Beginn des Unterrichtes hierin ohne Gewehr mit dem Ladstock anweisen. — Haben sie übrigens den Hahn spannen, und in die Ruhe setzen gelernt, so wird derselbe bei dem Unterricht nicht jedes Mal gespannt und losgedrückt, sondern die desfallsigen Bewegungen nur bezeichnet. — Diese Regel ist für alle Uebungen allgemein vorgeschrieben. — Uebrigens

bedarf das Anschlagen die meiste Uebung. Von Anfängern werden nicht selten aus einer schnellen Bewegung zwei minder schnelle gemacht; nämlich das Gewehr wird zuerst hervorgebracht, und in der zweiten Bewegung erst zur Schulter, und in die gehörige Richtung erhoben.

Dieser Fehler wird vermieden, wenn der linke Arm in demselben Augenblick, in welchem die rechte Hand den Kolben kräftig gegen die Schulter reißt, mit der größten Geschwindigkeit verfährt, und sich ausstreckt. — Will man nicht gerade vorwärts, sondern in einer Seitenrichtung anschlagen lassen, so giebt man an die zum Anschlag fertigen Soldaten das Commandowort:

Rechts!
....
Links!
......

Ein Tempo in einer Bewegung.

Der Soldat wendet sich bei dem Anschlagen rechts noch so viel rechts, daß er — um in der bestimmten Richtung anzuschlagen — durch eine neuerdings auszuführende halbe Achtelswendung — mithin ungefähr drei Sechszehntel gewendet — in derselben stehe. — Bei dem Anschlagen links hingegen, vollzieht er aus der Stellung vom Fertigmachen eine halbe Achtelswendung links. —

Die im zweiten Gliede Stehenden bringen ihre Gewehre bei dem Rechts-Anschlagen nicht bei ihrem Vormann, sondern um einen Mann weiter rechts — bei dem Links-Anschlagen aber zwischen ihrem Vormann u. dessen linken Nebenmann vorbei.

Nach erfolgtem Abfeuern müssen demnach die Soldaten des zweiten Gliedes das Gewehr — um es wieder zu laden — über den Mann des Vordergliedes, neben welchem vorbei sie angeschlagen haben, hinüber heben. — Wird abgesetzt,

so bleibt die Stellung, damit in derselben Direction angeschlagen und gefeuert werden könne.

Soll die gerade Richtung wie bei dem gewöhnlichen Fertigmachen wieder angenommen werden, so giebt man das Commandowort:

G'rad' aus!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Durch eine entgegengesetzte halbe Achtelswendung, die vor vollzogener Stellung auf die schräge Richtung gehabte gerade Direction wieder gewonnen.

Wird aber in der angenommenen schrägen Richtung gefeuert, so machen sich die Soldaten — nachdem sie wieder geladen haben — in der geraden Richtung fertig, indem die Feuer in schrägen Richtungen jedes Mal unmittelbar vor dem Anschlagen durch das hiefür bestimmte Commandowort anbefohlen werden müssen. — Das Hinterglied bleibt fertig stehen, indem es in der Regel nicht anschlägt.

§. 45.

Feuern. Um die im Anschlage liegenden Soldaten die Gewehre losschießen zu lassen, gibt man das Commandowort:

Feu'r!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Den Abzug durch das Biegen des mittleren Gliedes des Zeigefingers rasch abgezogen, und in der Stellung des Anschlagens verblieben.

§. 46.

Wieder Laden nach dem Feuer. In der Regel ladet der Soldat nach jedem losgebrannten Schuß sein Gewehr gleich wieder. Der Anweiser gibt demnach gleich nach dem erfolgten Feuer an die — anbefohlner

Maßen in Anschlag bleibenden Soldaten das Commandowort:

Lad't!

Hierauf richten sie Kopf und Körper wieder auf, bringen das Gewehr in die Lage zum Laden, und setzen die Schuhspitze und Absätze, wie dieses für den ersten Ladungsgriff bestimmt worden ist; dann legt sich das zweite Gelenke des Mittelfingers gleich vor die Hahnenschraube, und zieht den abgelassenen Hahn in die Ruhe; welche Bewegung zu Vermeidung des Spannens oder Reißens mit angeschlossenem Arm und Elbogen zu geschehen hat.

Hiezu wirkt die linke Hand durch Festhalten und Beidrücken des Gewehres mit. Die rechte Hand ergreift sofort die Patrone, und die Ladung wird nach den gegebenen Regeln vollzogen.

Sollten die Soldaten die Griffe übereilen, so gibt der Anweiser das Commandowort:

Halt!

und läßt aldann die Ladung nach Commando ausführen.

In den Chargirungen wird bei öfterer Wiederholung der Feuer das Gewehr nach dem Laden nicht geschultert, sondern sogleich in die Haltung von: Fertig! genommen.

Dieses muß den Recruten gesagt, und sie dabei unterrichtet werden, daß sie in diesem Falle nach versorgtem Ladstock mit der linken Hand das Gewehr — den Lauf nach dem Gesicht drehend — so hoch herauf zu bringen, anzufassen, und jene Wendung zu vollziehen haben, wie all' dieses bei dem Fertigmachen vorgeschrieben worden ist.

§. 47.

Will der Anweiser nach dem Anschlage nicht losdrücken, sondern absetzen lassen, so gibt er das Commandowort: Absetzen aus dem Anschlage

Setz't — ab!
• • • • •

Ein Tempo in einer Bewegung.

Auf die erste Silbe dieses Commandowortes geht der Zeigefinger gleich von dem Abzug. Die rechte Hand drückt den Kolben schnell abwärts, und bringt durch Beihülfe der Linken — welche bis zum Schloße herunter gleitet — das Gewehr rasch wieder in jene Richtung, welche dasselbe bei dem Fert'gmachen haben soll; der rechte Fuß wird zugleich beigezogen, und wie vorher an den Linken angesetzt.

Das zweite Glied verhält sich in den — §§. 44. 45. 46. und 47. vorgetragenen Bewegungen vollkommen wie das Erste; das dritte Glied hingegen benimmt sich so, wie aus der Schlußbemerkung zu dem §. 43. hervorgeht. — Sein Verhalten ist näher bestimmt bei dem Feuern eines Zuges auf drei Gliedern.

§. 48.

Den Hahn in d. Ruhe zu setzen und das Gewehr zu schultern.

Soll nach dem Fertigmachen oder Absetzen der Hahn wieder in die Ruhe gesetzt, und geschultert werden, so gibt man zuerst das Commandowort:

Hahn in die Ruh!

Ein Tempo in einer Bewegung.

Die drei letzten Finger der rechten Hand drücken den Kolben fest an den linken Vorderarm; den rechten Arm am Leibe angeschlossen; der Daumen der rechten Hand wird an die Steinschraube gebracht, der Zeigefinger drückt an den Abzug, der Daumen aber hält den Hahn so zurück, daß er nicht weiter als in die Ruhe komme, welches an dem Einschlagen der Stange in die Nuß gehört werden kann. Die rechte Hand geht hiernach in den Einschnitt des Kolbens.

Hierauf giebt der Anweiser das fernere Commandowort:

Schultert — s' G'wehr!
• • • • • • • •

Ein Tempo in zwei Bewegungen.

Erste Bewegung. Die rechte Hand wendet das Gewehr an die linke Seite zum Schultern: die Linke ergreift den Kolben, und zieht ihn in die gehörige Richtung. —

Das Vorderglied macht Fronte, indem der linke Fuß wieder auswärts gedreht, und der Rechte beigezogen wird; die Hinterglieder rücken zugleich so viel links, als sie rechts ausgetreten waren, und richten sich auf ihre Vormänner.

Zweite Bewegung. Die rechte Hand rasch von dem Gewehre, und dicht am Leibe an den rechten Schenkel ab.

§. 49.

Es giebt Fälle, in welchen die Soldaten höher oder tiefer anschlagen müssen, als es in der Regel geschieht. Ersteres wird nothwendig, wenn in ernsten Gelegenheiten ein auf Anhöhen gestellter Feind beschossen wird, oder wenn die Truppen Salven geben sollen; Letzteres findet statt, wenn der Feind auf einem Terrain aufgestellt ist, welches tiefer liegt als der Niveau der eigenen Aufstellung. Anschlagen hoch und tief.

In beiden Arten müssen die Recruten unterrichtet werden.

Um hoch anschlagen zu lassen, giebt der Anweiser das Commandowort:

Hoch — an!

Der Soldat verhält sich dabei wie gewöhnlich, nur darf er den Leib nicht vorlegen, sondern er muß gerade stehen bleiben, und das Gewehr in solcher Richtung halten, daß die linke Hand in der Höhe des Tschakkoschildes stehe; der Kopf wird nicht gebückt, sondern er bleibt so, daß er mit dem rechten Auge längs des Laufes hingesehen werden kann.

Um tief anschlagen zu lassen, soll der Anweiser das Commandowort geben:

Tief — an!

.... ═══

Das Verhalten ist von dem gewöhnlichen dadurch verschieden, daß der Leib noch mehr als gewöhnlich vorgelegt und eingebogen, der Kopf aber ebenfalls mehr als gewöhnlich gebückt werden muß; die Richtung des Gewehres geschieht nach dem tief liegenden Gegenstand, auf welchen geschossen werden soll.

§. 50.

Benützung der Ruhepausen für den Unterricht der Recruten.

Während den Uebungsstunden werden den Recruten immer von Zeit zu Zeit einige Minuten Ruhe zur Erholung gegeben. Solche Ruhepausen müssen dazu benützt werden, um den Recruten Belehrung über solche — ihnen zu wissen nöthige Gegenstände zu ertheilen, welche zu dem Unterricht in den Waffenübungen in einiger Beziehung stehen.

So muß man denselben während des Unterrichts im Feuern die ersten Grundsätze des Zielens beibringen, und ihnen sagen, welchen Veränderungen die Anwendung desselben nach Maßgabe der Entfernung oder der Größe des Objectes, auf welches geschossen werden soll, unterliege u. s. w. — Dabei muß man die Recruten nach verschiedenen Gegenständen auch wirklich zielen lassen.

§. 51.

Allgemeine Bestimmung wegen des Scheibenschießens.

Die Wirksamkeit des Infanteriefeuers beruht auf dem richtigen Laden des Gewehrs, der Beurtheilung jener Entfernung, aus welcher mit Erfolg nach einem gegebenen Ziele geschossen werden kann, und auf dem guten

Zielen der Mannschaft. — Die ganze Infanterie erhält den Unterricht in diesen drei Hauptstücken practisch durch das — alle Jahre stattfindende Scheibenschießen.

Aufstellung der Scheibe.

Man könnte zwar die Recruten auf die Scheibe schießen lassen, so bald sie den in den vorhergegangenen Capiteln und §§. des gegenwärtigen Theiles enthaltenen Unterricht mit gehörigem Erfolg erhalten haben: indessen sollen sie in der Regel mit der übrigen Mannschaft schießen, und die hier nachfolgenden Vorschriften für das Scheibenschießen gelten demnach nicht allein für die Recruten, sondern für die gesammte Mannschaft, mit Einschluß der Unteroffiziere.

Das Scheibenschießen geschieht jährlich einmal, sechs Tage nach einander, und es sollen von jedem Grenadier und Füßilier an jedem Tage fünf, im Ganzen also dreißig Schüsse, nach der Scheibe gemacht werden. Jeder Schütze, Carabinier und Jäger aber soll jährlich sechszig Schüsse nach der Scheibe thun, und zwar in zwölf aufeinander folgenden Tagen, jeden Tag fünf Schüsse, so, daß immer an zwei aufeinander folgenden Tagen aus gleicher Entfernung geschossen wird.

Die Scheibe wird an einem abgelegenen Orte aufgestellt, und bei der Wahl dieses Ortes darauf Bedacht genommen, daß der Schütze zwischen sich und der Scheibe eine Ebene, und die Sonne nicht vor dem Gesicht habe. — Um die abgeschossenen Kugeln wieder sammeln zu können, wird die Scheibe vor eine Mauer, oder eine andere — dem Eindringen der Kugeln hinlänglich wider=

stehende Erhöhung gestellt. Auf einem Scheibenstande soll zur nämlichen Zeit nur eine Compagnie, oder eine ihr gleiche Anzahl Recruten, gegenwärtig seyn. Sind daher nicht Scheibenstände genug vorhanden, so müssen die Stunden zum Schießen für die verschiedenen Abtheilungen gehörig eingetheilt werden.

§. 52.

Beschreibung der Scheibe.

Jede Scheibe soll auf sieben Schuh Höhe vier Bretter oder vier bis fünf Schuh Breite haben. Auf dieses längliche Viereck wird nach der — dasselbe halbirenden Verticallinie der Umriß einer sechs Schuh hohen männlichen Figur mit schwarzer Farbe so aufgetragen, daß auf der Brust eine Kreisfläche von sechs Zoll Durchmesser als Zielpunct ganz schwarz angestrichen ist, und sich ein schwarzer zwei Zoll breiter Querstrich über die Stirne — und ein ähnlicher über dem Unterleib, endlich ein gleicher verticaler Streifen längs der ganzen Figur ihrer Mitte nach befinde.

Der Kreis auf der Brust wird durch drei — einen Zoll voneinander entfernte Kreislinien in drei gleiche Theile getheilt.

Dieser Kreis ist stets das Ziel, welches getroffen werden soll; er heißt daher Treffpunct. Die beiden Streifen auf dem Kopf und Unterleib sind bestimmt, um aus jenen Entfernungen, aus welchen nach der weiter unten entwickelt werdenden Theorie des Scheibenschießens nicht auf den zu treffenden Punct selbst gehalten werden kann, als Zielpuncte zu dienen.

§. 53.

Damit der Offizier seine Untergebenen über die Natur des Zielens und Treffens gründlich belehren könne, werden ihm nachstehende Grundsätze als Leitfaden gegeben. Theorie des Zielens.

Der Gewehrlauf ist ein abgekürzter cylindrisch ausgehöhlter Kegel Die Höhlung des Cylinders (Seele genannt), und der Kegel, haben einerlei Achse (Seelenachse).

In dieser Construction desselben liegt die ganze Geometrie des Treffens.

Die Ladung, welche in die Seele des Laufes eingeschlossen wird, treibt nach ihrer Entzündung die Kugel in diesem Cylinder so nach dessen Achse fort, daß dieselbe den Gewehrlauf in der Richtung der Seelenachse verläßt. Sobald die Kugel den Lauf verlassen hat, wirkt ihre eigene Schwere auf sie, treibt sie gegen den Boden, und zwingt sie, von der geraden Richtung ab — den Bogen g, h, k, l, m (Kugelbahn) zu beschreiben, bis sie in m den Boden berührt. Da aber die Linie über die höchsten Puncte der hintern und vordern Eisenrundung (Visir- oder Ziellinie) c, d, nicht mit der Achse — wegen der conischen Gestalt des Gewehrlaufes — parallel ist, sondern dieselbe sammt der Kugelbahn im Punct e durchschneidet, so wird ein Gegenstand nur dann an dem Punct getroffen, auf welchen gezielt wird, wenn er im Punct e sich befindet. Dem Laufe näher trifft der Schuß tiefer in n, entfernter höher, wie in g, k, h, l u. s. w.

Dieser erste Durchschnittspunct e ist für das vorgeschriebene Gewehr vier und zwanzig Schuh von der Mündung entfernt, also

so nahe, daß es beim Schießen gar nicht in Betracht kömmt. Hingegen wird die Kugelbahn in ihrer Senkung gegen den Boden zum zweitenmal in f, von der Visirlinie durchschnitten, und also ein in f befindlicher Gegenstand gerade in dem Punct getroffen, auf welchen gezielt wird. Ein solcher Schuß, durch welchen ein Gegenstand gerade im Zielpunct über das höchste Eisen getroffen wird, heißt ein Visirschuß, und die Entfernung e f, auf welche dieses geschieht, die Visirschußweite.

Für das vorgeschriebene Infanteriegewehr ist die Visirschußweite einhundert und achtzig Schritte.

Ist also der Schütze in c, die Scheibe in f, auf hundert und achtzig Schritte entfernt, so wird gerade auf den Punct gezielt, auf welchen getroffen werden soll. Rückt man die Scheibe in l, k, h, u. s. w., so geht der Schuß über die Zielpuncte; man muß daher unter den Punct zielen, den man treffen will, und dieses um so tiefer, je näher im Allgemeinen der Gegenstand dem Gesichte gerückt wird. — Ueber dem Punct f hinaus trifft der Schuß in o, also tiefer, als gezielt worden, und man muß, um den Punct f zu treffen, um f, o, höher zielen.

Auf diese wenigen Sätze gründen sich alle hier nachfolgende Regeln für die Schützen.

§ 54.

Technische Vorschriften für den Schützen.

Anfänglich erklärt man dem Soldaten deutlich, wie er im Anschlage liegen und zielen soll. Man läßt ihn nach den Tempos sich fertig machen, und anschlagen. Im Anschlage liegend, belehrt man ihn, das Gewehr fest

mit beiden Händen an die Schulter zu drücken; den Backen wohl und so tief lose an den Einschnitt des Anschlages zu legen, daß er mit dem rechten Auge — indem er das Linke schließt — gerade über das höchste Eisen der Schwanzschraube, und das Korn auf dem vordersten Ringe wegsehe. — So läßt man ihn auf die schwarzen Kreisflächen zielen, und belehrt ihn, daß er das ganze Korn in der Mitte dieser Kreisfläche sehen müsse. Würde er gewöhnt, das Korn schwächer oder nur oben weg zu nehmen, so käme er leicht in den Fall, dasselbe ganz zu verlieren, und dadurch einen schlechten Schuß zu machen.

So zielend, läßt man ihn einigemale mit ungeladenem Gewehr, oder bloß mit Pulver auf der Pfanne, abdrücken, und bemerkt ihm, daß die vorzüglichste Regel des richtigen Treffens sey, nach dem Abdrücken den Gegenstand gerade so auf dem Korn zu sehen, als während des Zielens; daß er sich daher gleichsam vorstellen müsse, die Kugel mit dem Auge in das Schwarze hineinzusehen, und daher ruhig und unerschrocken im Feuer liegen zu bleiben. Aus diesem Grunde, und damit er beobachten könne, ob und in welcher Art das Gewehr durch das Abdrücken aus der Richtung gekommen sey, trägt man ihm auf, nach dem Losdrücken, und bevor er das Gewehr vom Backen bringt, immer vor sich: Lad't! zu commandiren.

§. 55.

Schießen auf die verschiedenen Entfernungen.

So belehrt, stellt man den Recruten auf eine Entfernung von sechszig Schritten gegen die Scheibe, und läßt ihn mit einer

scharfen Patrone laden. Man sagt ihm, daß diese wegen der stärkeren Pulverladung, und der darauf gesetzten Kugel, auch einen stärkeren Rückstoß verursache, als eine sogenannte blinde Patrone; daß er aber diesem Rückstoß dadurch am zweckmäßigsten entgegenwirke, wenn er das Gewehr so fest als möglich mit beiden Händen an die Achsel andrücke. — In dieser Entfernung läßt man ihn — auf den untern schwarzen Streifen zielend — fünf Schüsse machen. Da er zu hoch, nämlich den schwarzen Kreis treffen wird (indem nach § 53. die Scheibe ungefähr in g), so kann er nun auf den ersten Schuß selbst die Regel finden, um wie viel aus einer Entfernung von sechszig Schritten unter den Gegenstand gezielt werden müsse, welchen man treffen will.

Den andern Tag läßt man den Recruten auf demselben Platz auf neunzig Schritte, am dritten auf hundert und zwanzig — beide Male auf den untern Streifen zielend — den vierten auf hundert und fünfzig, den fünften auf hundert und achtzig — jedes Mal auf den der Brust des Mannes entsprechenden Kreis zielend — und endlich am sechsten Tage auf zwei hundert und zehn Schritte — auf den obern an der Stirn befindlichen Streifen zielend — jedes Mal fünf Schüsse machen.

Aus dem Inhalt der oben vorgetragenen Theorie des Zielens wird man dem Recruten sagen, daß er auf sechszig neunzig, hundert und zwanzig bis einhundert und fünfzig Schritte, jedes Mal unter den Punct halten müsse, den er treffen wolle; daß er

auf einhundert achtzig bis zweihundert Schritte gerade den Punct treffe, auf den er ziele, und also auf zweihundert und zehn Schritte etwas über den Treffpunct gehalten werden muß.

Ein ganz bestimmtes Maß, wie viel auf die verschiedenen Entfernungen unter oder über den Treffpunct zu halten sey, läßt sich nicht angeben. Dieses Maß ist für verschiedene Gewehre, so genau sie auch nach einerlei Dimensionen gearbeitet seyn mögen, nicht vollkommen gleich. Jeder Soldat muß nach dem Resultat seiner Schüsse für sein Gewehr das rechte Maß selbst zu finden wissen.

Im Allgemeinen wird jedem Soldaten aus der Uebung des Scheibenschießens die Lehre hervorgehen, daß er von sechszig bis einhundert fünfzig Schritte seinen Gegner auf den Unterleib, von einhundert und achtzig bis zweihundert auf die Brust, und von zweihundert bis dreihundert Schritte auf den Kopf in's Korn fassen müsse. —

§. 56.

Dienstliche Vorschriften für das Scheibenschießen.

Während des Scheibenschießens sollen die Recruten dienstfrei gelassen werden.

Bei dem Scheibenschießen soll der Compagniecommandant gegenwärtig seyn. Ist er hieran dienstlich gehindert, so muß der Offizier vom Tag anwesend seyn, um über die vorgeschriebene Ordnung zu wachen. — Rückt eine ganze Compagnie zum Scheibenschießen aus, so müssen alle Offiziere und Unteroffiziere mit ausrücken.

Jede Compagnie hat ihre eigene Scheibe. Die Zapfen zum Zuschlagen der Löcher ver-

fertigt nach der Zahl seiner Schüsse jeder Soldat selbst aus weichem Holz, kegelförmig, drei Zoll lang, in der Mitte vom Durchmesser der Kugel.

Zum Aufzeigen der Schüsse und Einschlagen der Zapfen wird ein geeigneter Soldat commandirt. Er läßt sich von der Mannschaft die Zapfen abgeben, und hinterlegt sie an der Scheibe. Ein Unteroffizier führt die Aufsicht über diesen Aufzeiger. — Erst wenn der Aufzeiger den Schuß an der Scheibe aufgezeigt hat, und nicht eher tritt derjenige, welcher geschossen hat, links in die Reihe der Ladenden, und wenn der Schuß durch den Aufzeiger zugeschlagen ist, zeichnet der Unteroffizier denselben ein, und ruft den nachfolgenden Soldaten zum Schießen vor.

Wenn ein Gewehr abbrennt, wird es hoch genommen, und der betreffende Soldat tritt in die Reihe der Ladenden. Ein Unteroffizier untersucht die Ursache, und belehrt den Soldaten, daß es nicht hinlänglich sey, wieder frisches Pulver auf die Pfanne zu schütten, sondern, daß man mit der Raumnadel das Zündloch aus- und von dem aufgeschütteten Pulver so viel einzelne Körner als möglich durch dasselbe auf die Ladung einräumen müsse. — Wenn ein Gewehr gar nicht aufbrennt, so liegt die Ursache oft in einem fehlerhaft aufgeschraubten Stein. Der Soldat muß belehrt werden, den Stein so aufzuschrauben, daß er nicht an der Batterie anstehe, aber bei dem Losdrücken und Anschlagen an Letztere, so viel Fläche als möglich abstreife.

Nach beendigtem Scheibenschießen reicht

der Compagniecommandant eine Schußliste nach dem — in den Dienstesvorschriften enthaltenen Formular ein, auf welcher in verticaler Reihe die Unteroffiziere und Soldaten namentlich, in horizontaler, Tag, Abstand von der Scheibe, Entfernung der Schüsse vom Treffpunct, Fehlschüsse u. s. w. eingetragen sind.

§. 57.

Lehre von Beurtheilung verschiedener Entfernungen.

Nachdem die Soldaten durch das Scheibenschießen die nöthige Vorbereitung zu Beurtheilung jener Entfernungen, aus welchen nach gegebenen Gegenständen mit sicherm Erfolg geschossen werden kann, erhalten haben werden, muß man ihnen nach und nach die Fähigkeit beizubringen suchen, die Entfernungen einzelner Gegenstände, Menschen, Truppen (wenn sich hiezu Gelegenheit gibt) selbst zu schätzen und diese Gegenstände zu erkennen.

Man kann die Uebung in Beurtheilung von Entfernungen sehr leicht mit den Uebungen im Marschiren verbinden, indem man zuweilen Leute auf bestimmte Entfernungen aufstellt, diese Entfernungen von den Soldaten schätzen, und zu Bestimmung derselben auf sie hinmarschiren läßt. — Ueberhaupt aber sollen es sich alle Vorgesetzte angelegen seyn lassen, diesen wichtigen Zweig militärischer Ausbildung in allen Gelegenheiten sowohl an sich selbst, als auch an ihren untergebenen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten zu bearbeiten. Deshalb soll auch bei dem Unterricht im Feuern sowohl einzelner Soldaten als ganzer Abtheilungen, immer eine gewisse Entfernung, auf welche geschos-

sen werden soll, durch leblose Gegenstände, oder einzelne Menschen bezeichnet werden. Dadurch wird sich der Soldat gewöhnen, das Zielen nach dem Verhältniß der Entfernung des — zu treffenden Gegenstandes einzurichten.

Uebrigens wird folgender ungefähre Maßstab bei hellem Wetter, und für ein mittelmäßiges Auge, als annähernde Bestimmung verschiedener Entfernungen dienen können.

a) Man unterscheidet auf dreihundert Schritte bei Infanterie und Reiterei das Gesicht von der Kopfbedeckung, die Farbe der Montirung und Pferde, so wie die Zeichen der Letztern.

b) Auf zweihundert Schritte mit Bestimmtheit das Gesicht, alle Theile der Kleidung und der Pferde.

c) Auf hundert Schritte in dem Gesichte den Platz der Augen, der Nase und des Mundes.

d) Auf fünfzig Schritte die Theile des Gesichtes, so wie die Knöpfe der Montirung; und

e) auf fünfzehn bis zwanzig Schritte nicht nur die Theile des Gesichts, sondern selbst das Weiße im Auge.

Dritter Abschnitt.

Bewegungen mehrerer — in kleinere Abtheilungen zusammengestellter Soldaten.

Fünftes Capitel.

Marsch in Fühlung. Bildung von Sectionen. Vornehmen der Schulter. Auflaufen. Ziehen. Abbrechen. Aufmarschiren. Schrittwechseln.

§. 58.

Nach den Regeln, welche in den vorhergehenden beiden Abschnitten des gegenwärtigen Theiles enthalten sind, wurden fünf oder sechs Recruten zusammen — mit Zwischenräumen von zwei Schritten anfänglich, dann von einem — ohne und mit Gewehr in der Stellung, dem Marschiren, in den Richtungen, Wendungen, Handgriffen und dem Feuern unterrichtet*). — Nachdem sie in diesen

Regeln für das Zusammenstellen in Fühlung.

*) An die Lehre von dem Feuern ist jene vom Scheibenschießen zwar angereiht, weil dieselbe den Unterricht im Schießen eigentlich erst vollendet; aber es ist dort zugleich angedeutet, daß

Uebungen die nothwendige Fertigkeit erlangt haben werden, sollen sie mit mehrern andern, auf derselben Stufe von Ausbildung befindlichen, in eine Abtheilung vereinigt, und in Fühlung zusammengestellt werden.

Jede Abtheilung dieser Art soll in einem Gliede stehen, in der Regel zwölf Mann stark seyn, und auf jedem Flügel einen Unteroffizier zu Erhaltung der Richtung, der Schrittlänge, und des Zeitmaßes eingetheilt haben.

Die Fühlung soll nur in der leisesten Berührung der Elbogen bestehen. Diese dürfen daher weder angedrückt, noch ausgespreitzt werden, die Arme aber müssen — wie bereits bei der Stellung vorgeschrieben ist — natürlich am Leibe hängen, und in dieser Lage blos durch das Anlegen der Hände erhalten werden; der das Gewehr tragende Arm soll nur ein wenig mehr als der Andere gebogen seyn.

§. 59.

Beobachtungen für das Marschiren in Fühlung. Ausführung des Marsches und der Richtungen.

Die in Fühlung neben einander gestellten Soldaten haben für den Marsch in der Fronte und Flanke neben den im gegenwärtigen Theile Abschnitt I. Cap. 1. §. 6. ꝛc. enthaltenen Vorschriften hauptsächlich noch folgende Regeln zu beobachten:

a) Mit dem Nebenmann jener Seite, nach welcher die Fühlung gehalten werden soll, stets in der leisesten Berührung der Elbogen zu bleiben, nie aber gegen denselben zu drücken.

---

die Recruten nicht als solche für sich, sondern in der Regel mit der übrigen Mannschaft ihrer Compagnie auf die Scheibe schießen sollen.

b) Dem Druck, welcher allenfalls von der Seite der Fühlung kommt, nachzugeben, dem Entgegengesetzten aber zu widerstehen.

c) An den Elbogen des Nebenmannes auf der Seite der Fühlung nach und nach wieder anzuschließen, im Falle er sich, oder man sich von ihm entfernt hätte.

d) Wenn ein Mann entdeckt, daß er zu weit vor oder zurück gekommen, durch unmerkliches Verlängern oder Verkürzen der Schritte sich nach und nach wieder in die Richtung zu setzen.

e) Jeden Schritt im Reihenmarsche gleich groß zu machen, um das Oeffnen der Rotten zu verhindern, und sich hievon nicht durch die Furcht, auf die Fersen des Vormannes zu treten, abhalten zu lassen.

f) In einem einzelnen Zuge (für welchen eine jede Anzahl — auch in einem Gliede für sich allein marschirender Soldaten gelten muß) die Fühlung stets und so lange rechts zu halten, bis durch ein Commandowort Anderes befohlen werde.

g) Wenn während des Marsches das Gewehr hoch oder im Arm getragen wurde, dasselbe auf das Commandowort zum Halten jedes Mal zu schultern.

So belehrt, wird nun der Anweiser die Abtheilung in Bewegung setzen — durch das Commandowort:

Vorwärts — Marsch!

. . . .

Man läßt sie auf eine weite Strecke in gerader Direction vor- und zurückmarschiren, und den Geschwindschritt mit dem Ordinärschritt abwechseln. Dann werden die Vier-

telswendungen während des Marsches vollzogen, und der Reihenmarsch um das bereits früher benützte Viereck wiederholt ausgeführt.

Die Soldaten werden auf diese Art in kurzer Zeit die nöthige Fertigkeit im Marsch in Fühlung erlangen.

Alsdann werden die Richtungen in Fühlung genau nach jenen Grundsätzen vorgenommen, welche im gegenwärtigen Theil, Abschnitt I. Cap. 2. §. 15. vorgeschrieben sind.

§. 60.

Schwenkung mit Sectionen rechts und links.

Hierauf wird zu dem Unterricht von dem Abmarsch mit Sectionen aus der Linie vorgeschritten. Der Anweiser wird damit beginnen, das in Linie stehende Glied vom rechten zum linken Flügel in zwei gleiche Theile zu theilen.

Den Recruten, welche stets noch Nummern vom rechten gegen den linken Flügel haben, wird dabei Folgendes gesagt:

Solche Unterabtheilungen heißen Sectionen. Der Soldat Nr. 1. sey der rechte, jener Nr. 6. aber der linke Flügelmann der ersten Section; der Soldat Nr. 7. der rechte, jener Nr. 12. aber der linke Flügelmann der zweiten Section. Aehnliche Abtheilung setze sich bei mehrern Sectionen in gleicher Art fort.

Nach dieser Belehrung läßt der Anweiser die Bewegung in nachbeschriebener Weise zergliedert vollziehen.

Er giebt zuerst das Commandowort:

Mit Sectionen rechts schwenk't — euch!

Auf die Silbe: euch! läßt er die rechten Flügelleute der Sectionen eine Viertelswendung, alle übrigen Soldaten aber eine Achtelswendung rechts machen.

Hierauf giebt er das Commandowort:
Geschwindschritt — Marsch!

Dieses Commandowort dient hier nur als Vorbericht. Der Anweiser wiederholt dasselbe Anfangs an jeden Soldaten unter Vorsetzung seiner Nummer, und führt denselben langsam auf die Linie; ist dieser auf dem Punkt angekommen, auf welchem die zweite Achtelswendung zu machen ist, so commandirt der Anweiser an denselben:

Halt!
In's Achtel — { rechts! / links! }
Richt't euch!

läßt ihn auf die vorgeschriebene Art in die Richtung einrücken, und durch das Commandowort:

Steh't!

den Kopf wieder gerade nehmen.

Auf diese Art verfährt der Anweiser mit einem Soldaten um den andern. Haben die Soldaten dadurch die ersten Begriffe erlangt, so vollzieht der Anweiser mit drei Soldaten zugleich Aehnliches, mit der Beobachtung jedoch, daß das Einrücken in die Richtung auch dann noch von jedem Soldaten einzeln zu geschehen hat.

So in ihren Elementen eingeübt, wird alsdann die Bewegung in ihrer eigentlichen Form vollzogen — durch die Commandoworte:

1) Mit Sectionen rechts schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Auf die Silbe: euch! machen die rechten Flügelleute jeder Section rechts um, die übrigen Soldaten eine Achtelswendung rechts.

Auf das Wort: Marsch! bleiben die rechten Flügelleute stehen, die übrigen Soldaten mar=

schiren in der durch die Achtelswendung erhaltenen Direction bis auf einen Schritt an die neue Linie gerade aus, rücken mit einer nochmaligen Achtelswendung rechts durch verkürzte Schritte in dieselbe ein, richten sich kurz rechts, und sehen wieder gerade vor sich. Jeder Einzelne wird an dem Geradeausgehen seines rechten Nebenmannes ein untrügliches Zeichen haben, wann er die zweite Achtelswendung zu machen, und in die Richtung einzurücken hat.

Um die Linie wieder herstellen zu lassen, giebt man die Commandoworte:

1) Mit Sectionen links schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Auf die Silbe: euch! machen die linken Flügelleute der Sectionen links um, alle übrigen Soldaten eine Achtelswendung links.

Das übrige Verhalten ist mit dem Unterschied der veränderten Seite dem oben beschriebenen vollkommen ähnlich.

Nach hergestellter Linie giebt der Anweiser die Commandoworte:

1) Rechts — richt't euch!

2) Steh't!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Der Abmarsch mit Sectionen links, und die Herstellung der Linie durch Einschwenkung derselben rechts, geschieht nach gleichen Grundsätzen.

Die auf den Flügeln befindlichen Unteroffiziere sollen sich bei dem Abmarsch rechts auf den linken Flügeln — bei dem Marsch links aber auf den rechten Flügeln der Sectionen befinden.

§. 61.

Ist die nöthige Fertigkeit im Abmarsch mit Sectionen erreicht, so wird mit denselben marschirt. — Den Soldaten muß gesagt werden, daß rechts abmarschirt die Fühlung und Richtung links, links abmarschirt hingegen die Fühlung und Richtung rechts gehalten werde. Marsch in Sectionen.

Hierauf, und um in Anwendung der eben gegebenen Regel den Soldaten keinen Zweifel zu lassen, giebt der Anweiser die Commandoworte:

Vorwärts — Marsch!

Fühlung { links! / rechts! }

Der Flügelmann der zweiten Section muß wohl der Direction jenes der ersten folgen, gleichen tactfesten Schritt halten, und stets in einem — der Sectionsfronte gleichen Abstand von demselben bleiben. — Die übrigen Soldaten bleiben durch die Fühlung mit den Flügelleuten verbunden und halten ebenfalls stets gleichen tactfesten Schritt.

Durch Befolgung dieser Regeln wird die zweite Section stets den — zu Wiederherstellung der Fronte nöthigen Abstand vor sich finden.

§. 62.

Die Veränderungen der Direction einer — in Sectionen marschirenden Abtheilung geschehen durch Vornehmen der Schulter nach folgenden Regeln: Vornehmen der Schulter.

a) Sollen die Sectionen die Schulter gegen einen Drehpunct vornehmen, welcher ihrer Fühlungsseite entgegengesetzt ist, so muß die Fühlung zu vorderst gegen den

Drehpunct genommen, und das hiezu nöthige Commandowort durch den Anweiser gegeben werden. Um z. B. rechts abmarschirte, folglich in Fühlung links befindliche Sectionen die linke Schulter (mithin den Drehpunct zur Rechten) vornehmen zu lassen, muß vor dem Vollzug der Bewegung das Commandowort: Fühlung rechts! — nach vollzogener Bewegung aber jenes: Fühlung links! ertheilt werden, und so entgegengesetzt unter entgegengesetzten Verhältnissen.

b Alle Sectionen, welche der Ersten folgen, müssen so lange gerade aus marschiren, und die Bewegung des Vornehmens der Schulter nicht früher anfangen, als bis sie genau an den Punct gekommen seyn werden, an welchem die vorderste Section das Commando befolgt hat.

c) Der auf den Drehpunct treffende Flügelmann wird sich dicht um diesen herum bewegen, und hiezu eben so viel Zeit verwenden, als seine immer größere Bögen beschreibende Nebenleute. Diese müssen alle zugleich mit ihm auf jener Linie ankommen, welche den vierten Theil des Kreises abschneidet. Um dieses ausführen zu können, müssen die Soldaten während des Vornehmens der rechten Schulter rechts — während des Vornehmens der linken Schulter aber links sehen.

d) Ein jeder Soldat der Section muß demnach seine Schritte — welche übrigens stets gleiche Geschwindigkeit haben sollen — in dem Verhältnisse verkürzen, als er sich dem Drehpunct näher befindet.

e) Die Schritte des Flügelmanns der Seite, welche die Schulter vornimmt, sollen die gewöhnliche Größe haben. Der auf dieser Seite marschirende Unteroffizier oder Flügelmann wendet allein seine Augen gegen den Drehpunct, indem er die Bewegung leitet. —

Um Bewegungen dieser Art vornehmen zu lassen, läßt der Anweiser die Fühlung auf die Seite des Drehpunctes — (wenn die Sectionen die Fühlung nicht ohnehin gegen denselben schon haben) übertragen, und giebt dann an die erste — am Drehpunct angekommene Section das Commandowort:

Rechte / Linke } Schulter vor!

Die Section vollzieht die anbefohlene Bewegung im unveränderten Tact des Schrittes nach den gegebenen Regeln, bis auf den vierten Theil eines Kreises.

In diesem Augenblick erfolgt das Commandowort:

G'rad' aus!

Auf dasselbe sehen und schreiten die Soldaten dieser Section wieder gerade fort.

Alle folgende Sectionen verrichten ohne weitere Commandoworte Gleiches auf demselben Punkte.

Zu gründlicher Einübung dieser Bewegungen läßt der Anweiser die Sectionen um das erwähnte Viereck abwechslungsweise von der rechten und linken Seite — Anfangs im Ordinär- dann im Geschwindschritt — herummarschiren.

§. 63.

Schwenkung rechts und links mit Zügen.

Nach den — in den nächstvorhergehenden §§. vorgeschriebenen Uebungen mit Sectionen sollen Aehnliche mit dem ganzen Zuge folgen.

Um mit dem Zug zu schwenken, stellt der Anweiser einen der beiden Unteroffiziere auf etwas mehr als Zugsbreite von dem rechten oder linken Flügelmann — auf die von dem Zug zu nehmende Linie, und Fronte gegen die Schwenkung. Alsdann giebt der Anweiser die Commandoworte:

1) Mit Zügen { rechts / links } schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht ganz nach den im gegenwärtigen Capitel §.60. gegebenen Regeln, mit der Abweichung jedoch, daß sich die Flügelleute der Züge ganz so benehmen, wie dort den Flügelleuten der Section n vorgeschrieben ist. Der aufgestellte Unteroffizier nimmt bei dem Antreten des Zuges dessen neue Frontlinie an.

Nach vollendeter Schwenkung giebt der Anweiser die Commandoworte:

{ Rechts — / Links — } richt't euch!

Nach der Schwenkung rechts wird die Richtung rechts — nach jener links hingegen links — nach dem aufgestellten Unteroffiziere vorgenommen.

Nach beendigter Richtung endlich giebt der Anweiser das Commandowort:

Steh't!

Solche Schwenkungen werden sehr erleich-

tert, wenn der zweite Soldat am Drehpunct nach dem gegebenen Commandowort: Marsch! schnell neben den Flügelmann in die Richtung eilt. Dadurch bekommt die Bewegung die nöthige Raschheit und Sicherheit.

§. 64.

Die Anwendung des Ziehschrittes muß bei geschlossener Linie im Anfang mit kleinen Abtheilungen geschehen.

Ziehen rechts und links.

Aufmarsch aus Sectionen in den Zug.

Zu diesem Endzweck setzt der Anweiser abwechslungsweise eine Section seines Zuges nach der andern in Marsch, und giebt an dieselbe das Commandowort:

Zieh't euch — { rechts! / links! }

Jede betreffende Section benimmt sich genau nach jenen Regeln, welche im gegenwärtigen Theil Abschnitt 1. Cap. 1. §. 12. vorgeschrieben sind.

Die Ziehung geschieht so lange, bis der Anweiser nach zurückgelegten dreißig oder vierzig Schritten das Commandowort geben wird:

G'rad aus!

Auf dasselbe schreitet die betreffende Section wieder gerade aus.

Anfänglich läßt der Anweiser die sich ziehende Section öfter halten, um allenfallsige Fehler zu verbessern.

Wird diese Uebung regelmäßig und gut vollzogen, so läßt der Anweiser den ganzen Zug zugleich rechts und links ziehen.

Um die practische Anwendung des Ziehschrittes hierauf vorzunehmen, wird der Anweiser den Zug mit Sectionen rechts oder

links abmarschiren lassen, und dann an die hintere Section (rechts abmarschirt die zweite, links abmarschirt die erste) das Commandowort geben:

In Züge { links — / .... / rechts — / ..... } marschirt auf!

Auf die letzte Silbe dieses Commandowortes tritt die eben bezeichnete Section an, und zieht sich so lange links oder rechts, bis sie — auf ihrem rechten oder linken Flüel entblößt — einen halben Schritt hinter der Richtungslinie, und parallel mit derselben angekommen seyn wird.

Hierauf wird sie sich mit der stehen gebliebenen Section in Richtung setzen.

§. 65.

Aufmar. aus Sectionen i. den Zug während des Marsches. Wiederabbrechen in Sectionen.

Hierauf wird zu Einübung dieses Aufmarsches während des Marschirens geschritten. Der Anweiser giebt an die marschirende Section folgende Commandoworte:

1) In Züge { links — / ..... / rechts — / ..... } marschirt auf!

2) Kurz getreten!

3) Ordinärschritt — Marsch!

Auf das erste Commandowort fängt die hintere Section die Ziehung an.

Das zweite Commandowort — welches dem ersten unmittelbar folgen muß — wird von der vordern Section so lange vollzogen, bis das dritte Commandowort erfolgt. Dieses wird in dem Augenblick gegeben, in welchem die hintere Section mit der Vordern auf der Richtungslinie zusammen trifft.

Auf dieses Commandowort wird die dadurch

ausgedrückte Schrittart und der gerade Marsch von beiden Sectionen wieder angenommen: — auch von der Mannschaft jener Section, welche die Ziehung vorgenommen hatte, wieder gerade aus gesehen.

Um hierauf wieder in Sectionen abbrechen zu lassen, giebt der Anweiser das Commandowort:

In Sectionen { rechts — ..... / links — ..... } brech't ab!

Soll das Abbrechen rechts geschehen, bleibt die erste Section — ist hingegen durch das Commandowort die Brechung links vorgeschrieben — die zweite Section im Marsch. Jene Section aber, welche sich ziehen soll, tritt jedesmal so lange kurz, bis sie auf ihrem betreffenden Flügel von der andern ganz getrennt ist und setzt sich sodann durch den Ziehschritt rechts oder links so hinter die vormarschirende Section, wie sie sich der — so entstehenden Marschordnung nach hinter derselben befinden soll.

§. 66.

Aufmarsch in Sectionen aus der Flanke

Um die Soldaten darauf vorzubereiten, während des Reihenmarsches Sectionen zu formiren, lehrt der Anweiser diese Bewegung zuerst aus der Stellung in der Linie.

Der Anweiser giebt die Commandoworte:

1) { Rechts — ...... / Links — ..... } um!

2) In Sectionen { links — .... / rechts — ..... } marschirt auf!

Aus der Flankenstellung rechts — links

aufmarschirt — werden die Sectionen rechts abmarschirt zu stehen kommen; links abmarschirt hingegen werden sie seyn durch den Aufmarsch rechts — aus der Flankenstellung links.

In welchen von beiden Fällen der Anweiser nun die Sectionen versetzen will, wird aus der Art, wie er die Commandoworte giebt, hervorgehen.

Im ersten Fall macht der in Linie aufgestellte Zug nach dem ersten Commandowort rechts um; nach dem zweiten Commandowort bleiben die rechten Flügelleute der Sectionen stehen; die übrigen Soldaten machen auf die Silbe: links! des Commandowortes eine Achtelswendung links, und setzen sich auf dessen letzte Silbe nach den im gegenwärtigen Capitel §. 60. gegebenen Regeln mit ihrem rechten Flügelmann in Richtung.

Der zweite Fall wird nach vollkommen ähnlichen Grundsätzen gegen die andere Seite vollzogen.

Ist der Zug im Reihenmarsch begriffen, so geschieht der Aufmarsch in Sectionen auf ähnliche Weise, und nach der letzten Silbe des unter Ziffer 2. vorgetragenen Commandowortes.

Alle Soldaten vollziehen den Aufmarsch zugleich im Ordinärschritt, treten dabei vom Leibe, und jeder nimmt, sobald er sich mit dem auf gerader Linie vorwärts marschirenden Flügelmann in Richtung befindet, dessen Schritt an. — Dieser Flügelmann hört nach vollzogenem Aufmarsch auf, Richtungspunct zu seyn; er muß sich vielmehr selbst nach der entgegengesetzten Seite richten und fühlen.

Soll während des Marschirens wieder in Reihen abgebrochen werden, so wird — je nachdem der rechte oder linke Flügel vorn ist — das Commandowort gegeben:

In Rotten { rechts — ..... / links — .... } brech't ab!

Im ersten Falle bleiben alle rechten — im zweiten Falle alle linken Flügelleute in gerader Marschdirection. Alle übrigen Soldaten begeben sich durch den Ziehschritt — im ersten Falle rechts hinter die rechten — im zweiten links hinter die linken Nebenleute.

Der Marsch muß unaufgehalten, ohne Trennen oder Stocken des Zuges fortgehen.

§. 67.

Man muß den Soldaten lehren, den Schritt zu wechseln. Dieses geschieht am besten Sectionsweise. Der Anweiser giebt dazu das Commandowort: Wechseln des Schrittes.

Den Schritt gewechselt!

Die Soldaten — anstatt den Schritt mit dem rückwärts befindlichen Fuß auszumachen — setzen denselben neben dem Vordern nieder, schreiten mit diesem zum Zweitenmale aus und setzen dann den Marsch wie gewöhnlich fort.

Diese Uebung ist eben so leicht, als nützlich und zweckmäßig.

Sechstes Capitel.

Vorübungen eines Zuges auf drei Gliedern.

§. 68.

Die für den gemeinschaftlichen Unterricht zusammengestellten Recruten werden in derselben Zeit, nach dem Maß der verschiedenen Eintheilung der Recruten in Classen.

Bestimmung für die Formirung dreigliedriger Züge

Fähigkeiten der Einzelnen, auch verschiedene Stufen von Ausbildung erlangt haben. — Man kann annehmen, daß sich hieraus von selbst drei Klassen bilden werden: 1) Fähige, welche durch den — in den nächstvorhergehenden Capiteln dieses Theiles vorgeschriebenen Unterricht gründliche Fertigkeit in den Uebungen erlangt haben; 2) minder Fähige, welche durch den genossenen Unterricht nicht die vollkommene Fertigkeit der Ersten erhielten, und endlich 3) Unfähige, welche in dem Grad ihrer Ausbildung in der Waffenführung selbst noch hinter den minder Fähigen zurück sind. Die letztbemerkten zwei Classen sollen durch Unteroffiziere ferner noch in jenen Uebungen unterrichtet werden, welche in den vorhergehenden Capiteln dieses Theiles enthalten sind, und zwar so lange, bis sie eine der ersten Classe analoge Stufe von Fertigkeit erreicht haben. Sie müssen zu diesem Ende allenfalls auch noch außer den ohnehin vorgeschriebenen Stunden in den Zimmern oder auf den Gängen nachgeübt werden.

Aus der Mannschaft der ersten Klasse werden Züge auf drei Gliedern gebildet, und von Offizieren commandirt; anfänglich von zwölf Rotten (zwei Sectionen) mit einem Unteroffizier auf jeden Flügel. Mit diesen kleinen Zügen wird vorzuglich die — im nächst vorhergegangenen Capitel vorgeschriebene Schule, mit Beobachtung derjenigen Regeln eingeübt, welche in den hier unmittelbar nachfolgenden §§. für einen dreigliedrigen Zug vorgeschrieben sind.

Dadurch werden die Soldaten lernen, sich

in kleinern Abtheilungen in geschlossenen Rotten zu bewegen. Nachdem sie diese Fertigkeit einigermaßen erlernt haben, werden immer zwei solche kleine Züge in einen completten Zug von vier und zwanzig Rotten (vier Sectionen) vereinigt.

Ein solcher completter Zug wird durch einen Offizier unterrichtet, und ein zweiter Offizier aus den Jüngern des Bataillons kann — auf dessen rechten Flügel — hinter demselben ein Corporal — stehen. Auf dem linken Flügel wird im ersten Gliede ein Sergeant, und im dritten ein Corporal seyn; ferner drei andere Corporäle hinter der Mitte der ersten, zweiten und dritten Section; endlich wird sich bei dem Zug ein Tambour befinden.

§. 69.

Für die Aufstellung in drei Gliedern wird der Offizier den Soldaten folgende Regeln geben. Bildung von Rotten

a) Drei hinter einander stehende Soldaten bilden eine Rotte. Je zwischen zwei so hinter einander gestellten Soldaten muß ein Raum von achtzehn Zollen sich befinden — gerechnet von dem Rücken des Vormannes bis zu der Brust des unmittelbaren Hintermannes. — Die drei eine Rotte bildende Soldaten heißen Rottengenossen.

b) Die zwei hintern Rottengenossen müssen stets und unverändert auf den — im Vordergliede stehenden Rottenmeister gerichtet seyn; sie dürfen diesen in keinem an-

dern Falle als während der Feuer überflügeln. — Die Soldaten aller drei Glieder müssen mit ihren Nebenleuten stets nach den für die Fühlung gegebenen Regeln in Verbindung bleiben.

c) Im Rottenmarsch (entstehend durch die vollzogene Viertelswendung) wird die Rotte zum Gliede. Alsdann müssen die Rottengenossen mit dem Rottenmeister durch die Fühlung in Verbindung bleiben, und sich überhaupt bei allen Bewegungen als einen geschlossenen Körper betrachten.

d) Geht ein Soldat in einer Rotte ab, heißt diese eine halbblinde — gehen aber zwei ab — eine blinde Rotte.

e) Die Nummern, welche den in einem Gliede aufgestellten Soldaten zu ihrer Benennung gegeben wurden, gelten von dem Augenblick der formirten Rotten für diese.

§. 70.

Richtung und Wendungen.

Nach dieser vorläufigen Belehrung wird der Offizier Richtungen vornehmen lassen. Er wird sich der auf die Flügel des Zuges eingetheilten Chargen abwechslungsweise als Stütze und Richtpuncte bedienen, und übrigens ganz nach jenen Regeln verfahren, welche im gegenwärtigen Theil Abschnitt I. Cap. 2. §. 15. gegeben worden sind.

Das zweite und dritte Glied muß sich mit dem Ersten stets parallel bewegen, genau den bestimmten Abstand halten, und während des Vorrückens in die neue Linie,

gerade vor sich sehen. Dadurch wird mit der Richtung des ersten Gliedes zugleich jene der Hintern hinlänglich erfolgen.

Hierauf wird der Offizier die Wendungen auf der Stelle ausführen lassen.

§. 71.

Nach jenen Uebungen läßt der Offizier die Hand- und Ladungsgriffe vornehmen. Sie sollen genau nach denselben Regeln ausgeführt werden, welche für ihre Vollziehung in einem Gliede gegeben worden sind. Handgriffe u. Ladung.

§. 72.

Den Hand- und Ladungsgriffen folgt das Feuern. — In welcher Art die Feuer nach einem gewissen System auf einander folgend, auf einen angenommenen Gegner gerichtet, von der in Reihen und Rotten geschlossenen ganzen Linie zugleich oder theilweise ausgeführt werden sollen, lehren die folgenden Theile der gegenwärtigen Vorschriften. Feuer.

Als Vorübung soll indessen der Offizier den Zug auf die — in den hier nächstfolgenden Bestimmungen vorgeschriebene Arten feuern lassen. Da aber während dieser Feuer zwischen dem zweiten und dritten Gliede die Gewehre öfters gewechselt werden; so muß der Offizier den Soldaten zuvörderst sagen, daß jeder Uebergebende das Gewehr — mit der rechten Hand im Einschnitt des Kolbens haltend, darreicht, der Uebernehmende aber dasselbe mit der linken Hand ober dem Schloß ergreift. Ferner muß den Soldaten die allgemeine Regel gegeben werden, daß

während der Feuer jeder für sich gleich nach vollendeter Ladung das Gewehr vom Fuß auf gerade zu in die Haltung von fertig nehme.

Erste Art.

Commandoworte des Unterricht gebenden Offiziers.	Ausführung.
1) Mit ganzem Zug chargirt!	Der Zugscommandant tritt mit dem hinter ihm eingetheilten Corporal, ohne sich zu wenden, schnell und gerade so weit zurück, daß er — den Weg zu seinem Platze vor sich habend — einen Schritt hinter das Hinterglied — der Corporal aber in die Reihe der schließenden Unteroffiziere zu stehen komme.
2) 'Ton! — Fertig!	Verhalten sich die drei Glieder nach dem gegenwärtigen Theile Abschnitt II. Cap. 4. §. 43.
3) 'Tan!	Schlagen die beiden Vorderglieder zusammen an; das Hinterglied bleibt fertig stehen.
4) Feu'r!	Feuern die beiden Vorderglieder, und bleiben im Anschlage liegen.
5) Lad't!	Beide Vorderglieder setzen aus dem Anschlag ab; das Erste ladet, das Zweite wechselt mit dem Hintergliede die Gewehre und macht sich fertig. — Das Hinterglied ladet die eingewechselten Gewehre sogleich.
6) Zweites Glied! — 'Tan!	Wenn das Vorderglied nach vollendeter Ladung sich wieder fertig zu machen anfängt, läßt man das zweite Glied durch dieses Commandowort mit den eingewechselten Gewehren des Hintergliedes anschlagen.
7) Feu'r!	Hierauf feuert dasselbe, und ladet seine Gewehre.
8) Lad't!	Die Fortsetzung dieses Feuers wird — da die Soldaten schon fertig stehen — durch das Commandowort:

Commandoworte	Ausführung.
	'Ton! — 'Tan!
	angefangen, und mit den Uebrigen wie vorstehend fortgefahren, zu Beendigung des Feuers werden die Commandoworte Nr. 9. und 10. gegeben.
9) Hahn in die Ruh'!	Alle drei Glieder setzen den Hahn in die Ruhe. Wenn es sich trifft, daß bei dem Setzen des Hahnen in die Ruhe das Zweite von dem Hintergliede die Gewehre noch in Händen hat, so muß — nachdem der Hahn in die Ruhe gesetzt worden ist — die Wechslung der Gewehre schnell vorgenommen werden. — Diese Regel ist für alle Feuer allgemein gültig.
10) Schultert — 's G'wehr!	Die drei Glieder rücken ein, und schultern zugleich das Gewehr. Die Chargen, welche ihre Plätze verlassen hatten, treten dahin zurück.

Zweite Art.

Commandoworte.	Ausführung.
1) Mit Rotten chargirt.	Der Zugscommandant und die Unteroffiziere verhalten sich wie in der ersten Art.
2) 'Ton! — Fertig!	Eben so.
3) Chargirt.	Der rechte Flügelmann, und der Rottenmeister der vierten Rotte jeder Section, schlagen mit ihren Hintermännern zusammen sogleich an, und feuern: nach dem Feuer laden die Soldaten im ersten Gliede, jene im zweiten setzen ab, und wechseln mit den Hintermännern die Gewehre, schlagen an und feuern in dem Augenblick, in welchem ihre Vorleute die Gewehre zur Ladung schwenken, laden dann selbst, und feuern jeder für sich. — Sobald sich die Solda-

Commandoworte	Ausführung.
	ten im Vordergliede nach dem Laden fertig machen, schlagen die zunächst links neben ihnen stehenden Rotten an, feuern, und verhalten sich in Allem so, wie jene Rotten, welche zuerst gefeuert haben, und so die Uebrigen bis zur letzten Rotte der Section. Nachdem auf diese Art jede Section ein Mal durchgefeuert hat, feuern die Soldaten des Vorder- und zweiten Gliedes, sobald sie geladen haben*). Zum Aufhören giebt der Tambour das Zeichen. Hierauf giebt der Offizier die Commandoworte:
4) Hahn in die Ruh'	Die Ausführung ist bekannt.
5) Schultert — .... 's'G'wehr!	

Der Offizier kann während der ersten Art auch nach schrägen Richtungen rechts und links, dann hoch tief anschlagen, und aus dem Anschlag ohne zu feuern, Absetzen lassen. Wird links angeschlagen, so verhalten sich die auf dem linken Flügel eingetheilten Chargen so, wie der Zugscommadnant und der hinter ihm stehende Corporal. Auf das Commandowort: G'rad' aus! treten die erst bezeichneten Chargen wieder an ihre Plätze, welche sie während der Feuer in gerader Richtung, oder in schräger Richtung rechts nicht verlassen.

Auch kann der Offizier beide Arten des Feuerns in zweiter Fronte (d. i. das dritte

*) Welche Zahl von Rotten in den Sectionen vorhanden ist — immer müssen sie für das Rottenfeuer in zwei Hälften abgetheilt werden. Denn dieses muß stets vom rechten Flügel, und aus der Mitte jeder Section beginnen.

Glied vorn) ausführen lassen. Zu dem Ende wird er die Commandoworte geben:

1) Zu zweite Front!

2) Kehr't — euch!

...... ══

Nach vollzogener Wendung treten die schließenden Unteroffiziere im Geschwindschritt hinter das nun hinten befindliche erste Glied, und zwar hinter dieselben Rotten, hinter welchen sie zuerst stunden. Die im ersten und dritten Gliede stehenden Chargen wechseln im Geschwindschritt mit dem Gliede und dem Flügel ihre Plätze.

Diese Vorbereitung beendigt, werden die Feuer in zweiter Fronte commandirt und ausgeführt, wie solches in der Ersten geschehen war. Bei dem Beginn des Rottenfeuers feuern in zweiter Fronte jene Rotten zuerst, welche in erster Fronte zuletzt gefeuert hatten*).

Um die erste Fronte wieder herstellen zu lassen, giebt der Offizier die Commandoworte:

1) Zu erste Front!

2) Kehr't — euch!

...... ══

Auf dasselbe treten die schließenden Unteroffiziere, und die im ersten und dritten Gliede befindlichen Chargen, im Geschwindschritt wieder auf die — ihnen in erster Fronte zukommenden Plätze zurück.

Der Offizier wird die Feuer mit der größten Genauigkeit ausführen lassen, und vor-

---

*) Sollten die Sectionen einer Abtheilung aus einer ungeraden Rottenzahl, z. B. aus fünf Rotten bestehen, so wird bei dem Rottenfeuer in zweiter Fronte nicht neuerdings abgetheilt, sondern die erste Sectionsabtheilung würde dann zwei, die andere aber drei Rotten zählen.

züglich darauf halten, daß keine Bewegung übereilt werde. Alle Griffe müssen mit Kraft und Besonnenheit geschehen. — Im Rottenfeuer, in welchem die Soldaten mehr als in der andern Art sich selbst überlassen sind, müssen sie sich Zielpuncte suchen, und selbe wohl auf's Korn zu nehmen sich angewöhnen.

Bei diesen Uebungen der Feuer bedienen sich die Soldaten zu besserer Bezeichnung der Ladungsgriffe der hölzernen Patronenformen. Zuerst wird jedoch immer eine von Haaren oder Filz gemachte Patronenform in den Lauf gebracht, und mehr als drei solcher hölzernen Formen dürfen sich zugleich nicht in demselben befinden. So oft es demnach im Einklang mit der gegenwärtigen Vorschrift nothwendig seyn wird, giebt der Offizier das Commandowort:

Patronen heraus!

Hierauf tritt das zweite Glied vier — das Dritte aber acht Schritte im Geschwindschritt zurück; alle drei Glieder zählen im Tempo dieses Schrittes von eins bis neun, und machen auf neun zugleich rechts um, ergreifen das Gewehr, wie in der ersten Bewegung, um es beim Fuß zu nehmen, erheben und wenden es so, daß der Kolben aufwärts — die Mündung aber in der am Leibe gehaltenen linken Hand lothrecht stehe, wobei der Leib nicht vorgebogen werden darf. Die Linke faßt die aus dem Laufe rinnenden Patronen zusammen, und so wie hierauf die rechte Hand das Gewehr wendet, und in den linken Arm setzt, machen die drei Glieder Fronte. Die rechte Hand übernimmt die Patronen, legt sie in die Tasche, und geht sodann in den Einschnitt des Kolbens.

Wenn der rechte Flügelmann im dritten Gliede wahrnimmt, daß die Patronen versorgt sind, schultert er das Gewehr, und mit ihm zugleich die drei

Glieder, worauf die beiden Hintern zugleich im Geschwindschritt wieder aufschließen.

Alle diese Bewegungen folgen sich ohne weitere Erinnerung eine nach der andern in der hier vorgetragenen Ordnung.

§. 73.

Hierauf wird der Offizier den Zug mit seiner ganzen Breite marschiren, d. h. den Frontmarsch antreten lassen. Diese Uebung soll in allen drei Schrittarten vorrückend und im Rückzug (in diesem Falle das dritte Glied vorn) abwechselnd mit geschultertem Gewehr, und mit Gewehr im Arm ausgeführt, und während desselben die im gegenwärtigen Theil Abschnitt I, Capitel 1. §. 7. vorgeschriebenen Schrittmodificationen ebenfalls eingeübt werden. Der Tambour soll während des Marsches von Zeit zu Zeit einschlagen. Front- u. Rottenmarsch. Vornehmen der Schulter. Ziehen.

Den Soldaten muß aus dem frühern Unterricht bereits bekannt seyn, daß in einem einzeln marschirenden Zug Fühlung und Richtung in der Regel rechts, und mit dem auf diesen Flügel eingetheilten Führer gleiche Länge und gleicher Tact des Schrittes zu halten sey. Der Offizier soll aber Fühlung und Richtung von Zeit zu Zeit durch das bekannte Commandowort auf die linke Seite übertragen lassen.

Während des Frontmarsches bleibt der Offizier auf dem rechten Flügel des Zuges.

Der Offizier soll den Rottenmarsch — vorzüglich im Geschwindschritt — sehr gut und gründlich einüben lassen.

Alle Regeln, welche dafür gegeben sind, müssen genau beobachtet werden. Wenn nach vollzogener Wendung die vorschriftsmäßige

Fühlung mit dem Rottenmeister nicht bestehen sollte, so schließen nach dem Antreten das zweite und dritte Glied nach der Seite des Ersten in Fühlung an.

Wird darauf gehalten und Fronte gemacht, so muß der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gliedern wieder genommen werden. — Bei der Viertelswendung rechts setzt sich der Zugscommandant links neben den rechten — bei der Viertelswendung links hingegen rechts neben den linken Flügelmann des Zuges, um denselben zu führen. — Der hinter den Offizier in das dritte Glied getheilte Unteroffizier tritt bei der Viertelswendung rechts dem rechten Flügelmann des dritten Gliedes rechts zur Seite, bei der Viertelswendung links hingegen rechts neben den Flügelmann des ersten Gliedes. — Der auf den linken Flügel in das erste Glied getheilte Unteroffizier tritt bei der Viertelswendung rechts, links neben den linken Flügelmann des ersten Gliedes; der hinter ihm in das dritte Glied Eingetheilte aber bei dieser Wendung rechts neben den linken Flügelmann des dritten Gliedes. Bei der Viertelswendung links hingegen begiebt sich der im ersten Glied gestandene Sergeant hinter die Mitte des Zuges in die Linie der Schließenden. Der im dritten Gliede gestandene Corporal hingegen links neben den linken Flügelmann des dritten Gliedes.

Der Uebergang aus dem Rottenmarsch in den Frontmarsch, geschieht entweder durch eine Viertelswendung während des Marsches nach der Seite des ersten Gliedes, oder vermittelst der Commandoworte:

1) Halt!
2) Front!

. . . . —
3) Geschwindschritt — } Marsch!
. . . .

Auf das zweite Commandowort erfolgt jeder Zeit die Wendung nach der Seite des Vordergliedes.

Sowohl im Front= als im Rottenmarsch wird der Offizier die Direction des Marsches durch Vornehmen der Schulter, und vermittelst der bekannten Commandoworte, beliebig verändern lassen. Hierzu wird er das bekannte Viereck benutzen.

Bei dem Vornehmen der Schulter mit einer in Linie marschirenden — auf drei Gliedern stehenden Abtheilung, muß das Commandowort: G'rad' aus! in dem Augenblick gegeben werden, in welchem der Flügelmann des Vordergliedes am Wendungspuncte sich in der neuen Direction befindet, indem die Hinterglieder der Bewegung des Vordergliedes von selbst folgen. — Während des Vornehmens der Schulter setzt sich der Zugscommandant vier Schritte vor die Mitte des Zuges, und sein eigentlicher Platz wird von dem — in dem dritten Gliede eingetheilten Unteroffizier eingenommen. —

Der Offizier wird den Ziehschritt einüben lassen; Anfangs einige Male durch einzelne Sectionen, dann mit dem ganzen Zug.

§. 74.

Der Offizier soll den Zug von der Stelle aus rechts und links in Sectionen abschwenken lassen. Die Commandoworte und Regeln für diese Bewegungen sind gegeben. Nur Schwenkung und Abbrechen in Sectionen und Ro…

Wieder-aufmarsch

die Flügelleute des Vordergliedes vollziehen dabei die Viertelswendung; die Hinterglieder bewegen sich in diesem, wie in andern Fällen, immer so, daß die Soldaten stets mit ihrem gehörigen Abstande auf ihre Rottenmeister gerichtet stehen, und im Marschiren auch so verbleiben.

Bei dem Abmarsch rechts treten die hinter die erste, zweite und dritte Section getheilten Unteroffiziere auf die linken Flügel dieser Sectionen; bei dem Abmarsch links hingegen treten dieselben auf die rechten Flügel der zweiten, dritten und vierten Section: in beiden Fällen an das erste Glied. Diese Unteroffiziere sorgen für die Erhaltung der geraden Direction und des Abstandes, welcher jeder Zeit nach dem Vordergliede der vormarschirenden Section zu bemessen ist. Bei dem Marsch in Sectionen — dieselben seyen rechts oder links abmarschirt — hat der Zugscommandant immer seinen Platz zwei Schritte von der Mitte der vordern Section des Zuges.

Der Offizier soll ferner nach den gegebenen Regeln den in Fronte marschirenden Zug in Sectionen, und aus diesen in Rotten abbrechen, und entgegengesetzt wieder aufmarschiren lassen.

§. 75.

Schwenkungen mit dem ganzen Zug.

Die Schwenkung des ganzen Zuges aus und in eine feste Stellung rechts und links, geschieht ebenfalls nach gegebenen Regeln.

Bei dem Abmarschiren tritt der Zugscommandant während der Bewegung vor die

Mitte seines Zuges — bei dem Aufmarschiren hingegen in seine Eintheilung.

§. 76.

Soll der Zug auf zwei Glieder gestellt werden, so wird zuerst das dritte Glied in zwei gleiche Theile getheilt, mit der Beobachtung, daß bei unvermeidlicher Ungleichheit jeder Zeit der rechts stehende Theil um eine Rotte stärker werde. — Formation in zwei Glieder u. in eines. Herstellung in drei.

Der Offizier giebt die Commandoworte:

1) Drei Glieder in zwei zu formiren!

2) Drittes Glied! — Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Halt!

5) Front!

6) Rechts — richt't euch!

7) Steh't!

Nach dem zweiten Commandowort macht das dritte Glied eine Viertelswendung links, und dessen zweite Hälfte tritt hierauf gleich einen Schritt links seitwärts.

Nach dem dritten Commandowort tritt die rechte Hälfte allein an: sobald sie aber in der Höhe der linken Hälfte ankommt, marschiren beide in gleichem Schritt so weit gerade aus, bis das vierte Commandowort erfolgt. Hierauf halten beide Theile, wenden sich nach der Seite des Vordergliedes, und richten sich: die rechte Hälfte mit dem ersten, die Linke mit dem zweiten Gliede.

Um die drei Glieder wieder herzustellen, giebt der Offizier die Commandoworte:

1) Zwei Glieder in drei zu formiren

2) Drittes Glied! — Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Nach dem zweiten Commandowort machen die beiden Hälften des dritten Gliedes rechts um; die im zweiten Glied stehende zweite Hälfte macht nach vollzogener Wendung schnell einen Schritt rechts seitwärts.

Nach dem dritten Commandowort tritt die erste Hälfte allein an, wobei deren rechter Flügelmann die linke Schulter, so viel als nöthig ist, vornimmt; so bald ihr linker Flügelmann bei dem Rechten der linken Hälfte vorbei ist, tritt Letzterer gleichmäßig an, und beide vereinigen sich dadurch wieder zum dritte Gliede, daß jeder Soldat in dem Augenblick, in welchem er hinter seinem gehabten Vormann ankommt, ohne Commandowort stehen bleibt und Fronte macht. —

Stände der Zug in zweiter Fronte, so wird die Formirung in zwei Glieder, und die Herstellung in drei, nach gleicher Vorschrift vollzogen. In diesem Falle wird sich das erste Glied nach der hier für das Dritte gegebenen Vorschrift benehmen.

Um aus drei Gliedern eines bilden zu lassen, soll der Offizier die Commandoworte geben:

1) Drei Glieder in eines zu formiren!

2) Zweites und drittes Glied! — Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Halt!

5) Front!

6) Rechts — richt't euch!

7) Steh't!

Das zweite Commandowort wird von dem zweiten und dritten Gliede vollzogen.

Nach dem dritten Commandowort tritt das zweite Glied an, und marschirt in der Verlängerung des Vordergliedes gerade fo t; in dem Augenblick, in welchem der rechte Fügelmann des zweiten Gliedes an dem linken Flügelmann des Dritten vorüber ist, tritt auch dieses Glied an.

Das vierte Commandowort wird in dem Augenblick gegeben, in welchem der rechte Flügelmann des dritten Gliedes an dem Linken des stehen gebliebenen Ersten ankommt.

Die übrigen Commandoworte werden wie gewöhnlich gegeben und vollzogen.

Auf ähnliche Art wird aus zwei Gliedern eines gebildet. Um aus einem Gliede drei zu formiren, giebt der Offizier die Commandoworte:

1) Ein Glied in drei zu formiren!

2) Zweites und drittes Glied! — Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Nach vollzogenem zweiten Commandowort tritt das für das dritte Glied bestimmte Drittheil zugleich einen Schritt rechts seitwärts.

Bei dem dritten Commandowort tritt das in das zweite Glied bestimmte Drittheil allein an; in dem Augenblick, in welchem dessen rechter Flügelmann am rechten Flügel des dritten Gliedes ankommt, tritt auch dieses an: beide marschiren hinter das erste Glied, und machen — angekommen hinter dessen rechten Flügel — ohne Commando Halt und Fronte.

In gleicher Art werden — mit Beobachtung der sich von selbst ergebenden Abänderungen — aus einem Gliede zwei formirt. —

§. 77.

Oeffnen u. Schließen der Glieder.

Die Recruten sollen in dem Oeffnen und Schließen der Glieder nach jenen Regeln geübt werden, welche dafür im zweiten Theil gegeben worden sind.

§. 78.

Feuern mit blinden Patronen.

Von Recruten, welche nach den bisher gegebenen Regeln mit Fleiß, Umsicht, vollkommener Sachkenntniß, und einer zweckmäßigen Abwechslung in den Griffen und Bewegungen eingeübt worden sind, kann eine volle Fertigkeit in allen Theilen des genossenen Unterrichtes erwartet werden. Diesen Unterricht werden die completten Recrutenzüge einzeln durch das Feuern mit blinden Patronen nach jenen Regeln, welche im gegenwärtigen Capitel §. 72. gegeben worden sind, beschließen.

Dazu werden eilf Loth Pulver auf jeden Mann verrechnet, aus welchen zwei und zwanzig halblöthige Patronen verfertigt werden.

Die so weit gebrachte Mannschaft hört alsdann auf, als Recruten zu exerziren, tritt vielmehr als einzeln völlig unterrichtet in den Waffenübungen in die Compagnie ein, und exerzirt auch nur in derselben.

§. 79.

Einrücken und Auseinandergehen.

Wenn eine Abtheilung einrückt, und auseinander gehen soll, giebt man die Commandoworte:

1) Rechts — ..... / Links — ..... } um!

2) Auseinander — Marsch!

Die Vollziehung des ersten Commandowortes ist bekannt.

Bei dem Worte: Auseinander! des zweiten Commandowortes, ergreifen die Soldaten ihre Gewehre mit der rechten Hand im Einschnitt des Kolbens; die Linke dreht es zugleich einwärts, wie bei der ersten Bewegung des Präsentirens.

Bei der Silbe: Marsch! geht die linke Hand vom Kolben ab, und macht unter dem untern Ring zwei lebhafte schnell aufeinander folgende Streiche auf den Gewehrriemen.

Die Soldaten gehen zugleich auseinander.

Zweiter Theil.

Unterricht der Compagnie.

Erster Abschnitt.

Stellung der Compagnie.

Erstes Capitel.

Aufstellung, Eintheilung und Ausrücken der Compagnie.

§. 1.

Stand u. Abtheilung der Compagnie.

Es ist angenommen, daß eine vollzählige Compagnie, nach Abzug der kranken Soldaten und derjenigen, welche aus dienstlichen Gründen nicht unter den Ausrückenden erscheinen, auf zwei oder drei Gliedern acht und vierzig Rotten stark ausrücke.

Diese acht und vierzig Rotten werden in zwei gleiche Hälften — zu vier und zwanzig

Rotten jede getheilt, welche Züge heißen. — Nicht vollzählige sehr schwache Compagnien können zwei Züge haben, von welchen jeder nur zehn Rotten enthält. Compagnien aber, welche unter zwanzig dreigliedrige Rotten zählen, sollen auf zwei Glieder gestellt werden, und solche endlich, welche nur dreißig Soldaten stark sind, werden in einen Zug formirt, und mit einer andern Compagnie vereinigt. Ist die Rottenzahl einer in zwei Züge abgetheilten Compagnie ungerade, so ist der zweite Zug der schwächere*).

Die Züge werden vom rechten zum linken Flügel numerirt.

Ein vollzähliger Zug enthält vier Sectionen, jede zu sechs Rotten. Dreigliedrige Sectionen dürfen nicht unter fünf, zweigliedrige nicht unter vier Sectionen stark seyn. Ueber acht soll die Anzahl der in einer Section befindlichen Rotten niemals steigen. Die Sectionen werden in ihrem Zug selbst vom rechten gegen den linken Flügel numerirt. Die Nummern gehen niemals fortgezählt in den folgenden Zug über, mithin fangen sie in jedem Zug mit eins an, und endigen höchstens mit vier.

Ist die Zahl der Rotten in den Sectionen ungleich, so sollen die stärkern Sectionen auf

---

*) Compagnien von 200 Gefreiten und gemeinen Soldaten werden ebenfalls in zwei Züge in 32 Rotten, jeder derselben aber in vier Sectionen zu acht Rotten eingetheilt, und enthalten über dieses noch acht Reservemänner. Eine Compagnie von dieser Stärke auf zwei Glieder gestellt, soll vier Züge und sechszehn Sectionen enthalten.

den Flügeln der Compagnie stehen, so, daß im ersten Zug die stärkern Sectionen auf dem rechten, im Zweiten hingegen auf dem linken Flügel sich befinden.

Die Stärke und die Nummern der Züge und Sectionen bleiben unverändert in erster wie in zweiter Fronte — bei dem Abmarsch rechts wie links. In zweiter Fronte verwechseln die Flügel ihre Benennungen.

Blinde oder halbblinde Rotten müssen auf den linken Flügeln der Abtheilungen stehen, so jedoch, daß sie die vorletzten Rotten bilden, und daß ihnen eine vollständige Rotte links stehe.

Bei den Feuern benimmt sich eine halbblinde Rotte wie die Rotten einer auf zwei Gliedern stehenden Abtheilung. In einer solchen Rotte ist das zweite Glied nach der Regel nicht besetzt. Während der Feuer tritt der betreffende Soldat ausnahmsweise in dasselbe, nach deren Beendigung aber zurück in das Dritte. Gleiches Verhalten ist dem betreffenden Soldaten des ersten Gliedes für die Feuer in zweiter Fronte vorgeschrieben. Wenn eine Abtheilung, bei welcher sich eine ganz blinde Rotte befindet, die halbe Wendung vollzieht, so tritt der einzelne Soldat dieser Rotte nach vollzogener Wendung sogleich in das vorn befindliche Glied. Denn es ist Grundsatz, daß weder auf den äußersten Puncten der Flügel, noch in dem vorn befindlichen Gliede eine Lücke seyn dürfe*).

---

*) Soll eine Compagnie von der normalen Stärke auf zwei Glieder gestellt werden, so trennt der Compagniecommandant beide Züge, und läßt nach

.) (: :) (: :)

§. 2.

Alle Aufstellungen sollen mit dem Glockenschlag der dazu bestimmten Stunden oder sogleich nach dem dafür gegebenen Trommel- oder Hornzeichen geschehen. — Aufstellung der Compagnie, u. Eintheilung der Chargen in dieselbe.

Der Compagniecommandant giebt dann das Commandowort:

Angetreten!

Hierauf tritt augenblicklich allgemeine Stille ein. Jeder Soldat stellt sich mit geschultertem Gewehr und aufgepflanztem Bajonnett an den ihm zukommenden bekannten Platz im ersten, zweiten oder dritten Glied*).

Die Offiziere ziehen die Säbel, treten zugleich vier — die Unteroffiziere — ebenfalls mit aufgestecktem Bajonnett—zwei Schritte vor die Mitte der Compagnie. Die Offiziere stehen in einem Gliede nach ihren Graden und dem Dienstalter, vom rechten gegen den linken Flügel; eben so die Unteroffiziere.

Der Compagniecommandant vertheilt hierauf die Offiziere, wie folgt, in das erste Glied der Compagnie:

Den Oberlieutenant auf den rechten Flügel des ersten Zuges.

Den ersten Unterlieutenant auf den rechten Flügel des zweiten Zuges.

Den zweiten Unterlieutenant auf den linken Flügel des zweiten Zuges.

---

gegeben n Vorschriften aus drei Gliedern zwei formiren. Alsdann wird eine solche Compagnie vier Züge zu achtzehn Rotten, jeder zu vier Sectionen von vier und fünf Rotten enthalten, und die Eintheilung der Chargen erfolgt nach der angegebenen Art.

*) Die Stutzenschützen der Schützencompagnien treten ohne Rücksicht auf ihr Größenmaß in das dritte Glied, und werden möglichst gleichheitlich in den Sectionen vertheilt.

Die Unteroffiziere aber werden theils in das dritte Glied hinter die Offiziere, theils zwei Schritte hinter dieses Glied auf eine Linie gestellt, welche: Linie der Schließenden, heißt.

Der Feldwebel gehört hinter die Mitte der Compagnie.

Der erste Sergeant hinter die Mitte des ersten Zuges.

Der zweite Sergeant hinter die Mitte des zweiten Zuges.

Der Sergeant-Fourier links des Feldwebels.

Corporäle *) erhalten Nummern von 1 bis 8, und besetzen folgende Plätze:

Nr. 1 auf den rechten Flügel des ersten Zuges hinter den Oberlieutenant.

Nr. 2 auf den rechten Flügel des zweiten Zuges hinter den ersten Unterlieutenant.

Nr. 3 auf den linken Flügel des zweiten Zuges hinter den zweiten Unterlieutenant.

Nr. 4	hinter die erste	Section des ersten Zuges.
Nr 5	" " zweite	
Nr. 6	" " dritte	
Nr. 7	" " zweite	Section des zweiten Zuges.
Nr. 8	" " dritte	

Während der Compagniecommandant die Offiziere und Unteroffiziere von den einzunehmenden Plätzen unterrichtet, macht der Feldwebel die Rotten voll, zählt sie ab, theilt die Compagnie in zwei Hälften, und läßt die zweite Hälfte so weit links halten, um dem zweiten Zugscommandanten den zum Eintreten nöthigen Raum zu geben.

---

*) Die Aufstellung der Corporäle soll eigentlich nach der Größe vom rechten gegen den linken Flügel geschehen. Der Compagniecommandant vertheilt sie aber besser nach ihren Fähigkeiten, und nur bei Gleichfähigen soll die Größe über die Aufstellung auf dem rechten oder linken Flügel entscheiden.

Hierauf commandirt der Compagniecommandant:

Eingetreten!

Sämmtliche Ober- und Unteroffiziere begeben sich auf ihre Plätze. Die Zugscommandanten theilen ihre Züge in Sectionen ab, machen denselben und den Rotten die ihnen zukommenden Nummern bekannt, und stellen zugleich auf die Flügel der Züge — so weit es thunlich ist, auch der Sectionen — in das vordere und dritte Glied die fähigsten Soldaten.

Die Spielleute müssen auf den rechten Flügel der Compagnie auf das erste Glied gerichtet — zwei Schritte vom Oberlieutenant entfernt — neben einander stehen.

Zwei Schritte rechts von den Spielleuten stehen die Zimmerleute neben einander.

Der Compagniecommandant steht zwölf Schritte vor der Mitte der Compagnie. Wenn er Uebungen von derselben vornehmen läßt, ist er an keinen Platz gebunden, sondern er wird sich so aufzustellen wissen, daß er die Compagnie gehörig beobachten kann.

Allenfalls abgängige Chargen werden durch unmittelbar folgende, die untersten durch sehr fähige Gefreite oder gemeine Soldaten ersetzt.

Der Feldwebel übernimmt das Commando des zweiten Zuges nur in dem Fall, wenn sich neben dem Compagniecommandanten nur noch ein Offizier bei der Compagnie befindet. Wird eine Compagnie ohne Gewehre aufgestellt, so ist die Eintheilung der hier vorgeschriebenen vollkommen ähnlich. Die Offiziere ziehen alsdann die Säbel nicht, und die Spielleute haben in der Regel ihre Instrumente nicht bei sich.

§. 3.

Schlacht- und Paradestellung. Kurze Vorschrift für Letztere. Veränderung in d. Aufstellung durch das Einrücken in das Bataillon.

Wenn eine Compagnie nach den in den vorhergehenden §§. gegebenen Vorschriften mit geschlossenen Gliedern aufgestellt ist, so steht sie in Schlachtordnung. Sind aber die Glieder der aufgestellten Compagnie geöffnet, und die Offiziere vier Schritte vor dem Vorderglied, so steht dieselbe in Parade, und der Compagniecommandant alsdann zwei Schritte vor, und eben so weit rechts von dem — in der Mitte stehenden Offizier. Wird die in Parade stehende Compagnie inspizirt, so begleitet der Compagniecommandant den Inspizirenden — nachdem er bei ihm vorüber ist — bis zum entgegengesetzten Flügel der Compagnie, und nimmt den Säbel, so bald er seinen Posten verläßt, an die Schulter. Befindet sich bei einer paradirenden Compagnie eine Fahne, so steht der Fahnenträger mit derselben auf der Offizierslinie, einen Schritt rechts des Offiziers, welcher den zweiten Zug commandirt. Setzt sich die Compagnie in Marsch, so befindet sich der Fahnenträger vor der vordersten Abtheilung auf gleicher Linie, und zwei Schritte rechts von demjenigen Offizier, welcher diese Abtheilung führt. Eine in Parade defilirende Compagnie benimmt sich übrigens nach den — im Theil III. Abschnitt III. Cap. 11. für ein in Parade defilirendes Bataillon gegebenen Regeln. Der Compagniecommandant salutirt allein.

Die Spiel- und Zimmerleute bleiben an der Spitze der Compagnie. —

Tritt die Compagnie in das Bataillon ein,

so entstehen dadurch folgende Veränderungen in ihrer Aufstellung.

Der Compagniecommandant übernimmt den Platz des Oberlieutenants, und mit demselben das Commando des ersten Zuges.

Der Oberlieutenant übernimmt den Platz des ersten Unterlieutenants, und mit demselben das Commando des zweiten Zuges.

Der erste Unterlieutenant tritt hinter die Mitte des ersten Zuges — vier Schritte vor dessen Hinterglied — ab

Der zweite Unterlieutenant eben so hinter den zweiten Zug.

Der Corporal Nr. 3 tritt hinter die Mitte der dritten Section des zweiten Zuges, auf die Linie der Schließenden.

Die Spiel- und Zimmerleute aller Compagnien vereinigen sich auf einem Flügel des Bataillons.

§. 4.

Verhalten der Spielleute mit den Instrumenten u. der Zimmerleute mit dem Gewehre u. der Axt.

Hat die Mannschaft im Marsche oder stehend das Gewehr geschultert, oder — in letzterm Falle — beim Fuß, so sollen die Tamboure die Trommeln angehängt haben. Die Trommelstöcke werden oberhalb des Schlagbodens in beiden — auf den Trommelreif gestützten Händen so neben einander gehalten, daß jede Hand den dicken Theil des einen und den dünnen des andern Stockes zusammen fasse: Die Lage der Hände ist gleich jener bei dem Schlagen: die Faust der rechten Hand nach unten, jene der Linken nach oben gekehrt. — Ist das Gewehr im Arm oder hoch, so werden beide Trommelstöcke an der Seite herunterhängend mit der rechten Hand gehalten, während die Tamboure mit der Linken sich das Tragen der Trommeln erleichtern. — Wird das Commandowort: Rühr't euch! gegeben, so setzen

die Tamboure ihre Trommeln auf die Linie vor sich auf die Erde, und versorgen die Stöcke im Bandolière. — Auf dem Marsche hängen die Tamboure nach dem Abschlagen die Trommeln über die linke Schulter, und tragen die Stöcke versorgt. Bei längern Märschen ist der Platz der Trommel oben auf dem Tornister, oder auf dem gerollten Mantel.

Die Hornisten halten in Parade, zum Abmarsch oder Blasen bereit, das Horn*) mit der rechten Hand so neben dem rechten Schenkel, daß dessen nicht umwickelter Theil den Vorderarm außerhalb berühre, und das Mundstück gegen die Schuhspitze abwärts stehe. Die linke Hand liegt flach am Schenkel.

Außer der Parade und der Bereitschaft zum Blasen, hängt das Horn so über der linken Schulter an der rechten Seite etwas rückwärts, daß das Mundstück und der Hauptschädel abwärts stehen.

Die Zimmerleute hängen bei dem Paradiren und Défiliren ihre Gewehre über, und tragen die Aerte auf der Schulter; sonst haben sie immer die Aerte im Futteral, und tragen die Gewehre gleich den Unteroffizieren. — In Parade wird die Art so auf der rechten Schulter getragen, daß sie schief aufwärts, und die Schneide nach oben stehe. Die rechte

*) Das Schützen- und Jägerhorn ist ein zweimal gewundenes Dishorn mit einem Trompetenmundstück; zwischen dem Mundstück und dem Hauptschädel mit einer runden grün wollenen — mit dergleichen Quasten verzierten Schnur fest umwickelt. Diese Schnur endigt in einen frei hängenden Theil, an welchem das Horn über die Schulter hängend getragen werden kann.

Hand umfaßt den Stiel zwei Handbreiten von dem Ende; der rechte Elbogen wird an die rechte Hüfte angelegt; die Hand in gleicher Höhe mit dem Elbogen. Trägt die Mannschaft das Gewehr in Arm oder hoch, so wird die Schneide der Art abwärts gedreht, diese selbst aber so weit herab gezogen, daß der Schenkel derselben an dem Rücken des Mannes anliege. Die rechte Hand zieht hiebei den Stiel der Art etwas mehr gegen den Leib, und erleichtert sich dadurch.

Das Gewehr wird mit dem Riemen über die Brust so über den Rücken gehängt, daß die Mündung über die linke Schulter empor, und der Kolben gegen den rechten Schenkel abwärts stehe.

Ist die Art im Futteral, so wird sie so über den Rücken gehängt, daß der Stiel an der linken Schulter aufwärts stehe, und die Art hinter die rechte Hüfte zu liegen komme.

Die Zimmerleute tragen in der Regel ihre Bajonnette in den Scheiden versorgt.

§. 5.

Stellen sich mehrere oder alle Compagnien eines Bataillons auf einem gemeinschaftlichen Sammelplatze zugleich auf, so wird ihnen von dem Bataillonscommandanten ihre Aufstellungslinie angewiesen. Auf diese Linie wird ein Unteroffizier als Stützpunct — Front gegen die Compagnie — in der Art aufgestellt, daß auf dem rechten Flügel der für die Spiel- und Zimmerleute nöthige Raum übrig bleibe. Der Compagniecommandant rückt mit der aufgestellten Compagnie bis auf drei Schritte hinter jene Linie, stellt sodann die Richtungs-

Fernere Vorschrift für d. Aufstellung einer Compagnie.

puncte auf dieselbe, und richtet die Compagnie nach gegebenen Regeln ein.

§. 6.

Öffnen der Glieder. Inspection d. Waffen. Schließen der Glieder

Es ist angemessen, daß der Compagniecommandant bei jedem Aufstellen die Waffen und den Anzug einzelner Soldaten genau — oder der gesammten Mannschaft kurz nachsehe. Für diesen Zweck wird er die Glieder öffnen lassen. Er gibt hiezu das Commandowort:

Hinterglieder! — Oeffnet — euch!

Das zweite Glied tritt auf die Vollziehungssilbe dieses Commandowortes sogleich im Geschwindschritt gerade rückwärts an, macht unter genauer Beobachtung der im Theil I. Abschnitt I. Cap. I. §. 11. gegebenen Regeln vier Schritte, und bleibt dann ruhig stehen.

Das dritte Glied tritt ebenfalls in demselben Augenblick an, und vollzieht unter ganz ähnlichen Beobachtungen acht Schritte.

Die eingetheilten Offiziere treten ebenfalls in demselben Augenblick im Geschwindschritt gerade vor, und richten sich kurz rechts. Ihre Plätze im Gliede werden von den — hinter sie eingetheilten, Corporalen besetzt *).

Da das Vorderglied genau gerichtet seyn muß, so ist es für die Richtung der Hinterglieder hinlänglich, wenn jeder Soldat von seinem Vormann gleich weit entfernt ist.

---

*) Ist bei dem Abgang eines Offiziers dessen Platz durch einen Unteroffizier besetzt, so tritt dieser bei dem Oeffnen der Glieder nicht auf die Offizierslinie, sondern er bleibt im Gliede, und folglich der hinter ihm eingetheilte Unteroffizier auf seinen Platz.

Da die Hinterglieder vor dem Oeffnen bereits Abstände von 18 Zollen zwischen dem Vordergliede und sich selbst hatten, so muß nach dem Oeffnen der Abstand von einem Gliede zu dem andern 6 Schuh 2 Zolle betragen.

Nach geöffneten Gliedern läßt der Compagniecommandant das Gewehr beim Fuß nehmen, und gibt dann das Commandowort:

Ladstock in — Lauf!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Hierauf folgt die Untersuchung der Gewehre — nach dem Gutdünken des Compagniecommandanten, und unter seiner Oberaufsicht, entweder einzelner oder aller Soldaten. In letzterm Falle untersucht der Oberlieutenant die Gewehre des ersten, der erste Unterlieutenant die des zweiten, und der zweite Unterlieutenant jene des dritten Gliedes. — Dabei sehen die Offiziere zugleich den Anzug, die Haltung und Rüstung der Soldaten nach.

Nach Beendigung dieser Inspection gibt der Compagniecommandant das Commandowort:

Ladstock an sein — Ort!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Alsdann werden gewöhnlich die Glieder geschlossen. Dieses kann mit geschultertem oder mit Gewehr beim Fuß geschehen. In einem wie in dem andern Fall gibt der Compagniecommandant das Commandowort:

Hinterglieder! — Schließ't — euch!

Das zweite und dritte Glied schließen sich im Geschwindschritt wieder auf; jenes macht zwei, dieses vier Schritte. — Geschieht die Bewegung mit Gewehr beim Fuß, so erheben die Soldaten diese Waffe ein wenig von der Erde. Die Offiziere

machen zugleich die halbe Wendung, und treten wieder an ihre Plätze im ersten — die hinter ihnen eingetheilten Unteroffiziere aber in das dritte Glied.

§. 7.

Abmarsch auf den Uebungsplatz.

Mit dem zum Abmarsch gegebenen Trommel- oder Hornzeichen, läßt der Compagnie-Commandant seine Abtheilung in Zügen rechts oder links — in Gemäßheit der deshalb erhaltenen Befehle – nach gegebenen Regeln abschwenken, und setzt sie in Marsch, um mit ihr auf den Uebungsplatz zu rücken. Der Abmarsch soll mit Zügen, und nur dann mit Sectionen geschehen, wenn es der Raum nicht anders gestattet *).

Die Compagnien sollen anfänglich jede für sich auf den Uebungsplatz marschiren; gegen das Ende der Uebungen in den einzelnen Compagnien werden diese für das Aus- und Einrücken auch in das Bataillon vereiniget.

Sie marschiren demnach nach ihren Nummern vom rechten gegen den linken — oder vom linken gegen den rechten Flügel ab — je nachdem es befohlen seyn wird — und einen angemessenen Raum zwischen sich haltend. Jede rückt auch auf dem kürzesten Wege auf den ihr angewiesenen Platz. Dieser Platz wird durch einen vorausgeschickten Unteroffizier bezeichnet, welcher Fronte gegen die

*) Wenn sich Soldaten bei der Compagnie befinden, welche abgesondert exerzirt werden, so müssen selbe der auf den Uebungsplatz rückenden Compagnie in einiger Entfernung, unter Führung eines Unteroffiziers, folgen — und auf dem Uebungsplatze selbst zweckmäßig aufgestellt werden.

anrückende Compagnie nimmt. Diese rückt so an, daß der Flügelmann, welcher auf der Seite des Stützpunctes seyn wird, einen Schritt von diesem Unteroffizier ab — und ihm gegen über — die Truppe aber mit ihrer Fronte längs des bezeichneten Platzes zu stehen kommt.

Während des Marsches auf dem Uebungsplatz befinden sich die Zimmerleute an der Tête der Compagnie, und zwei Schritte hinter denselben die Spielleute.

Sie verhalten sich beiderseits wie Sectionen. — Vier Schritte hinter den Spielleuten folgt der Offizier, welcher die erste Abtheilung führt, und zwei Schritte rechts und eben so viel vorwärts desselben, der Compagniecommandant. Dieser ist übrigens nicht an diesen Platz gebunden, sondern er kann auch abwechselnd dort marschiren, wo er die Compagnie und ihre Bewegungen am besten übersehen kann.

Das Anrücken der Compagnie zum Exerziren soll mit übergehängtem, das Einrücken hingegen mit klingendem Spiel geschehen.

§. 8.

Verhalten bei der Ankunft auf d. übungsplatz.

Die Compagnien werden auf dem Uebungsplatz so weit auseinander gestellt, daß sie wechselseitig durch das Commandiren nicht irre gemacht oder gestört werden können. Auch muß jede zu ihren Uebungen im Marschiren so viel Raum haben, daß sie sich mit ihrer Stellung gleichsam in der Mitte eines langen Vierecks befinde, von welcher die eine Hälfte vor und die andere hinter ihrer Fronte liegt.

Nachdem jede Compagnie aufmarschirt seyn

wird, und ehe die Uebungen begonnen werden, gibt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Spiel- und Zimmerleute! — Links — um!

2) Hinter die Front! — Geschwindschritt — Marsch!

Die genannten Soldaten machen die anbefohlene Wendung, und begeben sich hinter die Fronte; Erstere acht Schritte hinter die Mitte der Compagnie auf die letzten Rotten des ersten Zuges gerichtet; Letztere in die Linie der schließenden Unteroffiziere hinter die zweite und dritte Rotte des rechten Flügels.

Zweites Capitel.

Richtungen und Wendungen.

§. 9.

Sorgfältige Aufmerksamkeit auf die Stellung der Soldaten.

Es ist nothwendig, daß der Compagniecommandant bei allen Uebungen eine fortgesetzte Aufmerksamkeit auf die Stellung der Soldaten verwende. Zwar wird die gute Stellung allen Soldaten bei dem Beginn des Unterrichts gelehrt; aber bei weitem nicht alle werden sie schnell in solcher Vollkommenheit erringen, um sie in allen Uebungen stets so unverändert gut, wie sie seyn soll, zu behalten. Vielmehr bedürfen einzelne Soldaten einer lang andauernden Nachhülfe, um den nöthigen Grad von Vollkommenheit zu erreichen. Manche Soldaten vernachlässigen sich aus Trägheit oder Gleich-

gültigkeit, sobald sie in Abtheilungen gestellt sind, welche ihrer Meinung nach groß genug sind, um nicht mehr so scharf beobachtet werden zu können, als in Kleinern. Vernachlässigung dieser Art darf platterdings nicht geduldet werden; der Compagniecommandant muß in allen Gelegenheiten kräftig dagegen wirken und seine untergebene Offiziere und Unteroffiziere eben so in gleichem Sinne wirken lassen.

§. 10.

Richtpuncte der Compagnie.

Die Uebungen einer Compagnie sollen stets mit der Vornahme der Richtungen auf der Stelle, und in der ganzen Frontbreite, angefangen werden. Diejenige Linie, auf welche die Compagnie durch eine vorzunehmende Richtung gestellt werden soll, wird jedes Mal zuvor durch Richtpuncte bezeichnet.

Die Richtpuncte einer in ihrer ganzen Frontbreite sich richtenden Compagnie (d. h. die als solche gebraucht werdenden Offiziere oder Unteroffiziere) sind die beiden Zugscommandanten, und die auf den linken Flügel eingetheilte Charge.

§. 11.

Ausführung der Richtungen.

Die Richtungen einer Compagnie beruhen vollkommen auf der gehörigen Anwendung derjenigen Regeln, welche im Theil I. Abschnitt I. Cap. 2. §. 15., und im Theil I. Abschnitt III. Cap. 6. §. 70. gegeben worden sind.

Um sie vornehmen zu lassen, wird der Compagniecommandant die Commandoworte geben:

1) Richtpuncte! — Drei Schritte *) vorwärts — Marsch!
. . . .

2) Rottenweis { rechts — . . . . . / links — . . . . } richt't euch!

3) Steh't!

Bei dem ersten Commandowort treten die Richtpuncte gerade vor, machen die Wendung in die rechte oder linke Flanke, und werden von dem Compagniecommandanten gerichtet. Die hinter denselben eingetheilten Corporäle treten in das erste Glied.

Das zweite Commandowort giebt der Compagniecommandant erst nach vollendeter Richtung der Puncte. Diese machen nach demselben zugleich Fronte, und die einzelnen Rotten treten unter Beobachtung aller — früher ausführlich und gründlich erlernter Regeln so in die Richtung, daß diese bei den rechten oder linken Flügelrotten des Zuges zugleich beginnt, und daß — einander schnell folgend — jede Rotte in dieselbe einrückt, wenn die ihr vorhergehende bereits darin angekommen ist. Dabei muß jede Rotte vermeiden, über die Richtungslinie vorzuprellen, indem dieses derjenige Fehler ist, welcher der Richtung am meisten schadet. Die schließenden Unteroffiziere folgen ihren vorstehenden Abtheilungen, und behalten stets den gleichen Abstand. Der Compagniecommandant steht während der Bewegung auf der Verlängerung der Richtungslinie — einige Schritte von dem Flügel, von welchem die Richtung ausgeht, entfernt — und gegen den Richtpunct gewendet. Von dort aus wird er die Soldaten beobachten, diejenigen, welche Fehler machen, mit ihren Nummern an=

---

*) Die Zahl von drei Schritten kann den Umständen gemäß vermehrt oder vermindert werden.

rufen, und ihre Fehler durch Vorrücken oder Zurücktreten verbessern, und darauf halten, daß sich in solchen Fällen nur die angerufenen Soldaten bewegen, die Uebrigen aber ruhig stehen bleiben. Nachdem sämmtliche Rotten in die Richtung eingerückt sind, giebt der Compagniecommandant das dritte Commandowort.

Auf dasselbe nehmen die Soldaten die Köpfe in einer merkbaren raschen Bewegung gerade vor sich, und beobachten alsdann das vollkommenste Stillstehen.

In dieser Art wird der Compagniecommandant anfänglich die ganze Schule der Richtungen durchmachen, und eben dadurch die früher erlernten Elemente der Richtung gründlich wiederholen lassen.

Darauf geht er zu jener practischen Richtungsart über, welche völlig unterrichtete Truppen in allen Gelegenheiten anwenden.

Das Vorrücken der Richtpuncte geschieht dabei ganz auf die bekannte Art.

Das Anrücken der Mannschaft wird durch das bekannte Commandowort — mit Hinweglassung des Wortes: Rottenweis — anbefohlen, und von sämmtlichen Rotten zugleich ausgeführt. Die Zugscommandanten müssen dabei der Richtung ihrer Züge zu Hülfe kommen. Dieses bewirken sie dadurch, daß sie die nächststehenden drei oder vier Soldaten durch einen leisen Zuruf mit dem Richtungspuncte genau in Richtung setzen, und auf diese Art den folgenden Soldaten Mittel geben, ihre Fehler zu verbessern. Die Zugscommandanten müssen den Richtpunct durch eine kurze Bewegung des Kopfes entdecken, und dabei die Schultern nicht aus dem Gliede bringen.

Nachdem diese Richtungsart in der Com=

pagnie eingeübt wurde, soll zu jener erstbeschriebenen nicht mehr zurückgekehrt werden.

§. 12.

Wendungen.

Die Wendungen können auf der Stelle bei geschlossenen oder geöffneten Gliedern geübt werden. Nach gegebenem Commandowort zur Viertelswendung treten bei geschlossenen Gliedern die Zugscommandanten und einige andere Chargen nach folgenden Regeln aus dem Gliede:

Bei der Viertelswendung rechts treten die Zugscommandanten links neben den rechten Flügelmann ihres Zuges; der auf den linken Flügel eingetheilte Offizier aber auf gleiche Art neben den linken Flügelmann der Compagnie; der hinter den Zugscommandanten auf dem rechten Flügel getheilte Corporal tritt rechts neben den rechten Flügelmann im dritten Gliede des Zuges; der auf dem linken Flügel stehende Corporal eben so rechts neben den linken Flügelmann des dritten Gliedes. Der hinter den Commandanten des zweiten Zuges eingetheilte Corporal tritt aus dem dritten in das erste Glied.

Bei der Viertelswendung links verlassen die Zugscommandanten im Geschwindschritt ihre Plätze, und jeder stellt sich rechts neben den linken Flügelmann des ersten Gliedes seines Zuges. Der auf dem linken Flügel eingetheilte Offizier tritt hinter die Mitte des zweiten Zuges als Schließender; der hinter ihm eingetheilte Unteroffizier aber links neben den linken Flügelmann des dritten Gliedes. Der hinter den Commandanten des ersten Zuges auf dem rechten Flügel eingetheilte Corporal tritt links neben den rechten Flügelmann des dritten Gliedes; jener aber, welcher hinter den Commandanten des zweiten Zuges eingetheilt ist, aus dem dritten in das erste Glied *).

*) Werden die Wendungen nur zu Einübung der

Das Austreten der Unteroffiziere auf die entgegengesetzte Seite der Zugscommandanten hat bei einzeln marschirenden und solchen Zügen Statt, welche an der Tête oder Queue marschiren.

Bei mehrern hinter einander marschirenden Zügen sollen die hinter die Zugscommandanten eingetheilten Unteroffiziere — mit Beobachtung der oben berührten Ausnahmen — an die Plätze der Offiziere in das erste Glied treten, um dieselben offen zu erhalten.

Die Schließenden machen — wenn ihnen das Beibehalten der Fronte nicht ausdrücklich befohlen ist — die anbefohlenen Viertelswendungen auf ihren Plätzen mit, hängen sich aber erst bei dem Antritt des Flankenmarsches an das dritte Glied an; und zwar — es sey rechts oder links abmarschirt — die beiden Sergeanten an die erste Rotte der dritten Section ihres Zuges, die Corporäle aber an die vierte Rotte jener Section, hinter welcher sie eingetheilt stehen. Links abmarschirt kommt der zweite Unterlieutenant an die linke Flügelrotte der zweiten Section des zweiten Zuges.

Bei Vollziehung der Viertelswendungen mit geöffneten Gliedern auf der Stelle, wenden sich sämmtliche Chargen anbefohlener Maßen auf ihren Plätzen, und bleiben dort.

Mannschaft darin vollzogen, so bleiben sämmtliche Offiziere und Unteroffiziere ausnahmsweise — jedoch nur auf erhaltene ausdrückliche Weisung — mit Beibehaltung der Fronte auf ihren Plätzen.

Auf das Commandowort zu Herstellung der Fronte nach gemachten Viertelswendungen nehmen alle Chargen, welche ihre Plätze in der Frontaufstellung verlassen hatten, diese schnell wieder ein.

Die halbe Wendung wird auf das bekannte Commandowort nach gegebenen Regeln vollzogen.

Wenn diesem Commandowort nicht die bestimmte Ankündigung zur Bildung der zweiten Fronte vorhergeht, so bleiben bei dieser Wendung alle Chargen auf ihren Plätzen.

Viertelswendungen können während des Marsches vollzogen werden. Alsdann tritt schnell jene Ordnung ein, welche vermög der oben entwickelten Regeln Platz greifen soll.

Zweiter Abschnitt.

Unterricht der Compagnie mit dem Gewehr.

Drittes Capitel.

Handgriffe und Ladung.

§. 13.

Hand-griffe. Welche Fertigkeit in den Handgriffen die Mannschaft vor ihrem Eintritt in die Compagnie auch immer erlangt haben mag, so

wird dennoch ein Unterschied zwischen den einzelnen Soldaten merkbar seyn. — Um diesen zu heben, und den Griffen Einheit und Einklang zu verschaffen, müssen dieselben auch in der Compagnie genau nach den dafür gegebenen Regeln geübt werden.

Die Einheit und der vollkommene Einklang der Handgriffe beruht auf der Gelenkigkeit der Glieder, und darauf, daß die Bewegungen so nahe als möglich am Leibe geschehen. Alle Bewegungen müssen von jedem Soldaten rasch und kräftig — von allen aber so vollkommen gleichzeitig ausgeführt werden, daß sie dem Gehör als in bestimmten Zeiträumen auf einander folgende einzelne Schläge oder Stöße erscheinen.

Die Handgriffe können bei geöffneten oder geschlossenen Gliedern eingeübt werden.

Der Compagniecommandant wird sie in nachstehender Ordnung auf einander folgen lassen:

Präsentiren.
Schultern.
Nehmen beim Fuß.
Schultern.
Präsentiren.
Nehmen beim Fuß.
Präsentiren.
Schultern.
Nehmen in Arm.
Schultern.
Hochnehmen.
Schultern.
Fällen.
Schultern.

Die übrigen Griffe werden nur in kleinern Abtheilungen eingeübt.

Die Griffe der Unteroffiziere werden mit denselben alljährlich geübt, wenn sie in die vorgeschriebene Unterrichtscompagnie zusammen gestellt sind.

§. 14.

Ladungsgriffe. Als Wiederholung und zu Vollendung der Fertigkeit in den Ladungsgriffen soll in der Compagnie die Ladung nach Commando geübt werden.

Dieses geschieht in genauer Vollziehung gegebener Regeln, und bei geschlossenen Gliedern.

Der Compagniecommandant soll auch schon während der Einübung der Ladungsgriffe die Unteroffiziere und Stutzenschützen nach der Bestimmung des hier nächstfolgenden §. 15. die Gewehre beim Fuß nehmen lassen.

Viertes Capitel.

Feuern.

§. 15.

Arten der Compagniefeuer. Eine Compagnie feuert auf folgende zwei Arten:

a) mit ganzer Compagnie;
b) mit Rotten.

Die Regeln, nach welchen die Feuer ausgeführt werden sollen, sind in dem ersten Theile der gegenwärtigen Vorschriften be=

reits gegeben. Die Ausführung der Feuer in der Compagnie beruht auf der gehörigen Anwendung jener Regeln, und findet nur bei geschlossenen Gliedern Statt.

Die Soldaten bedienen sich dabei der vorgeschriebenen Patronenformen, nach gegebenen Bestimmungen.

Eine geschlossene Compagnie soll die Feuer nur stehenden Fußes vollziehen.

Es kann von einer Art des Feuerns zu der andern übergegangen werden, ohne die Commandoworte zum Schultern, Einrücken und Fertigmachen vorangehen zu lassen.

Der Compagniecommandant tritt bei dem Beginn der Feuer zuerst zwischen beiden Zügen durch, und stellt sich zwölf Schritte hinter die Mitte der Compagnie*). Alsdann giebt er die Commandoworte:

Unteroffiziere und Stutzenschützen! —

Beim Fuß — 's G'wehr!

Die Angerufenen vollziehen dasselbe, und behalten die Gewehre so lange beim Fuß, bis die Feuer beendigt seyn, und ein Commandowort zu einer andern Uebung erfolgen wird. Auf dieses nehmen sie die Gewehre zugleich ohne Commandowort wieder hoch in rechten Arm.

Die schließenden Unteroffiziere theilen mit den übrigen Chargen die Obliegenheit, vor-

---

*) Dieses ist Regel. Ausnahmsweise kann der Compagniecommandant — wenn er es nöthig findet — während der Uebungen die Feuer manchmal vor der Fronte commandiren, weil er von dort aus die Mannschaft besser übersehen kann.

züglich während der Feuer die Soldaten in ihren Verrichtungen stets zu beobachten, ihnen jene Hülfe zu geben, welche ohne Störung der allgemeinen Aufmerksamkeit ertheilt werden können, die Nachlässigen und Fehlenden aber vorzumerken und zu melden.

§. 16.

Erste Art.

Feuer mit ganzer Compagnie.

Commandoworte des Compagniecommandanten.	Ausführung.
1) Mit ganzer Compagnie chargirt!	Die Zugscommandanten treten mit den hinter ihnen befindlichen Corporälen ohne Wendung gerade und schnell zurück — in eine Linie, in welcher sie einen Schritt vom Hintergliede ab, und unmitelbar hinter ihren Plätzen stehen; die Corporäle in die Linie der schließenden Unteroffiziere. Der Feldwebel tritt zugleich einen Schritt rechts seitwärts, um dem zurücktretenden Corporal Nr. 2. für die Dauer der Feuer seinen Platz zu überlassen. Das Verhalten der Chargen auf dem linken Flügel ist im Theil I. Abschn. III. Cap. 6. §. 72. vorgeschrieben.
2) Compagnie! — .... Fertig!	Die Compagnie macht sich fertig.
3) 'Tan!	Schlagen die beiden Vorderglieder zusammen an; das Hinterglied bleibt fertig stehen *).

*) Bei Ausführung der Feuer in ernsten Gelegenheiten kann es Fälle geben, in welchen die

Commandoworte.	Ausführung.
4) Feu'r!	Feuern die beiden Vorderglieder, und bleiben so lange im Anschlage liegen, als man Zeit nöthig hat, um ohne Uebereilung: Ein und zwanzig! oder: Zwei und zwanzig! auszusprechen; welches nach jedem Feuer in den Char..irungen zu beobachten ist. Nach diesem kleinen Anhalt ladet das Vorderglied, das zweite wechselt mit dem Hintergliede die Gewehre, und macht sich fertig. Das Hinterglied ladet die eingewechselten Gewehre sogleich*).
5) Zweites Glied! . . . . — 'Tan!	Wenn das Vorderglied nach vollendeter Ladung sich wieder fertig zu machen anfängt, läßt man das zweite Glied durch dieses Commandowort mit den eingewechselten Gewehren des Hintergliedes anschlagen.
6) Feuer!	Hierauf feuert dasselbe und ladet seine Gewehre. Die Fortsetzung dieses Feuers wird — da die Soldaten schon fertig stehen, durch das Commandowort:

Lage des Terrains das gleichzeitige Feuer mit den drei Gliedern möglich macht. Diese Fälle treten z. B. ein, wenn eine Truppe an der Gräte eines Abhanges oder auf treppenartig gebildeten Terrain aufgestellt ist. — Eine solche Terrainlage soll benützt, das Vorderglied tiefer gestellt, und dadurch den beiden Hintergliedern völlige Freiheit zu Feuern gegeben werden. Die in solchen Fällen nöthigen Veränderungen in den Commandoworten bedürfen keiner Erläuterung.

*) Zwischen den Commandoworten: 'Tan! und Feu'r! oder: Setz't ab! — eben so zwischen: Fertig! und 'Tan! das erste Mal wird so lange ausgehalten, daß man langsam: Eins! Zwei! Drei! zählen könne.

Commandoworte.	Ausführung.
	Compagnie! — 'Tan!
	• • • • • •
	angefangen, und mit den Uebrigen wie vorstehend fortgefahren.
	Zu Beendigung des Feuerns werden die Commandoworte Nr. 7. u. 8. gegeben.
7) Hahn in die Ruh'!	Alle drei Glieder setzen den Hahn in die Ruhe *).
8) Schultert — • • • • • 's G'wehr!	Rücken ein und schultern zugleich das Gewehr. — Die Chargen, welche ihre Plätze verlassen hatten, treten dahin zurück.

§. 17.

Zweite Art.

Rottenfeuer.

1) Mit Rotten chargirt!	Die Chargen verhalten sich ganz wie in der ersten Art.
2) Compagnie! — • • • • • • Fertig!	Eben so.
3) Chargirt!	Das Verhalten ist vollkommen gleich dem im Th. I. Abschn. III. Cap. 6. §. 72. vorgeschriebenen.
4) Hahn in die Ruh'!	Die Ausführung ist bekannt.
5) Schultert — • • • • • 's G'wehr!	(Die Ausführung ist bekannt.)

Wenn bei dem Feuern der Gegenstand

*) Für das hernach etwa nothwendige Wechseln der Gewehre ist im Theil I. Abschnitt III. Cap. 6. §. 72. die Regel gegeben.

nicht bestimmt wird, auf welchen angeschlagen werden soll, so müssen die Gewehre bei dem Anschlagen jeder Zeit die Richtung erhalten, welche sie haben sollen, um auf die Mitte eines hundert und fünfzig Schritte entfernten Mannes zu halten.

§. 18.

Vorschrift für die Feuer einer auf zwei Gliedern stehenden Abtheilung.

Wenn eine auf zwei Gliedern stehende Abtheilung die Feuer vollziehen soll, so geschieht dieses durch Anwendung der hier vorgeschriebenen Regeln, mit den Abweichungen jedoch, daß die Gewehre nicht gewechselt werden können, folglich in dem Feuer mit der ganzen Compagnie ein einzelnes Feuer von dem zweiten Gliede nicht abgegeben werden kann, und daß im Rottenfeuer die zwei Soldaten jeder Rotte stets zugleich feuern und laden.

In ganz gleicher Art feuern Abtheilungen, deren drittes Glied aus Büchsen- oder Stutzenschützen besteht: ferner benehmen sich nach gleicher Vorschrift jene einzelnen Rotten, welche allenfalls Stutzenschützen in ihrem dritten Gliede haben.

§. 19.

Anschlagen in Seitenrichtungen rechts und links. Absetzen aus dem Anschlage. Anschlagen hoch und tief.

Wenn der Compagniecommandant seine Abtheilung in einer Seitenrichtung rechts oder links anschlagen lassen will, so wird er die hiefür vorgeschriebenen Commandoworte ertheilen. Die Regeln für die Vollziehung sind im Theil I. Abschnitt III. Cap. 6. §. 72. sehr bestimmt gegeben.

Das Absetzen aus dem Anschlage ohne zu feuern, muß der Compagniecommandant öfter einüben lassen, weil die Soldaten da-

durch allein es sich zur festen Gewohnheit machen werden, niemals früher loszudrücken, als bis das Commandowort hiezu gegeben wird. — Die Regeln für das Verhalten bei dem Absetzen sind im Theil I. Abschnitt II. Cap. 4. §. 47. gegeben.

Die Soldaten müssen ferner in dem Anschlagen hoch und tief geübt werden.

§. 20.

Feuer in zweiter Fronte.

Der Compagniecommandant wird die Feuer auch in zweiter Fronte ausführen lassen. Die Commandoworte und Regeln hiefür sind im Theil I. Abschn. III. Cap. 6. §. 72. gegeben. Bei Formirung der zweiten Fronte verhalten sich die Spiel- und Zimmerleute vollkommen gleich den schließenden Unteroffizieren.

Bei Abtheilungen, deren drittes Glied ganz aus Stutzenschützen besteht, treten diese zu Formirung der zweiten Fronte jedes Mal mit den schließenden Unteroffizieren in der Art im Geschwindschritt hinter die Fronte, daß sie Zugsweise durch eine Viertelswendung rechts um die rechten Flügel der Züge marschiren, und hinter ihren treffenden Rotten auflaufen.

Bei jenen Rotten, welche im dritten Gliede Stutzenschützen haben, feuert in zweiter Fronte in der Regel nur der im zweiten Glied stehende Soldat.

Die Herstellung der ersten Fronte nach vollzogenem Feuern in Zweiter, geschieht ebenfalls nach den — im Theil I. Abschnitt III. Cap. 6. §. 72. gegebenen Regeln Die Spiel- und Zimmerleute verhalten sich gleich den schließenden Unteroffizieren, und das

ganz aus Stutzenschützen bestehende Glied vollzieht eine Viertelswendung links und begiebt sich im Geschwindschritt wieder hinter die betreffenden Rotten.

§. 21.

Einstellung der Feuer

Nothwendiger Grad von Fertigkeit der Soldaten in den Feuern.

Zum Zeichen der Einstellung des Rottenfeuers wird der Compagniecommandant den Tambouren jedes Mal mit dem Säbel ein Zeichen machen, worauf diese einen langen Wirbel (Hornisten das vorgeschriebene Signal) geben.

Das Compagniefeuer wird durch die bekannten Commandoworte eingestellt.

Während der Feuer ist der Compagniecommandant an einen bestimmten Platz nicht gebunden. Er — so wie sämmtliche Ober- und Unteroffiziere — müssen strengstens über der genauen Anwendung aller dafür gegebenen Regeln wachen, und den Soldaten weder die geringste Nachlässigkeit, noch die kleinste Uebereilung gestatten. Das Feuern ist eine der wichtigsten Handlungen des Soldaten; die Uebung darin muß demnach höchst gründlich und vollkommen seyn; eine gewisse Art von Mittelmäßigkeit wird nicht geduldet. Es ist demnach heilige Pflicht der Officiere, jeden Soldaten durch Anwendung aller gesetzlichen Mittel darin bis zur vollkommenen Fertigkeit auszubilden.

§. 22.

Salven.

Soll eine Compagnie Salven geben, so kann dieses mit geöffneten oder geschlossenen Gliedern geschehen. In einem wie in dem

andern Falle giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Compagnie! — Fertig!

2) Hoch — an!

3) Feu'r!

Die Vollziehung des ersten Commandowortes geschieht wie gewöhnlich. Bei dem zweiten schlagen alle drei Glieder hoch an, und feuern nach dem dritten zugleich.

Werden solche Salven mit geschlossenen Gliedern gegeben, so treten die Zugscommandanten und die hinter denselben eingetheilten Corporäle, wie bei allen übrigen Feuern, gerade zurück; bei geöffneten Gliedern hingegen bleiben die Offiziere in ihrer Aufstellung vor — und die Corporäle in dem ersten Gliede. Nach dem letzten Schuß (bekannt durch die gegebenen Befehle, oder die Anzahl der erhaltenen Patronen) wird nicht mehr geladen, sondern der Hahn in die Ruhe gebracht, die Pfanne geschlossen, und mit der rechten Hand der Hals des Kolbens umfaßt.

Hierauf wird das Commandowort gegeben:

Schultert — 's G'wehr!

Ober- und Unteroffiziere nehmen hierauf ihre Plätze wieder ein, wenn sie dieselben verlassen hatten.

Dritter Abschnitt.

Bewegungen der Compagnie.

Fünftes Capitel.

Frontmarsch vor- und rückwärts. Ziehen während desselben. Angriff mit dem Bajonnett. Abbrechen wegen Terrainhindernissen. Schwenkungen.

§. 23.

Es ist bereits vorgeschrieben worden, daß die Compagnie ihre Feuer in erster wie in zweiter Fronte ausführen kann. Eben so kann eine Compagnie alle — ihr vorgeschriebenen Bewegungen wie in erster — so in zweiter Fronte vollziehen. Angenommen ist jedoch, daß jede Abtheilung stets in erster Fronte aufstelle. Um die Compagnie die zweite Fronte annehmen zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte: Allgemeine Bestimmung für die Bewegungen einer Compagnie.

1) In zweite Front!

2) Compagnie! — Kehrt — euch!

Die hauptsächlichsten Regeln sind bereits gegeben, indem früher bei den Feuern gesagt wurde, daß eine allgemeine Umtretung der Offiziere und Unteroffiziere Statt finde; es ist indessen noch Folgendes zu beobachten: Die Züge behalten dieselben Commandanten, welche sie in erster Fronte haben; nur stehen diesen ihre Abtheilungen (welche sich in erster Fronte ihnen links befinden) in zweiter Fronte rechts. Die im dritten

Gliede hinter den Zugscommandanten und dem Offizier auf dem linken Flügel eingetheilten Corporäle bleiben bei dem — ihnen in erster Fronte links stehenden Zuge und eben so die schließenden bei dem Zuge hinter welchem sie eingetheilt sind, so daß die in erster Fronte zu einem Zuge gehörigen Individuen vom Zugscommandanten bis zum gemeinen Soldaten in erster wie in zweiter Fronte, unter allen Verhältnissen bei diesem Zuge zu verbleiben haben.

Eine gehörig exerzierte Compagnie muß alle Bewegungen in zweiter Fronte mit derselben Genauigkeit und Sicherheit, wie in Erster, ausführen können. Gewöhnlich aber beginnt sie ihre Bewegungen in erster Fronte. Die Herstellung dieser aus der Zweiten geschieht durch die Commandoworte:

1) In erste Front!

2) Compagnie! — Kehrt euch!

Die Vollziehung beruht auf der Anwendung bekannter Regeln.

§. 24.

Begriffs-Bestimmung des Frontmarsches.

Der Frontmarsch ist der Marsch einer in Linie befindlichen Abtheilung mit ihrer ganzen Breite in einer fortwährenden Richtung nach einem — senkrecht auf die verlassene Grundlinie fallenden Directionspunct.

§. 25.

Vorbereitung für den Frontmarsch.

Damit eine Compagnie sich in der senkrechten Direction gehörig erhalten könne, muß diese genau bestimmt werden. Da sie auf einen der beiden Flügel — in der Regel auf den Rechten — fällt, so begiebt sich der Compagniecommandant zwanzig bis dreißig Schritte hinter den Unteroffizier vom rechten Flügel, und sucht über diesen, und

den vor ihm stehenden Zugscommandanten hinweg ein senkrecht auf dieselben fallendes Blickziel (point de vûe).

§. 26.

Ausführung des Frontmarsches vorwärts.

Um den Frontmarsch antreten zu lassen, soll der Compagniecommandant die Commandoworte geben:

1) Compagnie! — Vorwärts!
. . . .

. . . . —
2) Geschwindschritt — } Marsch!
. . . .

Auf das erste Commandowort treten die Zugscommandanten, und der auf dem linken Flügel eingetheilte Offizier, einen Schritt gerade vor das Vorderglied, die hinter sie eingetheilten Corporale hingegen an derselben Plätze. Der Feldwebel tritt zugleich von seinem bisherigen Platz vier Schritte vor den ersten Zugscommandanten, mit dem Rücken gegen diesen gewendet; Er wird von dem Compagniecommandanten genau auf das Blicksziel eingerichtet, und dieses ihm zugleich bekannt gemacht.

Auf das zweite Commandowort tritt die Compagnie im Ordinär=*) oder Geschwindschritt an. Der Feldwebel ist der Hauptführer der Compagnie. Er marschirt unter genauer Beobachtung der vorgeschriebenen Schrittlänge und des Zeitmaßes, gerade auf das erhaltene Blicksziel. Er wird sich dieses gerade Fortschreiten durch mehrere zu wählende Zwischenpuncte möglichst erleichtern. — Der Commandant des ersten Zuges folgt den Fußstapfen des Feldwebels — stets vier Schritte hinter demselben entfernt bleibend.

Der zweite Zugscommandant und der Offizier des linken Flügels bleiben mit dem ersten Zugscommandanten in Richtung; die an ihre Stelle

---

*) Anfänglich soll der Frontmarsch mehrere Male wiederholt im Ordinärschritt eingeübt werden.

in das Vorderglied getretenen Corporále folgen ihnen mit unveränderter Beobachtung des Abstandes von einem Schritt, und bemerken es leise, wenn sich Erstere rechts oder links von ihnen entfernen.

Die Soldaten sehen gerade aus, bleiben nach der Seite der Directionsrotte mit ihren Nebenmännern in der vorgeschriebenen Fühlung, und befolgen genau alle für den Marsch gegebenen Regeln. — Die Hinterglieder, so wie die schließenden Unteroffiziere halten genau den gehörigen Abstand, und folgen — gerade aus sehend — ihren Vormännern.

Der Compagniecommandant selbst wird sich vor der Fronte der Compagnie befinden, um die drei Glieder übersehen und allenfalls vorkommende Fehler verbessern zu können. Er soll sich öfter auf fünfzig bis sechzig Schritte entfernen, und die Compagnie gegen sich heran marschiren lassen, wodurch er am besten den Marsch derselben beurtheilen kann.

Sollten mehrere Soldaten aus dem Schritte kommen, so giebt der Compagniecommandant das Commandowort:

Schritt!

Die Soldaten werfen hierauf schnell einen Blick auf den Feldwebel, nehmen nach den — für das Wechseln der Schritte gegebenen Regeln — dessen Schritt an, und sehen sogleich wieder gerade aus.

Obgleich die Erhaltung der Richtung während des Marsches mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden ist, so werden die Soldaten dennoch die nöthige Fertigkeit hiezu erlangt haben, wenn sie in den Elementen des Unterrichts gehörig gründlich ausgebildet worden sind. Hauptsächlich muß man sie vor dem Fehler des Vorprellens über die Richtungslinie warnen.

Der Compagniecommandant wird übrigens den Frontmarsch auf Strecken von drei bis vierhundert Schritten ununterbrochen fortsetzen, und die Spielleute von Zeit zu Zeit auch die Instrumente rühren lassen.

§. 27.

Veränderung der Fühlung während des Frontmarsches. Abwechslung der Schrittarten.

Die Compagnie führt den Frontmarsch nach ganz ähnlichen Grundsätzen links in Fühlung aus.

Der Feldwebel und die Directionsrotte befinden sich in diesem Falle auf dem linken Flügel.

Der Frontmarsch wird abwechslungsweise in Fühlung rechts und links vorgenommen.

Während des Frontmarsches soll der Ordinär- mit dem Geschwindschritt, und entgegengesetzt — abwechseln; auch sind die bekannten Schrittmodificationen einzuüben.

§. 28.

Einstellung des Frontmarsches und Richtung nach demselben.

Um den Marsch der Compagnie einzustellen, wird der Compagniecommandant das Commandowort geben:

Compagnie! — Halt!

Die Vollziehung bedarf keiner Erläuterung.

Die Zugscommandanten und der Offizier auf dem linken Flügel rücken nicht in das Glied ein, sondern bleiben nebst dem Feldwebel vor der Fronte.

Soll der Marsch unmittelbar darauf wieder fortgesetzt werden, so giebt der Compagniecommandant das Commandowort:

Vorwärts { Geschwindschritt } Marsch!

Das Verhalten ist jenem bei dem ersten Antreten vollkommen ähnlich.

Will hingegen der Compagniecommandant nicht weiter marschiren lassen, so begiebt er sich auf den Richtungsflügel, worauf die Zugscommandanten und der Offizier auf dem linken Flügel rechts um machen, und von dem Compagniecommandanten gerichtet werden; der Feldwebel begiebt sich zugleich auf seinen Platz hinter der Fronte. — Nach Vollendung der eben vorgeschriebenen Richtung giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Rechts — richt't euch!

2) Steh't!

Die Regeln der Vollziehung sind gegeben.

War der Frontmarsch links in Fühlung ausgeführt worden, so wird ebenfalls rechts gerichtet.

§. 29.

Frontmarsch rückwärts (Rückmarsch)

Um den Frontmarsch rückwärts (Rückzug einer Linie) ausführen zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Compagnie! — Kehr't — euch!

2) Compagnie! — Vorwärts! —

3) Geschwindschritt — Marsch!

Auf das zweite Commandowort wird der Feldwebel in gleicher Weise auf den — hinter dem ersten Zugscommandanten stehenden Corporal — fünf Schritte davon ab — gerichtet, wie dieses bei dem Frontmarsch vorwärts auf den Zugscommandanten selbst geschehen war. Die Directionsrotte für den Frontmarsch rückwärts ist

diejenige, welche es im Frontmarsch vorwärts war: woraus folgt, daß, wenn der Frontmarsch vorwärts rechts in Fühlung ausgeführt worden war, der Frontmarsch rückwärts links in Fühlung geschehen muß, und entgegengesetzt unter umgekehrten Verhältnissen. Die schließenden Unteroffiziere, welche vormarschiren, behalten unter sich Abstand und Richtung nach der Seite der Fühlung. Das Vorderglied folgt ihnen in unveränderter Entfernung von zwei Schritten; diesem die beiden andern in gewöhnlichem Abstand. Die in das hinten befindliche erste Glied eingetheilten Offiziere treten erst mit dem dritten Schritte an, und bilden eine nach der Seite der Directionsrotte wohlgerichtete Grundlinie, welche nach hergestellter erster Fronte zur Richtung dienen kann.

§. 30.

Zur Einstellung des Frontmarsches rückwärts giebt der Compagniecommandant die Commandoworte: *(Einstellung des Frontmarsches rückwärts. Richtung nach demselben.)*

1) Compagnie! — Halt!

2) Kehr't — euch!

Die Vollziehung des ersten Commandowortes bedarf keiner Erläuterung.

Bei dem zweiten Commandowort tritt der Feldwebel sogleich wieder an seinen Platz; die Zugscommandanten machen — anstatt der anbefohlenen halben Wendung eine Viertelswendung nach der Richtungsseite.

Der Compagniecommandant richtet hierauf dieselben kurz ein, und giebt alsdann ferner die Commandoworte:

1) Rechts — richt't euch!

2) Steh't!

Die Vollziehung geschieht durch Anwendung der dafür gegebenen Regeln.

Es ist vorgeschrieben, daß Richtungen mit dem dritten Glied vorn nur dann vorgenommen werden dürfen, wenn die zweite Fronte formirt ist. — Bewegungen, welche während eines Rückmarsches bei nicht formirter zweiter Fronte vollzogen werden, commandiren die Zugscommandanten vom Hintergliede aus — sich für diesen Fall hinter die Mitte ihrer Züge begebend.

§. 31.

Marsch rückwärts mit Beibehaltung d. Fronte.

Der Compagniecommandant wird mit seiner Abtheilung den Marsch rückwärts mit Beibehaltung der Fronte einüben. Die Regeln und Commandoworte dafür sind im Theil I. Abschn. 1. Cap. 1. §. 11. gegeben.

§. 32.

Ziehen mit ungebrochener Fronte.

Eine im Frontmarsch begriffene Compagnie kann sich während desselben auch rechts oder links ziehen. Dieses geschieht entweder mit ungebrochener oder mit gebrochener Fronte.

Mit ungebrochener Fronte soll jedoch unausgesetzt, und nach derselben Seite nicht weiter als höchstens zwanzig Schritte, und nur im Ordinärschritt gezogen werden. Der Compagniecommandant wird das Commandowort geben:

Zieh't euch — { rechts! / links! }

Die Offiziere, Unteroffiziere, Soldaten und Spielleute nehmen den Ziehschritt nach der bestimmten Seite an. Jedermann bleibt an seinem gewöhnlichen Platze.

Der Feldwebel verläßt zwar die senkrechte Direction, bleibt aber stets der Führer. Er muß sehr bemüht seyn, keine Schulter zu verdrehen.

Um den Marsch in der geraden Richtung wieder annehmen zu lassen, giebt der Compagniecommandant das Commandowort:

G'rad' aus!

Die Compagnie nimmt hierauf den Marsch gerade aus sogleich wieder an, und alle Beobachtungen des Frontmarsches treten ein. Der Compagniecommandant muß sogleich wieder ein Blickziel wählen, und dem Feldwebel bekannt machen.

Sollte es nothwendig seyn, während des Ziehens schnell halten zu lassen, so muß immer zuerst das Commandowort für die Annahme des geraden Marsches gegeben werden. Nach dem ersten vollzogenen Schritt in gerader Richtung kann man alsdann sogleich halten lassen.

§. 33.

Um eine Ziehung auf größere Entfernungen vornehmen zu lassen, giebt der Compagniecommandant an die im Marsch befindliche Compagnie die Commandoworte: Ziehen mit gebrochener Fronte.

1) Mit Zügen — ...... { rechte / linke } Schulter vor!

2) G'rad' aus!

3) Fühlung { rechts! *) / links! }

*) Die Fühlung während dieses Ziehens wird stets gegen den Drehpunct gehalten; ist dieser rechts, so marschiren die rechten Flügelrotten des zweiten Zuges gedeckt auf die betreffenden linken Flügelrotten des Ersten, ist aber der Drehpunct links, so marschiren die linken Flügelrotten des ersten Zuges gedeckt auf die betreffenden rechten Flügelrotten des zweiten Zuges.

Bei dem ersten Commandowort nehmen die Züge nach den gegebenen Regeln die Schulter nach der bestimmten Seite so weit vor, bis das zweite Commandowort erfolgt, und marschiren in der — dadurch erhaltenen Direction unaufhaltsam fort. Die Zugscommandanten treten zugleich vor die Mitte ihrer Abtheilungen, und leiten die Bewegung derselben. — Die Gesetze der offenen Colonne treten ein; daher der auf dem linken Flügel eingetheilte Offizier, und die Unteroffiziere so wie die Spielleute, schnell an die — ihnen bei der offenen Colonne zukommenden Plätze rücken. Der vor der Directionsrotte marschirende Feldwebel behält seinen Platz, und nimmt mit dem Zuge die Schulter vor.

Um die gerade Direction wieder annehmen zu lassen, wird der Compagniecommandant commandiren:

1) Mit Zügen — ..... { rechte / linke } Schulter vor!

2) G'rad' aus!

3) Fühlung { rechts! / links! }

Die Züge nehmen auf das erste Commandowort die Schulter gegen die anbefohlene Seite so lange vor, bis das Zweite erfolgt, lenken in die gerade Richtung so wieder ein, und nehmen bei dem Dritten Fühlung gegen die Directionsrotte. —

Sämmtliche Chargen begeben sich zugleich schnell wieder an die — ihnen bei dem Frontmarsch zukommenden Plätze. Dem Feldwebel wird ein Blickziel gegeben.

Bei dem Beginn der Bewegung wird die Schulter gewöhnlich bis zu dem achten Theil eines Kreises vorgenommen. Würde dieses aber bis zu dem vierten Theil eines Kreises geschehen, so wäre die offene Colonne in allen formellen Beziehungen her=

gestellt. Alsdann würde auch der Feldwebel auf den — ihm bei der eigentlichen Colonne zukommenden Platz sich zu begeben haben.

Uebrigens müssen die Flügelleute der Züge angehalten werden, bei dem Vornehmen der Schulter zur Brechung und Herstellung der Linie sich genau an die hiefür gegebenen Regeln zu halten

§. 34.

Soll eine im Frontmarsch begriffene Compagnie den Feind mit dem Bajonnette angreifen, so wird der Compagniecommandant in einer angemessenen Entfernung von dem vorausgesetzten Feind das Commandowort geben: Angriff mit dem Bajonnett.

Compagnie! — Fällt — 's G'wehr!

Die Soldaten der beiden Vorderglieder fällen das Gewehr; — das Hinterglied hält es fertig, ohne den Hahn zu spannen. War die Compagnie im Ordinärschritt, so muß sie gleich nach dem Fällen des Gewehres in den Geschwindschritt versetzt werden, und der Feldwebel zieht sich an seinen Platz; eben so die vorgetretenen Offiziere. Die Spielleute sollen einschlagen. Der Marsch muß entschlossen mit stark vorgelegtem Oberleibe ausgeführt werden; die Glieder und die Schließenden müssen dicht anrücken — vorzüglich das zweite Glied, damit seine Bajonnette gehörig vorlangen. Die Offiziere tragen die Säbel horizontal; die hinter sie eingetheilten Corporäle rücken aus dem dritten in das zweite Glied, und fällen ihre Gewehre rechts neben den Offizieren vorbei.

Nach vollzogener Bewegung giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Compagnie! — Halt!

2) Schultert — 's G'wehr!

Hierauf läßt der Compagniecommandant nach Umständen entweder sogleich feuern oder andere — den Verhältnissen angemessene Bewegungen vollziehen.

§. 35.

Abbrechen wegen Terrainhindernissen. Wiederaufmarsch.

Wenn eine in Fronte-marschirende Compagnie auf Terrainhindernisse stößt, welchen sie durch Ziehen nicht ausweichen kann, so bleibt derjenige Zug, welcher das Hinderniß nicht vor sich hat, vorn, und im ungehinderten Marsch, der andere aber setzt sich hinter jenen.

Um dieses zu vollziehen, muß sich die Compagnie im Ordinärschritt befinden. Der Commandant des abzubrechenden Zuges tritt vor dessen Mitte und giebt die Commandoworte:

1) Kurz getreten!

2) { Rechts — / Links — } um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) { Links — / Rechts — } um!

Das zweite Commandowort wird gegeben, wenn das Hinterglied des fortmarschirenden Zuges an dem Vorderglied des Abbrechenden vorüber ist; dieser rückt dann hinter jenen, und das Commandowort Nr. 4. wird gegeben, wenn dieser Zweck erreicht ist. Der abgebrochen habende Zug

bleibt hierauf — ohne zu halten oder zu stocken — im Geschwindschritt, und schließt bis auf drei an den Fortmarschirenden auf. In diesem Augenblick nimmt der abgebrochen habende Zug auf das geeignete Commandowort seines Commandanten den Ordinärschritt mit dem andern Zug wieder an.

Sollte hernach das Abbrechen in noch kleinere Abtheilungen nothwendig werden, so avertirt solches der Compagniecommandant. Hierauf giebt der Commandant des vordersten Zuges die Commandoworte:

In	Sectionen	rechts —	vorwärts
	Rotten	links —	brech't ab!

Die vorderste der genannten Abtheilungen rückt in dem bis dahin beobachteten Schritt fort; die Uebrigen treten kurz, brechen ab, so bald sie Raum gewinnen, und ziehen sich rechts oder links hinter die vorderste Abtheilung. Gleiches beobachtet der folgende Zug auf dem betreffenden Platze.

Die abbrechenden Sectionen müssen zwischen sich den gewöhnlichen Sectionsabstand beobachten. —

Nach überschrittenem Hinderniß wird — von den Zügen durch den Flankenmarsch, von Rotten und Sectionen aber wie gewöhnlich — nach der entgegengesetzten Richtung wieder aufmarschirt.

Bei dem Frontmarsch rückwärts wird mit Berücksichtigung dessen, was für die formirte oder nicht formirte zweite Fronte bestimmt wurde, zu Umgehung eines Hindernisses wie bei dem Frontmarsch vorwärts verfahren.

§. 36.

Schwenkungen rechts und links mit der Compagnie.

m die Compagnie rechts oder links sc nken zu lassen, giebt der Compagnie-con ndant die Commandoworte:

1) Mit Halbdivisionen { rechts / links } schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) { Rechts — / Links — } richt't euch!

4) Steh't!

Die Ausführung geschieht vollkommen nach den für die Abschwenkung mit Zügen gegebenen Regeln. — Die rechten oder linken Flügelleute der Compagnie vollziehen nach dem ersten Commandowort die Viertels-, die Offiziere und alle Soldaten eine Achtelswendung.

Der Offizier auf demjenigen Flügel, gegen welchen die Schwenkung vorgenommen wird, muß dafür sorgen, daß die Rotten nicht über die Richtungslinie vorprellen.

Um eine solche Schwenkung rückwärts vornehmen zu lassen, wird zuerst die halbe Wendung ausgeführt.

Diejenige Veränderung in der Aufstellung, welche durch die Compagnieschwenkung hervorgebracht wird, kann auch dadurch bewirkt werden, daß man die Compagnie in die rechte oder linke Flanke versetzt, und alsdann rottenweis aufmarschiren läßt. Dazu dienen die Commandoworte:

1) Compagnie! —	Rechts — / Links —		um!
2) Rottenweis	links / rechts		marschirt auf!

Das Verhalten der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft ist gleich jenem bei dem Aufmarsch aus Rotten in Züge.

Läßt man die Compagnie rechts um machen, und rechts aufmarschiren, oder links um und links aufmarschiren, so entsteht eine Aufstellung in retirirender Ordnung.

Es ist eine allgemeine Regel, daß auf das Commandowort: Rottenweis rechts oder links marschirt auf! immer in diejenige Abtheilung, welche dem — das Commandowort Aussprechenden untergeben ist — und zwar in der Richtung der Tête aufmarschirt werde.

Die Schwenkungen und die Ab- und Aufmärsche werden in zweiter Fronte — so bald die Compagnie dieselbe formirt hat — mit Berücksichtigung der veränderten Plätze der Abtheilungscommandanten, wie in erster Fronte commandirt und ausgeführt.

Sechstes Capitel.

Colonne im Allgemeinen.

Offene Colonne. Regeln des Marsches derselben. Abbrechen und Aufmärsche ihrer Abtheilungen. Directionsveränderungen. Contremarsch.

§. 37.

Colonne überhaupt. Offene Colonne.

Colonne*) heißt eine Truppenabtheilung, welche aus einer ihrer Flanken durch eine Viertelswendung abmarschirt ist, oder ihre Fronte in Unterabtheilungen (Halbdivisionen, Züge oder Sectionen) gebrochen, und diese hinter einander aufgestellt hat.

Die vorderste Abtheilung der Colonne heißt die Spitze (Tête), die hinterste das Ende (Queue); die Fronte ist diejenige Seite, wohin die Spitze sieht, und der Rükken steht dieser entgegen. — Der Raum, welchen die hinter einander stehenden Abtheilungen einnehmen, heißt die Colonnentiefe; und von beiden Seiten heißt die eine die rechte, die andere die linke Flanke.

Ist der Raum zwischen den Abtheilungen so groß, als die Abtheilungen selbst, so heißt die Colonne eine offene: bei der Hälfte dieses Raumes eine halboffene, und wenn der

---

*) Die in dieser Form befindlichen Abtheilungen werden in den Commandoworten: Colonne! angerufen, wenn sie in breitern Unterabtheilungen als Rotten und Sectionen sich gebildet haben. In letzterm Falle aber werden sie immer: Compagnie! oder Bataillon! angerufen.

Zwischenraum endlich nur noch drei Schritte beträgt, eine geschlossene Colonne. Bei der Bestimmung des Abstandes in der offenen und halboffenen Colonne wird von dem Vorderglied der vordern, bis zu dem Vorderglied der zunächst hinten stehenden Abtheilung — in der Geschlossenen hingegen von dem Hintergliede der vordern, bis zu dem Vordergliede der zunächst hinten stehenden Abtheilung gerechnet.

Die offene Colonne bildet sich:

1) durch Viertelswendungen,
2) durch Schwenkungen,
3) aus der geschlossenen Colonne durch Abstand nehmen.

Eine Compagnie bildet sich in eine offene Colonne durch Brechung der Linie in Rotten, Sectionen, oder Züge.

Die Abtheilungscommandanten befinden sich in der Colonne vor oder hinter der Mitte ihrer Abtheilungen. Ist die Colonne aus Sectionen gebildet einen Schritt; ist sie in Zügen oder Halbdivisionen — *) vier Schritte. Bei Sectionen aber findet die Ausnahme Statt, daß der vor der vordersten und hinter der letzten Section befindliche Offizier zwei Schritte Abstand zu beobachten habe.

§. 38.

Nur in den Fällen, in welchen der Compagniecommandant seine Abtheilung auf kurze Strecken aus der Flanke bewegen will, oder wenn die Natur des Terrains dem — Colonne durch die Viertelswendung.

*) Diese findet begreiflich erst im Bataillon, oder bei der Vereinigung mehrerer Compagnien ihre Anwendung.

Marsch mit breitern Abtheilungen Schwierigkeiten entgegensetzt, soll er die Compagnie durch eine Viertelswendung in Colonne setzen. Der Marsch in einer solchen Colonne ist in manchen Beziehungen nicht vortheilhaft, denn die Soldaten bedürfen dabei bedeutend mehr Raum, als in der Fronte; folglich verlängert sich jede — in Rotten marschirende Abtheilung auf eine Art, welche sowohl der Ordnung im Marsch, als auch der schnellen Wiederherstellung der Fronte nachtheilig ist.

Um die Rottencolonne bilden zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

Compagnie! — { Rechts — / Links — } um!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln. Die in das erste und dritte Glied getheilten Ober = und Unteroffiziere nehmen nach der Wendung die ihnen angewiesenen Plätze ein. Eben so die Schließenden *).

Die Spielleute stellen sich, wenn sie auf dem Flügel sind, so neben einander, daß der Größte sich vor dem ersten Gliede befindet.

§. 39.

Offene Colonne in Sectionen.

Zu dem Abmarsch mit Sectionen giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Mit Sectionen { rechts / links } schwenk't — euch!

---

*) Vollzieht eine im Frontmarsche begriffene Compagnie eine Viertelswendung während des Marsches, so tritt vollkommen gleiche Ordnung ein.

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.
Die Spielleute verhalten sich hinter der Fronte wie eine Section, und benehmen sich so in allen — in dem gegenwärtigen Capitel vorgeschriebenen Bewegungen, wenn es nicht anders besonders ausgedrückt ist.

Offiziere und Unteroffiziere nehmen die ihnen bestimmten Plätze ein.

Die Zimmerleute stehen hinter der Fronte auf Gliederabstand (18 Zoll) aufgeschlossen.

§. 40.

Die offene Colonne in Zügen wird gebildet durch die Commandoworte des Compagniecommandanten: Offene Colonne in Zügen.

1) Mit Zügen {rechts / links} schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.
Die Zugscommandanten befinden sich während des Aufmarsches und der Richtung Fronte gegen ihre Abtheilungen, geben die Commandoworte:

1) {Rechts — / Links —} richt't euch!

2) Steh't!

richten ihre Abtheilungen von deren Flügel aus, lassen das Commandowort Nr. 2. folgen, und treten an ihre Plätze.

Spiel = und Zimmerleute verhalten sich wie bei Sectionen.

§. 41.

Die offene Colonne tritt immer an auf die Commandoworte: Regeln d. Marsches d. offenen Colon. ec.

1) Colonne! — ..... / Compagnie! — .... } vorwärts — ..... } ... Ge= ... . schwindschritt — .... — } Marsch!

2) Fühlung *) } Rechts! / Links!

Die Abtheilungen folgen mit dem Abstande ihrer ganzen Breite — in Fühlung mit ihren Führern — der Vordersten, und parallel unter sich in senkrechter Direction.

Bei der Rottencolonne sind die — neben den Flügelleuten marschirenden Zugscommandanten Führer; bei Sectionen und Zügen aber jene Unteroffiziere, welche sich auf dem Flügel befinden, gegen welchen die Fühlung in Gemäßheit der hier nachfolgenden Regeln gehalten werden muß.

Diese Führer müssen von ihrem Verhalten genau unterrichtet seyn. Jene Unteroffiziere, welche dazu gebraucht werden, müssen demnach öfter in Gemäßheit folgender Regeln eingeübt werden:

a) Der Führer der vordersten Abtheilung marschirt auf das erhaltene oder genommene Blickziel in gleichem und vorschriftsmäßigem Tempo, und mit gleicher Größe aller Schritte, gerade zu, sucht sich auch — um dieses um desto sicherer ausführen zu können — mehrere Zwischenpuncte, wel=

*) An eine Rottencolonne wird dieses Commandowort nicht gegeben.

che mit dem Blickziel und ihm auf einer geraden Linie liegen.

b) Der zweite Führer sieht unverändert gerade aus, und folgt mit Beobachtung seines Abstandes dem Ersten im regelmäßigen Schritt. Eben so verhält sich der Dritte, und alle Folgende; jeder marschirt so auf den Nächstvordern, daß dieser ihnen den Zweitvordern decke.

Die Führer haben sich bloß mit der Sorge für die Marschdirection und in keinem Fall mit ihren Abtheilungen zu befassen; diese müssen sich vielmehr immer nach jenen richten, und namentlich müssen die betreffenden Flügelleute ununterbrochen an die Führer angeschlossen bleiben.

Für die Fühlung und Richtung sind folgende Regeln vorgeschrieben:

a) Eine Colonne in Rotten hält die Fühlung stets gegen ihr Vorderglied.

b) Eine aus Sectionen formirte Colonne hat die Fühlung nach der Seite, nach welcher die Frontlinie hergestellt wird; rechts abmarschirt, ist demnach Richtung und Fühlung links; links abmarschirt hingegen beides rechts.

c) Eine aus Zügen und Halbdivisionen formirte Colonne hat in der Regel Fühlung und Richtung immer rechts.

d) Die Uebertragung der Fühlung von einer gegen die andere Seite kann in Sectionen, Zügen und Halbdivisionen, durch die bekannten Commandoworte so oft geschehen, als es nothwendig oder zweckmäßig ist.

e) Jedes Mal wird bei dem Beginn des Marsches in der Sections=, Zugs= oder

Halbdivisionscolonne die Fühlungsseite — es sey nun die als Regel bestimmte, oder aus guten Gründen die entgegengesetzte — durch das gehörige Commandowort bekannt gemacht*).

§. 42.

Fehler, welche bei d. Marsch in der offenen Colonne eintreten. Mittel, ihnen entgegen zu wirken.

Wenn bei dem Abmarsch der offenen Colonne der Führer der zweiten Abtheilung seinen Abstand verliert, so wird er ihn nur nach und nach durch unmerkliches Verlängern oder Verkürzen des Schrittes wieder zu erlangen trachten, damit im Marsche weder Prellen noch Stocken entstehe. Wenn aber dieser Führer durch Vernachläßigung des genauen Eintretens in die Fußstapfen des nächstvorhergehenden Führers merklich von der Direction abgewichen wäre, so kann er diesem Fehler dadurch abhelfen, daß er die äußere Schulter mehr oder weniger vornimmt, um mittelst des geraden Schrittes nach und nach wieder in die Direction zu kommen, und dadurch den Ziehschritt zu vermeiden. Wäre dieser Führer aber merklich einwärts von der Direction abgewichen, so wird er diesem Fehler durch die entgegengesetzten Mittel abhelfen.

Waren die Abtheilungen auf das Commandowort nicht zugleich und rasch ange-

---

*) Sollen bei dem Beginn des Marsches die Spielleute gleich einschlagen, so muß das Commandowort für die Fühlung jenem zum Antreten vorgesetzt werden. — Würde bei Uebertragung der Fühlung von einer auf die andere Seite bei einer Abtheilung ein Führer auf der neuen Fühlungsseite abgehen, so muß jener von der entgegen gesetzten Seite sich schnell dahin begeben.

treten, so würde der Marsch gleich im Beginn schwebend und ohne Festigkeit seyn; Schritt und Abstand würde verloren gehen. — Hielte der Führer der vordersten Abtheilung sowohl der Geschwindigkeit, als der Größe nach keinen gleichen Schritt, so würde der Marsch seiner — und durch dieselbe allen folgenden Abtheilungen unsicher und unstät. Dadurch würde Stutzen, Prellen und Schwanken entstehen. — Sollte derselbe nicht im Stande seyn, unverändert die gegebene Direction zu halten, vielmehr in seinem Marsche eine krumme Linie zu beschreiben, so würde sich die Colonne schlangenförmig bewegen, und bald auf eine, bald auf die andere Seite geworfen werden.

Allen diesen Fehlern muß durch Uebung und Aufmerksamkeit vorgebeugt werden.

Für Abstand, Direction und Schritt der Abtheilungen, bleiben ausschließend die Führer verantwortlich; die Abtheilungscommandanten haften dagegen für Ordnung und Zusammenhang der Abtheilungen, und werden deshalb öfter — ohne sich jedoch ganz zu drehen — nach denselben umsehen.

Der Compagniecommandant soll sich in der Regel auf der Flanke gegen die Seite der Führer befinden, und über der Vollziehung aller gegebenen Regeln wachen. Er wird sich manchmal hinter die Linie der Führer — auf diese gerichtet — stellen, und so — während sie zwanzig bis dreißig Schritte fortrücken — stehen bleiben, um nachzusehen, ob der Führer der Tête nicht von der Direction abweiche, und ob der Nachfolger genau in dessen Fußstapfen trete.

§. 43.

Abbrechen und Aufmarschiren d. Abtheilungen einer offenen Colonne.

Wenn es nothwendig wird, daß die in Zügen gebildete offene, und im Marsch begriffene Colonne, in Abtheilungen geringerer Breite sich formire, so bricht sie nach Umständen entweder in Sectionen, und aus diesen in Rotten, oder sogleich in Rotten ab.

Um in Sectionen abbrechen zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) In Sectionen { rechts— / .... / links — / .... } brech't ab!

2) Fühlung { links! / rechts! }

Die Vollziehung geschieht durch Anwendung der im gegenwärtigen Theile Abschnitt III. Cap. 5. §. 35. gegebenen Regeln, mit der Bemerkung, daß die abbrechenden Sectionen stets so lange vereinigt bleiben, bis sich jede an den ihr zukommenden Platz eingeschoben hat. Offiziere und Unteroffiziere müssen die — ihnen bei dieser Marschordnung zukommenden Plätze einnehmen. Das zweite Commandowort wird sogleich gegeben, nachdem die Bewegung vollendet ist.

Um aus Sectionen in Rotten abbrechen zu lassen, giebt der Compagniecommandant das Commandowort:

In Rotten { rechts — / .... / links — / .... } brech't ab!

Die Art der Vollziehung ist in dem Theil I. Abschnitt III. Cap. 5. §. 63. vorgeschrieben.

Wenn die in Zugsbreite marschirende Colonne gleich in Rotten abbrechen soll, so

giebt der Compagniecommandant das Commandowort:

In Rotten { rechts — / .... / links — / .... } brech't ab!

Die Flügelleute der Züge verhalten sich in diesem Falle, wie bei dem Abbrechen aus Sectionen den Flügelleuten dieser vorgeschrieben ist. Das übrige Verhalten beruht auf der Anwendung gegebener Regeln.

Um die Colonne während des Marsches aus Rotten wieder in Züge zu bilden, läßt der Compagniecommandant zuerst Sectionen formiren. Er giebt dazu die Commandoworte:

1) In Sectionen { links — / .... / rechts — / ..... } marschirt auf!

2) Fühlung { links! / rechts! }

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Zum Aufmarsch in Züge aus Sectionen giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) In Züge { links — / .... / rechts — / ..... } marschirt auf!

2) Fühlung { links! / rechts! }

Die Ausführung geschieht nach gegebenen Regeln.

Wenn aber aus Rotten gleich in Züge

aufmarschirt werden soll, so giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) In Züge { links — ..... / rechts — ..... } marschirt auf!

2) { Ordinärschritt — .... / Geschwindschritt — .... } Marsch!

3) Fühlung { links! / rechts! }

Auf das erste Commandowort lassen die Zugscommandanten die erste Rotte kurz treten, und gerade fortmarschiren; die übrigen Rotten machen eine Achtelswendung rechts oder links, marschiren auf, und nehmen bei dem Eintreffen in die Linie den kurzen Schritt an. Wenn alle Rotten aufmarschirt sind, giebt der Compagniecommandant das zweite und dritte Commandowort. Alle Chargen nehmen zugleich die — ihnen in der Zugscolonne gebührenden Plätze ein.

Wenn der Compagniecommandant hierauf neben den Vormarschirenden auch den andern Zug noch aufmarschiren läßt, so geht die Compagnie in den Frontmarsch über, und verliert mithin die Eigenschaften der Colonne. Da aber im Bataillon die Colonne auch aus Halbdivisionen gebildet wird, so ist es nothwendig, den Aufmarsch aus Zügen in die Halbdivision bei der einzelnen Compagnie schon zu üben. Der Compagniecommandant giebt hiezu an die — in einem solchen Fall im Ordinärschritt seyn sollende Colonne die Commandoworte:

1) In Halbdivisionen { links — .... / rechts — ..... } marschirt auf!

2) Ordinärschritt — Marsch!

Der Commandant des vormarschirenden Zuges commandirt hierauf an denselben:

Kurz getreten!

Jener des Andern aber giebt die Commandoworte:

1) { Rechte / Linke } Schulter vor!

2) G'rad' aus!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) { Linke / Rechte } Schulter vor!

5) G'rad' aus!

Das Commandowort Nr. 2 erfolgt, wenn der Zug die Schulter auf den achten Theil eines Kreises vorgenommen hat.

Jenes Nr. 3. folgt dem Zweiten unmittelbar.

Das Commandowort Nr. 4. wird gegeben, wenn der hintere Zug mit dem nöthigen Abstand in der Höhe der schließenden Unteroffiziere des Vordern angekommen ist.

Durch das Commandowort Nr. 5. setzt sich der hinten befindlich gewesene Zug mit dem Vordern in Linie; der Commandant des Erstern begiebt sich zugleich an seinen Platz.

Der Compagniecommandant giebt in diesem Augenblick zugleich das ihm vorgeschriebene zweite Commandowort.

Hierauf tritt zugleich die Beobachtung al-

ler für den Frontmarsch gegebenen Regeln ein.

Um die Colonne während des Marsches wieder formiren zu lassen, giebt der Compagniecommandant das Commandowort:

In Züge { rechts — / ..... / links — / ..... } brech't ab!

Das Verhalten ist in dem gegenwärtigen Theil Abschn. III. Cap. 5. §. 35. vorgeschrieben, und wird mit der Abweichung beobachtet, daß der abbrechende Zug zwischen sich und dem Vormarschirenden einen — seiner Breite gleichen Abstand beobachtet.

Es ist angenommen, daß das hier vorstehend beschriebene Abbrechen aus Zügen in kleinere Abtheilungen, und das Aufmarschiren aus diesen in jene, bei der ganzen Compagnie zugleich geschehe. Auf diese Voraussetzung wurden die angegebenen Commandoworte dem Compagniecommandanten zugeschrieben. Das Abbrechen und Aufmarschiren kann aber auch von jedem Zug einzeln geschehen. In diesem Fall ertheilt der Compagniecommandant dem Commandanten des vormarschirenden Zuges seinen Befehl und dieser spricht die Commandoworte aus. Der Commandant des folgenden Zuges aber läßt die vorzunehmende Bewegung erst an jenem Platz vollziehen, an welchem der vormarschirende Zug dieselbe ausgeführt hatte. Diese Regel gilt ein für alle Mal, wenn eine Bewegung von der Tête einer Colonne begonnen wird, und selbst dann, wenn die Veranlassung unbekannt, und der Befehl dazu ausdrücklich nicht gegeben worden wäre. Bei dem Abbrechen aus Zügen in Sectio=

nen und Rotten bedienen sich übrigens die Zugscommandanten in dem vorausgesetzten Fall der — dem Compagniecommandanten vorgeschriebenen Commandoworte; Eben so bei dem Aufmarsch aus Rotten in Sectionen und aus diesen in Züge. — Bei dem Aufmarsch aus Rotten in Züge hingegen geben sie die Commandoworte:

1) Rottenweis { links .... / rechts ..... } marschirt auf!

2) Kurz getreten!

3) { Ordinärschritt — .... / Geschwindschritt — .... } Marsch!

§. 44.

Directionsveränderungen der offenen Colonne.

Will der Compagniecommandant der in Zügen gebildeten Colonne eine andere Direction geben, so geschieht dieses gewöhnlich durch Vornehmen der Schulter. Der Punct, an welchem die Schulter vorgenommen werden soll, wird bezeichnet. Ist dieser Punct jener Seite, gegen welche die Colonne in Fühlung marschirt, entgegen gesetzt, so muß der Compagniecommandant vor Allem durch das bekannte Commandowort die Fühlung gegen denselben übertragen lassen. Die Vollziehung geschieht alsdann wie folgt:

In dem Augenblick, in welchem der Führer der Tête mit seinem Arm die Brust des Mannes streift, welcher den Wendungspunct bezeichnet, giebt der Zugscommandant das Commandowort:

Rechte | Schulter vor!
Linke |

und wenn die neue Direction in der Art erreicht ist, daß auch das Hinterglied — auf den Drehpunct gerichtet — sich in derselben befindet, commandirt er ferner:

G'rad' aus!

Hierauf treten die früher bestandenen Marschverhaltungen in allen Theilen wieder ein; die früher gehabte, und für den Zweck des Schultervornehmens etwa veränderte Fühlung wird aber erst dann wieder angenommen, wenn der Compagniecommandant hiezu das Commandowort wieder giebt. Der zweite Zugscommandant verhält sich an dem geeigneten Platze wie der Erste — die Commandoworte gebend:

Schulter vor!

G'rad' aus!

Die Regeln für das Vornehmen der Schulter sind in dem Theil I. Abschn. III. Cap. 5. §. 59. sehr genau entwickelt.

Die Zugscommandanten dürfen sich bei dem Vornehmen der Schulter nach ihren Abtheilungen umsehen, um darüber zu wachen, daß die Bewegung genau nach der Vorschrift und nicht zu früh geschehe.

Besteht die Colonne aus Sectionen, so wird das Commandowort zum Vornehmen der Schulter von dem Commandanten des vordern Zuges nur an die Erste gegeben; die Uebrigen folgen ohne Commandowort den Bewegungen der Tête. Directionsveränderungen, so wie überhaupt der Uebergang von einer Bewegung zu der Andern, müssen mit geschultertem Gewehre geschehen. Das Commandowort hiezu giebt entweder der Compagniecommandant selbst, oder die Zugscommandanten. In letzterm Fall muß die zweite

und jede folgende Abtheilung diesen Griff genau an jener Stelle vollziehen, an welcher die Erste ihn ausgeführt hat. —

Eine offene Colonne kann sich mit Beibehaltung der rechtwinklichten Lage der Züge unter sich, zehn bis zwölf Schritte rechts oder links ziehen. Die Commandoworte und Regeln dafür sind gegeben.

Soll die Colonne den Rückmarsch antreten, so läßt der Compagniecommandant dieselbe halten, die halbe Wendung vollziehen, und dann wieder antreten. Wenn die Abtheilungen im Vorrücken Fühlung und Richtung rechts hatten, so werden sie im Rückzug beides links nehmen, und umgekehrt bei entgegengesetzten Verhältnissen.

Die Führer müssen, nach vollzogener halber Wendung, in das — zum Vordergliede gewordene Dritte treten.

Alle übrigen Offiziere und Unteroffiziere behalten ihre Plätze. Die Abtheilungscommandanten commandiren die Züge vom Hintergliede aus.

Will der Compagniecommandant nach dem Halten die halbe Wendung vollziehen, und zugleich die zweite Fronte formiren lassen, so giebt er die hiezu bestimmten Commandoworte. Das Verhalten beruht alsdann auf der Anwendung gegebener Regeln.

§. 45.

Contremarsch d. offenen Colonne.

Der Compagniecommandant kann die in Zügen rechts gebildete Colonne in eine links abmarschirte verwandeln. Dieses wird durch den Contremarsch bewerkstelligt. Zu Ausführung desselben giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Colonn'! Contremarsch!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem ersten Commandowort machen die Corporäle auf den linken Flügeln die halbe Wendung, treten an das Hinterglied, richten sich auf dasselbe, machen dann einen Schritt gerade vorwärts, und bleiben stehen.

Bei dem zweiten Commandowort wird die Viertelswendung vollzogen, und die Zugscommandanten begeben sich an die rechten Flügel ihrer Abtheilungen. Auf das dritte Commandowort treten beide Züge zugleich an. Nach dem dritten Schritt commandiren die Zugscommandanten:

1) Linke Schulter vor!

nach Zurücklegung eines Halbkreises aber:

2) G'rad' aus!

führen ihre Züge gerade auf den ausgestellten Unteroffizier, so daß sie mit dem Hintergliede auf ihn zu treffen. Angekommen an demselben bis auf die Entfernung eines Schrittes, geben sie ferner die Commandoworte:

3) Halt!

4) Front!

5) Rechts — richt't euch!

6) Steh't!

Diese Commandoworte werden von den Rotten, wie sie nach und nach eintreffen, vollzogen.

Die Zugscommandanten richten, wie immer, ihre Züge, und treten erst nach vollendeter Richtung wieder auf ihre Plätze vor der Mitte ihrer Abtheilungen. Die Corporäle gehen alsdann auch hinter der Fronte wieder an den linken Flügel.

Die Spielleute begeben sich an den ihnen zukommenden Platz.

Auf ganz ähnliche Weise kann eine links abmarschirte Zugscolonne in eine rechts abmarschirte verwandelt werden.

Siebentes Capitel.

Geschlossene Colonne. Regeln des Marsches derselben. Abbrechen und Aufmärsche ihrer Abtheilungen. Directionsveränderungen. Contremarsch. Angriff mit dem Bajonnett.

§. 46.

Die geschlossene Colonne bildet sich: Arten der Bildung

1) aus der Offenen durch Aufschließen der Abtheilungen;
2) aus der Linie — durch Hintereinanderstellen der Abtheilungen nach einer bestimmten Ordnung, und mittelst des Rottenmarsches.

In der Compagnie bildet sich die geschlossene Colonne immer aus Zügen.

Die schließenden Unteroffiziere sollen sich in der geschlossenen Colonne (mit Ausnahme jener der hintersten Abtheilung) auf achtzehn Zolle aufgeschlossen befinden. Die Zugscommandanten (mit Ausnahme jenes der Tête und des hinter der Queue schließenden Offiziers) sollen ihren persönlichen Abstand von ihren Abtheilungen bis auf einen Schritt vermindern.

§. 47.

Geschlossene Colonne aus der Offenen durch Aufschließen der Abtheilungen.

Um die geschlossene Colonne aus der Offenen vorwärts bilden zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

Auf den { ersten / zweiten } Zug vorwärts — schließ't die Colonne!

Hierauf bleibt der vorne stehende Zug stehen: der Commandant des hintern Zuges aber giebt die Commandoworte:

1) Geschwindschritt — Marsch!

2) Halt!

3) Rechts — richt't euch!

4) Steh't!

Bei dem Commandowort Nr. 1. setzt sich der bemerkte Zug in Bewegung.

Jenes Nr. 2. wird gegeben, wenn sich derselbe dem Stehenden bis auf drei Schritte genähert hat. — Der Zugscommandant wendet sich nach seinem Zug bei der Aussprache des Commandowortes Nr. 2., giebt das Commandowort Nr. 3, richtet den Zug, giebt nach vollendeter Richtung das Commandowort No. 4. und tritt wieder an seinen Platz. — Der Führer des aufgerückten Zuges muß sich schnell und genau auf den vorn Stehenden — die Mannschaft aber parallel mit jener des vornstehenden Zuges richten.

Um die geschlossene Colonne aus der Offenen rückwärts bilden zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

Auf den { zweiten / ersten } Zug rückwärts — schließt die Colonne!

Der hinten befindliche Zug bleibt stehen; der Commandant des vorn Stehenden aber giebt die Commandoworte:

1) Keh'rt — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Halt!

4) Kehr't — euch!

5) Rechts — richt't euch!

6) Steh't!

Das Commandowort No. 3. wird gegeben, wenn der in Marsch gesetzte Zug bis auf drei Schritte an den Stehengebliebenen aufgerückt ist.

Die Vollziehung der übrigen Commandoworte beruht auf gegebenen Regeln.

Der Führer der in Marsch gesetzten Abtheilung richtet sich vor der Vollziehung des Commandowortes No. 4. auf den Führer des stehen gebliebenen Zuges.

Die Colonne kann sich auch während des Marsches vorwärts schließen. Der Compagniecommandant giebt hierzu das vorgeschriebene Commandowort:

Befindet sich die Colonne im Ordinärschritt, so bleibt der vorn marschirende Zug ungeändert in demselben. Der Commandant des hinten marschirenden Zuges setzt denselben in den Geschwindschritt, führt ihn bis auf die vorgeschriebene Nähe hinter jenen, und läßt ihn dann den Ordinärschritt mit dem vorn Marschirenden sogleich wieder annehmen.

Wäre aber die Colonne im Geschwindschritt, so läßt der Commandant des vorn marschirenden Zuges denselben kurz treten; der Commandant des hinten befindlichen Zuges rückt mit demselben in jener Schrittart unverändert bis auf drei Schritte an den vorn Marschirenden, und läßt alsdann auch kurz treten. Hierauf setzt der Compagniecommandant beide Züge durch das bekannte Commandowort wieder in den Geschwindschritt.

§. 48.

Geschlossene Colonne aus der Linie hinter den ersten Zug

Um die geschlossene Colonne aus der Linie hinter den ersten Zug bilden zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Hinter den ersten Zug — formirt die geschlossene Colonne!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort tritt der Commandant des ersten Zuges vor dessen Mitte; der hinter ihm eingetheilte Corporal an seine Stelle auf den rechten Flügel; der — dessen linken Flügel zunächst schließende Corporal hingegen — so bald er Platz findet — auf den linken Flügel in das Vorderglied.

Der zweite Zug vollzieht die anbefohlene Wendung; dessen Commandant stellt sich links neben die rechte Flügelrotte, und giebt das Commandowort:

1) Linke Schulter vor!

Dadurch erhält der Zug die einzuschlagende Direction.

Nach dem dritten Commandowort tritt der zweite Zug an, und setzt seinen Marsch in einem Abstande von drei Schritten hinter dem stehen gebliebenen ersten Zug fort. Wenn der zweite Zugscommandant hinter der Mitte des letztbenannten Zuges angekommen ist, läßt er den Seinigen — gegen denselben gewendet — an sich vorbei marschiren, und giebt — wenn dessen rechter Flügel bis auf eine Rotte die Höhe des stehenden Zuges erreicht haben wird — die Commandoworte:

2) Halt:

3) Front!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steh't!

Bei dem Commandowort No. 3. tritt der Corporal des rechten Flügels von dem zweiten Zug in die Linie des ersten Gliedes, und richtet sich genau auf den rechten Flügelcorporal des stehen gebliebenen Zuges.

Das Commandowort No. 4. wird gegeben, nachdem die Richtung dieses Unteroffiziers vollendet seyn wird. Der Zug schließt hierauf an seinen Flügelunteroffizier an, der Zugscommandant besorgt die Richtung.

Der Unteroffizier vom linken Flügel tritt zugleich neben den linken Flügelmann auf die Linie des Vordergliedes.

Durch das Commandowort No. 5. beendigt der Zugscommandant die Richtung.

§. 49.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie hinter den zweiten Zug bilden zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte: Geschlossene Colonne aus der Linie hinter den zweiten Zug.

1) Hinter den zweiten Zug — formirt die geschlossene Colonne!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort tritt der Commandant des zweiten Zuges vor dessen Mitte; der hinter ihm eingetheilte Corporal an seine Stelle auf dem rechten Flügel; der auf dessen linken Flügel stehende Offi ier begiebt sich hinter die Mitte in die Linie der Schließenden, und der hinter demselben eingethei.te Corporal auf dessen Platz am Vordergliede.

Der erste Zug vollzieht die anbefohlene Wendung; dessen Commandant stellt sich rechts neben die linke Flügelrotte und giebt das Commandowort:

1) Rechte Schulter vor!

Nach dem dritten Commandowort tritt der erste

Zug an, und setzt seinen Marsch in einem Abstande von drei Schritten hinter dem stehen gebliebenen zweiten Zug fort. Wenn der erste Zugscommandant auf der Mitte des letztbenannten Zuges angekommen ist, läßt er den Seinigen — gegen denselben gewendet — an sich vorbeimarschiren, und giebt — wenn dessen rechter Flügelcorporal hinter jenem des stehenden Zuges angekommen seyn wird — die Commandoworte:

2) Halt!

3) Front!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steh't!

Bei dem Commandowort No. 3. tritt der Corporal des rechten Flügels vom ersten Zug in die Linie des ersten Gliedes, und richtet sich genau auf den rechten Flügelcorporal des stehen gebliebenen Zuges. Der Unteroffizier vom linken Flügel tritt zugleich neben den linken Flügelmann auf die Linie des Vordergliedes.

Das Commandowort No. 4. wird gegeben, nachdem die Richtung des erstbemerkten Unteroffiziers vollendet seyn wird. Der Zug schließt sich hierauf an seinen Flügelunteroffizier an, und wird von seinem Commandanten parallel mit dem vor ihm stehenden gerichtet.

Durch das Commandowort No. 5. beendigt der Zugscommandant die Richtung.

§. 50.

Geschlossene Colonne aus der Linie vor den ersten Zug.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie vor den ersten Zug bilden zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Vor den ersten Zug — formirt die geschlossene Colonne!

2) Rechts um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort tritt der Commandant des ersten Zuges einen Schritt vor dessen Mitte; der hinter ihm eingetheilte Corporal an seine Stelle auf dem rechten Flügel, der dessen linken Flügel zunächst schließende Corporal hingegen, sobald er Platz findet, auf den linken Flügel in das Vorderglied.

Der zweite Zug vollzieht die anbefohlene Wendung; dessen Commandant stellt sich links neben die rechte Flügelrotte, und giebt die Commandoworte:

1) Rechte Schulter vor!

2) Halt!

3) Front!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steh't!

Die Vollziehung beruht auf den Regeln, welche bei der ersten — in §. 48. beschriebenen Art gegeben wurden, mit dem Unterschied, daß die Colonne vor dem ersten Zug sich bildet.

Der Corporal vom rechten Flügel des zweiten Zuges tritt nach dem Commandowort No. 3. an das Vorderglied, macht die halbe Wendung, richtet sich auf den Corporal des stehen gebliebenen Zuges, und macht — wenn er gerichtet ist — neuerdings die halbe Wendung.

§. 51.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie vor den zweiten Zug bilden zu lassen, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte: *Geschlossene Colonne aus der Linie vor den zweiten Zug.*

1) Vor dem zweiten Zug — formirt die geschlossene Colonne!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort tritt der Commandant des zweiten Zuges einen Schritt vor dessen Mitte. Der auf dessen linken Flügel stehende Offizier begiebt sich 4 Schritte hinter die Mitte und der hinter demselben eingetheilte Corporal auf dessen Platz am Vordergliede. Der auf dem rechten Flügel des zweiten Zuges im dritten Glied stehende Corporal tritt erst dann an das Vorderglied, wenn die drei linken Flügelrotten des ersten Zuges aus der Linie heraus sind. Der erste Zug vollzieht die anbefohlene Wendung; dessen Commandant stellt sich rechts neben die linke Flügelrotte, und giebt die Commandoworte:

1) Linke Schulter vor!

2) Halt!

3) Front!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steht!

Die Vollziehung beruht auf den Regeln, welche bei der zweiten — im §. 49. beschriebenen Art gegeben wurden; mit dem Unterschied, daß die Colonne vor dem zweiten Zug sich bildet.

Der Corporal vom rechten Flügel des ersten Zuges tritt daher nach dem Commandowort No. 3. an das Vorderglied, macht die halbe Wendung, richtet sich auf den Corporal des stehen gebliebenen Zuges, und macht — wenn er gerichtet ist — neuerdings die halbe Wendung.

§. 52.

Regeln des Marsches der geschlossenen Colonne.

Die geschlossene Colonne tritt immer an auf die Commandoworte:

1) Colonne! — Vorwärts — { Geschwindschritt } Marsch!

2) Fühlung { rechts! / links! }

Die Regeln des Marsches der geschlossenen Colonne sind vollkommen gleich jenen, welche im gegenwärtigen Theile Abschnitt III. Cap. 6. §. 41. und 42. für den Marsch der offenen Colonne gegeben worden sind.

§. 53.

Abbrechen und Aufmarschiren d. Abtheilungen einer geschlossenen Colonne.

Wenn es nothwendig wird, daß die geschlossene Colonne aus Zügen in Abtheilungen geringerer Breite abbreche, so giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

Zu { Sectionen / Rotten } { rechts — .... / links — .... } { vorwärts / brech't ab! }

Die Vollziehung geschieht nach den im gegenwärtigen Theil Abschn. III. Cap. 5. §. 35. gegebenen Regeln.

Es ist klar, daß durch dieses Abbrechen aus der geschlossenen Colonne eine Offene entstehe. Soll während des Marsches die geschlossene Colonne wieder formirt werden, so muß wie gewöhnlich aus Rotten in Sectionen, und aus diesen in Zügen, oder aber gleich aus Rotten in Züge aufmarschirt werden. Hierauf rückt der hinten befindliche Zug auf den vorgeschriebenen Abstand an; dadurch wird die geschlossene Colonne wieder gebildet. Während dieses Anrückens muß sich der vormarschirende Zug im Ordinärschritt befinden. Wollte man die in geschlossener Colonne befindlichen Züge neben einander aufmarschiren lassen, so müßte dieses nach den im gegenwärtigen Theil Abschnitt III. Cap. 5. §. 35 angedeuteten Re=

geln der Entwicklung geschehen. Dadurch würde aber die einzelne Compagnie die Eigenschaften der geschlossenen Colonne verlieren, und jene einer in Linie befindlichen annehmen. *)

§. 51.

Directionsveränderungen der geschlossenen Colonne.

Will der Compagniecommandant der marschirenden geschlossenen Colonne eine andere Direction geben, so geschieht dieses durch Vornehmen der Schulter, durch den Flankenmarsch, durch Schwenkung, oder durch Ziehen.

Die gegebenen Regeln für das Vornehmen der Schulter werden eben so, wie sie in der offenen Colonne angewendet werden, auch in der Geschlossenen beobachtet. Eine solche Colonne nimmt jedoch unausgesetzt die Schulter nur auf den rechten Theil eines Kreises vor. Tritt die Nothwendigkeit einer größern Abweichung von der früheren Marschdirection ein, so muß — nach vorgenommener Schulter in dem eben bestimmten Maß — der gerade Marsch zuerst wieder angenommen, dann neuerdings die Schulter vorgenommen, und in dieser Art fortgefahren werden, bis die nothwendige Veränderung in der Direction vollkommen erreicht ist. Soll die Colonne die Marschrichtung gegen die Direction einer ihrer Flanken verändern, so giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

---

*) Die hier berührte Bewegung findet ihre Anwendung im Bataillon oder bei mehrern vereinigten Compagni.n.

Colonne! — { Rechts — / Links — } um!

Die Colonne wendet sich zugleich und ohne Aufenthalt nach der anbefohlenen Seite. Offiziere und Unteroffiziere nehmen jene Plätze ein, welche ihnen nach den Viertelswendungen bestimmt wurden. Abstand und Richtung werden nach der Seite der Tête gehalten. Diese muß sich in der gegebenen Direction sorgfältig erhalten, und bei der Wendung nach ihrer Seite die Senkrechte sogleich wieder zu finden wissen.*)

Wenn die im Marsch begriffene geschlossene Colonne eine Direction erhalten soll, welche die zu verlassende Linie senkrecht durchschneidet, so giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Colonne! — Halt!

2) { Rechts / Links } schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Der Commandant der Tête verhält sich mit dieser wie es im gegenwärtigen Theil Abschnitt III. Cap. 6. §. 40 vorgeschrieben ist.

Bei dem zweiten Commandoworte commandirt der Commandant des hinten befindlichen Zuges an denselben.

1) { Rechts — / Links — } um!

Bei dem dritten Commandowort treten beide Züge an. — Der Commandant des hinten befindli-

---

*) Die offene Colonne kann in gleicher Art in der Flanke marschiren.

chen Zuges läßt bei dem dritten Schritt die geeignete Schulter vornehmen, setzt sich in Beschreibung eines Bogens parallel hinter die Tête, und commandirt dann:

2) { Links — / ····· / Rechts — / ······ } um!

3) Halt!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steh't!

Das Commandowort No. 3. wird gegeben, wenn der hinten befindliche Zug auf drei Schritte hinter der Tête angekommen ist. Jenes No. 4. erfolgt, nachdem der betreffende Flügelunteroffizier auf jenen des Tètezuges gerichtet seyn wird.

Für das Ziehen der geschlossenen Colonne, so wie für den Rückmarsch, gelten die — in gleichen Betreffen für die offene Colonne festgesetzten Regeln.

§. 55.

Contremarsch d. gesch. offenen Colonne.

Der Compagniecommandant kann die in Zügen rechts gebildete Colonne in eine links abmarschirte, und umgekehrt die links abmarschirte in eine rechts gebildete verwandeln.

Dieses geschieht durch den Contremarsch. Da aber in einer geschlossenen Compagniecolonne die beiden Züge für Vollziehung dieser Bewegung zu wenig Raum zwischen sich haben, so läßt der Compagniecommandant in Anwendung der für den Contremarsch in der geschlossenen Bataillonscolonne gegebenen Regeln, wie nachstehend vorgeschrieben ist, contremarschiren.

Er giebt die Commandoworte:

1) Colonne! Contremarsch!

2) Rechts — um!

3) Gerade Züge! Geschwindschritt —

Marsch!

4) Ungerade Züge: Geschwindschritt —

Marsch!

Bei dem ersten Commandowort verhalten sich die Corporäle auf den linken Flügeln der Züge, wie für den Contremarsch vorgeschrieben ist.

Das zweite Commandowort wird von der ganzen Colonne befolgt;

bei dem Dritten tritt der gerade Zug allein an.

Das Vierte muß in dem Augenblick erfolgen, in welchem der gerade Zug den Andern ganz entblößt hat. Beide nehmen sodann die linke Schulter in einem Halbkreise vor, und marschiren dicht hinter dem Hinterglied auf die aufgestellten Corporäle zu.

Die Zugscommandanten verhalten sich sonst ganz wie für den Contremarsch der offenen Colonne vorgeschrieben ist.

§. 56.

Angriff der geschlossenen Colonne mit dem Bajonnette.

Die geschlossene Colonne soll einen Angriff mit dem Bajonnett ganz nach jenen Regeln ausführen, welche im gegenwärtigen Theil Abschnitt III. Cap. 5. §. 34. gegeben worden sind. — Die beiden Vorderglieder der Têteabtheilung fällen die Gewehre; das Hinterglied derselben macht sich fertig, ohne den Hahn zu spannen. Der Commandant der Abtheilung der Tête begiebt sich bei dem Commandowort zum Fällen des Gewehres auf den rechten Flügel derselben.

§. 57.

Deffn: der geschlossenen Colonne.

Die geschlossene Zugscolonne kann in eine eben so gebildete Offene rückwärts oder vor-

wärts auf der Stelle, oder während des Marsches verwandelt werden.

Im ersten Falle giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

Auf den { ersten / zweiten } Zug — { rückwärts / vorwärts }

Abstand genommen! *)

Soll auf den ersten Zug rückwärts Abstand genommen werden, so läßt der zweite Zugscommandant seinen Zug die halbe Wendung machen, führt ihn im Geschwindschritt auf den gehörigen Abstand zurück, läßt ihn halten, die erste Fronte herstellen, und richtet ihn.

Soll auf den zweiten Zug vorwärts Abstand genommen werden, so läßt der Commandant des Têtezuges denselben im Geschwindschritt antreten, und der zweite Zug folgt eben so, so bald der gehörige Abstand zwischen dem marschirenden und antretenden Zug gewonnen seyn wird. Der Commandant des antretenden Zuges muß diesen von der Stelle so in Bewegung zu setzen wissen, daß er gleichen Schritt mit dem Marschirenden erhalte.

Um die im Marsch begriffene geschlossene Colonne in eine Offene zu verwandeln, soll der Compagniecommandant das Commandowort geben:

Abstand genommen!

Der Zug der Tête bleibt in unverändertem Mar-

---

*) Als Erläuterung dient, daß, wenn rechts abmarschirt ist, der Abstand entweder auf den ersten Zug rückwärts, oder auf den Zweiten vorwärts genommen werde. Ist hingegen die Colonne links abmarschirt, so wird der Abstand entweder auf den zweiten Zug rückwärts, oder auf den Ersten vorwärts genommen. In diesem Sinn sind die vorgeschriebenen Commandoworte zu gebrauchen.

sche; der Commandant des Andern giebt die Commandoworte:

1) Kurz getreten!

2) { Ordinärschritt — / Geschwindschritt — } Marsch!

Letzteres in dem Augenblicke, in welchem der vorgeschriebene Abstand zwischen beiden Zügen gewonnen seyn wird.

Achtes Capitel.

Aufmärsche.

§. 58.

Aufmärsche sind Entwicklungen der Truppen aus der offenen oder geschlossenen Colonne in eine Schlacht- oder Frontlinie. Die Art, wie die Colonne gebildet wurde, bestimmt die Bewegung, durch welche man in die Frontalstellung gelangt. Begriffsbestimmung der Aufmärsche.

§. 59.

Aus Rotten marschirt die Compagnie entweder in der Richtung der Tête, oder in der Richtung einer ihrer Flanken auf. Aufmarsch aus Rotten.

Um in der Richtung der Tête aufmarschiren zu lassen, läßt der Compagniecommandant halten, und giebt dann die Commandoworte:

Rottenweis { links — / rechts — } marschirt auf!

Mit Ausnahme der vordersten Rotte, und der mit

ihr auf gleicher Linie stehenden Chargen, wendet sich die ganze Compagnie auf das Commandowort: Links! oder: Rechts! durch eine Achtelswendung dahin. Bei der letzten Silbe des zweiten Commandowortes wird im Geschwindschritt angetreten und fortmarschiet, bis sich jede Rotte in der Verlängerung der Schulterlinie des Flugelmannes der Tête im ersten Gliede befindet, und mit ihm gerichtet hat.

Dieser Aufmarsch kann auch während des Marsches auf das vollkommen gleiche Commandowort des Compagniecommandanten unter Vorsetzung des Anrufes! Compagnie! — ausgeführt werden.

Die Rotte der Tête tritt auf das Commandowort des Zugscommandanten sogleich kurz, und der Rottenmeister folgt pünctlich der ihm gegebenen Direction. Jede Rotte nimmt bei dem Eintreffen in die Linie den kurzen Schritt an.

Nachdem die ganze Compagnie aufmarschirt seyn wird, giebt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) { Ordinärschritt — / Geschwindschritt — } Marsch!

2) Fühlung { rechts! / links! }

Der gewöhnliche Aufmarsch aus Rotten in die Flanke geschieht bei einer rechts abmarschirten Compagnie durch eine Viertelswendung links, bei einer links abmarschirten Compagnie hingegen durch eine Viertelswendung rechts. Der Compagniecommandant giebt hiezu die Commandoworte:

1) Compagnie! — Halt!

2) Front!

3) Rechts — ..... / Links — ..... richt't euch!

4) Steh't!

Nach dem ersten Commandowort muß Jedermann stille stehen, selbst in dem Falle, wenn sich die Colonne verlängert hätte, und die Führer von der Direction abgewichen wären. Hin- und Herrücken zu Verbesserung der Fehler darf nur auf besondern Befehl des Compagniecommandanten Statt finden. *)

Die Vollziehung des zweiten, dritten und vierten Commandowortes geschieht nach gegebenen Regeln.

Die Richtung wird jeder Zeit gegen jene Abtheilung vorgenommen, welche während des Marsches in der Colonne die Tête hatte.

§. 60.

Aus Sectionen marschirt die Colonne gewöhnlich in der Richtung einer ihrer Flanken auf. Aufmarsch aus Sectionen.

Rechts abmarschirt wird sie daher links einschwenken und umgekehrt rechts, wenn sie links abmarschirt war.

Der Compagniecommandant wird die Commandoworte geben:

1) Mit Sectionen .... links .... / rechts ..... schwenkt — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch! ....

*) Dieses ist eine allgemeine Regel — nach jedem Halten sowohl in der offenen als geschlossenen Colonne zu beobachten.

3) Rechts — richt't euch!

. . . .

4) Steh't!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln. Die Richtung wird nach den — im nächstvorstehenden §. gegebenen Regeln vorgenommen.

§. 61.

Aufmarsch der offenen Colonne aus Zügen. Der Aufmarsch einer offenen Colonne aus Zügen geschieht in der Regel in der Richtung der Tête, oder in der Richtung einer ihrer Flanken.

Der Aufmarsch auf die Tête geschieht entweder von der haltenden, oder von der marschirenden Colonne. Im ersten Falle geschieht er dadurch, daß der Compagniecommandant die Colonne in eine geschlossene verwandelt, und dann nach den — in den folgenden §§. enthaltenen Vorschriften sich entwickeln läßt.

Soll aber der Aufmarsch aus Zügen in die Halbdivision während des Marsches geschehen, so tritt genau jenes Verhalten ein, welches im gegenwärtigen Theil Abschnitt **III**. Cap. **6**. §. **43**. für den Aufmarsch aus Zügen in die Halbdivision vorgeschrieben worden ist.

Eine rechts abmarschirte Zugscolonne marschirt auf der kürzesten Linie in ihre linke, eine links abmarschirte in ihre rechte Flanke auf. In einem wie in dem andern Fall muß sie vor dem Beginn der Bewegung den Marsch eingestellt haben, und jedes Mal muß eine vorbereitende Richtung nach der Seite, nach welcher sie einschwenken soll, vorgenommen werden. Die Ausführung der ganzen Bewegung geschieht in folgender Art:

Der Compagniecommandant giebt an die stehende Colonne die Commandoworte:

1) Richtung { links! / rechts!

2) Steht!

3) Mit Zügen { links / rechts } schwenk't — euch!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) { Rechts — / Links — } richt't euch!

6) Steh't!

Nach dem ersten Commandowort richtet der Compagniecommandant die Führer der betreffenden Seite.

Nach dem zweiten Commandowort commandiren die Zugscommandanten:

1) { Links — / Rechts — } richt't euch!

begeben sich auf die betreffenden Flügel derselben, richten von dort aus ihre Abtheilungen schnell, commandiren dann

2) Steh't!

und treten auf ihre frühern Plätze zurück.

Wenn der Compagniecommandant bemerkt, daß die Zugscommandanten dort angekommen sind, giebt er das dritte und vierte Commandowort. Auf die letzte Sylbe des Dritten bleiben die Führer stehen; die betreffenden Flügelleute machen eine Viertels-, gesammte übrige Mannschaft eine Achtelswendung nach der betreffenden Seite. — Bei der Einschwenkung links tritt der

Commandant des vordersten Zuges schnell auf Zugsabstand (welchen er von der linken Flügelrotte aus abschreitet) in die Linie des linken Flügelmannes, nimmt dessen Fronte und richtet sich. Bei der Einschwenkung rechts, verhält sich eben so der in der Linie auf dem linken Flügel stehende Offizier, mit dem Unterschied jedoch, daß er Abstand und Richtung gegen die rechte Flügelrotte nimmt.

Auf die letzte Sylbe des vierten Commandowortes treten die Führer auf ihre Plätze.

Der Aufmarsch wird nach bekannten Grundsätzen vollzogen, und das fünfte und sechste Commandowort giebt der Compagniecommandant geeignet nach dessen Vollendung.

§. 62.

Aufmarsch rechts abmarschirter offener Colonnen in d. Richtung der rechten — und links abmarschirter Colonnen in d. Richtung der linken Flanke.

In den vorhergehenden §§. ist bereits ausgesprochen worden, daß rechts abmarschirte Colonnen in der Richtung der linken Flanke, und links Abmarschirte in der Richtung der Rechten aufmarschiren.

Indessen giebt es eine höchst einfache Art, wodurch man im Marsch begriffene rechts abmarschirte Colonnen in der Richtung der rechten, links Abmarschirte hingegen in der Richtung der linken Flanke aufmarschiren lassen kann.

Der Compagniecommandant giebt hiezu die Commandoworte:

1) { Rechts ...... / Links ..... } in Linie — marschirt auf!

2) Steh't!

Der Commandant der Tête commandirt hierauf an die vorderste Rotte, Section oder Zug:

1) { Rechte / Linke } Schulter vor!

nach vollendetem Viertelskreise aber

2) G'rad aus!

und mit dem vierten Schritt

3) Halt!

Die schließenden Chargen rücken zugleich auf Gliederabstand an.

Wenn die Colonne nicht im Geschwindschritt war, so giebt der Compagniecommandant nach dem Commando Nr. 2. des Zugscommandanten, das Commandowort dafür. Die Rotten oder Sectionen marschiren dicht hinter den schließenden Unteroffizieren weg — neben einander auf, und richten sich kurz; ist die Colonne hingegen in Zügen, so nimmt der hinten befindliche Zug auf das Commando seines Commandanten in der Höhe des linken oder rechten Flügels des vorn gewesenen Zuges, die betreffende Schulter noch ein Mal vor, und dessen Commandant giebt — in der Verlängerung des zweiten Gliedes parallel mit der Richtungslinie angekommen — die Commandoworte:

1) Halt!

2) Rechts — …… / Links — …… richt't euch!

Der vorn gewesene Zug stellt zwei Unteroffiziere — Fronte gegen die Richtungsseite — auf, und der hintere Zug einen in dem Augenblick, in welchem er die Schulter vorzunehmen anfängt.

Der Compagniecommandant vollendet die Bewegung stets durch das ihm unter Nr. 2. vorgeschriebene Commandowort.

§. 63.

Die Entwickelung aus der geschlossenen Colonne kann sowohl wenn der rechte als wenn der linke Flügel vorn ist, links oder rechts, auf die Tête oder Queue geschehen. Entwickelung aus der geschlossenen Colonne überhaupt.

§. 64.

Um die Colonne — den rechten Flügel an Entwickelung

links den rechten Flügel vorn.

der Tête — links entwickeln zu lassen, läßt der Compagniecommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf den ersten Zug deployirt!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Auf das zweite Commandowort treten bei dem stehen bleibenden ersten Zuge die Corporäle vom rechten und linken Flügel mit Beobachtung dessen, was hierüber im gegenwärtigen Capitel §. 61. festgesetzt worden ist, vor, der Zugscommandant aber auf dessen rechten Flügel

Rechts — richt't euch!

commandirend. — Der zweite Zug macht zugleich die anbefohlene Viertelswendung; dessen Commandant tritt rechts neben die linke Flügelrotte.

Auf das dritte Commandowort tritt der zweite Zug an — Abstand und Richtung nach der Têteseite haltend. Der Zugscommandant tritt — sobald er drei bis vier Schritte vom linken Flügel des ersten Zuges entfernt ist — schnell und kurz über die neue Richtungslinie, läßt seinen Zug (gegen denselben gewendet) vorbei marschiren, und commandirt in dem Augenblick, in welchem die erste Rotte des marschirenden Zuges an der Letzten des Stehenden vorüber ist

1) Halt!

2) Front!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Halt!

5) Rechts — richt't euch!

Bei dem Commandowort Nr. 2. geht der linke Flügelunteroffizier auf die Richtungslinie — sich durch eine Viertelswendung rechts aufstellend.

Nach dem Commandowort Nr. 3. rückt der Zug bis an das dritte Glied des Stehenden. Dort angekommen, erfolgt jenes Nr. 4.; das Commandowort Nr. 5. aber wird gegeben, wenn der vorgetretene Unteroffizier gehörig eingerichtet ist. Der Zug schließt an den ersten an, und der Zugscommandant begiebt sich auf seinen Platz in der Linie. Der Compagniecommandant beschließt die Bewegung mit dem ihm vorgeschriebenen vierten Commandowort.

Wenn sich der zweite Zug während des ausgeführten Rottenmarsches verlängert hätte, muß derselbe bei dem Frontmachen schnell gegen die Richtungsseite anschließen.

In den hier gegebenen Vorschriften sind die hauptsächlichsten Regeln für die Entwicklung jeder Art gegeben.

§. 65.

Um die Colonne — den linken Flügel an der Tête — rechts entwickeln zu lassen, läßt der Compagniecommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte: *Entwicklung rechts, den linken Flügel vorn.*

1) Auf den zweiten Zug deployirt!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Der zweite Zug bleibt stehen.

Auf das zweite Commandowort treten bei dem zweiten Zuge die Unteroffiziere vor und bezeichnen durch eine Viertelswendung links die Richtungslinie; der Zugscommandant tritt auf dessen rechten Flügel und commandirt:

Links — richt't euch!

Der zweite Unterlieutenant tritt auf den linken Flügel des zweiten Zuges. Der erste Zug macht zugleich die anbefohlene Viertelswendung; dessen Commandant begiebt sich neben die Flügelrotte.

Auf das dritte Commandowort tritt der erste Zug an; die Entwicklung geschieht in der anbefohlenen Schrittart; Abstand und Richtung wird gegen die Têteseite gehalten. — Der Commandant des ersten Zuges giebt in den geeigneten Momenten die Commandoworte:

1) Halt!

2) Front!

3) Fühlung links!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) Halt!

6) Links — richt't euch!

Die Bewegung wird durch den Compagniecommandanten gleich der erstbeschriebenen beendigt.

§. 66.

Entwicklung rechts, den rechten Flügel vorn.

Um die Colonne — den rechten Flügel an der Tête — rechts entwickeln zu lassen, läßt der Compagniecommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf den zweiten Zug deployirt!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Der Compagniecommandant läßt durch zwei der nächstschließenden Corporäle, welche er mit der Fronte dem rechten und linken Flügelmann der Tête auf einen Schritt Abstand gegenüber stellt, und welche bis zu dem erfolgenden Commando=

worte: Steh't! stehen bleiben, die Stelle bezeichnen, auf welche der zweite Zug zu rücken hat.

Auf das zweite Commandowort bleibt der Commandant des zweiten Zuges vor der Mitte desselben; jener des — die anbefohlene Viertelswendung vollzogen habenden — Ersten tritt an die rechte Flügelrotte.

Auf das dritte Commandowort tritt der erste Zug an, und marschirt so weit gerade fort, bis der zweite Zug vollkommen entblößt ist. Alsdann läßt der Zugscommandant halten, und Fronte machen.

In demselben Augenblick commandirt der Commandant des zweiten Zuges an denselben:

1) Geschwindschritt — Marsch!

2) Fühlung links!

3) Halt!

4) Links — richt't euch!

Auf das Commandowort Nr. 1. tritt dieser Zug an, rückt gerade vor, und bis auf einen Schritt an die ausgestellten Unteroffiziere.

Auf das Commandowort Nr. 3. treten die Flügelunteroffiziere durch eine Viertelswendung links so auf die Richtungslinie, daß sie mit ihrem rechten Arm die Brust der oben bezeichneten Unteroffiziere berühren, und auf gleiche Art von dem Zug berührt werden, welcher auf das Commandowort Nr. 4. seines Commandanten an sie anschließt.

Wenn die Flügelunteroffiziere des zweiten Zuges sich auf die Richtungslinie stellen, wird bei dem ersten Zug ebenfalls einer vorrücken, und nachdem der zweite Zug in die Richtung vorgerückt ist, wird unmittelbar darauf der Commandant des ersten Zuges das Commandowort geben:

Links — richt't euch!

Die Bewegung wird hierauf durch den Compagniecommandanten wie gewöhnlich beendiget.

§. 67.

Entwicklung links, den linken Flügel vorn.

Um die Colonne — den linken Flügel an der Tête — links entwickeln zu lassen, läßt der Compagniecommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf den ersten Zug deployirt!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steht!

Der Compagniecommandant läßt durch zwei Corporale, wie in der nächst vorhergegangenen Art beschrieben — die Stelle bezeichnen, auf welche der erste Zug zu rücken hat, und die Flügelunteroffiziere dieses Zuges treten mit Rechtsum auf die Richtungslinie.

Auf das zweite und dritte Commandowort verhält sich der Commandant des ersten Zuges, wie in der nächstvorbeschriebenen Art jener des Zweiten gethan hatte; der Zweite hingegen, wie dort dem ersten vorgeschrieben ist, mit dem Unterschiede, daß von beiden Zügen rechts gerichtet, folglich von dem Ersten die Fühlung nicht gegen die linke Seite genommen werde.

Die Bewegung wird durch den Compagniecommandanten wie gewöhnlich beendiget.

Neuntes Capitel.

Durchziehen vor- und rückwärts. Sammeln.

§. 68.

Durchziehen vorwärts.

Das Durchziehen vorwärts läßt der Compagniecommandant durch folgende Commandoworte vollziehen:

1) Compagnie! — Rechts — um!

2) Mit Zügen vorwärts durchgezogen!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem ersten Commandowort macht die Compagnie die anbefohlene Wendung; die Zugscommandanten verhalten sich dabei wie gewöhnlich.

Auf das zweite Commandowort hängen sich die Corporâle des rechten Flügels an den Soldaten der rechten Flügelrotte im dritten Gliede, und die Zugscommandanten commandiren an diese Rotte:

Rechte Schulter vor!

Der rechte Flügelmann macht linksum, und die beiden andern Soldaten der Rotte eine Achtelswendung links, um — sobald es der Raum gestattet — in der nöthigen Direction anzuschließen.

Auf das dritte Commandowort wird angetreten; die Zugscommandanten leiten ihre in Rotten marschirenden Züge so, daß die Linie, in welcher sie sich vorwärts bewegen, senkrecht auf der verlassenen Frontlinie stehe, und dieselben — parallel neben einander fortmarschirend — genau in gleicher Höhe bleiben, auch Richtung und Abstand nach der linken Seite beobachten.

Die Spielleute folgen bei dieser Bewegung der Queue des ersten Zuges.

Um wieder aufmarschiren zu lassen, gibt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Compagnie! — Halt!

2) In Züge — links!

3) Marschirt auf!

Bei dem ersten Commandowort bleiben die Züge in der Flanke stehen; allenfallsige Fehler werden schnell verbessert.

Auf das zweite Commandowort bleiben die rechten Flügelleute der Züge stehen; die übrigen Soldaten vollziehen eine Achtelswendung links;

der linke Flügeloffizier tritt in bekannter Art in die verlängerte Linie der Flügelleute.

Auf das dritte Commandowort marschiren die Züge nach gegebenen Regeln — jeder für sich — neben einander auf, und werden links gerichtet. Die Zugscommandanten und alle übrigen Chargen nehmen ihre Plätze wieder ein.

§. 69.

Durchziehen rückwärts.

Das Durchziehen rückwärts läßt der Compagniecommandant durch folgende Commandoworte vollziehen:

1) Compagnie! — Rechts — um!

2) Mit Zügen rückwärts durchgezogen!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Das erste Commandowort wird wie in der ersten Art vollzogen.

Auf das zweite Commandowort hängen sich die Corporale des rechten Flügels an den Soldaten der rechten Flügelrotte im dritten Gliede; die Zugscommandanten commandiren an diese Rotte:

Linke Schulter vor!

Der rechte Flügelmann des dritten Gliedes macht noch einmal rechts um, und die beiden andern Soldaten der Rotte eine Achtelswendung rechts, um in der nöthigen Direktion anzuschließen.

Das dritte Commandowort wird eben so nach rückwärts ausgeführt, wie es in der ersten Art vorwärts geschehen ist.

Richtung und Abstand werden ebenfalls links gehalten.

Die Spielleute marschiren bei dieser Bewegung an der Tête des zweiten Zuges.

Um wieder aufmarschiren zu lassen, gibt der Compagniecommandant die Commandoworte:

1) Compagnie! — Halt!

2) In Züge — rechts!

3) Marschirt auf!

4) Kehr't — euch!

Das erste Commandowort wird wie in der ersten Art vollzogen.

Auf das zweite Commandowort bleiben die rechten Flügelleute der Züge im dritten Gliede stehen. Die übrigen Soldaten vollziehen eine Achtelswendung rechts.

Auf das dritte Commandowort marschiren die Züge nach gegebenen Regeln — jeder für sich — neben einander auf.

Auf das vierte Commandowort wird die Fronte hergestellt.

§. 70.

Es ist von Wichtigkeit, daß eine zerstreute Truppe sich mit der größten Geschwindigkeit und Ordnung in Reihen und Glieder aufzustellen wisse. Das Sammeln.

Der Compagniecommandant soll sowohl bei dem gewöhnlichen Exerziren, als auch bei andern Gelegenheiten, vielfältige Uebungen dieses schnellen Aufstellens vornehmen lassen, um die Fertigkeit darin auf einen hohen Grad von Vollkommenheit zu bringen.

Um eine solche Uebung vorzunehmen, läßt der Compagniecommandant durch die Spielleute Rast bekannt machen, worauf die Unteroffiziere und Soldaten sich nach Willkühr in der Nähe zerstreuen. Eine Weile darauf läßt der Compagniecommandant Ruf schlagen oder blasen, und bezeichnet zugleich die Frontlinie, entweder durch die Richtung seiner Schultern, oder durch zwei — in der Breite eines Zuges von einander gestellte Unteroffiziere in der Art, daß der rechte Flügelmann der Compagnie dem ersten Unter=

offizier gegenüber — Fronte gegen denselben — zu stehen komme. Die gesammte Mannschaft wendet sich auf das gegebene Zeichen gegen die aufgestellten Puncte, und versammelt sich laufend hinter der — durch sie bezeichneten Linie. — Die Soldaten des ersten Gliedes müssen zuerst auf ihre Plätze zu kommen trachten, um so schnell als möglich die Frontlinie zu bezeichnen. Sobald mehrere Rotten in der Richtung stehen, kann der Compagniecommandant auch im kurzen Schritt vorwärts marschiren lassen, um die Herstellung der Linie während der Bewegung zu bewirken.

Große Stille ist eine der hauptsächlichsten Regeln für die Vollziehung dieser Formirung.

Dritter Theil.

Unterricht des Bataillons.

Erster Abschnitt.

Stellung des Bataillons.

Erstes Capitel.

Aufstellung, Eintheilung und Ausrücken des Bataillons.

§. 1.

Als Vorbereitung zu dem Exerziren in einem formirten Bataillon sollen immer zwei vollkommen abexerzirte Compagnien in eine Division vereinigt werden. Eine solche Division wird von dem ältesten der dabei befindlichen Compagniecommandanten befehligt. Sie soll mit pünctlicher Genauigkeit alle jene Bewegungen einüben, welche sich mit vier Zügen ausführen lassen, als ein klei=

Vorbereitung zum Bataillonsunterricht durch Vereinigung zweier Compagnien in eine Division.

nes Bataillon angesehen, und nach den — für ein Bataillon vorgeschriebenen Grundsätzen exerzirt werden. Dadurch wird man Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten nach und nach gewöhnen, sich auch in größern Abtheilungen mit derselben Bestimmtheit, Schnelligkeit, Gleichheit, Gewandtheit und Aufmerksamkeit zu bewegen und zu benehmen, wie solches in der einzelnen Compagnie geschehen war.

Wenn die Uebungen der einzelnen Divisionen mit der gehörigen Pünktlichkeit und Gewandtheit ausgeführt werden, sollen die Divisionen vereinigt, und der eigentliche Bataillonsunterricht angefangen werden.

§. 2.

Stand u. Abtheilung des Bataillons

Gegenwärtig besteht jedes Bataillon aus sechs Compagnien. Die Eintheilung der Compagnien in das Bataillon ist aus denjenigen vorläufigen Bestimmungen bekannt, mit welchen die gegenwärtigen Vorschriften beginnen. Die Grenadier-Compagnie steht auf dem rechten, die Schützen-Compagnie auf dem linken Flügel ihres Bataillons.

Ein zusammengerücktes vollzähliges Bataillon begreift folgende tactische Abtheilungen in sich:

a) zwei Halbbataillone oder Flügel;
b) drei Divisionen;
c) sechs Halbdivisionen;
d) zwölf Züge;
e) acht und vierzig Sectionen.

Die beiden Halbbataillone heißen: Erstes — und zweites Halbbataillon (Rechter und linker Flügel).

Von den drei Divisionen heißt jene auf dem rechten Flügel: erste — jene in der

Mitte: zweite — und jene auf dem linken Flügel: dritte Division.

Die Halbdivisionen werden von eins bis sechs, und die Züge von eins bis zwölf numerirt.

Die acht und vierzig Sectionen heißen in jedem Zug: erste — zweite — dritte — und vierte Section.

Die Divisionen, Halbdivisionen, Züge und Sectionen, behalten unter allen Verhältnissen ihre Benennungen und Numern. In zweiter Fronte verwechseln die Flügel ihre Benennungen.

§. 3.

Die bei jedem Bataillon befindliche Fahne ist von acht — hiezu besonders bestimmten Unteroffizieren und Soldaten umgeben. Diese bilden mit dem — die Fahne tragenden — Junker in ihrer Mitte, die aus drei Rotten bestehende Fahnensection. Zwischen zwei Sergeanten steht der Junker im ersten Glied; ein Sergeant zwischen zwei Gefreiten steht im zweiten — und ein anderer Sergeant zwischen zwei Gefreiten im dritten Glied. Bildung der Fahnensection.

Ist der Junker abgängig, so soll er durch einen — von dem Bataillonscommandanten besonders zu bestimmenden ausgezeichneten Sergeanten ersetzt werden.

Die Sergeanten und Gefreiten zu der Fahnensection sind von den vier Compagnien der Mitte zu geben.

Die Sergeanten und Gefreiten werden ein für alle Mal bei der Fahnensection belassen, und für diesen Dienst von Zeit zu Zeit im Marschiren geübt. — Gutes Marschiren, und erprobter Soldatenmuth sollen

die ersten Bedingungen seyn, auf welche bei Auswahl dieser Unteroffiziere und Soldaten Rücksicht genommen werden muß. Wegen Abgang oder Unfähigkeit eines Sergeanten können auch vollkommen geeignete Corporäle zu diesem Dienst verwendet werden; nur darf zu demselben — da er als auszeichnend und besonders ehrenvoll betrachtet wird — kein Sergeant ohne hinlänglich begründete Ursache übergangen werden.

Bei jedem Ausrücken des Bataillons zu den Uebungen soll die Fahnensection gebildet werden. Rückt die eigentliche Bataillonsfahne nicht mit aus, so erhält der Junker eine für diesen Zweck besonders verfertigte Fahne — ähnlich der Compagniefahne, nur etwas größer und mit längerm Schaft, damit dieselbe auf größere Entfernungen sichtbar sey.

§. 4.

Aufstellung des Bataillons und Eintheilung d. Chargen u. der Fahnensection in dasselbe.

Für die Aufstellung und Ausrückung des Bataillons zu den Uebungen kommt neben den Bestimmungen, welche die Dienstesvorschriften für diesen Fall geben, noch das in volle analoge Anwendung, was in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt I. Cap. 1. §. 2. verordnet worden ist.

Nachdem bestimmt, und den Compagnien bekannt gemacht worden, ob eine derselben, oder die Fahnensection die Richtung zu geben habe, soll das Zeichen zu dem Zusammenrücken erfolgen.

Auf dasselbe rücken die Compagnien nach ihrem Rang an einander, und richten sich

rechts oder links nach den — in dem hiernächst folgenden Capitel enthaltenen Vorschriften. — War die Fahnensection zu Angabe der Richtung nicht aufgestellt worden, so rückt sie in dem Augenblick des Zusammentretens der Compagnien an ihren gehörigen Platz in das Bataillon. — Von dem Augenblick der geschehenen Zusammenrückung der Compagnien in das Bataillon tritt die in dem gegenwärtigen Capitel §. 2. vorgeschriebene Benennung und Numerirung der tactischen Abtheilungen desselben ein. Die Zugscommandanten müssen den Unteroffizieren und Soldaten sogleich bekannt machen, in welchem Halbbataillon, Division, Halbdivision, Zug und Section sie sich befinden.

Die Compagnien sollen so viel möglich stets in gleicher Rottenzahl ausrücken. Ist eine derselben stärker als die Andere, so giebt sie nach den darüber von dem Bataillonscommandanten durch den Adjutanten zu gebenden Bestimmungen, eine oder mehrere Rotten an die schwächern Compagnien ab.

Aus den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt I. Cap. I. §. 2. und 3. ist genau ersichtlich, auf welche Art die Ober- und Unteroffiziere in der Compagnie eingetheilt sind. Diese Eintheilung verändert sich bei der Zusammenrückung der Halbdivisionen in das Bataillon wesentlich nur sehr wenig. Bei der Halbdivision des linken Flügels steht der zweite Unterlieutenant auf dem linken Flügel im Vorderglied. Offiziere und Unteroffiziere bleiben zwar nach den

Grundsätzen der Eintheilung bei ihren Compagnien; indessen liegt dem Bataillons-commandanten ob, Sorge zu tragen, daß nöthigen Falls die an Chargen completten Compagnien, Offiziere und Unteroffiziere an jene Compagnien zutheilen, welche vielleicht hieran einen unverhältnißmäßigen Abgang haben. — Die Commandanten der Halbdivisionen haben den Offizieren und Unteroffizieren ihre einzunehmenden Plätze bekannt zu machen. — Die hinter die Fronte eingetheilten Unterlieutenants sollen mit der größten Aufmerksamkeit die Unteroffiziere und Soldaten der Züge beobachten, zu welchen sie gehören. Sie sollen stets dafür sorgen, daß Stille, Ruhe und Aufmerksamkeit herrsche, alle Griffe und Bewegungen von den Soldaten mit Anstrengung, Sorgfalt und Pünctlichkeit vollzogen werden, und keinen Augenblick jene zusammenwirkende Kraft nachlasse, wodurch sich eine gut geübte Truppe stets auszeichnet. — Sie sind ferner gehalten, kleine Fehler der Unteroffiziere und Soldaten zu rügen, zur Anstrengung zu ermahnen, und einschleichende Unordnungen oder Nachlässigkeiten schnell und mit Einsicht zu verbessern.

Diese Offiziere können für genaue Vollziehung der ihnen hier gegebenen Vorschriften von dem Bataillonscommandanten jeden Augenblick zur Verantwortung gezogen werden.

Diese Fahnensection gehört in die Mitte des Bataillons.

Die beiden Halbdivisionen der zweiten Division beobachten daher bei dem Zusam-

meurücken zwischen sich einen Abstand von drei Rotten*).

§. 5.

Von dem Bataillonscommandanten, dem Adjutanten u. dem Richtungsmajor Verwendung überzähliger Offiziere.

Das Bataillon wird von einem Staabsoffizier oder Hauptmann commandirt.

Der Regimentscommandant ist ermächtiget, auf dem Uebungsplatze nach seinem Gutdünken irgend einem Hauptmann, Ober- oder Unterlieutenant das Commando des Bataillons zu übergeben, und — jedoch nur so lange er anwesend ist — von demselben Bewegungen commandiren und ausführen zu lassen — ohne Nachtheil der allenfalls eingetretenen ältern Offiziere, indem dieses Verfahren nur als Mittel dienen soll, die Ueberzeugung herbeizuführen, daß jeder Offizier nach dem Inhalt der Dienstesvorschriften im Stande sey, ein Bataillon mit Anstand und Einsicht zu commandiren.

Dem Bataillonscommandanten ist ein berittener Adjutant beigegeben.

Die Obliegenheiten des letztgenannten Offiziers bestehen darin, im Vorrücken und Rückzug des Bataillons die Fahne zu dirigiren, die Richtungslinien aufzunehmen und zu bezeichnen, während des Marsches in der Colonne für die Richtung der Führer zu sorgen, und endlich die Ordnung und

*) Ist ein ausrückendes Bataillon in der Zahl seiner Züge nicht vollzählig, so soll die Fahnensection dennoch so eingetheilt werden, daß die Zahl der ihr rechts und links stehenden Züge gleich sey. Ist die Zahl der ausrückenden Züge ungleich, so steht die größere Zahl derselben der Fahnensection in erster Fronte rechts. Niemals darf ein Zug gebrochen werden, um die Fahnensection in die positive Mitte des Bataillons zu stellen.

Richtung der hinter der Fronte eingetheilten Unteroffiziere zu handhaben.

Sollte sich bei einem Bataillon ein zweiter Staabsoffizier befinden, so heißt derselbe Richtungsmajor. — Sein vorzüglichstes Geschäft ist, in allen Gelegenheiten die Richtung des Bataillons zu besorgen, und dem Bataillonscommandanten in der Art zu Hülfe zu kommen, daß er — das Bataillon stets im Auge habend — Fehler der Abtheilungen und der einzelnen Offiziere schnell entdecke, sie verbessere, und alles Mögliche zur präcisen, schnellen und kräftigen Ausführung der anbefohlenen Bewegungen beizutragen suche. — Während des Frontmarsches soll sich der Richtungsmajor hinter dem Bataillon befinden, ohne sich an einen bestimmt bezeichneten Platz zu binden, um so die vorfallenden Fehler bemerken, und wo es nöthig ist, Hülfe geben zu können. Wenn sich auf einem Flügel Oeffnungen, auf einem andern dagegen Gedränge fortgesetzt ergeben, so hat er den Adjutanten aufmerksam zu machen, daß das Blickziel nicht gut gewählt, und nach der gehörigen Seite ein Anderes aufzusuchen sey.

Auf diese und ähnliche Weise wird der Richtungsmajor zu der guten Ausführung des Frontmarsches am zweckmäßigsten mit beitragen, und allenfallsige Abweichungen von der Direction schnell und mit Einsicht verbessern können. — Wenn das Bataillon feuert, soll sich der Richtungsmajor hinter der Mitte des rechten Flügelzuges befinden.

Während des Marsches in Colonne — in Parade oder sonst, soll er hinter der Queue schließen, und sich demnach zwei Schritte

hinter dem schließenden Offizier des letzten Zuges befinden. — Während des Manövrirens in offener oder geschlossener Colonne soll er auf der Seite der Führer reiten, und für deren richtigen Marsch sorgen.

Befinden sich überzählige Stabsoffiziere bei einem Regimente, so sollen dieselben nach Gutdünken des Regimentscommandanten entweder abwechslungsweise die zu den Uebungen ausrückenden Bataillone commandiren, oder die Dienste als Richtungsmajors dabei verrichten. Die allenfalls überzähligen Offiziere sollen an die Stelle jener effectiven eintreten, welche als krank, commandirt, beurlaubt, oder im Dienst abwesend seyn werden.

§. 6.

Ein zu Uebungen ausrückendes Bataillon soll sich immer mit geschlossenen Gliedern, folglich in Schlachtordnung aufstellen. In dieser Stellung hält der Bataillonscommandant zwölf Schritte vor der Mitte, etwas links der Fahne. Schlachtstellung des Bataillons.

Der Richtungsmajor befindet sich auf dem rechten Flügel — zwei Schritte rechts des Commandanten des rechten Flügelzuges, und mit seinem Körper genau auf denselben gerichtet.

Der Adjutant hält mit versorgtem Degen hinter der Mitte des Bataillons — acht Schritte vom Hintergliede entfernt.

Die Schützenhornisten stehen in einem Glied zwei Schritte rechts des Richtungsmajors.

Ist kein Richtungsmajor bei dem Bataillon, so stehen die Schützenhornisten zwei

Schritte rechts des Commandanten des rechten Flügelzuges.

Die Tamboure sollen in drei Gliedern zwei Schritte rechts von den Schützenhornisten, und unmittelbar neben jenen die Hautboisten — ebenfalls in drei Gliedern — stehen.

Die Zimmerleute müssen mit einem Abstand von zwei Schritten, und auf zwei Gliedern, rechts der Hautboisten stehen.

Der Regiments= oder Bataillonstambour steht zwei Schritte vor der Mitte der Tamboure und Hautboisten.

Der älteste Zimmermann steht zwei Schritte von seinen Cameraden.

§. 7.

Paradestellung. Herstellung in die Schlachtstellung.

Der Unterschied zwischen der Schlacht= und Paradestellung besteht darin, daß bei Letzterer die Glieder geöffnet werden, und sämmtliche Offiziere — sowohl diejenigen, welche Züge commandiren, als die hinter die Fronte Eingetheilten — vier Schritte vor dem ersten Gliede stehen sollen. Erstere treten gerade vor die Plätze, welche sie im Gliede inne hatten; Letztere zwei Schritte links seitwärts von Erstern.

Die Plätze der Offiziere im ersten Gliede werden von den hinter sie eingetheilten Unteroffizieren besetzt.

Der Bataillonscommandant behält den — ihm im nächstvorhergehenden §. für die Schlachtstellung angewiesenen Platz.

Der Richtungsmajor rückt gerade in die Offizierslinie vor.

Der Adjutant hält vier Schritte links des Bataillonscommandanten auf der Offizierslinie.

Der Junker — jedoch nur dann, wenn er die Fahne trägt,— steht auf der Offiziers=linie; sein Platz im Gliede wird von dem — hinter ihn eingetheilten Sergeanten ein=genommen.

Spiel= und Zimmerleute bleiben auf ih=ren Plätzen, und sollen auf das erfolgende Commandowort mit dem Bataillon zugleich die Glieder öffnen.

Wenn ein in Parade stehendes Bataillon die Glieder schließt, so geht es wieder in die Schlachtstellung über, indem die Offi=ziere an ihre Plätze im Vorderglied und hinter die Fronte zurück treten, alle übrige Chargen aber die ihnen in der Schlachtstel=lung angewiesenen Plätze wieder einnehmen.

§. 8.

Verhalten der Spielleute mit den Instrumenten, und der Zimmerleute mit den Gewehren u. Aexten.

Wie sich die Spiel= und Zimmerleute mit den Instrumenten, den Gewehren und Aexten zu verhalten haben, ist in den ge=genwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt I. Cap. 1. §. 4 enthalten.

Dabei wird noch bestimmt, daß die Haut=boisten ihre Instrumente — wenn sie die=selben nicht spielen — auf eine gleichförmi=ge, anständig — zweckmäßige Art zu tra=gen angehalten werden müssen.

§. 9.

Fernere Vorschrift für die Aufstellung eines Bataillons. Aufstellung auf zwei Glieder.

In einem vollzähligen Bataillon rücken zwölf Züge zu vier und zwanzig Rotten, oder zwei hundert und acht und achtzig Rotten in sechs Halbdivisionen zu acht und vierzig Rotten aus. Wäre ein ausrücken=des Bataillon nicht vollzählig, so vermin=dert man nach Verhältniß in den Halbdi=visionen und Zügen die Zahl der Rotten, oder es werden nur fünf oder vier Halbdi=

sionen mit vollständiger Rottenzahl gebildet. In letzterem Fall muß jeder Zug die gehörige Anzahl Offiziere und Unteroffiziere erhalten. Ist aber in den Zügen die Rottenzahl vermindert worden, so können auch die Chargen vermindert werden, jedoch nur in der Art, daß es im Marsch in der Colonne den Abtheilungen niemals an den erforderlichen Führern fehle. Wird hingegen ein nicht vollzähliges Bataillon mit Beibehaltung der normalen Zahl von sechs Halbdivisionen in zwei Glieder formirt, so rücken alle zu einem vollzähligen Bataillon gehörigen Chargen mit aus. Die Fahnensection soll in diesem Falle auch auf zwei Glieder gestellt werden, und aus dem Junker, vier Sergeanten und zwei Gefreiten bestehen. Von den Sergeanten sollen zwei rechts und links des Junkers, und einer hinter demselben stehen; der Vierte (wozu der — hinter dem fünften Füßilierzug Schließende zu nehmen ist) bleibt an seinem Platze hinter der Mitte des Zuges, so lange das Bataillon in Linie steht, oder während dasselbe mit gebrochener Fronte sich bewegt; so oft aber der Frontmarsch vollzogen wird, rückt er gerade auf den — hinter dem Junker Stehenden ein. Die Gefreiten stehen im zweiten Gliede hinter den beiden im Vordergliede befindlichen Sergeanten. — Die Formirung auf zwei Glieder soll von den Compagnien vor dem Zusammenrücken in das Bataillon geschehen.

§. 10.

Oeffnen u. Schließen der Glieder.

Die Waffen und Rüstung werden auch bei der Aufstellung des Bataillons nach dem

Inhalt der gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt I. Cap. I. § 6. bei den Compagnien untersucht. Das zu Uebungen ausrückende Bataillon öffnet demnach für diesen Zweck vor dem Abmarsch auf den Uebungsplatz in der Regel die Glieder nicht, indem es dieselben überhaupt nur zur Parade, Inspection, oder Einübung öffnen soll. Wenn es aber dennoch unmittelbar vor dem Ausrücken zu geschehen hat, so wird der Bataillonscommandant jene Regeln in Anwendung bringen lassen, welche in dem oben bemerkten Theil, Abschnitt, Capitel und §. gegeben worden sind. Die Offiziere des rechten und linken Flügels müssen bei dem Vortreten sich befleißen, die von ihnen auszuführenden vier Schritte in der gehörigen Größe zu machen, und dann stehen zu bleiben.

Dadurch wird den übrigen Offizieren möglich werden, sich schnell genau zu richten. — Die Richtung der Offiziere soll nicht in der Flanke geschehen, sondern sie muß durch Wenden des Blickes nach dem Richtungsflügel erfolgen. Uebrigens ist es besondere Pflicht der Offiziere, dem Bataillonscommandanten umständliche Verbesserungen in der Richtung ihrer Linie durch eigene Aufmerksamkeit zu ersparen. — Der Bataillonscommandant richtet übrigens auch das zweite, und der Adjutant das dritte Glied, und die Linie der Schließenden. Das Schließen der Glieder geschieht stets nach gegebenen Regeln.

§. 11.

Abmarsch auf den Uebungsplatz.

Der Abmarsch auf den Uebungsplatz geschieht nach den — im Theil II. Abschnitt I.

Cap. 1. §. 7. gegebenen Regeln. Dem Bataillonscommandanten ist übertragen, diese Regeln in volle Anwendung zu bringen; er soll aus eigener Bewegung, oder in Folge der Befehle des Regimentscommandanten den Abmarsch rechts abwechselnd mit jenem links vornehmen lassen.

An der Tête des Bataillons marschiren die Zimmerleute; ihnen folgen die Hautboisten und Tamboure. Soll der Abmarsch links geschehen, so stellen sich diese Abtheilungen gleich bei der Formirung des Bataillons auf dessen linken Flügel auf.

Der Bataillonscommandant befindet sich während des Marsches hinter den Tambouren: der Adjutant zwei Schritte links seitwärts, und eine Pferdslänge rückwärts. Der Bataillonscommandant soll sich indessen an diesen Platz nicht unausgesetzt binden, sondern sich dahin abwechslungsweise begeben, wo er den Marsch des ganzen Bataillons und dessen Haltung übersehen, und Fehler oder Nachlässigkeiten bemerken und abstellen kann. Der Adjutant begleitet in solchen Fällen den Bataillonscommandanten zur linken Seite und Pferdslänge rückwärts, um von demselben jeden Augenblick seiner Dienstleistung gemäß verwendet werden zu können.

Während des Marsches kann der Bataillonscommandant gemäß der Terrainverhältnisse die Abtheilungen abbrechen, und wieder aufmarschiren lassen. Indessen sollen tactfertiges, degagirtes Marschiren, gutes Tragen der Gewehre, genaue Beobachtung der Abstände, und kräftige Vollziehung aller anbefohlenen Griffe, die vorzüglichsten

Gegenstände seiner besondern Aufmerksamkeit seyn.

Das Ausrücken zum Exerziren soll mit übergehängtem, das Einrücken hingegen mit klingendem Spiel geschehen.

§. 12.

Bei dem Anfang d. Uebungen mit d. Bataillon sollen Dispositionen gegeben werden.

Während des ersten Beginnens der Uebungen mit dem formirten Bataillon, soll der Regimentscommandant durch eine — vor dem jedesmaligen Ausrücker herauszugebende Disposition die Offiziere von den auszuführenden Bewegungen in Kenntniß setzen, und diese Disposition durch den Bataillonscommandanten mit denselben selbst durchgehen lassen. Vorbereitungen dieser Art sollen aber nicht oft geschehen; die Offiziere müssen durch den unausgesetzt erhaltenden theoretischen Unterricht sich in den Stand setzen, alle vorgeschriebene Bewegungen ohne vorhergehendes Einstudiren mit Umsicht und Austand zu commandiren und auszuführen.

§. 13.

Verhalten bei der Ankunft auf dem Uebungsplatze. — Uebung d. Fahnensection durch den Adjutanten.

Nachdem das Bataillon auf dem Uebungsplatz aufmarschirt seyn, und ehe die Uebungen beginnen werden, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Spiel = und Zimmerleute! — Links — um!

2) Hinter die Front! — Geschwindschritt — Marsch!

Die Hornisten, Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute, machen auf das zweite Commandowort die anbefohlene Wendung zugleich; die Schützenhornisten marschiren acht Schritte hin=

ter die Mitte ihrer Halbdivision — auf die letzten Rotten des ersten Zuges gerichtet — und bleiben stets dort; die Tamboure und Hautboisten hinter den sechsten Zug — fünfzehn Schritte davon ab — auf dessen rechten Flugel gerichtet, die Zimmerleute endlich hinter den ersten Zug — fünfzehn Schritte davon ab, und auf dessen rechten Flügel gerichtet.

Der Regiments- oder Bataillonstambour, *) so wie der älteste Zimmermann, bleiben immerhin vor der Mitte ihrer Untergebenen.

Der Bataillonscommandant bleibt immer vor der Fronte — ausgenommen, wenn gefeuert wird. Ohne sich ängstlich an einen Platz vor der Mitte zu binden, soll er sich immer so aufzustellen wissen, daß sein gut ausgesprochenes helles Commando bei dem ganzen Bataillon wohl vernommen werde, und er alles, was dabei vorgeht, bestimmt wahrnehmen könne.

Eine — der Hälfte der Bataillonslänge sich annähernde Entfernung scheint für diesen doppelten Zweck geeignet.

Es kann der Fall seyn, daß ein Bataillon nur zum Aus- und Einrücken vom Exerziren formirt wird, indem auf dem Exerzirplatz die Compagnien entweder einzeln oder in Divisionen exerziren. In solchen Fällen soll der Adjutant den Junker und die Fahnensection im Marschiren nach einem Blickziel auf weite Strecken üben, und dabei jene Regeln in angemessene Anwendung bringen, welche in dem gegenwärtigen Theil Abschnitt III. Cap. 5. gegeben worden sind.

Um die möglichste Gleichheit und Festig-

---

*) Dieser Unteroffizier soll während der Chargirungen und Bewegungen die Augen nach dem Bataillonscommandanten richten, um die von diesem anbefohlene Zeichen geben zu lassen.

keit in das Tempo des Ordinär- und Geschwindschrittes der Fahnensection zu bringen, soll sich der Adjutant bei diesen Uebungen eines Schrittzählers oder einer Secandenuhr bedienen.

Zweites Capitel.

Richtungen und Wendungen.

§. 14.

In dem Bataillon werden die Richtungen auf drei verschiedene Arten vorgenommen, nämlich: Verschiedene Richtungsarten.

a) indem das in Linie aufgestellte Bataillon mit seiner ganzen Breite zugleich in eine neue Richtung einrückt;

b) indem das in Züge oder Halbdivisionen formirte Bataillon mit diesen Abtheilungen nach und nach in die Richtung rückt; endlich

c) indem dasselbe nach und nach aus Rotten oder Sectionen aufmarschirt.

In den beiden ersten Fällen geschieht die Richtung durch Beihülfe von Richtpuncten; im Letzten hingegen richten sich die Abtheilungen bei der Ankunft in der Linie ohne Richtpuncte.

Auf welche Art eine Linie durch allmähliges Einrücken der Abtheilungen nur immer gebildet werden möge, so sollen zwar die Abtheilungscommandanten bei dem Einrücken die Commandoworte für die Richtung geben, und dieselbe besorgen, die Beendigung derselben hingegen soll von dem Bataillonscommandanten selbst mittelst des

Commandowortes: Steh't! geschehen. Die Mannschaft behält daher die Augen so lange nach dem Richtungsflügel gewendet, bis dieses Commandowort erfolgt, und dreht auf dasselbe die Köpfe in einer raschen merkbaren Bewegung wieder gerade vor sich. Zugleich rücken die Unteroffiziere wieder ein.

Diese allgemeine Regel soll vorzüglich in den — in den nachfolgenden Capiteln beschriebenen Bewegungen der Aufmärsche und Entwicklungen in Anwendung gebracht werden.

Die Richtungen sind in manchen Beziehungen wichtig. Man muß demnach volle Sorgfalt darauf verwenden. Indeß muß diese Sorgfalt bei der practischen Anwendung der gegenwärtigen Vorschriften nicht in eine zu ängstliche — die Kraft und das oft nothwendige rasche Folgen mehrerer Bewegungen unmittelbar auf einander störende Bemühung für eine ganz vollendete Detailrichtung ausarten.

Hieraus folgt von selbst, daß wenn nach einer vollzogenen Bewegung die Linie ohnehin so steht, daß zu einer andern Bewegung übergegangen werden kann, diese begonnen werde, ohne zuvor eine Richtung vorzunehmen.

§. 15.

Richtpuncte des in Linie stehenden Bataillons

Die Uebungen des Bataillons sollen stets durch Vornahme der Richtungen mit der ganzen Frontbreite angefangen werden. — Die Richtungspuncte eines in seiner ganzen Frontbreite zugleich sich richtenden Bataillons sind die Zugskommandanten, der Fahnenjunker, und der auf dem linken Flügel stehende Offizier.

§. 16.

Ausführung der Richtungen mit ganzer Frontbreite.

Die Richtungen des Bataillons mit seiner ganzen Frontbreite zugleich beruhen im Allgemeinen ganz auf jenen Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil I. und II. bereits gegeben worden sind.

Um sie vornehmen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Richtpuncte! — Drei Schritte vorwärts — Marsch!

2) Bataillon!

3) Rechts — / Links — richt't euch!

4) Steh't!

Der Bataillonscommandant giebt das erste Commandowort von demjenigen Flügel aus, gegen welchen er die Richtung vornehmen lassen will. Bei demselben treten zugleich auf drei Schritte vor:

Der Offizier desjenigen Flügels, von welchem die Richtung ausgeht; der diesem Offizier unmittelbar nächste Zugscommandant, der Fahnenjunker, der Commandant des — dem Richtungsflügel entgegengesetzten letzten Zuges, und endlich der auf dem Flügel des Bataillons eingetheilte Offizier. *) Der Offizier auf demjenigen Flügel,

---

*) Bei Richtungen rechts: die Commandanten, des ersten und zweiten Zuges, der Junker, der Commandant des zwölften Zuges, und der auf dem linken Flügel dieses Zuges stehende Offizier.

Bei Richtungen links: der auf dem linken Flügel stehende Offizier, der Commandant des zwölften Zuges, der Junker, und die Commandanten des zweiten und ersten Zuges.

von welchem die Richtung ausgehen soll, sieht während des Vortretens gerade vor sich, die Uebrigen aber rechts oder links nach demselben. Der Bataillonscommandant läßt diesen Offizier — nachdem er ihn hinlänglich vorgerückt glaubt —*) Rechts= oder Linksum machen, und Gleiches vollziehen die übrigen vorgetretenen Offiziere und der Junker in demselben Augenblick.

In dieser Stellung richtet der Bataillonscommandant die vorgetretenen Offiziere genau auf eine von ihm beliebte Linie, und wenn er überzeugt seyn wird, daß diese fünf Hauptpunkte vollkommen gut stehen, darf keiner derselben mehr bewegen gemacht werden.

Hierauf giebt der Bataillonscommandant das zweite Commandowort.

Auf dasselbe treten die Commandanten aller übrigen Züge des Bataillons schnell in die — durch die bereits stehenden fünf Puncte bezeichnete Linie, machen Rechts= oder Linksum, und richten sich gerade auf einander.

Nachdem sich der Bataillonscommandant überzeugt haben wird, daß sie sämmtlich gut auf einander gerichtet seyen, giebt er das dritte Commandowort. Hierauf herstellen alle Vorgetretene die Fronte; die Mannschaft rückt nach den — für die Richtung gegebenen Regeln in die Linie und wird von den Zugscommandanten gerichtet.

Der Bataillonscommandant sieht die Richtung der Züge nach, verbessert das allenfalls Fehlende, und reitet zu dem Ende — wenn es nöthig seyn sollte — an der Fronte hinab. Findet er nichts mehr zu erinnern, so giebt er das vierte Commandowort, durch welches die Richtung nach bekannter Vorschrift beendigt wird.**)

---

*) Drei Schritte sind normal; indessen kann diese Zahl den Umständen gemäß vermehrt oder vermindert werden.

**) Wenn — in Bezug auf den Inhalt des gegenwärtigen Theils Abschnitt I. Cap. 1. §. 1. — die Richtung einer einzeln in Linie stehenden Division vorgenommen werden soll, so ist das Verhalten dem hier beschriebenen vollkommen ähnlich, mit dem Unterschiede jedoch, daß bei dem unter Nr. 1. vorgetragenen Commandoworte

§. 17.

Richtung mit Zügen und Halbdivisionen rechts und links, oder rechts und links zugleich.

Die im gegenwärtigen Capitel §. 1. unter dem Buchstaben b) vorgetragene Richtungsart mit Zügen und Halbdivisionen, kann auf eine der ebengenannten Abtheilungen geschehen, welche entweder auf dem rechten oder linken Flügel, oder in der Mitte des Bataillons steht. Geschieht die Richtung gegen eine Flügelabtheilung, so wird sie entweder rechts oder links vorgenommen. Geschieht sie hingegen auf eine Abtheilung der Mitte, so wird sie rechts und links zugleich ausgeführt.

Für die Richtung rechts oder links mit Zügen gelten die im Theil II. gegebenen ausführlichen Vorschriften. Der Bataillonscommandant wird die vortretenden Unteroffiziere des rechten oder linken Flügels richten. — Die Fahnensection rückt mit dem Zug in die Richtung, bei welchem sie sich befindet.

Geschieht aber die Richtung auf einen der mittlern Züge, so sollen auf desselben Flügel zwei Unteroffiziere — und zwar der auf dem rechten Flügel mit Links=, jener auf dem Linken aber mit Rechtsum — zu Bezeichnung der Richtungslinie vortreten. Jene Züge, welche dann rechts des Richtungszuges einrücken, werden links — die Andern aber rechts gerichtet. Da die Unteroffiziere eine gute Fertigkeit im Richten haben müssen, so wird der Bataillonscommandant an der Richtung nur wenig nach=

---

die Commandanten des ersten und zweiten Zuges, und der Offizier des linken Flügels — oder dieser Offizier, und die Commandanten des vierten und ersten Zuges vortreten.

zubessern finden. Dieselbe wird übrigens nach bekannten allgemeinen Regeln beendigt.

Wird die successive Richtung mit Halbdivisionen vorgenommen, so sollen bei der Richtungshalbdivision jederzeit drei Puncte zu Bezeichnung der Richtungslinie aufgestellt werden. Ist die Halbdivision des rechten Flügels für die Richtung bestimmt worden, so treten bei derselben die — hinter die Offiziere des rechten Flügels und der Mitte eingetheilte, und der auf dem linken Flügel stehende Corporal Nr. 3. mit Rechtsum auf die Richtungslinie. Giebt die Halbdivision des linken Flügels die Richtung, so sollen dieselben Individuen — jedoch mit Linksum — die Linie bezeichnen. — Wenn eine der mittlern Halbdivisionen die Richtung giebt, so entsteht kein weiterer Unterschied, als daß der auf dem rechten Flügel vortretende Unteroffizier Links=, die andern beiden aber Rechtsum zu machen haben. Von den übrigen nach und nach in die Linie rückenden Halbdivisionen treten nur zwei Unteroffiziere vor, und zwar bei den rechts zu richtenden Halbdivisionen die Corporäle der linken Flügel beider Züge mit Rechtsum — bei den links zu richtenden Halbdivisionen hingegen die Corporäle der rechten Flügel beider Züge mit Linksum.

Die Zugscommandanten bleiben in ihren Abtheilungen; die Commandanten der Halbdivisionen haben sich so zu benehmen, und das zu commandiren, was im Theil II. den Zugscommandanten vorgeschrieben ist. Die Fahnensection verhält sich eben so, als würde mit Zügen in die Linie gerückt, in=

dem sie mit der Halbdivision, auf deren Flügel oder in deren Mitte sie sich befindet, eintrifft. — Die Richtung wird von dem Bataillonscommandanten nach allgemeinen Regeln beendigt.

§. 18.

Richtung mit Rotten und Sectionen

Bei der im gegenwärtigen Capitel §. 1. unter dem Buchstaben c) bemerkten Richtungsart mit Rotten und Sectionen ist zu beobachten, daß die Mannschaft die Augen so lange gegen den Richtungsflügel zu wenden habe, bis nach vollendeter Richtung der Bataillonscommandant das Commandowort: Steh't! ausgesprochen haben wird.

§. 19.

Bezeichnung einer bestimmten Linie, hinter welcher aufmarschirt oder gerichtet werden soll.

Soll das Bataillon hinter einer bestimmten Linie gerichtet, oder soll hinter derselben aufmarschirt werden, so muß diese Linie bezeichnet seyn. Die Bezeichnung geschieht erstlich durch zwei Unteroffiziere, von welchen einer auf den Stütz-, der andere auf den Richtpunct gestellt wird *). Ein dritter Unteroffizier wird sonach durch den Adjutanten zwischen die beiden Ersten auf Zugs- oder Halbdivisionsbreite von dem Stützpunkt gestellt und eingerichtet; indem diese drei Unteroffiziere Fronte gegen das Bataillon machen, wird die Bezeichnung der Linie vollendet. — Wären für die bestimmte Linie keine Gegenstände angezeigt worden, welche in deren Verlängerung sich befinden, so hat der Bataillonscommandant gemäß den Terrainverhältnissen dem Adjutanten Instruction über die zu bezeichnende Linie zu geben. — Ist ein Punct für einen Flügel ge-

---

*) S. Theil I. Abschnitt I. Cap. 2. §. 15.

geben worden, so muß die Frontlinie und die beiläufige Verlängerung der Direction von dem gegebenen Punct an den Adjutanten bekannt gemacht werden, um die Aufmarsch- oder Richtungslinie hiernach zu bezeichnen.

Sind zwei auf der Verlängerung der Linie eines Flügels liegende Gegenstände gegeben, so stellt der Adjutant die Unteroffiziere auf die — den beiden Gegenständen entgegengesetzte Seite, läßt sie Fronte gegen jene Gegenstände machen, richtet sie genau auf selbe, und wenn dieses geschehen — die Fronte gegen das hinter dieser Linie ankommende Bataillon herstellen.

Wenn eine Linie zwischen zwei Gegenständen genommen werden muß, welche außerhalb der beiden Flügel liegen, so muß diese Linie durch Zwischenpuncte bestimmt werden Das Verfahren ist Folgendes: Zwei Unteroffiziere a und b sind für Zwischenpuncte auf der — durch den Kirchthurm d rechter — und den Baum c linker Hand bezeichneten Linie bestimmt. a stellt sich Fronte gegen die Linie c d; b stellt sich mit derselben Fronte auf zwanzig bis dreissig Schritte vor a, und richtet sich über a nach c. — a und b treten dann an, und vollziehen eine Art Schwenkung, deren Drehpunct c bildet. a sieht während des Marsches stets auf b, und bleibt in dem Augenblicke, in welchem b den Kirchthurm d deckt, stehen.

Wenn b sich während des Vorrückens gegen die Linie c d immerhin, wie er muß, über a nach c so gerichtet erhalten hat, daß a den Baum c deckte, so werden sich a und b in dem Augenblick auf der Linie c d befinden, in welchem der Unteroffizier b den

Kirchthurm d dem Unteroffizier a deckt. — Sobald sich beide Unteroffiziere auf der Linie befinden, machen sie Fronte gegen einander, und verbessern in dieser Stellung allenfallsige kleine Unrichtigkeiten. Der Adjutant berichtet die Linie dadurch, daß er hinter a reitet, und nachsieht, ob a b d in derselben Linie sich befinden, und alsdann wird er von b aus dieselbe Nachforschung über b a c anstellen. — Die beiden Unteroffiziere, zwischen welche allenfalls noch einige eingerichtet werden können, machen alsdann gegen das anrückende Bataillon Fronte.

§ 20.

Die Wendungen können auf der Stelle bei geschlossenen oder geöffneten Gliedern geübt werden. Der Bataillonscommandant giebt hiezu die für den Compagniecommandanten vorgeschriebenen Commandoworte. Wendungen.

Die in dem Theil II. Abschnitt I. Cap. 2. §. 12. gegebene Vorschrift für die Wendungen, sollen auch im Bataillon in volle Anwendung kommen. Marschirt das Bataillon ungebrochen in ganzer Fronte, so sollen Viertelswendungen während des Marsches nicht vollzogen, sondern vor der Wendung soll jedes Mal gehalten, und nach derselben Vollzug wieder angetreten werden. Ist hingegen das Bataillon in Züge oder Halbdivisionen gebrochen, so können Viertelswendungen auch während des Marsches vollzogen werden.

Wenn beide Flügel des Bataillons nicht dieselbe Viertelswendung zu machen haben würden, so zwar, daß Beispielsweise der rechte Flügel Links=, der linke aber Rechtsum machen soll, so muß die vom rechten

Flügel auszuführende Wendung immer zuerst commandirt werden.

Zweiter Abschnitt.

Unterricht des Bataillons mit dem Gewehr.

Drittes Capitel.

Handgriffe und Ladungen.

§. 21.

Handgriffe. Obgleich die Handgriffe durch den Compagnieunterricht vollständig eingeübt, und die Mannschaft hierin zu jenem Grade von gewandter Vollkommenheit gebracht worden seyn muß, durch welchen sich wohl geübte Soldaten auszeichnen, so sollen selbe dennoch auch im Bataillon geübt werden. Diese Uebung geschieht ganz unverändert nach den im Theil II. Abschnitt II. Cap. 3. §. 13. gegebenen Vorschriften.

§. 22.

Ladungsgriffe. Die Ladung wird im Bataillon in eben derselben Art, wie in der Compagnie vollzogen. Der Bataillonscommandant soll sich — um sie ausführen zu lassen — jener Commandoworte bedienen, welche für den Compagniecommandanten vorgeschrieben sind. Indessen soll im Bataillon nur die letzte Art,

oder die sogenannte Chargirladung geübt werden. — Sollte aber der Bataillonscommandant finden, daß die Soldaten in der Ladung sich vernachläßigen, und die Griffe nicht gehörig ausmachen, so soll er — um Pünctlichkeit und Ordnung wieder zurück zu führen — öfter nach Commando laden lassen.

Bei Uebung der Ladung läßt der Bataillonscommandant die Unteroffiziere und Stutzenschützen die Gewehre bei Fuß nehmen.

Viertes Capitel.

Feuern.

§. 23.

Ein Bataillon feuert auf folgende zwei Arten: *Arten der Bataillonsfeuer.*

a) mit ganzem Bataillon:

b) mit Rotten.

In dem Theil II. Abschnitt II. Cap. 4. sind die allgemeinen Beobachtungen, so wie das Benehmen des Zugscommandanten und der hinter sie eingetheilten Corporäle während der Feuer genau vorgeschrieben. Gleiche Regeln gelten auch für die Feuer mit dem Bataillon.

Der Bataillonscommandant begiebt sich auf dem kürzesten Wege hinter die Fronte,*) und giebt alsdann die Commandoworte:

---

*) Dieses ist Regel. Ausnahmsweise kann der Bataillonscommandant — wenn er es nöthig findet — die Feuer während der Uebungen manch-

Unteroffiziere und Stutzenschützen! —

Beim Fuß — 's G'wehr!

Die Angerufenen benehmen sich, wie in dem Theil II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 15. vorgeschrieben ist. — Die Fahnensection tritt zugleich so weit zurück, daß ihr Vorderglied in die Linie der schließenden Unteroffiziere zu stehen kommt; der Junker nimmt die Fahne — die bei dieser Section eingetheilten Unteroffiziere und Gefreyten ihre Gewehre zugleich beim Fuß.

§. 24.

Feuern mit ganzem Bataillon.

Um mit ganzem Bataillon feuern zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Mit ganzem Bataillon chargirt.

2) Bataillon! — Fertig!

3) 'Tan!

4) Feu'r!

5) Zweites Glied! — 'Tan!

6) Feu'r!

Das Feuern mit dem ganzen Bataillon*) wird in Folge dieser Commandoworte ganz nach jenen Regeln vollzogen, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt II. Cap. 4. § 16. für das Feuern

---

mal vor der Fronte commandiren, weil er von dort aus die Mannschaft besser übersehen kann.

*) Was bei dem Compagniefeuer wegen dessen gleichzeitiger Ausführung durch alle drei Glieder auf einer geeigneten Terrainlage vorgeschrieben wurde, findet auch bei dem Bataillonsfeuer seine Anwendung.

mit ganzer Compagnie gegeben worden sind. — Das Bataillonsfeuer kann — indem es durch das Commandowort: Bataillon! Tan! wieder angefangen wird, nach Umständen fortgesetzt werden.

§. 25.

Rottenfeuer.

Um mit Rotten feuern zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Mit Rotten chargirt!

2) Bataillon! — Fertig!

3) Chargirt!

Dieses Feuer wird ebenfalls unverändert nach der in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 17. gegebenen Regeln vollzogen.

§. 26.

Vorschrift für die Feuer eines auf zwei Gliedern stehenden Bataillons.

Wenn ein auf zwei Glieder gestelltes Bataillon auf dem Exerzirplatz zu Einübung der Feuer auf drei Glieder gestellt werden soll, so geschieht diese Formirung in jedem Zug unabhängig von den Nebenzügen. Die zwischen den Zügen dadurch sich ergebenden Räume sollen bestehen, damit nach vollzogenen Feuern die Entwicklung des dritten Gliedes und die Herstellung auf zwei, ohne Aufenthalt geschehen kann.

Sollen hingegen die Feuer auf zwei Gliedern ausgeführt werden, so geschieht dieses unverändert nach denjenigen Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 18. gegeben wurden.

§. 7.

Anschlagen in Seitenrichtungen rechts und links.
Absetzen aus dem Anschlag.
Anschlagen hoch und tief.

Der Bataillonscommandant wird das Anschlagen in Seitenrichtungen rechts und links, das Absetzen aus dem Anschlag, und das Anschlagen hoch und tief, auch in den Bataillonsfeuern nach denjenigen Regeln einüben lassen, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 19. gegeben worden sind.

§. 28.

Feuer in zweiter Fronte.

Die Feuer in zweiter Fronte werden im Bataillon unverändert nach denjenigen Regeln ausgeführt, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 20. gegeben wurden.

Wenn das Bataillon von der Chargirung in erster unmittelbar zu jener in zweiter Fronte übergeht, so nimmt der Bataillonscommandant nach vollendeter halber Wendung seinen Platz hinter dem — zum Hinterglied gewordenen ersten Glied.

Die Fahnensection tritt durch die Mitte des Bataillons, und stellt sich hinter dem ersten Gliede so auf, wie sie früher hinter dem Dritten gestanden hatte.

Die Spielleute gehen durch die Mitte des Bataillons — sich hinter demselben Zug aufstellend, hinter welchem sie in erster Fronte gestanden haben.

Die Schützenhornisten und Zimmerleute marschiren um den Flügel, hinter welchem sie gestanden haben, herum, und stellen sich hinter demselben auf.

§. 29.

Die Feuer werden im Bataillon nach jenen Regeln eingestellt, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt II. Cap. 4. §. 21. gegeben worden sind. Einstellen der Feuer.

Während der Feuer ist der Bataillonscommandant an einen bestimmten Platz nicht gebunden. Er, so wie alle übrigen Ober- und Unteroffiziere müssen strengstens über der genauen Anwendung aller dafür gegebenen Regeln wachen.

§. 30.

Salven giebt ein Bataillon unverändert nach den für die Compagnie deshalb gegebenen Regeln. Salven.

Der Bataillonscommandant giebt die Commandoworte:

1) Bataillon! — Fertig!

2) Hoch — an!

3) Feu'r!

Werden diese Feuer mit geöffneten Gliedern gegeben, so nimmt der in der Offiziers-linie stehende Junker bei dem ersten Commandowort die Fahne beim Fuß, und behält sie dort bis nach geendigtem Feuer. Bei dem Commandowort zum Schultern nimmt er sie wieder auf die Hüfte.

Der Adjutant begiebt sich bei dem Beginn der Salven — wie bei allen übrigen Chargirungen hinter die Fronte.

Dritter Abschnitt.

Bewegungen des Bataillons.

Fünftes Capitel.

Frontmarsch vor- und rückwärts. Ziehen während desselben. Angriff mit dem Bajonnett. Abbrechen wegen Terrainhindernissen. Schwenkungen.

§. 31.

Allgemeine Bestimmung für die Bewegungen eines Bataillons.

In den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 5. §. 23. ist bereits festgesetzt worden, daß eine Compagnie alle Bewegungen wie in erster eben so auch in zweiter Fronte zu vollziehen wissen müsse. Ganz Gleiches ist auch für das Bataillon vorgeschrieben. Dasselbe wird wie die Compagnie stets in erster Fronte aufgestellt. Um die zweite Fronte annehmen zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) In zweiter Front!

2) Bataillon! — Kehr't — euch!

. . . .

Die Regeln für eine allgemeine Umtretung der Zugscommandanten und der Schließenden sind gegeben.

Der Junker begiebt sich ebenfalls in das zum Vordergliede gewordene Dritte. Der Bataillonscommandant begiebt sich vor das Vorderglied. Schützenhornisten, Spiel- und Zimmerleute bleiben nach vollzogener Wendung auf ihren Plätzen, wenn sie sich bei Formirung der zweiten Fronte noch auf dem Flügel des Bataillons befinden sollten, und die — sie Führenden stellen sich vor deren Vorderglied. Sind sie aber, nach dem Inhalt des gegenwärtigen Theiles Abschnitt I. Cap. 1. § 13. bereits hinter der Fronte, so rücken sie hinter das erste Glied, nach Vorschrift des gegenwärtigen Theiles Abschnitt II. Cap. 4. §. 28.

Ein in zweiter Fronte formirtes Bataillon soll in dieser Ordnung niemals in Parade défiliren.

Um die erste Fronte wieder herstellen zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) In erste Front!

2) Bataillon! — Kehrt euch!

.... ═══

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

§. 32.

Der Frontmarsch des Bataillons beruht auf folgenden Regeln: Allgemeine Regeln des Frontmarsches mit dem Bataillon Vorbereitung für Ausführung desselben.

a) daß der Junker ganz vorzüglich gut marschire, seine Schritte genau in dem vorgeschriebenen Zeitmaß, und alle von derselben Größe vollende, die Schulterlinie stets gerade erhalte, mit richtigem Augenmaß die ihm gegebene senkrechte Linie erkenne, auf derselben gerade nach dem ihm gegebenen Blickziel fortschreite, und sich dieses Geradefortschreiten durch mehrere zu wählende Zwischenpunkte möglichst erleichtere;

b) daß die Zugscommandanten frei jeder für sich gerade vorwärts schreiten, und ohne Verdrehung des Körpers durch öfters schnelles Blicken nach der Mitte, sich in der Richtung zu erhalten wissen;

c) daß das Bataillon vor dem Antreten genau gerichtet sey, die Soldaten in wahrer Fühlung ohne Gedräng oder Oeffnung sich befinden, und so sich zu erhalten wissen; jeder sich genau gegen die Mitte richte und fühle, gleiches Tempo und gleiche Größe des Schrittes in allen Halbdivisionen herrsche; und endlich

d) daß das gegebene Blickziel senkrecht auf die Mitte der Bataillonsfronte falle und die Linie, gegen welche vorgerückt wird, parallel mit der Verlassenen sey.

Um mit dem — auf geeigneter Terrainlage aufgestellten Bataillon sogleich eine Vorrückung ausführen zu können, soll sich der Adjutant senkrecht auf die Frontlinie zwanzig bis dreißig Schritte hinter den Junker begeben, über dessen Kopf hinweg das geeignete Blickziel suchen, und dem Junker leise bekannt machen. Dadurch wird dieser in den Stand gesetzt, sich die — zu guter Vollziehung des Frontmarsches nöthigen Zwischenpuncte suchen und merken zu können.

§. 33.

Ausführung des Frontmarsches vorwärts.

Um den Frontmarsch antreten zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — Vorwärts!

. . . .

2) { .... — Geschwindschritt — .... } Marsch!

Auf das erste Commandowort tritt der Junker mit den beiden — ihm rechts und links stehenden Sergeanten im Geschwindschritt acht Schritte gerade vor; der hinter den Junker in das zweite Glied eingetheilte Sergeant einen Schritt über — die beiden Gefreiten aber in das Vorderglied; der in das dritte Glied getheilte Sergeant ebenfalls in das Vorderglied auf die Stelle, welche der Junker verlassen hat. — Sämmtliche Zugscommandanten rücken sammt dem auf dem linken Flügel eingetheilten Offizier einen Schritt gerade vor das Vorderglied: die hinter sie eingetheilten Corporäle hingegen an derselben Plätze. Der Adjutant beobachtet auf seinem Platz (acht Schritte hinter der Mitte des Bataillons) ob das Vorrücken des Junkers ohne Verdrehung der Schultern, und senkrecht auf das gegebene Blickziel geschehen ist, verbessert auch schnell, was er allenfalls nothwendig findet.

Auf das zweite Commandowort tritt das Bataillon im Ordinär- *) oder Geschwindschritt an. Der Junker beobachtet genau die ihm gegebenen Vorschriften. Der gerade hinter dem Junker und einen Schritt vor dem Vordergliede in der Offizierslinie marschirende Sergeant sieht unverändert gerade vor sich, und beobachtet die anfängliche Entfernung der sieben Schritte vom Junker; er muß so hinter demselben marschiren, daß dieser ihm das Blickziel beständig decke. Der Sergeant im Vordergliede hält die Entfernung eines Schrittes von dem — vor ihm Marschirenden, und marschirt übrigens genau auf denselben. Der Adjutant dirigirt während der ganzen Vorrückung den Junker, und bleibt zu diesem Ende bei dem Antreten halten, um beobachten zu können, ob der Junker gut marschire. Ist das Bataillon eine Strecke entfernt, so reitet der Adjutant rasch nach

---

*) Anfänglich soll der Frontmarsch mehrere Male wiederholt im Ordinärschritt eingeübt werden.

und bemerkt dem Junker, was er allenfalls nothwendig findet; darauf bleibt er wieder halten, beobachtet den Marsch des Junkers, holt sodann das Bataillon wieder ein, und benimmt sich so während des ganzen Frontmarsches.

Die beiden Zugscommandanten, welche der Fahnensection zunächst rechts und links marschiren, richten sich — Ersterer links, der Andere rechts — über den Sergeanten aufeinander. Diese drei Puncte geben die Richtung für alle Zugscommandanten, indem die der Fahne rechts Marschirenden sich links — die auf der entgegengesetzten Seite Befindlichen sich rechts richten. Um in der Richtung zu bleiben, müssen sie nur von Zeit zu Zeit einen scharfen Blick nach der Mitte werfen, und darauf gleich wieder gerade aussehen, weil sie — immer nach der Richtung sehend — unmöglich würden gerade fort marschiren können.

Würde einer der Zugscommandanten von seinem Platze rechts oder links abkommen, so muß der hinter ihm eingetheilte Corporal durch leises Zurufen denselben wieder in die gehörige Direction zu leiten wissen.

Die Corporäle, welche im Vordergliede hinter den Zugscommandanten marschiren, sollen beständig den Abstand eines Schrittes von diesen halten, und sich durch nichts verleiten lassen, ihnen näher zu kommen, oder sich mehr von ihnen zu entfernen.

Die Mannschaft darf weder über diese Unteroffiziere vorprellen, noch stutzend zurück bleiben: sie muß beständig in gleichem Zeitmaß und mit gleich großen Schritten in der Art vorrücken, wie dieses von der vormarschirenden Fahne geschieht.

Der Platz des Bataillonscommandanten ist während des Vorrückens vor der Fronte. Er soll sich öfter auf hundert bis hundert und zwanzig Schritte entfernen, und dann das Bataillon gegen sich heranmarschiren lassen, wodurch er am besten den Marsch desselben, die allenfalls entstandenen Fehler und ihre Ursachen wird beobachten und verbessern können. —

Bei dem Antritt des Marsches kann der Bataillonscommandant die Tamboure einschlagen, und die Hautboisten abwechselnd spielen, oder auch ohne Spiel zu rühren, vorrücken lassen, indem die Mannschaft eben so gut ohne — als nach der Trommel und Musik zu marschiren im Stande seyn muß. — Die Hautboisten dürfen übrigens keinen andern als den vorgeschriebenen Marsch spielen, und müssen denselben genau in gleichem Tact, wie die Tamboure ausführen.

Ein Bataillon muß tausend bis zwölfhundert Schritte mit geschultertem Gewehr vorzurücken geübt werden. Indessen kann der Bataillonscommandant während des Vorrückens auf weite Strecken das Gewehr in Arm oder hoch nehmen, und abwechselnd wieder schultern lassen, indem die gehörige Fühlung mit Gewehr hoch oder in Arm nicht so leicht zu halten ist, als mit gegeschultertem Gewehre.*)

§. 34.

Fehler, welche bedem Frontmarsch des Bataillons öfter eintreten. Mittel, ihnen entgegen zu wirken.

Wenn der Junker nach den ersten vierzig bis fünfzig Schritten von der senkrechten Linie nicht abweicht und in den Flügeln des Bataillons weder Oeffnung noch Gedränge sich zeigt, so beweiset dieses, daß sowohl das Blickziel als die Zwischenpuncte gut gewählt waren. Würde aber der Adjutant bemerken, daß der Junker von der senkrechten Linie ab-

*) Da jede aus vier Zügen bestehende Abtheilung während des Frontmarsches Fühlung und Richtung nach der Mitte zu halten hat, so sind bei Ausführung des Frontmarsches mit einer Division neben den übrigen Beobachtungen, bezüglich auf die im gegenwärtigen Theil Abschnitt 1. Cap. 1. §. 2. gegebenen Vorschriften noch folgende Re-

weiche, und daß dadurch Oeffnungen oder Gedränge im Bataillon entstehe, so muß er denselben schnell wieder auf jene zurückdringen, und sorgfältig bemüht seyn, den Junker an Verdrehung der Schultern zu verhindern, indem vorzüglich aus diesem Fehler die Abweichungen von der senkrechten Linie hervorgehen. — Sollte hingegen der Adjutant durch die Fortsetzung des Vorrückens die Ueberzeugung erhalten, daß das Blickziel nicht gut gewählt sey, und nicht senkrecht auf die Fahne falle, so soll er nicht hartnäckig auf demselben bestehen, sondern ein anderes wählen, und dem Junker bekannt machen.

Entsteht Gedränge, oder zeigen sich Oeffnungen durch fehlerhaftes Marschiren der Mannschaft, oder dadurch, daß dieselbe nicht in gehöriger Fühlung bleibt, so wird auf der Seite, wo Gedränge ist, gegen den Flügel Feld gegeben, und auf jener, auf welcher

---

geln in Anwendung zu bringen: Auf das Commandowort: Division! vorwärts! tritt der Feldwebel der zweiten Halbdivision von seinem Platz durch acht Schritte gerade vor die Mitte, und der erste Unterlieutenant der zweiten Halbdivision zur Dirigirung jenes Unteroffiziers hinter die Mitte der Division. — Wenn gehalten wird, bleiben der bezeichnete Unterlieutenant und Feldwebel auf ihren Plätzen; wird hierauf eine Richtung vorgenommen, so treten beide auf das hiezu erfolgende Commandowort: Division! auf ihre eigentlichen Plätze hinter der Fronte zurück. — Bei dem Frontmarsch rückwärts tritt derselbe Feldwebel acht Schritte vor die Mitte; der hinter dem dritten Füßilierzug schließende Sergeant Nr. 1. gerade hinter jenen ist die Linie der schließenden Unteroffiziere. Der zweite Halbdivisionscommandant leitet den vormarschirenden Feldwebel.

Oeffnungen sind, gegen die Mitte angeschlossen: indessen soll weder das Eine noch das Andere auf ein Mal, und nicht zu schnell geschehen, indem dergleichen Fehler oft sich von selbst wieder verbessern. Durch zu schnelles Schließen entsteht manchmal Gedränge, und nicht selten Oeffnungen, wenn man zu schnell Feld geben läßt: alle dergleichen Fehler müssen daher nur nach und nach, und mit verständiger Umsicht verbessert werden.

Wenn der Junker mit zu großem Eifer nach dem Blickziel zueilt, und nach und nach — ohne es selbst zu bemerken — seine Schritte vergrößert, so entsteht hieraus der Fehler, daß die Flügel des Bataillons zurück bleiben, oder — um in der Richtung zu bleiben, — laufen müssen.

Der Junker muß alsdann angewiesen werden, kürzer zu treten; auch soll derselbe schon bei dem Unterricht der Fahnensection auf Vermeidung dieses Fehlers aufmerksam gemacht werden.

§. 35.

Während des Frontmarsches läßt der Bataillonscommandant den Ordinär- mit dem Geschwindschritt, und entgegengesetzt, abwechseln. Auch sind die bekannten Schrittmodificationen einzuüben. Abwechslung der Schrittarten während des Frontmarsches

§. 36.

Um den Frontmarsch vorwärts einzustellen, wird der Bataillonscommandant das Commandowort geben: Einstellung des Frontmarsches vorwärts und Richtung nach demselben.

Bataillon! — Halt!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Re-

geln. Die Zugscommandanten, der Offizier auf dem linken Flügel und der Fahnenjunker, bleiben vor der Fronte.

Soll der Marsch unmittelbar darauf wieder fortgesetzt werden, so giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

Vorwärts | Geschwindschritt | Marsch!

Das Verhalten ist jenem bei dem ersten Antreten vollkommen ähnlich.

Will hingegen der Bataillonscommandant nicht weiter marschiren lassen, so galoppirt er auf den Richtungsflügel, und gibt die Commandoworte*):

1) Bataillon!

2) Rechts — / Links — richt't euch!

3) Steh't!

Auf das erste Commandowort machen der Junker und die beiden Sergeanten die halbe Wendung, marschiren gerade, zurück und Ersterer nimmt den Platz jenes Sergeanten vor dem Vorderglied ein, welcher gerade hinter ihm marschirt war; dieser rückt mit den beiden andern Sergeanten in das Vorderglied — die da gestandenen zwei Gefreiten in das Zweite, und endlich der in das Hin-

---

*) Wenn nach eingestelltem Frontmarsch, ohne vorher eine Richtung vorzunehmen, sogleich chargirt oder eine andere Bewegung vorgenommen werden soll, so wird der Bataillonscommandant vor der Mitte bleiben, und von dort aus die geeigneten Commandoworte geben; die Zugscommandanten aber und der Junker, werden sich so benehmen, wie es in Beziehung auf die anbefohlene Bewegung geeignet seyn wird.

terglied gehörige Sergeant mit den andern beiden Gefreiten dorthin.

Der Junker und sämmtliche Zugscommandanten machen Rechts- oder Linksum, und werden von dem Bataillonscommandanten auf eine von ihm ausgewählte — geeignet vor der Bataillonsfronte gelegene Linie gerichtet.

Nach dieser Vorbereitung gibt der Bataillonscommandant das zweite Commandowort, und das Bataillon rückt hierauf nach hinlänglich gegebenen Regeln in die Richtung.

§. 37.

Frontmarsch rückwärts (Rückmarsch.)

Um den Frontmarsch rückwärts ausführen zu lassen, gibt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Bataillon! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Vorwärts!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Auf das erste Commandowort reitet der Adjutant durch das Bataillon, stellt sich acht Schritte hinter die Mitte — auf die Verlängerung der mittlern Rotte der Fahnensection — sucht schnell das geeignete Blickziel, und macht selbes dem vormarschirenden Sergeanten bekannt.

Hierauf folgt das zweite Commandowort.

Das Vorderglied der Fahnensection tritt acht Schritte gerade vor — das zweite Glied derselben in das Vorderglied, und der in dessen Mitte stehende Sergeant zwei Schritte über dieses hinaus in die Linie der Unteroffiziere. Der Junker nimmt den Platz dieses Sergeanten zwischen den beiden Gefreiten im Vordergliede ein, und die beiden Sergeanten bleiben im Hintergliede.

Nach Vollziehung dieser Vorbereitung gibt der Bataillonscommandant das dritte Commandowort. Das Bataillon tritt im Ordinär- oder Geschwindschritt an; die Zugscommandanten erst mit dem dritten Schritte.

Der vormarschirende Fahnensergeant wird von

dem Adjutanten gelenkt: der in der Unteroffiziers-linie jenem folgende Sergeant muß den anfänglichen Abstand von sechs Schritten beobachten; eben so der Junker den Abstand von zwei Schritten von diesem. Die Halbdivisionen fühlen und richten sich rechts und links nach der Mitte; eben so richten sich die vormarschirenden Unteroffiziere. — Die im Vorderglied marschirenden Corporäle halten den vorgeschriebenen Abstand von zwei Schritten von der Linie der vormarschirenden Unteroffiziere. Die Zugscommandanten beobachten, in einer wohlgerichteten Linie auf zwei Schritte Abstand vom Hinterglied zu marschiren.

Würde vom Vorrücken zum Rückmarsch ohne vorhergehende Richtung übergegangen, so müssen die Zugscommandanten mit dem zweiten Schritt des Bataillons antreten, weil sie von diesem ohnehin einen Schritt entfernt stehen.

Der Bataillonscommandant folgt dem Bataillon in dem vorgeschriebenen Abstand vom Hintergliede.

§. 38.

Einstellung des Frontmarsches rückwärts. Richtung nach demselben.

Um den Frontmarsch rückwärts einzustellen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Bataillon! — Halt!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Soll der Marsch unmittelbar darauf wieder fortgesetzt werden, so gibt der Bataillonscommandant das Commandowort:

Vorwärts — Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Will hingegen der Bataillonscommandant eine Richtung vornehmen lassen, so gibt er die Commandoworte:

1) Bataillon! — Kehr't — euch!

2) Bataillon!

3) Rechts — / Links — richt't euch!

4) Steht!

Nach dem ersten Commandowort treten der vormarschirende Sergeant mit den beiden Gefreiten, und jener Sergeant, welcher in der Unteroffizierslinie marschirt war, sogleich wieder auf die — ihnen in erster Fronte zukommenden Plätze, und der Adjutant reitet durch die Mitte des Bataillons hinter die Fronte. Der Junker rückt durch zwei wohl ausgemachte Schritte sogleich in die Linie der Zugscommandanten, und der hinter ihm eingetheilte Sergeant in das Vorderglied.

Das zweite Commandowort gibt der Bataillonscommandant von jenem Flügel aus, nach welchem gerichtet werden soll. Die Zugscommandanten und der Junker machen zugleich die Wendung gegen jenen Flügel, und der Bataillonscommandant wird sodann die Richtung nach gegebenen Regeln vollziehen lassen.

§. 39.

Um den Frontmarsch in zweiter Fronte vor- und rückwärts auszuführen, läßt der Bataillonscommandant zuvorderst die zweite Fronte formiren. Alsdann treten alle jene Beobachtungen und Vorschriften ein, welche zu Ausführung dieser Bewegung in erster Fronte in den vorstehenden §§. gegeben worden sind. *Frontmarsch in zweiter Fronte vorwärts und rückwärts.*

§. 40.

Ein im Frontmarsch begriffenes Bataillon kann sich während desselben rechts oder links ziehen. Wenn eine solche Abweichung von der Senkrechten nur auf kleine Strecken ge- *Ziehen mit ungebrochener Fronte.*

schehen soll, so wird sie mit ungebrochener Fronte durch den Ziehschritt vorgenommen. Soll aber diese Abweichung bedeutender seyn, so muß die Fronte gebrochen werden.

Mit ungebrochener Fronte soll jedoch unausgesetzt, und nach derselben Seite nicht weiter als höchstens zwölf Schritte, und nur im Ordinärschritt, gezogen werden.

Der Bataillonscommandant wird hiezu die Commandoworte geben:

1) Zieh't euch — { rechts! / links! }

2) G'rad aus!

Die Vollziehung geschieht unverändert nach den in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Absch. III. Cap. 5. §. 32. gegebenen Regeln. Der vormarschirende Fahnenjunker zieht sich in demselben Maß wie das Bataillon, und wird von dem Adjutanten — so bald das Bataillon wieder gerade aus marschirt — in die Direction zurück gebracht.

§. 41.

Ziehen mit gebrochener Fronte.

Um eine Ziehung auf größere Entfernungen vornehmen zu lassen, gibt der Bataillonscommandant an das — im Marsch befindliche Bataillon die Commandoworte:

1) Mit Zügen — ...... { rechte / linke } Schulter vor!

2) G'rad' aus!

3) Fühlung { rechts! / links! }

Die Bewegung wird ganz nach den in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 5. §. 33. gegebenen Regeln vollzogen.

Der Junker und die beiden bei ihm befindlichen Sergeanten nehmen die Schulter in gleichem Maß wie die Züge vor, und bleiben in der

anfänglichen Entfernung von dem Bataillon — genau dessen Direction folgend. Der in der Offiziersliuie marschirende Sergeant der Fahnensection bleibt auf seinem Platz, und nimmt die Richtung an, welche das ganze Bataillon durch das Vornehmen der Schulter erhält. Der andere Sergeant nebst den vier Gefreiten der Fahnensection, hängen sich bei dem Vornehmen der rechten Schulter an den linken Flügel des ihnen rechts marschirenden Zuges, und bei dem Vornehmen der linken Schulter an den rechten Flügel jenes Zuges, welcher ihnen links marschirt. Spiel- und Zimmerleute bleiben während des Ziehens auf ihren Plätzen, nehmen die Schulter in gleichem Maß mit den Zügen vor, und marschiren ebenfalls in der von dem Bataillon angenommenen Richtung.

Wenn das Bataillon durch Vornehmen der entgegengesetzten Schulter die Linie wieder herstellt, so nimmt der Junker sogleich wieder die Frontlinie, und alle Beobachtungen des Frontmarsches treten wieder ein. Der Adjutant soll dann sogleich wieder ein Blickziel wählen und dem Junker bekannt machen, damit dieser dadurch, und durch Aufsuchen der nöthigen Zwischenpuncte, die Senkrechte zu verfolgen im Stande seye.

In dem Theil II. Abschnitt III. Cap. 5. § 33. ist bereits bestimmt, in welchem Maß die Züge gewöhnlich die Schulter vornehmen. Ganz gleiche Vorschrift gilt für ein sich ziehendes Bataillon. Wenn die Schulter bis zum vierten Theil eines Kreises vorgenommen, folglich die offene Colonne förmlich gebildet, und der Marsch in dieser Ordnung fortgesetzt wird, so rückt die Fahne sogleich an den — ihr bei der offenen Colonne zukommenden Platz, worauf dann alle jene Bestimmungen eintreten, welche im gegenwärtigen Theile Abschnitt III. Cap. 6. enthalten sind.

Wenn ein in retirirender Ordnung befindliches Bataillon sich rechts oder links zieht, so sollen sich die Commandanten der Züge

hinter deren Mitte*) begeben. Der vormarschirende Fahnensergeant nebst den beiden Gefreiten folgen der Bewegung des Bataillons in dem anfänglichen Abstande; der in der Unteroffizierslinie marschirende Sergeant bleibt immer gerade vor der Fahnensection. Der Junker und die beiden Gefreiten marschiren, während die rechte Schulter vorgenommen wird, an dem — ihnen links — und während die linke Schulter vorgenommen wird, an dem ihnen rechts befindlichen Zuge.

§. 42.

Angriff mit dem Bajonnett

Die Bataillone sollen auf die Ausführung eines Angriffs mit dem Bajonnett während des Marsches eingeübt werden. Der Bataillonscommandant wird zu diesem Ende das Commandowort geben:

Bataillon! — Fällt — 's G'wehr!

Die Vollziehung geschieht genau nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Absch. II. Cap. 5. §. 34. gegebenen Regeln. — Der vormarschirende Fahnenjunker mit den beiden Sergeanten tritt kurz, und rückt auf diese Art in das Bataillon ein; eben so rücken die Zugscommandanten ein.

Soll ein — im Rückmarsch begriffenes Bataillon mit dem Bajonnett angreifen, so muß zuvor die zweite Fronte formirt werden. Alsdann wird die Bewegung vollkommen wie in erster Fronte vollzogen.

§. 43.

Abbrechen wegen Terrainhindernissen im Allgemeinen

Trifft das — in Linie marschirende Ba-

*) Die Zugscommandanten sollen in diesem und in allen Fällen, in welchen sie sich hinter ihren Abtheilungen befinden, folglich von der Mannschaft nicht gesehen werden können, bei allenfalls zu gebenden Commandoworten, die Züge zuerst mit ihren Numern anrufen.

taillon auf eine Terrainlage, welche die Fortsetzung des Marsches in ganzer Breite nicht zuläßt, so wird der Bataillonscommandant nach Umständen entweder das ganze Bataillon, oder Abtheilungen desselben, durch Abbrechen in eine Colonne formiren, und in dieser Marschordnung die vorgefundenen Terrainhindernisse vorbeigehen nach geschehener Passirung aber das Bataillon wieder aufmarschiren lassen.

Der Bataillonscommandant wird die Terrainlage zu erkennen, und derselben gemäß das Abbrechen der Abtheilungen in der Art anzuordnen wissen, daß der Wiederaufmarsch nicht verhindert werde, und die streng geregelte Ordnung keinen Augenblick verloren gehe. Dem gemäß soll das Abbrechen des — für die Ausführung dieser Bewegung sich im Ordinärschritt befinden müssenden Bataillons, entweder in Zügen oder Sectionen in der Art geschehen, daß die abgebrochenen Abtheilungen von beiden Flügeln nach der Mitte sich auf eine Entfernung von drei Schritten hinter die noch in Linie befindlichen gleichnamigen Abtheilungen begeben, und in dieser Ordnung den Marsch so lange fotsetzen, bis das Hinderniß übergangen, und der Befehl zum Wiedereinrücken in die Linie gegeben seyn wird.

§. 44.

Angenommen, vor dem rechten Flügel des Bataillons in der Direction des zweiten und dritten Zuges, befinde sich ein Hinderniß, so wird der Bataillonscommandant die Commandeworte geben: *Abbrechen der rechten Flügelzüge des Bataillons.*

Zweiter und dritter Zug! — Links ....

— brech't ab!

Die Commandanten der angerufenen zwei Züge treten rasch vier Schritte vor deren Mitte, und jeder derselben commandirt an seinen Zug:

1) Kurz getreten!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Rechts — um!

5) Ordinärschritt — Marsch!

6) Fühlung rechts!

Bei dem Commandowort Nr. 1. treten die Züge so lange kurz, bis das Hinterglied des in der Linie verbleibenden vierten Zuges an ihrem Vordergliede vorbei ist. In diesem Augenblick erfolgen die Commandoworte Nr. 2. und 3. Hierauf trennen sich die Züge, indem die linken Flügelrotten die rechte Schulter vornehmen; sie marschiren dann in der anbefohlenen Schrittart fort, bis sich jeder gerade hinter dem — in der Linie gebliebenen vierten Zug befindet. Die Zugscommandanten bleiben hinter der Mitte des geraden vor ihnen marschirenden Zuges, und geben von dort — jeder an seinen Zug — die Commandoworte Nr. 4. 5. und 6.; Jenes Nr 5. erst in dem Augenblick, in welchem der betreffende Zug bis auf drei Schritte sich dem unmittelbar Vormarschirenden genähert haben wird*).

---

*) Der erste Zug marschirt — durch das Hinderniß von den übrigen Abtheilungen des Bataillons getrennt — in Linie mit denselben. Eine solche Trennung darf jedoch nur dann statt finden, wenn das Hinderniß nicht lange andauert. Bei einem Hinderniß von bedeutender Länge müßte der erste Zug ebenfalls mit den zwei andern Zügen abgebrochen, und sich hinter diese in Colonne gesetzt haben, indem bei dieser, wie bei allen andern Bewegungen, das Beisammenhalten des Bataillons als Grundsatz gelten soll.

Die Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute folgen den Zügen, hinter welchen sie marschiren, und bleiben stets drei Schritte hinter dem Letzten derselben.

§. 45.

Würde nothwendig seyn, den neunten und zehnten Zug abbrechen zu lassen, so soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben: Abbrechen der linken Flügelzüge des Bataillons.

Neunter und zehnter Zug! — Rechts brech't ab!

Der ganze Unterschied dieser Bewegung von der — im nächst vorhergegangenen §. Beschriebenen liegt darin, daß dieselbe eben so nach der rechten Seite ausgeführt wird, wie die Vorstehende nach der linken Seite vollzogen war, und daß die Zugscommandanten diesem gemäß die Commandoworte Nr. 2. und 4. in die Entgegengesetzten umändern, jenes Nr. 6. aber gar nicht geben, da die früher gehabte Fühlung nach der rechten Seite fortzubestehen hat.

§. 46.

Trifft die Mitte des Bataillons auf ein Hinderniß, so rückt der vormarschirende Fahnenjunker in das Vorderglied, und der Bataillonscommandant läßt sonach die — der Fahnensection rechts und links marschirenden Züge in der Art nach beiden Flügeln abbrechen, daß der sechste Zug hinter den fünften, der siebente hinter den achten, und — bei der allenfallsigen Nothwendigkeit, noch mehrere Züge abbrechen zu lassen, — der sechste und fünfte Zug hinter dem vierten, dann der achte und siebente hinter dem neunten Zug sich befinden. Abbrechen der Mitte des Bataillons.

Die Fahnensection hängt sich an den linken Flügel des sechsten Zuges, und vollzieht mit demselben die Bewegung. Wenn es die Breite des Hindernisses nothwendig machen

sollte, so wird sie — wie in der geschlossenen Colonne — schnell ein Glied formiren, und sich zwischen den fünften und sechsten Zug einschieben.

§. 47.

Abbrechen einzelner Sectionen.

Wenn ein Zug des in Linie marschirenden Bataillons ein Hinderniß von so geringer Breite antrifft, daß es nicht nothwendig ist, den ganzen Zug abbrechen zu lassen, so soll das Abbrechen nicht gegen die Mitte des Bataillons, sondern hinter den — in der Linie bleibenden Theil des Zuges geschehen.

Der betreffende Zugscommandant wird zu diesem Ende — den Umständen angemessen — beispielsweise commandiren:

Dritte Section! { rechts — / ..... / links — / .... } brech't ab!

Die angerufene Abtheilung tritt hierauf kurz, und schiebt sich im Ziehschritt hinter den — in der Linie gebliebenen Theil ihres Zuges, von demselben einen Abstand von drei Schritten beobachtend. Die dritte Section würde sich demnach hinter die Zweite rechts, oder hint.r die Vierte links einzuschieben haben.

§. 48.

Marsch der abgebrochen habenden Züge.

Es ist augenscheinlich, daß das Abbrechen von Zügen in der vorgeschriebenen Art, eine — der Formirung der geschlossenen Colonne vollkommen ähnliche Bewegung sey. So lange demnach einige abgebrochen habende Züge auf dem rechten oder linken Flügel des Bataillons, oder auf beiden Flügeln zugleich, marschiren, treten für dieselben jene Beobachtungen des Marsches in der geschlossenen Colonne ein, welche in den gegenwärtigen

Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 41., und im gegenwärtigen Theil Abschnitt III. Cap. 7. §. 73. vorgeschrieben worden sind.

§. 49.

So wie das Abbrechen der Züge eines marschirenden Bataillons eine — der Formirung der geschlossenen Colonne ähnliche Bewegung ist, eben so ist der Wiederaufmarsch jener Züge vollkommen ähnlich der Entwicklung aus der geschlossenen Colonne. Ein Unterschied besteht blos dadurch, daß die Bewegung in der Regel während des Marsches geschieht. Aufmarsch abgebrochen habender Abtheilungen

Um die abgebrochen habenden Züge des rechten Flügels wieder aufmarschiren zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Zweiter und dritter Zug! — Rechts — marschirt auf!

Hierauf commandiren die Commandanten der angerufenen Züge an dieselben:

1) Rechts — um!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Links — um!

4) Ordinärschritt — Marsch!

5) Fühlung links!

Das Commandowort Nr. 3. wird gegeben, wenn jeder Zug von dem unmittelbar vor ihm Marschirenden entblößt ist.

Das Commandowort Nr. 4. erfolgt, wenn das Vorderglied des betreffenden Zuges an dem Hinterglied des in — der Linie gebliebenen, oder bereits wieder eingerückten Nebenzuges ankommt.

Das Commandowort Nr. 5. folgt jenem unmittelbar.

Die abgebrochen habenden Züge des linken Flügels rücken in ähnlicher Art, bloß mit dem Unterschied der veränderten Seite, auf die geeigneten Commandoworte des Bataillonscommandanten wieder in die Linie.

Will der Bataillonscommandant allenfalls abgebrochen habende Züge von beiden Flügeln zugleich wieder aufmarschiren lassen, so wird er die Commandoworte geben:

Abgebrochene Züge! — Rechts und Links

— marschirt auf!

Die Bewegung wird hierauf von beiden Flügeln zugleich, in Gemäßheit der oben entwickelten Regeln vollzogen.

Abgebrochen habende Sectionen erhalten den Befehl zum Wiederaufmarsch von ihren Zugscommandanten; sie befolgen denselben durch den Ziehschritt nach hinlänglich bekannten Regeln.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute folgen bei dem Aufmarsch mit Beobachtung des vorgeschriebenen Abstandes den Zügen, zu welchen sie gehören.

Wenn ein Bataillon dicht vor einem Hinderniß, wegen dessen Auffindung bereits Züge abgebrochen hatten, halten, und sich aufstellen soll, so werden die abgebrochen habenden Züge sich nach den bekannten Regeln der Entwicklung verhalten. Die Entwicklung soll nach Anordnung des Bataillonscommandanten den Terrainverhältnissen gemäß entweder zugleich, oder nach und nach, Zugweise geschehen.

§. 50.

Vorschrift für das Abbrechen eines in retirirender Ordnung befindlichen Bataillons

Kommt ein in retirirender Ordnung begriffenes Bataillon in den Fall, Hindernisse vorbei gehen zu müssen, so werden die deshalb nöthigen Bewegungen ganz den — in den vorhergehenden §§. entwickelten Grundsätzen gemäß commandirt, und mit Anwendung der für die retirirende Ordnung bestehenden Regeln ausgeführt, wobei unter andern jene Vorschrift anzuwenden ist, daß die Commandanten der Züge diese in solchen Fällen vom Hintergliede aus commandiren. — Sollte ein retirirendes Bataillon in die erste Fronte wieder übergehen müssen, bevor die abgebrochen habenden Züge wieder aufmarschirt sind, so sollen auf das Commandowort des Bataillonscommandanten: Bataillon! Halt! nur jene Züge des Bataillons den Marsch einstellen, hinter welchen keine abgebrochen Habende Züge sich befinden. — Jene Züge hingegen, hinter welchen abgebrochen Habende befindlich sind, sollen noch so weit fortmarschiren, bis das Hinterglied des letzten abgebrochen habenden Zuges an das Hinterglied des Bataillons herangekommen seyn wird, worauf die Commandanten dieser in Colonne marschirenden Züge selbe halten, die halbe Wendung machen, und den Letzten nach dem Vorderglied des Bataillons richten lassen werden. Durch diese Bewegung findet sich keiner der abgebrochen habenden Züge vor der Fronte, sondern diese ist vollkommen entblößt. — Würde das Bataillon sonach wieder in die retirirende Ordnung übergehen, und den Rückmarsch fortsetzen, so machen die abgebrochen habenden Züge zwar die halbe Wendung zugleich mit dem

Bataillon, treten aber mit demselben nicht an, sondern müssen nach vollendeter Wendung so lange stehen bleiben, bis das Vorderglied des Bataillons an dem Vorderglied des nunmehr vorn stehenden Zuges angekommen seyn wird, worauf dieser nach dem Commando seines Commandanten und mit ihm zugleich die übrigen abgebrochen habenden Züge den Marsch antreten, und mit dem Bataillon fortsetzen.

§. 51.

Schwenkung d. Bataillons im Allgemeinen.

Wenn das in Linie stehende Bataillon eine Schwenkung vornehmen soll, so muß die Linie in Züge gebrochen werden. — Eine solche Schwenkung kann auf den rechten oder linken Flügel eines bestimmten Zuges vor- oder rückwärts ausgeführt werden. Sie soll in der Regel den vierten Theil eines Kreises — mithin einen rechten Winkel — betragen. Indessen kann ausnahmsweise auch mehr oder weniger geschwenkt werden; in diesen Fällen muß jedoch der Bataillonscommandant jene neue Linie bezeichnen lassen, in welche er das Bataillon versetzen will, oder dem Zug, auf welchen die Bewegung ausgeführt werden soll, die geeignete Aufstellung geben.

§. 52.

Schwenkung vorwärts auf den rechten Flügel des Bataillons.

Um eine Schwenkung vorwärts auf den rechten Flügel des Bataillons vornehmen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — Rechts schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Steh't!

Bei dem ersten Commandowort treten sämmtliche Zugscommandanten im Geschwindschritt vier Schritte vor die Mitte ihrer Züge; der Commandant des rechten Flügelzuges allein bleibt auf seinem Platz; die erste Rotte dieses Zuges macht zugleich eine Viertels-, alle übrigen Soldaten eine Achtelswendung rechts.

Bei dem zweiten Commandowort tritt das ganze Bataillon zugleich in der anbefohlenen Schrittart an. Der erste Zug schwenkt nach bekannten Regeln auf der Stelle. Nachdem er abgeschwenkt steht, treten der hinter dem Zugscommandanten eingetheilte, und der zunächst am linken Flügel schließende Corporal schnell vor, stellen sich mit Rechtsum — Ersterer in der Höhe der rechten, Letzteren in der Höhe der linken Flügelrotte des Zuges — hinter einander, und erhalten durch den Bataillonscommandanten ihre Richtung. Das erste Glied des Zugs, dessen Richtung durch die aufgestellten Unteroffiziere bestimmt wird, tritt auf das Commandowort des Zugscommandanten:

Rechts — richt't euch!

bis zur Berührung an selbe heran, und erhält so parallel mit ihnen die Richtung. Der Commandant des zweiten Zuges gibt an denselben die Commandoworte:

1) Linke Schulter vor!
2) G'rad' aus!
3) Linke Schulter vor!
4) G'rad' aus!
5) Halt!
6) Rechts — richt't euch!

Das Commandowort Nr. 1. wird nach dem vollendeten dritten Schritt gegeben. Jenes Nr. 2. erfolgt, wenn die Schulter auf den achten Theil eines Kreises vorgenommen worden war.

Hierauf marschirt der Zug auf der Diagonale so weit fort, bis dessen rechter Flügel mit Beobachtung des nöthigen Zwischenraumes in der Höhe der schließenden Unteroffiziere des ersten

Zuges angekommen ist. In diesem Augenblick erfolgt das Commandowort Nr. 3. und jenes Nr. 4. wird gegeben, wenn die Schulter abermals bis auf den achten Theil eines Kreises vorgenommen worden ist.

Das Commandowort Nr. 5. wird gegeben, wenn der Zug mit seinem ersten Glied in der Verlängerung des Dritten des stehenden Nebenzuges sich aufgestellt befindet; zugleich tritt der linke Flügelunteroffizier in die Höhe der linken Flügelrotte mit Rechtsum in die Richtung seiner beiden Vormänner. Der Zugscommandant stellt sich zwei Schritte von der Richtungslinie ab, gegen die Mitte seines Zuges gewendet, sieht auf den Bataillonscommandanten, und sobald er aus dessen Zeichen bemerkt, daß sein Flügelunteroffizier gerichtet stehe, gibt er das Commandowort Nr. 6., geht schnell an den linken Flügel des ersten Zuges, und richtet sich nach diesem; sein eigener Zug setzt sich zugleich in die gegebene Richtung, und schließt an ihn an.

Alle übrigen Züge richten ihr Verhalten und ihre Commandoworte, sowohl während des Vornehmens der Schulter, als bei dem Einrücken in die Linie, nach den — von dem zweiten Zug zu beobachtenden Regeln. Wenn ein Zug an dem rechts stehenden Nebenzug ankommt, ehe dieser in die Linie eingerückt ist, so muß der ankommende Zug immer mit seinem Vordergliede bis an das Vorderglied des stehenden Zuges anrücken, damit nicht durch ein staffelförmiges Nebeneinanderstehen mehrerer Züge das Einrücken derselben in die Linie erschwert werde.

Die Fahnensection bleibt während der Bewegung an dem rechten Flügel des siebenten Zuges.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute, folgen in der bestimmten Entfernung hinter jenen Zügen, hinter welchen sie in der Aufstellung ihre Plätze haben.

Jener Offizier, welcher auf dem linken Flügel des linken Flügelzuges im Bataillon eingetheilt ist, begiebt sich bei dem Antreten hinter diesen Zug, und dagegen der hinter ihm gestandene Corporal in das Vorderglied. Bei dem Einrücken dieses Zuges in die Linie nehmen beide —

der Offizier und der Corporal — die ihnen eigentlich gebührenden Plätze wieder ein.

Der Bataillonscommandant wird die Richtung vom rechten Flügel aus vornehmen, und — wie gewöhnlich — vermittelst des ihm zugeschriebenen dritten Commandowortes beendigen.

§. 53.

Schwenkung vorwärts auf d n linken Flügel des Bataillons.

Bei einer Schwenkung vorwärts auf den linken Flügel des Bataillons werden dieselben Commandoworte, und ganz das in dem hier unmittelbar vorstehenden §. angegebene Verhalten mit dem einzigen Unterschied der veränderten Seite, angewendet. Der eilfte und zwölfte Zug benehmen sich, unter Rücksicht auf die eben bemerkte einzige Veränderung, vollkommen ähnlich, wie bei der Schwenkung rechts dem ersten und zweiten Zug vorgeschrieben wurde.

Nach dem ersten Commandowort: G'rad' aus! muß jenes: Fühlung links! gegeben werden.

Alle übrigen Züge benehmen sich wie der eilfte Zug.

Die Richtung geschieht vom linken Flügel aus; die Zugscommandanten richten diesem gemäß die ihnen nach dem Eintreten in die Linie rechts stehenden Züge. — Die Fahnensection bleibt während der Bewegung an dem linken Flügel des sechsten Zuges.

§. 54.

Schwenkung rückwärts auf d. rechten Flügel des Bataillons.

Zu Ausführung einer Schwenkung rückwärts auf den rechten Flügel des Bataillons, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Links schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Nachdem auf das erste Commandowort die halbe Wendung vollzogen worden, werden bei dem Zweiten sämmtliche Zugscommandanten hinter die Mitte ihrer Abtheilungen treten, mit Ausnahme jedoch des Commandanten des ersten Zuges, welcher auf seinem Platze bleiben wird. Bei diesem Zuge macht die nunmehrige linke Flügelrotte zugleich eine Viertels=, die Uebrigen aber eine Achtelswendung links.

Nach erfolgtem dritten Commandowort schwenkt der erste Zug auf der Stelle links, macht nach vollendeter Schwenkung die halbe Wendung, setzt die Flügelunteroffiziere auf die Richtungslinie vor, und richtet sich rechts. Die übrigen Züge treten sogleich in der vorbeschriebenen Schrittart an, nehmen bei dem dritten Schritt die rechte Schulter vor, die Zugscommandanten lassen Fühlung links nehmen, und die Züge marschiren in der Art in die neue Linie, wie solches bei der Schwenkung vorwärts zu geschehen hat. — Die Züge müssen so weit über die neue Linie hinaus marschiren, bis deren hinten befindliches erstes Glied neben dem Dritten des bereits in der Linie stehenden Nebenzuges ist. In diesem Augenblick werden die Zugscommandanten die Commandoworte geben:

1) Halt!

2) Kehr't — euch!

3) Rechts — richt't euch!

Die Züge rücken hierauf nach bekannten Grundsätzen in die Linie ein.

Die Fahnensection vollzieht diese Bewegung mit dem sechsten Zug.

Die Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute, bleiben während der Bewegung stets vor jenen Zügen, hinter welchen sie nach hergestellter erster Fronte sich befinden müssen.

§. 55.

Schwenkung rückwärts auf den linken Flügel des Bataillons.

Die Schwenkung rückwärts auf den linken Flügel des Bataillons beruht ganz auf den — im vorhergehenden §. gegebenen Regeln: die veränderte Seite ist der einzig wesentliche Unterschied; die Richtung nach hergestellter erster Fronte geschieht links. Die Fahnensection vollzieht die Bewegung mit dem siebenten Zug.

§. 56.

Schwenkung rechts oder links auf die Fahne.

Wollte der Bataillonscommandant auf die Fahnensection, oder auf einen Flügel eines zu bestimmenden Zuges rechts oder links schwenken lassen, so entstünde daraus eine zusammengesetzte Bewegung, indem ein Theil des Bataillons die halbe Wendung machen, und rückwärts schwenken muß, während der andere diese Bewegung vorwärts ausführen wird. Soll eine solche Schwenkung rechts ausgeführt werden, so werden alle rechts des Drehpunctes befindlichen Züge die halbe Wendung machen; im entgegengesetzten Falle hingegen jene Züge, welche links des Drehpunctes stehen. — Die Ausführung dieser Bewegung beruht übrigens auf der Anwendung der — in den vorstehenden §§. für die Schwenkungen vor- und rückwärts gegebenen Regeln. — Die Richtung nach vollendeter Schwenkung geht von dem Puncte aus, auf welchen geschwenkt worden war; demnach ist sie links für alle rechts desselben in die Linie rückenden Züge, rechts hingegen für jene Abtheilungen, welche links dieses Punctes einzurücken haben.

In Anwendung dieser Grundsätze wird der Bataillonscommandant zu Ausführung

einer Schwenkung rechts, auf die Fahne die Commandoworte geben:

1) Erstes Halbbataillon! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Rechts schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt -- Marsch!

4) Steh't!

Das erste Commandowort wird von dem rechten Flügel des Bataillons befolgt.

Die Fahnensection bleibt in erster Fronte stehen.

Bei dem zweiten Commandoworte macht der Junker die Viertelswendung rechts; von dem Zugscommandanten werden jene des rechten Flügels hinter — jene des linken Flügels aber vor die Mitte ihrer Züge treten.

Nach dem dritten Commandowort setzen sich die zwei rechts und links des Junkers stehenden Sergeanten durch Vor- und Zurücktreten mit diesem in die Linie; das zweite und dritte Glied der Fahnensection folgt dieser Bewegung seiner Vorleute; nach deren Beendigung treten die beiden Sergeanten — Fronte gegen einander — als Richtpunkte vor: die hinter denselben im zweiten Gliede gestandenen Gefreiten aber in das Vorderglied. Die Züge treten zugleich an. Der sechste und siebente Zug, welche beide der Fahne am nächsten sich befinden, nehmen während ihre Pivotflügel sich in einem kleinen Kreise herum bewegen — gleich von der Stelle aus die linke Schulter vor. Die vortretenden Unteroffiziere der Züge werden auf die beiden Sergeanten der Fahnensection gerichtet, und die ganze Bewegung von dem Bataillonscommandanten durch das ihm zugeschriebene vierte Commandowort beendigt.

Bei einer Schwenkung dieser Art links würde das zweite Halbbataillon die halbe Wendung zu machen haben.

§. 57.

Sollte das Bataillon auf den Flügel eines andern Zuges schwenken müssen, so wird der Bataillonscommandant solches durch seine Commandoworte genau zu bezeichnen wissen. Schwenkungen auf d. Flügel einer andern Abtheilung

Um z. B. auf den rechten Flügel des fünften Zuges — mithin rechts — schwenken zu lassen, wird er die Commandoworte geben:

1) Erste Division! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Rechts schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

oder, um auf den linken Flügel des achten Zuges — mithin links — schwenken zu lassen:

1) Dritte Division! — Kehr't — euch!

2) Bataillon! — Links schwenk't — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

In beiden Fällen schwenken jene Züge auf der Stelle, nach welchen die Bewegung vorgenommen wird, die Uebrigen aber rücken mittelst Vornehmen der Schulter in die Linie.

Es ist bei allen Fällen dieser Art allgemeine Regel, daß jener Flügelmann der Fronte behaltenden Abtheilung, welcher der — die halbe Wendung Vollziehenden, am nächsten ist, den Drehpunct bildet.

Sechstes Capitel.

Offene Colonne. Regeln des Marsches derselben. Abbrechen und Aufmärsche ihrer Abtheilungen. Directionsveränderungen. Contremarsch.

§. 58.

Arten der Bildung d. offenen Colonne im Bataillon.

Im Bataillon bildet sich die offene Colonne ebenfalls

1) durch Viertelswendungen,
2) durch Schwenkungen,
3) aus der geschlossenen Colonne durch Abstand nehmen *).

In dem Bataillon soll die Colonne aus Rotten und Sectionen nur auf Märschen, oder in einem dermaßen beengten Terrain in Anwendung gebracht werden, welches Bewegungen mit breitern Abtheilungen unausführbar macht. Zu den Manövres soll die Colonne jederzeit in Zügen oder Halbdivisionen gebildet werden.

Letztere benehmen sich während der Bewegungen ganz nach jenen Regeln, welche für Züge vorgeschrieben sind.

§. 59.

Offene Colonne in Rotten, Sectionen Zügen und Halbdivisionen.

Die Colonne in Rotten läßt der Bataillonscommandant bilden durch die Commandoworte:

Bataillon! — .... { Rechts — ...... / Links — ..... } um!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

---

*) S. Theil III. Abschn. III. Cap. 7. §. 78.

Die Colonne in Sectionen läßt der Bataillonscommandant bilden durch die Commandoworte:

1) Bataillon! — Mit Sectionen

{ rechts — / links — } schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Die Colonne in Zügen läßt der Bataillonscommandant bilden durch die Commandoworte:

1) Bataillon! — Mit Zügen

{ rechts / links } schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln.

Die Colonne in Halbdivisionen läßt der Bataillonscommandant bilden durch die Commandoworte:

1) Bataillon! — Mit Halbdivisionen

{ rechts / links } schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Die Vollziehung geschieht nach den in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III.

Cap. 5. §. 36. gegebenen Regeln. Die Plätze der Halbdivisionscommandanten im Vordergliede werden — so lange diese sich vor der Mitte ihrer Abtheilungen befinden — durch die hinter sie eingetheilten Corporäle besetzt.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute folgen der offenen Colonne, auf welche Art sie auch gebildet seyn möge, immer auf der Seite, welche der eigentlichen Frontseite entgegengesetzt ist, in einer Entfernung von acht Schritten neben jener Abtheilung, hinter welcher sie zuvor gestanden haben. Bei dem Abmarsch eines Bataillons treten jedoch die — für diesen Fall besonders bestimmten Beobachtungen ein.

In der offenen Colonne aus Halbdivisionen oder Zügen rechts formirt, soll die Fahnensection sich auf dem rechten Flügel der — ihr in Fronte links gestandenen Abtheilung — bei einer solchen links formirten Colonne hingegen auf den linken Flügel, der ihr in der Linie rechts gestandenen Abtheilung befinden. Bei einem — aus einer ungleichen Zahl von Halbdivisionen bestehenden Bataillon kommt die Fahnensection in die Mitte einer Halbdivision, welche hierdurch um drei Rotten breiter wird, als die Uebrigen.

Deshalb darf aber der Führer dieser Halbdivision nicht aus der Linie der übrigen Führer hinausgedrängt werden, sondern die Differenz der Breite muß sich immerhin auf jener Seite befinden welche die Fühlungsseite nicht ist; demnach in der Regel auf der linken Seite. Wird aber die Fühlung auf eben dieser Seite übertragen, so muß die Fahnenhalbdivision schnell um die Breite von drei Rotten rechts rücken, und dadurch auf der rechten Seite die übrigen

Halbdivisionen überflügeln. — In der aus Sectionen formirten Colonne bildet die Fahnensection eine eigene Abtheilung; sie soll in diesem Falle bei dem Abmarsch rechts vor der ersten Section des ihr links — und bei dem Abmarsch links vor der vierten Section des ihr rechts gestandenen Zuges marschiren. — Bricht die Colonne in Rotten ab, so sollen die drei Rotten der Fahnensection — rechts abmarschirt — so abbrechen, daß der rechts marschirende Sergeant vor — der Junker in die Mitte, und hinter diesen der links marschirende Sergeant in das Vorderglied kommen, und die Hinterleute des zweiten — und Hintergliedes Nebenleute werden. Links abmarschirt ist das entgegengesetzte Verfahren zu beobachten.

§. 60.

Die offene Colonne tritt immer an auf die Commandoworte des Bataillonscommandanten: Regeln d. Marsches d. offenen Colonne.

1) { Colonne! — ..... / Bataillon! — ...... } { vorwärts — ..... } { ... Ge= ... }

{ .... schwindschritt .... — } Marsch!

2) Fühlung { rechts! / links! }

Der Marsch der Bataillonscolonne beruht auf der Anwendung jener Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 41. gegeben worden sind.

Auch in der aus Halbdivisionen formirten Colonne sind jene Unteroffiziere die Führer, welche auf den Richtungsflügeln derselben marschiren.

Die genaue Beobachtung der — den Führern gegebenen Regeln, wird in der Bataillonscolonne besonders wichtig, indem dadurch allein unsicheres Schwanken, Hin- und Herwerfen vermieden, dagegen die Haltung der Abstände bewirkt und auf diese Art die Ausführbarkeit einer augenblicklichen Herstellung der Fronte oder eines schnellen Aufmarsches herbeigeführt werden kann.

Der Bataillonscommandant soll dem Führer der Têteabtheilung jedes Mal ein Blickziel bestimmen, oder in dessen Ermangelung den Adjutanten auf bestimmte Entfernungen vorausschicken, welcher sich — Fronte gegen die Colonne — auf die Linie der Führer richtet, und alsdann als Blickziel für den Führer der Tête dient. Die Abtheilungscommandanten sollen sich nicht um die Führer, sondern lediglich um ihre Abtheilungen, und um deren regelmäßigen guten Marsch bekümmern. Dagegen soll der Bataillonscommandant die Bewegung und den Marsch der Führer nachsehen.

Er wird für diesen Endzweck fünfzig bis zwanzig Schritte voraussprengen, sich in die Verlängerung der Führer der zwei vordersten Abtheilungen setzen, und die allenfalls von der Marschrichtung abgekommenen Führer durch Zuwinken mit dem Säbel, oder auch durch Zurufen wieder auf die Senkrechte zu bringen wissen. — Vorzüglich soll der Bataillonscommandant kurz vor Herstellung der Linie den Marsch der Führer nachsehen.

Die Uebertragung der Fühlung von der rechten nach der linken Seite, oder entgegengesetzt, geschieht in der Bataillonscolonne ebenfalls nach den in den gegenwärtigen

Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 41. gegebenen Regeln.

§. 61.

Abbrechen und Aufmarschiren d. Abtheilungen einer offenen Colonne.

Die Regeln für das Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen der Colonne sind bereits im Theil II. Abschnitt III. Cap. 5 und 6. § 35 und 43., und im gegenwärtigen Theil Abschnitt III. Cap. 5. §. 43. 44. 45. und 46. gegeben.

Um die aus Halbdivisionen formirte offene Colonne in Züge abbrechen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Colonne! — In Züge { rechts — / links — } brech't ab!

Die Vollziehung geschieht durch Anwendung gegebener Regeln.

Um die aus Zügen formirte Colonne in Halbdivisionen aufmarschiren zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Colonne! — In Halbdivisionen

{ links — / rechts — } marschirt auf!

Die Vollziehung geschieht nach gegebenen Regeln. Die Halbdivisionscommandanten geben nach vollzogenem Aufmarsch das Commandowort zum Wiederausschreiten.

Das Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen geschieht übrigens entweder auf die Commandoworte des Bataillonscommandanten von allen Abtheilungen zu-

gleich, oder Abtheilungsweise nach und nach auf das Commando der Abtheilungscommandanten, und zwar immer auf denselben Platz, wo die Bewegung von der vordersten Abtheilung begonnen worden. Gleiche Vorschrift gilt für die — von der Colonne allenfalls auszuführenden Griffe mit dem Gewehr.

§. 62.

Directionsveränderungen d. offenen Colonne.

Eine Bataillonscolonne verändert ihre Direction durch Vornehmen der Schulter, durch den Flankenmarsch, und durch Ziehen.

Das Vornehmen der Schulter beruht auch in der Bataillonscolonne auf der gehörigen Anwendung der dafür gegebenen Regeln. —

Eben so beruht der Marsch der Colonne in der Flanke mit allen ihren Abtheilungen zugleich auf der Beobachtung der für den Flankenmarsch im Allgemeinen gegebenen Regeln.

Das Ziehen einer offenen Colonne für den Zweck einer Directionsveränderung beruht ebenfalls ganz auf der Anwendung der im Allgemeinen hiefür gegebenen Regeln.

Eben so der Rückmarsch, oder der Marsch in der — der Tête entgegengesetzten Direction; die Regeln dafür sind in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III Cap. 6. §. 44. bestimmt vorgezeichnet.

Die Fahnensection soll bei allen Directionsveränderungen bei jener Abtheilung bleiben, bei welcher sie sich anfänglich befunden hat.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute vollziehen diese Bewegungen mit der Colonne —, den bekannten Abstand neben, vor oder hinter derselben beobachtend, je nachdem die Bewegung aus der rechten oder linken Flanke geschieht.

§. 63.

Contremarsch d. offenen Colonne.

Will der Bataillonscommandant die rechts

abmarschirte Colonne in eine links Abmarschirte verwandeln, so geschieht dieses durch Anwendung des Contremarsches.

In den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 45. sind die Regeln hiefür gründlich entwickelt.

Jede Abtheilung — sey es ein Zug oder eine Halbdivision — vollzieht den Contremarsch für sich.

Die Fahnensection vollzieht den Contremarsch nicht, sondern begiebt sich nach dem erfolgten dritten Commandowort auf dem kürzesten Wege an den Flügel jener Abtheilung, an welchem sie nach vollzogenen Contremarsch zu stehen hat. — Bei einer mit Zügen rechts abmarschirten Colonne ist ihr Platz auf dem rechten Flügel des siebenten Zuges; sobald aber nach vollzogenem Contremarsch die Colonne links abmarschirt sich befindet, gehört sie auf den linken Flügel des sechsten Zuges. So wie demnach das Bataillon Rechtsum macht, begiebt sie sich — um dem siebenten Zug in seiner Bewegung nicht hinderlich zu seyn — von ihrem Platz, und hängt sich — nachdem der sechste Zug den Contremarsch vollendet hat — an dessen linken Flügel an.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute, machen für sich den Contremarsch mit dem Bataillon, und befinden sich nach dessen Vollendung neben jenen Abtheilungen, neben welche sie gehören.

Die Verwandlung einer links abmarschirten Colonne in eine rechts Abmarschirte, geschieht durch den Contremarsch nach denselben Regeln.

Siebentes Capitel.

Geschlossene Colonne. Regeln des Marsches derselben. Abbrechen und Aufmärsche ihrer Abtheilungen. Directionsveränderungen. Contremarsch. Angriff mit dem Bajonnett. Vertheidigungsstellung.

§. 64.

Arten der Bildung.

Das Bataillon bildet die geschlossene Colonne:

1) aus der Offenen, durch Aufschließen der Abtheilungen;
2) aus der Linie, durch Hintereinanderstellen der Abtheilungen nach einer bestimmten Ordnung, und vermittelst des Rottenmarsches.

Die Bildung geschieht jedesmal in Zügen oder Halbdivisionen.

Die Zugscommandanten, und die übrigen Offiziere und Unteroffiziere, nehmen in der ganz geschlossenen Bataillonscolonne jene Plätze ein, welche ihnen in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 46. angewiesen wurden.

§. 65.

Geschlossene Colonne aus der Offenen durch Aufschließen der Abtheilungen.

In den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 47. sind die Grundsätze für die Bildung der geschlossenen Colonne aus der Offenen, erschöpfend behandelt.

Diese Grundsätze sollen für diese — mit dem Bataillon auszuführende Bewegung analog angewendet werden. Das Aufrücken der Abtheilungen einer rechts oder links abmar=

schirten, in Züge oder Halbdivisionen gebildeten Colonne, geschieht demnach entweder vorwärts auf die Abtheilung der Tête, oder rückwärts auf die Abtheilung der Queue.

Um die Colonne vorwärts schließen zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Auf den ersten Zug Auf die erste Halbdivision Auf den zwölften Zug Auf die sechste Halbdivision	vorwärts — schließ't die Colonne!

Die Têteabtheilung bleibt stehen; die Commandanten der übrigen Abtheilungen hingegen commandiren — jeder an die Seinige:

1) Geschwindschritt — Marsch!

2) Halt!

3) Rechts — richt't euch!

4) Steh't!

Die Ausführung geschieht nach gegebenen Regeln. — Die Unteroffiziere auf dem Richtungsflügel richten sich genau auf einander, und die Abtheilungen werden von ihren Commandanten parallel gerichtet.

Um die Colonne rückwärts schließen zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Auf den zwölften Zug Auf die sechste Halbdivision Auf den ersten Zug Auf die erste Halbdivision	rückwärts — schließ't die Colonne!

Die Queueabtheilung bleibt stehen. Die Commandanten der Uebrigen commandiren — jeder an die Seinige:

1) Kehr't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Halt!

4) Kehr't — euch!

5) Rechts — richt't euch!

6) Steh't!

Die Ausführung geschieht nach gegebenen Regeln. Die Unteroffiziere auf dem Richtungsflügel richten sich vor dem Herstellen der ersten Fronte, und mussen, nachdem sie die halbe Wendung gemacht haben, ruhig stehen bleiben: die Abtheilungen werden von ihren Commandanten parallel gerichtet. —

Der Bataillonscommandant kann auch die Abtheilungen nur auf halben Abstand aufrücken lassen, so zwar, daß bei der aus Halbdivisionen gebildeten Colonne der Abstand zwischen diesen die Breite eines Zuges, und bei der aus den Zügen gebildeten Colonne der Abstand zwischen denselben die Hälfte der Breite eines Zuges betragen würde. Die Ausführung dieser Bewegungen bedarf keiner Auseinandersetzung. Der Bataillonscommandant wird seine Commandoworte wie folgt abändern:

Auf den ersten Zug
Auf die erste Halbdivision
Auf der zwölften Zug
Auf die sechste Halbdivision
} mit halbem

Abstand { vorwärts — / rückwärts — } schließ't die Colonne!

Die Colonne kann sich auch während des Marsches ganz oder mit halben Abstand vorwärts schließen. Der Bataillonscommandant bedient sich hiezu der bekannten Commandoworte.

Der Commandant jener Abtheilung, auf welche aufgerückt werden soll, läßt diese, wenn die Colonne im Geschwindschritt sich befindet, kurz treten: die übrigen Abtheilungen rücken im Geschwindschritt auf, nehmen den Schritt der bezeichneten Abtheilung, und nachdem dieses vollzogen, läßt der Bataillonscommandant durch das vorgeschriebene Commandowort die ganze Colonne zugleich wieder in der früher gehabten Schrittart austreten. Theil II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 47.

Die Fahnensection zieht sich, sobald das Commandowort zum Schließen gegeben worden ist, von dem inne gehabten bekannten Platz hinweg, löset sich in ein Glied so auf, daß rechts deren Zweites, links das Dritte, das erste Glied aber zwischen diese beide zu stehen kommt, und stellt sich in einer rechts abmarschirten Colonne in die Linie der schließenden Unteroffiziere der dritten Halbdivision, oder des sechsten Zuges: bei einer links abmarschirten Colonne aber in die Linie der schließenden Unteroffiziere der vierten Halbdivision, oder des siebenten Füßilierzuges.

Die Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute bleiben bei dem Schließen der Colonne in unveränderter Entfernung neben den Abtheilungen, neben welchen sie in der Offenen gestanden hatten.

§. 66.

Das Bataillon bildet die geschlossene Colonne aus der Linie auf sechs verschiedene Arten, nämlich: Verschiedene arten die geschlossene

Colonne aus der Linie zu bilden.

a) durch Aufstellung der Abtheilungen hinter jene des rechten, und

b) hinter jene des linken Flügels;

c) durch Aufstellung der Abtheilungen vor jene des rechten — und

d) vor jene des linken Flügels;

e) durch Aufstellung der Abtheilungen vor und hinter einer der Mittlern; endlich

f) durch Aufstellung der Züge des rechten und linken Flügels, hinter den beiden mittlern Zügen des Bataillons.

Die vier ersten Arten sind bereits in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III Cap. 7. §. 48. 49. 50. und 51. ausführlich behandelt; sie beruhen auch im Bataillon auf Beobachtung der dort gegebenen Regeln, und nur um die Abänderungen in den Commandoworten zu geben, wird jede Art einzeln in den hier nächstfolgenden §§. noch einmal durgegangen.

Ein für allemal wird festgesetzt, daß die in den Commandoworten bezeichnete Abtheilung stehen zu bleiben, aber nur dann die Tête der Colonne zu bilden habe, wenn nicht in dem Commandowort selbst Anderes ausdrücklich bestimmt worden ist. Es entsteht ferner gar kein Unterschied dadurch, daß die Colonne aus Halbdivisionen gebildet wird, indem diese und ihre Commandanten sich vollkommen so, wie für die Züge vorgeschrieben ist, zu verhalten haben.

Wenn die geschlossene Colonne nach einer der fünf ersten Arten aus der Linie gebildet wird, soll sich bei dem Commandowort: Marsch! die Fahnensection jederzeit von jener Abtheilung trennen, auf deren Flügel sie gestanden hat, sich in ein Glied auflösen,

und die ihr im nächstvorhergehenden §. angewiesene Stelle einnehmen.

§. 67.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie hinter die Abtheilung des rechten Flügels bilden zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte: Geschlossene Colonne aus der Linie, hinter die Abtheilung des rechten Flügels.

1) Hinter { die erste Halbdivision — / den ersten Zug — } formirt die geschlossene Colonne!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort machen alle Abtheilungen — mit Ausnahme der Genannten — die anbefohlene Wendung. Die Zugscommandanten geben den Flügelrotten ihrer Abtheilungen die Direction — durch das Commandowort:

1) Linke Schulter vor!

Bei dem dritten Commandowort wird angetreten. Die Abtheilungen rücken nach und nach in die geschlossene Colonne; die Commandanten geben dazu die Commandoworte:

2) Halt!

3) Front!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steh't!

§. 68.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie, hinter die Abtheilung des linken Flügels bilden zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte: Geschlossene Colonne aus der Linie, hinter die

Abtheilung des linken Flügels.

1) Hinter { die sechste Halbdivision — / den zwölften Zug — } formirt die geschlossene Colonne!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Das zweite Commandowort wird von den Abtheilungen — mit Ausnahme der Benannten — befolgt. Die Abtheilungscommandanten geben — sich so verhaltend, wie bei ähnlicher Bewegung der Compagnie vorgeschrieben ist — den linken Flügelrotten die Direction durch das Commandowort:

1) Rechte Schulter vor!

Bei dem dritten Commandowort wird angetreten. Die Commandanten führen ihre Abtheilungen bis hinter die Mitte der stehen Gebliebenen oder bereits eingeschobenen, lassen die Ihrigen — gegen dieselben gewendet — an sich vorbeimarschiren, und geben, wenn der rechte Flügel bis auf eine Rotte die Höhe des unmittelbar vorstehenden Zuges erreicht haben werden, die Commandoworte:

2) Halt!

3) Front!

4) Rechts — richt't euch!

5) Steh't!

§. 69.

Geschlossene Colonne aus der Linie, vor die Abtheilung des rechten Flügels.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie vor die Abtheilung des rechten Flügels bilden zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Vor { die erste Halbdivision — / den ersten Zug — } formirt die geschlossene Colonne!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung geschieht nach gegebenen Regeln. Die Abtheilungscommandanten lassen von ihren Flügelrotten die rechte Schulter vornehmen. Die Corporäle auf den rechten Flügeln der Abtheilungen, treten nach dem dritten Commandowort an das Vorderglied, machen die halbe Wendung, richten sich auf die Corporäle der stehen gebliebenen oder bereits in die Colonne gerückten Abtheilungen, und vollziehen — wenn sie gerichtet sind — neuerdings die halbe Wendung.

§. 70.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie vor die Abtheilung des linken Flügels bilden zu lassen, giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte: Geschlossene Colonne aus der Linie, vor die Abtheilung des linken Flügels.

1) Vor { die sechste Halbdivision — / den zwölften Zug — } formirt die geschlossene Colonne!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Bewegung ist der Vorhergehenden vollkommen ähnlich, und nur dadurch unterschieden. daß die Abtheilungscommandanten die linke Schulter vornehmen lassen müssen. Die Corporäle auf den rechten Flügeln der Abtheilungen verhalten sich, wie im nächst vorhergehenden §. bestimmt worden ist.

§. 71.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Abtheilungen theils vor, theils hinter eine der Mittlern z. B. die dritte Halbdivision oder den fünften Füßilierzug bilden zu lassen, soll der Ba- Geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Abtheilungen

theils vor, theils hinter einer der Mittleren.

taillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Auf { die dritte Halbdivision — / den fünften Zug — } rechten / linken Flügel vorgezogen!

2) Formirt die geschlossene Colonne!

3) Links und rechts — um!

4) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung dieser zusammengesetzten Bewegung geht aus den vorher Beschriebenen deutlich hervor.

§. 72.

Geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Züge hinter den beiden der Mitte.

Um die geschlossene Colonne aus der Linie durch Aufstellung der Züge hinter die beiden der Mitte bilden zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Hinter den sechsten und siebenten Zug — formirt die geschlossene Colonne!

2) Links und rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung ist klar. Die beiden mittlern Züge des Bataillons bilden bei dieser Art jeder Zeit die Tête der Colonne, daher findet das Vorziehen eines Flügels nicht Statt. Die Züge des rechten Flügels rücken hinter den in der Tête rechts befindlichen und die Züge des linken Flügels hinter jenen, welcher links in der Tête aufgestellt ist.

Die Fahnensection tritt bei dem zweiten Commandowort aus der Mitte der Tête gerade zurück und vertheilt sich — in ein Glied formirt — hinter dieselbe; der Commandant der vierten Halbdivision tritt vor die Mitte der Tête, über=

nimmt deren Commando und läßt die beiden Züge derselben nach dem Zurücktreten der Fahnensection in ununterbrochene Verbindung zusammen rücken, zu welchem Ende er den siebenten Zug an den sechsten anschließen läßt. Der Platz dieses Offiziers im Vordergliede wird durch den hinter ihm eingetheilten Corporal besetzt.

Die übrigen — durch jedesmaliges Zusammenrücken zweier Züge gebildeten Halbdivisionen der Colonne werden durch die ältesten der — in denselben eingetheilten Offiziere commandirt und deren Plätze im Glied von den hinter sie getheilten Unteroffiziere eingenommen.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute stellen sich rechts neben der Colonne mit dem gewöhnlichen Abstande auf.

§. 73.

Regeln des Marsches d. geschlossenen Colonne.

Der Marsch der geschlossenen Colonne beruht auf denselben Regeln, welche für den Marsch der Offenen gehörigen Ortes gegeben worden sind.*)

§. 74.

Abbrechen und Aufmarschiren der Abtheilungen der geschlossenen Colonne.

Wenn es nothwendig wird, daß die geschlossene Colonne aus Halbdivisionen in Züge abbreche, so giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Colonne! — Halt!

2) Jn Züge { rechts — / links — } vorwärts brech't ab!

Der Commandant desjenigen Zuges, welcher analog mit der geschehenen Formirung der Colonne die Tête zu bilden hat, tritt sogleich vor dessen Mitte und commandirt an denselben:

---

*) Theil II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 41. 42., ferner Theil II. Abschnitt III. Cap. 6. §. 59.

Vorwärts — Marsch!

Der Commandant des gemäß seiner Nummer folgenden Zuges aber commandirt:

1) { Rechts — / Links — } um!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) { Links — / Rechts — } um!

4) Ordinärschritt — Marsch!

Das Commandowort No. 1. wird in dem Augenblick gegeben, in welchem der Commandant der Tête diese in Marsch setzt. Jenes No. 2. muß erfolgen, sobald der Têtezug mit seinem Hinter- — an dem Vorderglied des — die Viertelswendung vollzogen habenden Zuges vorüber ist. Das Commandowort No. 3. wird gegeben, wenn der folgende Zug mit jenem der Tête parallel sich befindet, und jenes No. 4. endlich, wenn derselbe Zug bis auf drei Schritte an die Tête angerückt seyn wird.

Wenn der unmittelbar hinter der Tête befindliche Zug das Commandowort Nr. 3. seines Commandanten befolgt, setzt der Commandant desjenigen Zuges, welcher in der zu bildenden Zugscolonne von der Tête zu zählen angefangen der Dritte seyn soll, denselben in Marsch und verhält sich wie der Têtezug. Der andere Zug dieser Halbdivision richtet sein Benehmen so ein, wie der — der Tête unmittelbar Folgende gethan hatte. — Auf ganz ähnliche Weise setzen sich nach und nach alle folgende Züge in Marsch *).

---

*) Aus den gegenwärtigen Vorschriften Theil II.

Um die in Züge abgebrochene geschlossene Colonne in Halbdivisionen wieder aufmarschiren zu lassen, muß die Colonne halten und die betreffenden Züge werden nach den Regeln der Entwicklung aufmarschiren. Hierauf wird der vorgeschriebene Abstand von drei Schritten zwischen den Halbdivisionen wieder genommen.

§. 75.

Directionsveränderungen der geschlossenen Colonne.

Die geschlossene Bataillonscolonne verändert ihre Direction durch Vornehmen der Schulter, durch den Flankenmarsch, durch Schwenkungen und durch Ziehen.

Die Regeln für diese Bewegungen sind in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 54. und Theil III. Abschnitt III. Cap. 6. §. 62. gegeben worden. Dort wurde vorgeschrieben, daß das Vornehmen der Schulter ununterbrochen in der Regel nicht mehr als den achten Theil eines Kreises betragen soll. Sollte indessen unvermeidlich nothwendig werden, die Schulter unausgesetzt bis auf den vierten Theil eines Kreises vornehmen zu lassen, ohne auf das hieraus unvermeidlich erfolgende Oeffnen der Abtheilungen Rücksicht nehmen zu können, so muß jenen Abtheilungen, welche den vorgeschriebenen Abstand von drei Schritten verloren haben, Zeit gelassen werden,

---

geht hervor, daß das Abbrechen der Abtheilungen einer geschlossenen Colonne auch während des Marsches geschehen könne. Aber diese Bewegung kann in dieser Art in der geschlossenen Bataillonscolonne nur dann vollzogen werden, wenn sich dieselbe in Zügen befindet und in Sectionen oder Rotten abbrechen soll. Alsdann verwandelt sich die geschlossene Colonne nothwendig in eine Offene.

im Geschwindschritt bis auf diesen Abstand wieder anzurücken. —

Um die Colonne rechts oder links schwenken zu lassen, muß die Abtheilung der Tète rechts oder links in die neue Linie schwenken; zugleich machen die übrigen Abtheilungen rechts oder links um und marschiren im Flankenmarsch in die neue Direction — bezeichnet durch die Abtheilung der Tète.

Die Commandoworte und das Verhalten der Tète und des zweiten Zuges sind gegeben. Wie dem zweiten Zug vorgeschrieben ist, verhalten sich alle übrige — hinter der Tète befindliche Abtheilungen.

§. 76.

Contremarsch d. geschlossenen Colonne.

Der Contremarsch in der geschlossenen Colonne bringt dieselbe Veränderung in der Stellung hervor, welche er bei einer Offenen bewirkt. Derselbe beruht auf eben den Regeln, nur entsteht daraus ein Unterschied, daß bei dem beengten Raum in der geschlossenen Colonne die geraden Abtheilungen zuvor heraus rücken müssen, ehe der Contremarsch begonnen werden kann.

Zu Ausführung desselben wird der Bataillonscommandant folgende Commandoworte ertheilen:

1) Colonne! Contremarsch!

2) Rechts — um!

3) { Gerade Züge! . . . / Gerade Halbdivisionen! }

4) { Ungerade Züge! . . . / Ungerade Halbdivisionen! }

Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung geschieht ganz nach jenen Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 55. vorgeschrieben worden sind.

Die Fahnensection macht die Wendung mit jener Abtheilung, hinter welcher sie gestanden hat und contremarschirt für sich, sobald sie Raum dazu hat, um sich sonach hinter jenem Zug zu befinden, hinter welchem sie nach vollzogenem Contremarsch stehen muß.

Steht die erste Halbdivision an der Tête, so müssen die Commandoworte gerade so gebraucht werden, wie sie oben vorgeschrieben sind. Steht hingegen die sechste Halbdivision an jenem Platz, so werden die Commandoworte gegeben:

3) Ungerade Halbdivisionen!

Geschwindschritt — Marsch!

4) Gerade Halbdivisionen!

Geschwindschritt — Marsch!

Die Anrufungen werden in der Art gegeben, daß die Bewegung immer von der — zunächst hinter der Tête stehenden und allen übrigen übersprungenen Halbdivisionen oder Zügen begonnen werde.

§. 77.

Angriff d. geschlossenen Colonne mit dem Bajonnett.

Die geschlossene Bataillonscolonne vollzieht einen Angriff mit dem Bajonnett ganz nach jenen Regeln, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 56. gegeben worden sind.

§. 78.

Oeffnen d. geschlossenen Colonne.

Die geschlossene Bataillonscolonne kann in eine eben so gebildete Offene rückwärts oder

vorwärts, auf der Stelle oder während des Marsches verwandelt werden.

Um die geschlossene Colonne rückwärts öffnen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Auf { den ersten Zug — / die erste Halbdivision — } rückwärts Abstand genommen!

Die Commandanten der Abtheilungen — mit Ausnahme jenes der Têteabtheilung, welche stehen bleibt — commandiren hierauf an selbe:

1) Kehr't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

3) Halt!

4) Kehr't — euch!

5) Rechts — richt't euch!

6) Steh't!

Das Commandowort Nr. 3. wird gegeben, wenn der vorgeschriebene Abstand erreicht ist.

Um die geschlossene Colonne vorwärts öffnen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Auf { den zwölften Zug — / die sechste Halbdivision — } vorwärts Abstand genommen!

Die genannte Abtheilung bleibt stehen; der Commandant der Têteabtheilung commandirt:

Geschwindschritt — Marsch!

und die übrigen folgen — jede für sich auf das Commandowort ihres Commandanten — im Ge=

schwindschritt und in dem Augenblick, in welchem zwischen der bereits marschirenden und der antretenden Abtheilung der volle Abstand gewonnen seyn wird.

Will der Bataillonscommandant die in dieser Art geöffnete Colonne nicht gleich in Marsch setzen, so muß er in dem Augenblick, in welchem die vorletzte Abtheilung ihren Abstand gewonnen hat, das Commandowort geben:

Colonne! — Halt!

• • • • • • •

Erfolgt dieses Commandowort nicht, so muß der Commandant der letzten Abtheilung diese ebenfalls in Marsch setzen.

Um die in Marsch begriffene geschlossene Colonne in eine Offene zu verwandeln, soll der Bataillonscommandant das Commandowort geben:

Abstand genommen!

Die Ausführung geschieht unverändert nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 55. gegebenen Regeln.

Die Abtheilung der Tête benimmt sich vollkommen, wie dort angezeigt; alle hinter der Tête befindliche Abtheilungen aber, wie dort der Zweiten vorgeschrieben wurde.

Die geschlossene Colonne kann auch nur auf halben Abstand geöffnet werden. Dieses geschieht ganz nach den — hier vorstehend entwickelten Regeln. Der Bataillonscommandant muß in sein Commandowort die Bezeichnung: Halben Abstand! aufnehmen.

§. 79.

Die geschlossene Colonne erhält dadurch eine uneingeschränkte Vertheidigungsfähigkeit, daß sie nach allen vier Seiten Fronte machen kann. Vertheidigungsstellung.

Angriffen kann sie dadurch begegnen, daß sie dem Feind entgegen geht und ihn mit

dem Bajonnett angreift oder stehenden Fußes dessen Anrücken erwartet, um die Wirkung ihres Feuers in Anwendung zu bringen oder auch das Bajonnett zu gebrauchen. Wenn sie den Feind auf der Stelle erwarten soll, so bildet sie die Vertheidigungsstellung.

Der Bataillonscommandant soll — um diese Vertheidigungsstellung annehmen zu lassen — zuerst die vordere Hälfte der für einen solchen Fall stets aus Halbdivisionen gebildeten Colonne eine Zugbreite vorrücken lassen, sich selbst sammt dem Adjutanten, Tambouren, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleuten in diesen Raum begeben und darin so vertheilen, daß sie der Bewegung der Abtheilungen nicht hinderlich sind.

Die Vorrückung wird vollzogen auf des Bataillonscommandanten Commandoworte:

1) Erste, zweite und dritte Halbdivision! vorwärts — Geschwindschritt — Marsch!

2) Halt!

Letzteres in dem Augenblick, in welchem der Raum einer Zugsbreite zurück gelegt seyn wird. — Alsdann wird der Bataillonscommandant ferner die Commandoworte geben:

1) Colonne! Vertheidigungsstellung!

2) Colonne! — Nach allen Seiten! — Front!

Auf das erste Commandowort commandirt der

Commandant der vierten Halbdivision an dieselbe:

1) Mit Zügen rechts und links schwenk't — euch!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Der siebente Zug schwenkt hierauf rechts — der achte links; ihre Commandanten treten hinter deren Mitte.

Nachdem die Schwenkung vollzogen, giebt der Bataillonscommandant sein zweites Commandowort. Auf dieses machen von jeder der mittlern Abtheilungen, der Tète und der Queue die drei äußersten Rotten des rechten Flügels rechts — die drei äußersten Rotten des linken Flügels aber links um, und die hinter den Zügen schließenden Unteroffiziere begeben sich auf die Flügel, um die Räume zwischen den Abtheilungen vollkommen auszufüllen, so zwar, daß jene der ungeraden Züge auf die rechten, jene der geraden Züge aber auf die linken Flügel ihrer respectiven Halbdivisionen treten und in den äußern Seiten der Colonne nirgends eine Lücke vorhanden ist. Die Commandanten der Queueabtheilung und derjenigen Halbdivision, welche jener zunächst steht, commandiren zugleich an dieselben:

Queue! — In zweite Front!

Kehr't — euch!

Der Commandant der Tète geht hinter die Mitte derselben.

In dieser Stellung kann der Bataillonscommandant von der Tète, der Queue, der rechten oder linken Flanke, oder aber von allen Seiten der Colonne zugleich nach jenen Vorschriften feuern lassen, welche für das Feuern aus dem Viereck gegeben worden sind.

Gleiches gilt für das Fällen des Gewehres.

Wenn aus einer der beiden Flanken gefeuert wird, so sind die Commandanten der betreffenden Züge, Flankencommandanten, und diejenigen Flügelrotten, welche Fronte auswärts genommen haben, feuern mit — nicht aber die in die Zwischenräume der Züge getretenen Unteroffiziere.

Die Commandanten der Tête und Queue behalten — wenn von diesen Abtheilungen zugleich, oder von einer derselben allein, gefeuert werden soll — ebenfalls das Commando derselben.

Um die frühere Stellung wieder annehmen zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Herstell't die Colonne!

Die in dem Zwischenraum aufgeschwenkten Abtheilungen machen auf die Commandoworte ihrer Commandanten zugleich eine Viertelswendung, und zwar jene, welche in der rechten Flanke gestanden hat, links — jene aus der linken Flanke aber rechts; beide marschiren im Geschwindschritt gegen einander, vereinigen sich zur Halbdivision, und gewinnen den Abstand der drei Schritte von der — in der Colonne zunächst vor ihnen stehenden Abtheilung; die in die Räume zwischen den Abtheilungen getretenen Unteroffiziere bilden sogleich wieder die Linie der Schließenden.

Der Bataillonscommandant, der Adjutant, die Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute begeben sich schnell so aus der Colonne, daß sie der Bewegung der beiden benannten Abtheilungen nicht hinderlich werden. Die Queue und die ihr zunächst stehende Halbdivision, herstellen auf die Commandoworte ihrer Commandanten, und unmittelbar nach dem von dem Bataillonscommandanten Gegebenen, zugleich die erste Fronte; eben so jene Flanken=

rotten, welche Fronte auswärts genommen hatten.

Hierauf vollziehen die bei dem Beginn der Bewegung vorgerückten Abtheilungen einzeln auf das Commando ihrer Commandanten die halbe Wendung, und marschiren im Geschwindschritt so an die stehen Gebliebenen, daß der zwischen beiden Hälften der Colonne bestandene Raum wieder geschlossen wird; oder die letztgenannten Abtheilungen rücken für diesen Zweck vor, je nachdem es der Bataillonscommandant anbefehlen wird.

Achtes Capitel.

Aufmärsche.

§. 80.

Aufmarsch aus Rotten und Sectionen

Ein Bataillon marschirt im Allgemeinen ganz nach jenen Regeln auf, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 8 für die Aufmärsche einer Compagnie gegeben worden sind. — Der Aufmarsch aus Rotten und Sectionen kann im Bataillon nicht oft vorkommen, indem dasselbe sich nur Ausnahmsweise, oder auf Märschen, in dieser Ordnung befinden darf. — Wird indessen ein Aufmarsch dieser Art nothwendig, so geschieht er vollkommen nach den im Compagnieunterricht gegebenen Regeln, entweder in der Richtung der Tête, oder in der Richtung einer der Flanken. Der Aufmarsch aus Rotten, während des Marsches, soll jedoch im Bataillon nicht Statt finden.

§. 81.

Aufmarsch d. offenen Colonne.

Der Aufmarsch einer offenen Colonne aus Zügen und Halbdivisionen geschieht in der

aus Zügen und Halb-divisionen

Regel in der Richtung der Tête, oder in der Richtung einer der beiden Flanken.

Der Aufmarsch des Bataillons aus Zügen und Halbdivisionen auf die Tête, geschieht nicht während des Marsches, sondern durch Verwandlung der offenen Colonne in eine Geschlossene, und durch die hierauf nach gegebenen Regeln folgende Entwicklung.

Eine rechts in Zügen oder Halbdivisionen formirte offene Colonne, marschirt auf der kürzesten Linie in ihre linke, eine links formirte in ihre rechte Flanke auf. In einem wie in dem andern Fall muß sie vor dem Beginn der Bewegung den Marsch eingestellt haben, und jedes Mal muß eine vorbereitende Richtung nach der Seite, nach welcher sie einschwenken soll, vorgenommen werden. — Der Bataillonscommandant giebt zu Vollziehung eines solchen Aufmarsches die Commandoworte:

1) Richtung { links! / rechts! }

2) Steh't!

3) Mit { Zügen .... / Halbdivisionen .... } { links .... / rechts .... } schwenk't — euch!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) { Rechts — .... / Links — .... } — richt't euch!

6) Steh't!

Die Vollziehung geschieht genau nach den im Theil II. Abschnitt III. Cap. 8. §. 61. gegebenen Regeln. — Wird rechts eingeschwenkt, so wird links gerichtet; geschieht die Einschwenkung links, so wird die Richtung rechts vorgenommen.

§. 82.

Aufmarsch rechts abmarschirter offener Colonnen in d. Richtung der rechten — und links abmarschirter Colonnen in d. Richtung der linken Flanke.

Der im Theil II. Abschnitt III. Cap. 8. §. 62. vorgetragene Aufmarsch rechts abmarschirter offener Colonnen in die rechte — und links Abmarschirter in die linke Flanke, kommt auch im Bataillon in ganz unveränderte Anwendung. Der Bataillonscommandant wird sich zu dessen Ausführung der — dem Compagniecommandanten vorgeschriebenen Commandoworte bedienen.

§. 83.

Entwicklung aus der geschlossenen Colonne überhaupt

Die Entwicklung aus der geschlossenen Colonne geschieht mit Beziehung auf die Art, wie die Colonne gebildet worden ist; es giebt demnach eben so viele Arten der Entwicklung, als für deren Bildung vorgeschrieben worden sind.

Diesem gemäß entwickelt sich die geschlossene Colonne:

a) links, wenn der rechte Flügel die Tête hat;
b) rechts, wenn der linke Flügel die Tête hat;
c) rechts, wenn der rechte Flügel die Tête hat;
d) links, wenn der linke Flügel die Tête hat;
e) rechts und links auf eine der mittlern Abtheilungen;
f) rechts und links auf die zwei Züge der Mitte.

Die Entwicklungen geschehen im Allgemeinen nach den — im Theil II. Abschnitt III. Cap. 8. gegebenen Grundsätzen.

§. 84.

Entwicklung links, den rechten Flügel vorn.

Um die Colonne — den rechten Flügel an der Tête — links entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf { die erste Halbdivision / den ersten Zug } deployirt!

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Die erste Halbdivision oder der erste und zweite Zug verhalten sich so, wie es im Theil II. Abschnitt III. Cap. 8. §. 64. dem ersten und zweiten Zuge vorgeschrieben ist. In jener Vorschrift liegt zugleich das Verhalten aller übrigen Halbdivisionen oder Züge, indem sie sich gegen die — vor ihnen in die Linie rückenden Abtheilungen so zu benehmen haben, wie sich der zweite gegen den ersten Zug zu verhalten hat. Die Fahnensection — in einem Gliede hinter dem sechsten Zuge gestanden — deployirt mit diesem, formirt sich, so bald dieser das zweite Mal halten wird, auf drei Glieder, begiebt sich auf dessen linken Flügel und rückt mit demselben in die Linie.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute folgen der Bewegung, und nehmen die Plätze ein, welche ihnen in der Schlachtordnung angewiesen sind.

§. 85.

Entwicklung rechts, den linken Flügel vorn

Um die Colonne — den linken Flügel an der Tête — rechts entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe

halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte:

1) Auf { die sechste Halbdivision / den zwölften Zug } deployirt!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Die sechste und fünfte Halbdivision oder der zwölfte und elfte Zug verhalten sich so, wie es im Theil II. Abschnitt III. Cap. 8. §. 65. dem zweiten und ersten Zuge vorgeschrieben ist. In jener Vorschrift liegt zugleich das Verhalten aller übrigen Halbdivisionen oder Züge, indem sie sich gegen die — vor ihnen in die Linie rückende Abtheilungen so zu benehmen haben, wie sich der erste gegen den zweiten Zug zu verhalten hat. — Die Fahnensection — in einem Glied hinter dem siebenten Zuge gestanden — formirt sich, so bald dieser das zweite Mal halten wird, auf drei Glieder begiebt sich auf dessen rechten Flügel, und rückt mit demselben in die Linie.

Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute verhalten sich wie gewöhnlich.

§. 86.

Um die Colonne — den rechten Flügel an der Tête — rechts entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und giebt alsdann die Commandoworte: Entwickel. rechts, den rechten Flügel vorn.

1) Auf { die sechste Halbdivision / den zwölften Zug } deployirt!

2) Rechts — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Der Bataillonscommandant läßt durch zwei der nächstschließenden Corporäle — welche er mit der Fronte dem rechten und linken Flügelmann der Tête auf einen Schritt Abstand gegen über stellt, und welche bis zu dem erfolgenden Commandowort: Steh't! stehen bleiben — die Stelle bezeichnen, auf welche die sechste Halbdivision oder der zwölfte Zug zu rücken hat.

Auf das zweite Commandowort bleibt der Commandant der sechsten Halbdivision oder des zwölften Zuges vor der Mitte seiner Abtheilung, dieselbe benachrichtigend, daß sie vor der Hand in ihrer Stellung zu verbleiben habe; die Commandanten aller übrigen Abtheilungen, welche eine Viertelswendung rechts vollzogen haben, treten an die rechten Flügelrotten.

Auf das dritte Commandowort treten alle Abtheilungen — ausgenommen die Bezeichnete — an, und in dem Augenblick, als diese entblößt ist, commandirt deren Commandant:

1) Geschwindschritt — Marsch!

2) Fühlung links!

3) Halt!

4) Links — richt't euch!

Auf das Commandowort Nr. 1. tritt diese Abtheilung an, und rückt gerade vor bis auf einen Schritt an die zwei ausgestellten Unteroffiziere. In diesem Augenblick erfolgt das Commandowort Nr. 3., die Flügelunteroffiziere treten hierauf durch eine Viertelswendung links so auf die Richtungslinie, daß sie — mit ihrem rechten Arm d e Brust der oben bezeichneten Unteroffiziere berührend — auf gleiche Art von ihrer Abtheilung berührt werden, welche auf das Commandowort Nr. 4. ihres Commandanten an sie anschließt. Dieser tritt zugleich auf den rechten Flügel, und der hinter die Fronte getretene Offizier nimmt seinen Platz auf dem linken Flügel wieder ein.

Der Commandant der fünften Halbdivision oder des elften Zuges commandirt — so bald

seine Abtheilung die sechste Halbdivision oder den zwölften Zug ganz entblößt hat:

1) Halt!

2) Front!

3) Fühlung links!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) Halt!

6) Links — richt't euch!

Die Vollziehung dieser Commandoworte beruht auf der Anwendung gegebener Regeln. Jenes Nr. 4. wird dann gegeben, wenn die fünfte Halbdivision von der Vierten, oder der elfte Füßilierzug von dem zehnten entblößt sind.

Alle übrigen Abtheilungen verhalten sich eben so. Die Richtung geschieht vom linken Flügel aus.

§. 87.

Entwicklung links, den linken Flügel vorn

Um die Colonne — den linken Flügel an der Tête — links entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête und gibt alsdann die Commandoworte:

1) Auf { die erste Halbdivision / den ersten Zug — } deployirt.

2) Links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Der Bataillonscommandant läßt — wie in der nächstvorhergegangenen Art beschrieben — durch zwei schließende Unteroffiziere die Stelle bezeichnen, auf welche die erste Haldivision oder der erste Zug zu rücken hat, und die betreffenden Unteroffiziere dieser Abtheilung treten mit Rechtsum auf die Richtungslinie.

Die erste Halbdivision oder der erste Zug benimmt sich eben so, wie es in der vorbeschriebenen Bewegung für die sechste Halbdivision oder den zwölften Zug festgesetzt worden ist. nur wird der Abtheilungscommandant; Fühlung links! nicht commandiren, sondern die Abtheilung — so bald sie entblößt ist vorrücken, halten und rechts richten lassen.

Das Verhalten der übrigen Abtheilungen beruht auf der Anwendung gegebener Regeln. Die Richtung wird rechts vorgenommen.

§. 88.

Entwicklung rechts und links auf eine der mittlern Abtheilungen

Um die Colonne — den rechten Flügel an der Tête — auf eine Abtheilung der Mitte, z. B. die dritte Halbdivision oder den fünften Zug entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête, und gibt alsdann die Commandoworte:

1) Auf { die dritte Halbdivision / den fünften Zug — } deployirt!

1) Rechts und links — um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Bei dem ersten Commandowort wird bei der Abtheilung der Tête die Richtungslinie vorgeschriebener Maßen bezeichnet.

Nach dem zweiten Commandowort setzen sich die vor der benannten Abtheilung Befindlichen in die rechte — die hinter derselben Stehenden hingegen in die linke Flanke; die genannte Abtheilung selbst bleibt stehen. Sobald sie von den rechts und links deployirenden Zügen entblößt ist, commandirt ihr Commandant:

1) Geschwindschritt — Marsch!

2) Halt!

3) Rechts — richt't euch!

Das Verhalten hierauf beruht auf der Anwendung gegebener Regeln.

Alle Abtheilungen, welche in der Colonne vor der dritten Halbdivision oder dem fünften Zug gestanden waren, richten nach dem Einrücken in die Linie links, und lassen daher nach dem ersten Halt! Fühlung links nehmen — die Uebrigen hingegen richten rechts.

Der Bataillonscommandant leitet die Richtung von jener Abtheilung aus, auf welche die Bewegung geschehen war.

Ist in einer Colonne, welche auf eine ihrer mittlern Abtheilungen sich entwickeln soll, der linke Flügel an der Tete, so geschieht die Entwicklung ganz nach den hier angegebenen Grundsätzen. Die Abtheilung, auf welche die Entwicklung geschehen soll, rückt vor und wird rechts gerichtet; die vor derselben gestandenen Abtheilungen vollziehen die Bewegung nach der linken — die hinter jener gestandenen Abtheilungen aber nach der rechten Flanke. Jene richten nach dem Einrücken in die Linie rechts, diese hingegen links.

§. 89.

Entwicklung rechts und links der auf die Mitte des Bataillons formirten Colonne.

Um die — auf die Mitte des Bataillons formirte Colonne rechts und links entwickeln zu lassen, läßt der Bataillonscommandant dieselbe halten, richtet die Tête und gibt alsdann die Commandoworte:

1) Auf den sechsten und siebenten Zug deployirt!

2) Rechts und links um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Bei dem zweiten Commandowort commandirt der Offizier, welcher die Tête als Halbdivision commandirt hatte, an den siebenten Zug, dessen Commando er nunmehr wieder übernimmt:

1) Halt't euch — links!

2) Halt:

3) Rechts — richt't euch!

Das Commandowort Nr. 2. wird gegeben, wenn der für das Einrücken der zurückgetretenen Fahnensection nöthige Raum gegeben seyn wird. Bei dem Commandowort Nr. 3. rückt die Fahnensection ein. Von dem sechsten Zug tritt der rechte Flügelcorporal mit Links — der zunächst am linken Flügel Schließende mit Rechtsum — dann von dem siebenten Zug der linke Flügelcorporal mit Rechtsum vor.

Jene Züge, welche hinter dem sechsten Zug stehen, machen Rechts — jene aber, welche sich hinter dem siebenten Zug befinden, Linksum.

Das weitere Verhalten beruht auf gehöriger Anwendung gegebener Regeln.

Neuntes Capitel.

Durchziehen vor — und rückwärts. Uebergang über Brücken und Durchgang durch Engwege.

§. 90.

Durchziehen vorwärts.

Das Durchziehen vorwärts läßt der Bataillonscommandant durch nachstehende Commandoworte:

1) Bataillon! Rechts — um!

2) Mit { Halbdivisionen / Zügen — } vorwärts durchgezogen!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung geschieht nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 9. §. 68. entwickelten Regeln. Die Fahnensection befindet sich an der Queue der ihr rechts stehenden Abtheilung. Geschieht die Bewegung in Halbdivisionen und die Fahnensection

befindet sich in der Mitte einer derselben, so hat sie in dieser Abtheilung zu verbleiben.

Um wieder aufmarschiren zu lassen, gibt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Bataillon! — Halt!

2) In { Halbdivision — / Züge — } links!

3) Marschirt auf!

Die Ausführung geschieht nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften II Abschnitt III. Cap. 9. §. 68. entwickelten Regeln.

§. 91.

Das Durchziehen rückwärts läßt der Bataillonscommandant durch folgende Commandoworte vollziehen:

1) Bataillon! — Rechts — um!

2) Mit { Halbdivisionen — / Züge — } rückwärts durchgezogen!

3) Geschwindschritt — Marsch!

Die Ausführung geschieht nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. III. Cap. 9. §. 69. entwickelten Regeln. Die Fahnensection befindet sich an der Tête der ihr links stehenden Abtheilung. Geschieht die Bewegung in Halbdivisionen, und die Fahnensection befindet sich in der Mitte einer derselben, so hat sie in dieser Abtheilung zu verbleiben.

Um wieder aufmarschiren zu lassen, gibt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

1) Bataillon! — Halt!

2) In { Halbdivisionen — / Züge — } rechts!

3) Marschirt auf!

4) Kehr't — euch!

Die Ausführung geschieht nach den — in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 9. §. 69. entwickelten Regeln.

§. 92.

Vorschrift für ein Bataillon, durch welches sich ein Anderes zu ziehen hat.

Bei einem Bataillon, durch welches sich ein Anderes zu ziehen hat, sollen die Abtheilungscommandanten jene Sectionen, auf welche Abtheilungen des sich durchziehenden Bataillons zutreffen, drei Schritte zurück und durch eine Viertelswendung rechts odes links hinter die nebenstehende Abtheilung marschiren lassen. Sobald die durchziehenden Abtheilungen passirt sind, müssen die zurückgetretenen Sectionen zum Wiedereinrücken in die Linie befehligt werden.

§. 93.

Allgemeine Grundsätze für die Passirung einer Brücke oder eines andern Engweges.

Wenn ein in Linie marschirendes Bataillon vor einer zu passirenden Brücke oder an einem andern Engweg ankommt, so läßt der Bataillonscommandant halten, versetzt das Bataillon auf gewöhnliche Art in Colonne, und passirt in dieser Ordnung die Brücke oder den Engweg.

Die Colonne wird in solchen Fällen stets in Abtheilungen von solcher Breite gebildet, welche mit der Breite der Brücke oder des Engweges selbst in gehörigem Verhältniß stehen.

Ein in retirirender Ordnung befindliches Bataillon soll die erste Fronte herstellen, be=

vor es den Uebergang über eine Brücke oder den Durchgang durch einen Engweg beginnt.

Eine zu passirende Brücke kann sich vor — oder hinter der Fronte des Bataillons — vor oder hinter einem der beiden Flügel, vor oder hinter der Mitte befinden. In jedem Fall muß der Bataillonscommandant den Umständen gemäß das Bataillon so zu bewegen wissen, daß der Uebergang mit der größten Ordnung, mit Raschheit, und auf eine Weise geschehe, welche den allenfalls nöthigen Wiederaufmarsch nach zurückgelegtem Engweg auf die kürzeste und einfachste Art zuläßt.

Wenn ein einzelnes Bataillon einen Engweg zu passiren hat, so kann demselben vor oder hinter diesem eine Aufstellung gegeben werden, welche den Durchgang auf eine beliebige Art zuläßt. Wenn aber mehrere Bataillone denselben Engweg zu durchgehen haben, so muß dasjenige Bataillon, welches die Passirung beginnt, so bewegt werden, daß der Durchgang der übrigen Bataillone nicht erschwert und verspätet, und die gehörige Aufstellung der Bataillone gegen einander nicht verändert werde.

§. 94.

Wenn eine Brücke im Angesicht des Feindes und während eines Gefechtes mit demselben vor- oder rückwärts passirt werden muß, so wird der Bataillonscommandant alle desfalls nöthigen Vorsichtsmaßregeln den Umständen gemäß zu treffen wissen. Regeln für die Passirung von Brücken im Angesicht des Feindes.

Soll der Uebergang vorwärts erzwungen werden, so muß der Bataillonscommandant die zuerst übergegangenen Abtheilungen nach Umständen feuern lassen, um den Uebergang

und Aufmarsch der Uebrigen zu beschützen. Würde die Brücke während eines Rückzuges rückwärts passirt, so wird er der Lage der Umstände gemäß ebenfalls so lange feuern lassen, als es der Gang der zu vollziehenden Bewegung gestattet.

In solchen Fällen muß der Bataillons-commandant eigene Erfahrung zu Rathe ziehen, und den Bewegungen seines Bataillons jene kräftige Raschheit zugleich mit der ruhigen und festen Ordnung zu geben wissen, durch welche sich eine vollkommen eingeübte unerschrockene Truppe ohnehin in allen Gelegenheiten auszeichnen wird.

Zehntes Capitel.

Viereck.

§. 95.

Begriffsbestimmung des Vierecks.

Kommt ein in Linie stehendes Bataillon — von einem umringenden Reiterangriff bedroht, in den Fall, nach allen Seiten Fronte machen zu müssen, so stellt sich dasselbe in ein Viereck (Quarré). Die Seiten dieses Vierecks heißen im Allgemeinen Flanken. Diejenige Seite, auf welche die Formation geschieht, heißt Tête, und die ihr Entgegengesetzte Queue; die der Tête rechts Stehende rechte — die ihr links Stehende linke Flanke. — Auch wenn ein Bataillon in offener Colonne steht, kann es in den Fall kommen, ein Viereck bilden zu müssen. Es giebt daher zweierlei Arten der Bildung

des Vierecks: aus der Linie und aus der offenen Colonne.

§. 96.

Die Stellung im Viereck ist in practischer Anwendung vor dem Feind für die Infanterie von großer Wichtigkeit; es ist einer von jenen Fällen, in welchem diese Waffe kaltblütige Unerschrockenheit, besonnenen Muth und einen hohen Geist der Subordination in vollem Glanz zeigen muß. Allgemeine Grundsätze für Bildung des Vierecks.

Aus der Linie bildet sich das Viereck immer auf dieselbe Art. Es wird gleichseitig und erhält drei Züge auf jede Seite, wenn die sechs Halbdivisionen des Bataillons beisammen sind. Aus fünf Halbdivisionen hingegen wird das Viereck in der Art gebildet, daß in die Tète drei Züge, eben so viele in die Queue, zwei Züge in die rechte, und so viele in die linke Flanke zu stehen kommen. — Das Viereck aus der Colonne erhält in die Tète immer zwei Züge, in die Queue eben so viele, und — wenn sechs Halbdivisionen beisammen sind — in jede der beiden Seiten vier Züge. Sind hingegen nur fünf Halbdivisionen im Bataillon, so sollen in jeder Seite drei Züge stehen.

Die Fahnensection steht im Viereck immer sechs Schritte hinter der Tète. Hinter dieser Section auf zwei Schritte Abstand stehen die Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute dicht aufgeschlossen. Der Bataillonscommandant und der Adjutant sollen sich in den übrigen innern Raum des Vierecks begeben, so bald dasselbe feuern muß. Jede Flanke des Vierecks soll während des Marsches, und so lange die Feuer dauern, ein für allemal von dem ältesten der dabei befindlichen

Offiziere commandirt werden, und dieser sich daher auf vier Schritte Abstand hinter die Mitte seiner Flanke begeben. Der Platz desselben als Zugscommandant wird durch den — hinter ihm eingetheilten Corporal ersetzt.

Bei Bildung des Vierecks soll die Tête, die linke Flanke und die Queue rechts — die rechte Flanke aber links gerichtet werden. Die beiden Flanken sollen so gerichtet seyn, daß die drei Glieder derselben hinter die drei äußersten rechten und linken Flügelrotten der Tête und Queue eingeschlossen stehen.

§. 97.

Bildung des Vierecks aus der Linie mit sechs Halbdivisionen.

Mit Beobachtung aller — im nächst vorhergegangenen §. enthaltenen allgemeinen Regeln soll der Bataillonscommandant das Viereck aus der Linie durch folgende Commandowerte bilden lassen:

1) Bataillon! — Auf den fünften, sechsten und siebenten Zug — formirt's Quarré!

2) Keh'rt — euch!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Steh't!

Nach dem ersten Commandowort wird den genannten Zügen von ihren Commandanten bekannt gemacht, daß sie als Tête des zu bildenden Vierecks stehen zu bleiben haben. Die Fahnensection tritt sogleich sechs Schritte gerade zurück; der Commandant des siebenten Zuges tritt vor seine Abtheilung und läßt selbe rechts anschließen.

Das zweite Commandowort wird von allen übrigen Abtheilungen befolgt; die Commandanten begeben sich hinter dieselben.

Nach dem dritten Commandowort treten die Züge an. Der zweite, dritte und vierte Zug marschiren durch Vornehmen der linken Schulter auf der Diagonale in die rechte Flanke, herstellen die erste Fronte und richten links, indem der Unteroffizier des rechten Flügels vortritt und sich auf den — auf dem rechten Flügel der Tete stehenden Zugscommandanten richtet.

Das Verhalten des Zugscommandanten bedarf keiner Erläuterung. — Der erste Zug nimmt — nachdem der zweite in seiner Stellung angekommen ist — die linke Schulter noch einmal auf den vierten Theil eines Kreises vor, hält, macht die halbe Wendung und bildet einen Theil der Queue. Der achte, neunte und zehnte Zug marschiren mit gleichen Beobachtungen durch Vornehmen der rechten Schulter auf der Diagonale in die linke Flanke, herstellen dort die erste Fronte, und richten vorgeschriebenermassen rechts.

Der eilfte und zwölfte Zug kommen in die Queue, nehmen daher nach dem Antreten mit dem dritten Schritt die rechte Schulter vor, und marschiren in der Diagonale so gegen den linken Flügel der linken Flanke, als wäre ihre Bestimmung, diese zu verlängern. Dort angekommen, läßt der Commandant des eilften Zuges die rechte Schulter noch einmal bis zum vierten Theil eines Kreises vornehmen, dann die erste Fronte herstellen, den Unteroffizier vom rechten Flügel und einen der Schließenden auf den Richtungsflügel treten und rechts richten. Der zwölfte Zug marschirt hinter dem eilften weg, verlängert die Queue und setzt sich durch die bekannten Bewegungen mit dem ersten Zug auf gleiche Linie.

Die im nächstvorhergegangenen §. bestimmten Flanken-Commandanten beginnen ihre Functionen in dem Augenblick, in welchem sich die Flanken aufstellen, durch Richtung derselben von dem Flügel, von welchem die Richtung ausgehen muß. Der Bataillonscommandant sieht — nachdem das Viereck formirt seyn wird —

schnell die Richtung nach, verbessert das allenfalls Fehlerhafte, und giebt sonach das ihm zugeschriebene vierte Commandowort, worauf die Flankencommandanten die ihnen innerhalb des Vierecks angewiesenen Plätze einnehmen.

§. 98.

Bildung des Vierecks auf der Linie mit fünf Halbdivisionen.

Wären die Schützen detachirt, mithin das Bataillon nur aus fünf Halbdivisionen gebildet, so soll das Viereck auf dieselbe Art formirt werden. Der fünfte, sechste und siebente Zug würden in die Tête, der dritte und vierte in die rechte — der achte und neunte in die linke Flanke, der zehnte, erste und zweite endlich in die Queue zu stehen kommen.

Wären die Schützen nur augenblicklich detachirt, so würde die Fahnensection ihren eigentlichen Platz zwischen dem sechsten und siebenten Füßilierzug behalten haben.

Der Commandant des siebenten Zuges läßt diesen demnach — sobald die Fahnensection vorschriftsmäßig zurück getreten ist — rechts anschließen.

§. 99.

Brechen des Vierecks und Herstellung der Linie.

Das Brechen des Vierecks und Herstellen der Linie geschieht durch Vornehmen der Schulter auf die — der Formirung entgegengesetzte Art. Der Bataillonscommandant wird hiezu die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — Auf den fünften, sechsten und siebenten Zug — brecht's Quarré!

3) Geschwindschritt — Marsch!

5) Steh't!

Nach dem ersten Commandowort treten die Flankencommandanten an ihre Plätze als Zugscommandanten. Diese treten sämmtlich vier Schritte vor die Mitte ihrer Züge. — Bei der Tête tritt der Unteroffizier vom rechten Flügel des fünften Zuges mit Linksum, und jener am linken Flügel des siebenten Zuges nächst Schließende mit Rechtsum auf die Richtungslinie. Der Commandant des siebenten Zuges läßt diesen sogleich so weit links rücken, daß die Fahnensection an ihren Platz eintreten kann.

Nach dem zweiten Commandowort wird angetreten. Die Abtheilungen der rechten Flanke vollziehen eine Bataillonsschwenkung vorwärts links, und richten nach dem Einrücken in die Linie links nach der Tête. Die Abtheilungen des linken Flügels führen eine Bataillonsschwenkung rechts vorwärts aus, und richten nach dem Einrücken rechts. Von den Abtheilungen der Queue nimmt der erste Zug gleich nach dem Antreten die rechte Schulter drei Achtel vor; der eilfte Zug eben so die linke Schulter — der zwölfte Zug aber ebenfalls die linke Schulter auf den vierten Theil eines Kreises. Alle drei marschiren dann auf der Diagonale nach der Linie, und werden bei dem Einrücken links und rechts gerichtet.

Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute setzen sich bei dem Antreten ebenfalls in den Geschwindschritt, und nehmen ihre Plätze wieder ein.

Die Züge des Bataillons stehen in den vier Seiten des Vierecks nach ihrer Reihenfolge nebeneinander; hieraus ergiebt sich die Folgerung, daß das Viereck auch auf eine der beiden Flanken gebrochen, und auf dieselbe die Linie hergestellt werden könne.

Der Bataillonscommandant muß in solchen Fällen die Züge, auf welche das Viereck gebrochen und aufmarschirt werden soll, in seinem ersten Commandoworte bezeichnen.

§. 100.

Bildung des Vierecks aus der offenen Colonne.

Um aus einer — in Halbdivisionen rechts abmarschirten offenen Colonne das Viereck zu bilden, soll der Bataillonscommandant dieselbe halten lassen, und dann die Commandoworte geben:

1) Auf die erste Halbdivision vorwärts — mit halben Abstand — schließ't die Colonne!

2) Formirt 's Quarré!

3) Mit Zügen rechts und links schwenkt — euch!

4) Geschwindschritt — Marsch!

5) Steht!

Das erste Commandowort wird nach gegebenen Regeln vollzogen.

Nach erfolgtem zweiten Commandoworte rückt die Tete auf das Commandowort ihres Commandanten drei Schritte vor, hält und wird rechts gerichtet; die Halbdivision der Queue aber schließt so dicht als möglich an die nächst vor ihr stehende Halbdivision; die schließenden Chargen rücken auf Gliederabstand an das Hinterglied: Tamboure und Hautboisten ziehen sich in möglichster Eile in den Zwischenraum jener Halbdivision, welche ihnen gerade gegenüber steht: die Fahnensection tritt hinter die Abtheilung, an deren Flügel sie angehängt war.

Nach dem vierten Commandowort schwenken die Züge — ausgenommen jene der Tete und der Queue — und zwar die Geraden links, die Ungeraden aber rechts, wodurch die beiden Flanken des Vierecks gebildet werden. —

Die Fahnensection, Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute, marschiren auf die — ihnen bestimmten Plätze.

Die Halbdivision der Queue rückt mit dem

Vorderglied dicht an die beiden Flanken, und macht dann die Wendung in zweite Fronte.

Wären nur fünf Halbdivisionen in der Colonne, so wird das Viereck ganz auf dieselbe Art gebildet. In der Halbdivision, in deren Mitte die Fahnensection sich befindet, ergiebt sich die besondere Beobachtung, daß diese Section bei dem zweiten Commandowort austreten und sechs Schritte gerade vorrücken muß, worauf der Zug, welcher überflügelt hatte, gegen die Mitte anschließt.

Eine in Zügen gebildete Colonne muß — wenn sie auf diese Art in ein Viereck verwandelt werden soll — zuerst in Halbdivisionen aufmarschiren.

§. 101.

Bildung des Vierecks aus der auf die beiden Züge der Mitte formirten Colonne.

Eine — auf die beiden Züge der Mitte gebildete geschlossene Colonne soll das Viereck ganz nach den — in dem nächstvorstehenden §. enthaltenen Vorschriften formiren.

Dabei ergiebt sich bloß der Unterschied, daß in diesem Fall das — aus sechs Halbdivisionen bestehende Viereck in der Art geordnet ist, daß in der Tête der sechste und siebente Zug — in der rechten Flanke der zweite, dritte, vierte und fünfte Zug; in der linken Flanke der achte, neunte, zehnte und eilfte Zug, in der Queue aber der erste und zwölfte Zug stehen. — Da ferner eine auf die Züge der Mitte formirte Colonne allzeit eine geschlossene ist, so muß vor der Bildung des Vierecks aus derselben erst halber Abstand genommen werden.

§. 102.

Brechen des Vierecks und Herstellung d. Colonne.

Wenn das aus der Colonne formirte Viereck gebrochen werden soll, so herstellt sich dasselbe wieder in die Colonne.

Der Bataillonscommandant wird hiezu die Commandoworte geben:

1) In die Colonne — brech't 's Quarré!

2) Geschwindschritt — Marsch!

Nach dem ersten Commandowort tritt der Commandant der Tête vor deren Mitte, und commandirt an dieselbe:

Fühlung rechts!

Der Commandant der rechten Flanke soll zugleich commandiren:

Links — um!

jener der linken Flanke aber:

Rechts — um!

Der Commandant der in der rechten Flanke gestandenen Züge an dieselben:

Rechte Schulter vor!

und jene der linken Flankenzüge:

Linke Schulter vor!

endlich der Commandant der Queue:

1) Queue! — In erste Front!

4) Kehr't — euch!

indem sie sich zugleich an ihre Plätze begeben. — Die Fahnensection tritt zu gleicher Zeit so weit zurück, daß sie nach hergestellter Colonne auf jenen Platz sich begeben kann, auf welchem sie sich befinden muß.

Nach erfolgtem zweiten Commandoworte rückt die Tête auf halben Abstand vor. Die rechte und linke Flanke bewegen sich im Rottenmarsch gegen einander, und vereinigen sich zu Halbdivisionen durch die Commandoworte ihrer Abtheilungscommandanten:

1) Halt!

2) Front!

3) Rechts — richt't euch!

. . . .

4) Steht!

Die stehen bleibende Queueabtheilung nimmt Richtung und Fühlung ebenfalls rechts; Tamboure, Hautboisten und Zimmerleute begeben sich an ihre Plätze.

Hierauf läßt der Bataillonscommandant — um die früher gehabte Aufstellung vollkommen wieder herzustellen — die Colonne nach bekannten Regeln wieder anschließen, im Fall nämlich das Viereck aus der geschlossenen Colonne formirt worden war.

§. 103.

Das Viereck kann aus seinen vier Seiten zugleich, oder nur aus einer oder mehreren feuern, wie es die Umstände erfordern, oder der Bataillonscommandant für nothwendig erachtet. Feuern des Vierecks.

Das Feuer soll in jedem Fall nach Art der Bataillonsfeuer vollzogen werden.

Es ist allgemein geltender Grundsatz, daß ein Viereck niemals zu früh gegen einen anrückenden Feind feuern dürfe. Je näher man den Feind anrücken läßt, desto empfindlicher muß die Wirkung des Feuers demselben werden.

Ein Viereck — von einzelnen neckenden Reitern umringt, — schickt gegen solche einzelne Plänkler ab, oder weiset sie durch einzelne gut gerichtete wirksame Schüsse zurück. Eine ganze Flanke soll nur dann feuern, wenn ein förmlicher Angriff auf dieselbe Statt findet.

Während der Feuer treten die Zugscommandanten nebst den betreffenden Unteroffizieren vorgeschriebenermassen zurück, und

jene Offiziere, welche auf den Ecken des Vierecks stehen, ebenfalls in dasselbe.

Um das Viereck aus allen Seiten zugleich feuern zu lassen, wird der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Mit ganzem Quarré chargirt!

2) Quarré! — Fertig!

3) 'Tan!

4) Feu'r!

5) Vorderglied! — Fäll't — 's G'wehr!

Das erste und zweite Commandowort wird nach gegebenen Regeln vollzogen. Bei dem dritten und vierten Commandowort feuern die beiden Vorderglieder zugleich.

Bei dem fünften Commandowort fällt das erste Glied sogleich und ohne vorher zu laden — aus dem Anschlag die Gewehre; dieses Commandowort muß demnach dem Vierten schnell folgen. — Das zweite Glied wechselt mit dem Hinterglied die Gewehre; dieses ladet die Eingewechselten.

Wird eine Fortsetzung des Feuers nöthig werden, so läßt der Bataillonscommandant dieselbe durch das zweite Glied vollziehen. Sie wird indessen, wenn das erste Feuer im rechten Augenblick abgegeben wurde, und daher die gehörige Wirkung hervorgebracht hat, selten nöthig seyn. In diesem Fall giebt der Bataillonscommandant das Commandowort:

Vorderglied! — Lad't — 's G'wehr!

Die Soldaten dieses Gliedes nehmen die gewöhnliche Stellung an, laden und machen sich fertig.

Um das Feuer ganz einzustellen, giebt der

Bataillonscommandant die hiefür bestimmten Commandoworte.

Soll nur eine oder zwei Seiten des Vierecks feuern, so giebt der Bataillonscommandant die Commandoworte:

Mit der { Tête / rechten / linken / Queue } { rechten / linken } Flanke } chargirt!

Hierauf geben die Commandanten der bezeichneten Abtheilungen das zweite, dritte, vierte und fünfte Commandowort, und die Ausführung wird nach vollkommen gleichen Regeln vollzogen.

Die Commandanten der zum Feuern nicht aufgerufenen Abtheilungen lassen diese Gewehre in Arm nehmen.

§. 104.

Allgemeine Regeln für den Marsch des Vierecks.

Ein Viereck kann in allen Directionen marschiren.

Während des Marsches des gleichseitigen Vierecks soll jene allgemeine Regel ihre Anwendung finden, vermöge welcher jede Abtheilung, welche nicht vier Züge in der Breite enthält, in der Regel Richtung und Fühlung rechts halten muß. Ein Viereck — aus der Colonne gebildet — soll demnach während des Marsches nach der rechten oder linken Flanke Fühlung und Richtung gegen die Mitte halten. Besteht aber ein solches Viereck nur aus fünf Halbdivisionen, mithin jede der beiden Flanken nur aus drei Zügen, so hält dasselbe in der Regel ebenfalls Richtung und Fühlung rechts.

§. 105.

Marsch des Vierecks.

Um das Viereck in Bewegung zu setzen, soll der Bataillonscommandant die Comman=

doworte geben -- je nachdem er nach einer der Seiten die Direction nehmen lassen will:

1) Quarré! —

Nach der { Tête / rechten / linken / Queue } Flanke { vorwärts!

2) { Geschwindschritt — } Marsch!

3) Fühlung { rechts! / links!

Die durch das erste Commandowort bezeichnete Abtheilung bleibt stehen.

Die Commandanten der übrigen Abtheilungen lassen selbe die halbe und Viertelswendungen vollziehen, welche nothwendig sind, um Fronte nach jener genannten Abtheilung zu erhalten.

Der Bataillonscommandant soll das zweite Commandowort erst dann geben, wenn die Abtheilungen die nothwendigen Wendungen vollzogen haben werden. Hierauf soll von sämmtlichen Abtheilungen zugleich angetreten, von der Têteabtheilung gerade, und von den Flanken geschlossen und senkrecht auf die äußersten Flügelrotten jener Abtheilung marschirt werden.

Das dritte Commandowort gilt für die in Fronte marschirenden Abtheilungen.

§. 63.

Directionsveränderungen des Vierecks.

Das im Marsch begriffene Viereck erhält, wenn es die Direction verändern soll, von dem Bataillonscommandanten dadurch die neue Richtung, daß derselbe jene Abtheilung, nach welcher marschirt wird, die Schulter

so viel als nothwendig seyn wird, vornehmen, und die Uebrigen in dieser neuen Direction folgen läßt. Indessen sollen dabei jene Grundsätze in Anwendung gebracht werden, welche in den gegenwärtigen Vorschriften Theil II. Abschnitt III. Cap. 7. §. 54., und Theil III. Abschnitt III. Cap. 6. §. 62., ferner Theil III. Cap. 7. §. 75. für die Directionsveränderungen der geschlossenen Colonne vorgeschrieben worden sind, indem das Vornehmen der Schulter, um beträchtliche Abweichungen von der ersten Direction hervorzubringen, nur nach und nach geschehen und mit dem Marsch gerade aus abwechseln muß.

Muß die Direction eines marschirenden Vierecks so viel verändert werden, daß die Abweichung von der ersten Marschlinie den vierten Theil eines Kreises beträgt, so soll diese Abänderung dadurch geschehen, daß durch eine Viertelswendung nach der rechten oder linken Flanke in die zu nehmende Direction eingelenkt wird.

§. 107.

Um das Viereck halten zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben: Einstellen des Marsches.

1) Quarré! — Halt!

2) Front!

Auf das erste Commandowort bleiben alle Abtheilungen in der Richtung der Marschdirection stehen, um auf das allenfalls erfolgende Commandowort hiezu den Marsch wieder antreten zu können.

Auf das zweite Commandowort sollen die

Flankencommandanten an ihre Abtheilungen die erforderlichen Wendungen commandiren, um die Fronte auswärts zu erhalten.

Eilftes Capitel.

Paradirung und Défilirung.

§. 108.

Abholung der Fahne aus dem Quartier des Bataillonscommandanten.

So oft die Fahne vor das Bataillon gebracht wird, soll Folgendes beobachtet werden:

Die Grenadier- oder Schützencompagnie stellt einige Minuten früher als das Bataillon auf dem bestimmten Platz auf. Der Junker und der Fahnengefreite sollen sich bei derselben befinden — letzterer das Gewehr hoch in rechten Arm tragend. In dem Augenblick, als das Bataillon anfängt, aufzustellen, soll die bestimmte Compagnie nach dem Quartier dieses Bataillonscommandanten, ohne Spiel zu rühren, abmarschiren. Dort angekommen soll sie — Fronte gegen dasselbe — aufmarschiren und die Glieder öffnen. Der Junker übernimmt die Fahne, entwickelt sie, und giebt das Futteral dem Fahnengefreiten. — In dem Augenblick, als der Junker mit der Fahne aus dem Quartier des Bataillonscommandanten tritt, soll der Commandant die aufgestellte Compagnie präsentiren lassen, indem die Offiziere zugleich salutiren, und die Tamboure Marsch schlagen.

Der Junker begiebt sich vor die Mitte des ersten Zuges, der Fahnengefreite hinter

diesen in die Unteroffiziersllinie. Hierauf soll der Compagniecommandant schultern, die Glieder schließen, und in Zügen oder Sectionen, und mit klingendem Spiel abmarschiren lassen.

§. 109.

Ankunft der Fahne bei dem Bataillon

So wie sich die mit der Fahne zurückkommende Compagnie einem Flügel des mit geöffneten Gliedern aufgestellten Bataillons auf fünfzig Schritte nähert, soll der Bataillonscommandant schultern, auf fünf und zwanzig Schritte aber präsentiren, Marsch schlagen, und von den Hautboisten blasen lassen, sich im Galopp auf jenen Flügel des Bataillons begeben, auf welchem die Fahne ankommt, und selbe dort mit gesenktem Säbel empfangen.

In dem Augenblick, in welchem die Mannschaft präsentirt, sollen die Offiziere zugleich die halbe Wendung machen, und nach deren Vollzug salutiren.

Wenn der Junker die Höhe der Offizierslinie erreicht hat, soll er von der — die Fahne begleitenden Compagnie ab — vor das Vorderglied hinter die Offizierslinie sich begeben, und zwischen beiden seinen Weg nach der Mitte des Bataillons nehmen; der Bataillonscommandant aber soll mit gesenktem Säbel außerhalb der Offizierslinie neben dem Junker herreiten. — Der Fahnengefreite soll sich hinter die Fronte auf seinen Platz begeben. Die einrückende Compagnie soll — so oft es ausführbar ist — hinter der Fronte weg marschiren und den ihr gehörigen Platz auf dem betreffenden Flügel des Bataillons einnehmen. In dem Augenblick, in welchem sich der Junker mit der Fahne

von derselben entfernt, sollen ihre Spielleute aufhören einzuschlagen oder zu blasen.

Sobald der Junker mit der Fahne auf seinem Platz vor der Mitte angekommen seyn wird, herstellt sich der Bataillonscommandant vom Salutiren und giebt den Tambouren und Hautboisten das Zeichen zum Aufhören. Die Offiziere sollen sich zugleich vom Salutiren herstellen und die halbe Wendung vollziehen, worauf der Bataillonscommandant schultern läßt.

§. 110.

Austritt des Junkers mit der Fahne und Abmarsch desselben von dem Bataillon

Wenn das Bataillon wieder einrückt, so soll die Fahne unter folgenden Beobachtungen in das Quartier des Bataillonscommandanten zurückgebracht werden:

Der Bataillonscommandant läßt die Glieder öffnen, das Gewehr präsentiren, von den Offizieren wird zugleich die halbe Wendung vollzogen und salutirt; der Bataillonscommandant begiebt sich dann mit gesenktem Säbel zu der Fahne, und die Spielleute beginnen den Fahnentrupp.

Nachdem der Bataillonscommandant bei der Fahne angekommen ist, giebt er dem Junker den Befehl, sich zwischen der Offizierslinie und dem Vorderglied vor die Mitte des ersten Zuges jener Compagnie zu begeben, welche die Fahne zurück bringen soll — und begleitet diesen zur Seite und außerhalb der Offizierslinie selbst dahin.

Der Fahnengefreite begiebt sich hinter der Fronte zu jener Compagnie, welche die Fahne wegbringen soll. — Nachdem der Junker bei der bezeichneten Compagnie angekommen seyn wird, hört die Musik auf: der Bataillonscommandant und sämmtliche

Offiziere herstellen sich: Ersterer kehrt vor die Mitte des Bataillons zurück, Letztere machen die Wendung, und der Commandant der — mit der Fahne abzurückenden Compagnie läßt schultern, die Glieder schließen, und marschirt — die Tamboure und Hautboisten an der Spitze — in Zügen oder Sectionen ab. Bei dem Abmarsch schlagen die Tamboure wieder Trupp und die Musik wechselt mit selben.

Wenn die Fahne fünf und zwanzig Schritte entfernt ist, läßt der Bataillonscommandant schultern und einrücken. Wenn die Compagnie mit der Fahne bei dem Abmarsch längs der Fronte des Bataillons vorbei zu marschiren hat, so salutiren der Bataillonscommandant und die Offiziere nochmals.

Die Fahnensection löset sich in dem Augenblick auf, als der Junker den Abmarsch angetreten hatte.

§. 111.

Abgabe der Fahne in dem Quartier des Bataillonscommandanten.

Wenn die mit der Fahne abgesendete Compagnie vor dem Quartier des Bataillonscommandanten ankommt, soll der Commandant dieselbe aufmarschiren, die Glieder öffnen, präsentiren, und Marsch schlagen lassen, zugleich aber die Offiziere salutiren. Nach diesen Ehrenbezeugungen und nicht früher, soll der Junker mit der Fahne austreten, sich mit dem Fahnengefreiten in das Quartier des Bataillonscommandanten begeben, und dort die Fahne vorschriftsmäßig wieder versorgen. Darauf soll der Compagniecommandant schultern, die Glieder schließen, mit Zügen oder Sectionen abschwenken lassen und — indem die Tamboure Trupp schlagen, und die Hautboisten

abwechselnd spielen — nach der Kaserne abmarschiren und die Compagnie einrücken machen.

§. 112.

Paradirung eines Bataillons vor dem Monarchen.

Wenn ein Bataillon vor dem Monarchen oder einer andern allerhöchsten Person, welcher die größten Ehrenbezeugungen gebühren, paradiren soll, so nimmt dasselbe die Paradestellung.

Bei der Ankunft der allerhöchsten Person auf eine Entfernung von fünfzig Schritten soll der Bataillonscommandant schultern und auf fünf und zwanzig Schritte präsentiren lassen, worauf Tamboure und Hautboisten den vorgeschriebenen Parademarsch zugleich spielen. Der Bataillonscommandant begiebt sich auf jenen Flügel des Bataillons, auf welchem der Monarch ankommt, erwartet denselben dort, salutirt und begleitet ihn mit gesenktem Säbel — zur rechten Seite etwas rückwärts reitend — an der Frontlinie des Bataillons hinab.

Die Offiziere salutiren halbdivisionsweise zugleich in dem Augenblick, in welchem die zu beehrende allerhöchste Person bis auf zwölf Schritte herangekommen seyn wird, und herstellen sich eben so halbdivisionsweise, wenn jene allerhöchste Person wieder zwölf Schritte von der betreffenden Halbdivision entfernt ist.

Es soll so lange Marsch geschlagen und geblasen werden, bis derjenige, vor welchem paradirt worden, fünf und zwanzig Schritte vom Bataillon entfernt seyn wird. Alsdann soll der Bataillonscommandant das Zeichen zum Aufhören geben, und auf fünfzig Schritte schultern lassen.

Sollte der Monarch die Glieder passiren wollen, so müssen dieselben bis auf einen Abstand von vier Schritten von einander geöffnet werden. Dieses zu vollziehen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

Zweites Glied! vier ⎫ Schritte — öffnet
Drittes Glied! acht ⎭ — euch!

worauf die Bewegung nach gegebenen Regeln vollzogen wird.

Die in dem gegenwärtigen §. gegebenen Vorschriften sollen überhaupt bei allen Inspicirungen und Paradirungen in Anwendung gebracht werden; mit jenen Modificationen jedoch, welche aus den Rangverhältnissen des Inspicirenden hervorgehen. Dabei ist ferner zu beobachten, daß, wenn ein Reiten durch die Glieder mit Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist, diese gleich Anfangs bei Annahme der Paradestellung auf vier Schritte eines von dem Andern geöffnet werden müssen.

§. 113.

Vorbereitung zur Défilirung in Parade.

Um das Bataillon in Parade défiliren zu lassen, soll der Bataillonscommandant die Commandoworte geben:

1) Bataillon! — In Parade zu défiliren!
2) Hinterglieder! — Schließ't — euch!
3) Mit Zügen rechts schwenk't — euch!
4) Geschwindschritt — Marsch!

5) Bataillon! — Vorwärts!

Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort bleiben die Zugscommandanten, die schließenden Offiziere und die Fahne in ihren Stellungen vor dem Vordergliede.

Bei dem dritten Commandowort treten die Zugscommandanten vier Schritte vor die rechte — die schließenden Offiziere eben so weit vor die linke Flügelrotte ihres Zuges. Dadurch befinden sich sämmtliche Offiziere vor dem Vorderglied. Der Fahnenjunker tritt sogleich vor die Mitte des siebenten Zuges, die Fahnensection aber in einem Glied hinter diesen Zug in die Unteroffiziers-linie.

Défiliren mehrere Bataillons, so wird das an der Tête marschirende Bataillon die Schützencompagnie sechzehn Schritte vor die Tête rücken lassen. Die Zimmerleute marschiren an der Spitze dieser Schützencompagnie.

Das fünfte Commandowort soll der Bataillonscommandant dann aussprechen, nachdem alle diese Vorbereitungen getroffen seyn werden.

§. 114.

Marschordnung und Défilirung des Bataillons.

Das in Parade défilirende Bataillon wird folgende Marschordnung beobachten:

Zuerst marschiren die Zimmerleute in zwei Gliedern von deren Aeltesten geführt, welcher zwei Schritte vor der Mitte sich befinden soll.

Acht Schritte hinter demselben folgt, wenn eine Schützencompagnie vorgezogen wurde, deren erster Zug. Auf dessen rechten Flügel, vier Schritte vor der Flügelrotte der Zugscommandant; auf gleicher Höhe vor der linken Flügelrotte der erste Unterlieutenant: vor der Mitte, mit einem Abstand von zwei Schritten von dem Vorderglied die drei Hornisten.

Mit ganzem Abstand hinter jenem marschirt der zweite Zug; dessen Offiziere eben so geordnet wie bei dem Ersten. Zehn Schritte hinter den Schließenden des zweiten

Schützenzuges, oder, wenn keine Schützencompagnie vorgezogen wurde, sechs Schritte hinter den Zimmerleuten marschirt der Regimentstambour; zwei Schritte hinter demselben die Hautboisten in drei Gliedern, und zwei Schrittte hinter diesen die Tamboure ebenso in drei Gliedern.

Sechs Schritte hinter jenen der Bataillonscommandant; zwei Schritte links seitwärts und Pferdelänge rückwärts der Adjutant.

Vierzehn Schritte hinter dem Bataillonscommandanten der erste Zug; vier Schritte vor dessen rechten und linken Flügel der Zugscommandant und der erste Unterlieutenant.

Dann die übrigen Züge mit Beobachtung des vollen Abstandes eben so geordnet.

Vor der Mitte des siebenten Zuges in der Offiziers-linie marschirt der Junker mit der Fahne.

Die schließenden Unteroffiziere halten einen Abstand von zwei Schritten vom Hinterglied. Wenn einer derselben wegen Mangel an Offizieren einen Zug commandirt, so soll er vier Schritte vor dessen rechter Flügelrotte marschiren. — Jene Plätze, welche die schließenden Offiziere während des Défilirens vor dem Vorderglied einnehmen, sollen jedoch bei allenfallsigem Abgang derselben durch Unteroffiziere nicht besetzt werden.

Bei dem Antreten soll der Parademarsch von den Tambouren geschlagen, auch abwechslungsweise von den Hautboisten geblasen und in dieser Art fortgefahren werden. Die Schützenhornisten sollen nicht blasen.

Wenn der Regimentstambour mit den Tambouren und Hautboisten vor der allerhöchsten Person, von welcher défilirt wird, vorüber ist, so zieht er sich aus der Colonne, und läßt die Tamboure und Hautboisten dieser allerhöchsten Person gerade gegenüber aufmarschiren. Bei der Ankunft des drittletzten Zuges des Bataillons läßt derselbe abmarschiren und folgt der Colonne zur Seite, indem unausgesetzt geblasen und geschlagen wird, bis das Zeichen zum Aufhören erfolgt, worauf dann der Regimentstambour mit seinen Abtheilungen die Tête der Colonne zu erreichen trachtet.*)

---

*) Wenn mehrere Bataillone unmittelbar nacheinander défiliren, so bleibt die — mit dem ersten Bataillon défilirende Musik so lange stehen, bis der drittletzte Zug des letzten Bataillons ankommt; die Tamboure hingegen

In der Regel soll immer im Ordinärschritt, und nur dann im Geschwindschritt défilirt werden, wenn selbes besonders befohlen worden ist.

§. 115.

Ehrenbezeugungen der Fahne, der Offiziere und d. Mannschaft bei dem Défiliren

Wenn sich die défilirenden Züge nach und nach bis auf zwölf Schritte jener allerhöchsten Person, vor welcher défilirt wird, genähert haben, sollen die Zugscommandanten commandiren:

Augen — { rechts! / links!

Letzteres in dem Fall, wenn sich die allerhöchste Person in der linken Flanke der défilirenden Colonne aufgestellt haben würde.

Der Commandeur der Bataillons aber soll allein in der Annäherung von zwölf Schritten salutiren und sich in gleicher Entfernung wieder herstellen.

Die Fahne soll in derselben Annäherung an die allerhöchste Person salutiren und der Junker sich in gleicher Entfernung herstellen.

Die Mannschaft soll auf das erfolgende Commandowort die Augen zugleich gegen

---

werden von den Tambouren des folgenden Bataillons abgelöset, so, daß dieselben in jedem Fall mit dem drittletzten Zug ihres Bataillons abmarschiren. Damit übrigens vollkommener Gleichschritt in der Colonne herrschen kann, dürfen die Tamboure der folgenden Bataillone nicht schlagen, sondern jedes folgende Bataillon muß Schritt von der Musik oder den Tambouren nehmen, welche aufgestellt sind. — Folgen sich mehrere Musiken unmittelbar, so müssen dieselben aus gleichem Grunde ebenmäßig zweckdienlich pausiren und sich geeignet im Spielen ablösen.

die allerhöchste Person mit ernstem — Ehrfurcht ausdrückendem Blicke wenden, und so lange seitwärts gerichtet behalten, bis in einer Entfernung von zwölf Schritten von jener allerhöchsten Person die Zugscommandanten commandiren:

G'rad' aus!

Die auf den Richtungsflügeln marschirenden Unteroffiziere (Führer) sollen allein unverändert gerade vor sich sehen.

§. 116.

Vorschrift für die Défilirung mit Halbdivisionen.

Soll mit Halbdivisionen défilirt werden, so entsteht hieraus kein besonderer Unterschied.

Die vier Offiziere marschiren in einer Linie vier Schritte vor dem Vorderglied, und zwar der Halbdivisionscommandant vor der rechten und der erste Unterlieutenant vor der linken Flügelrotte des ersten Zuges; dann der Oberlieutenant vor der rechten und der 2te Unterlieutenant vor der linken Flügelrotte des 2ten Zuges. Wenn ein Unteroffizier einen Zug commandirt, so soll derselbe in diesem Fall nicht in die Offizierslinie vortreten, sondern auf dem rechten Flügel seiner Abtheilung im Vorderglied marschiren.

Der Junker mit der Fahne marschirt vor der Mitte der vierten Halbdivision in der Offizierslinie; der rechts neben ihm marschirende erste Unterlieutenant muß sich zwei Schritte rechts und der Oberlieutenant zwei Schritte links vor demselben befinden.

In Halbdivisionen kann auch in der Art défilirt werden, daß man eine geschlossene Colonne in Halbdivisionen hinter jene des linken Flügels bilden laßt, derselben die für die Défilirungsdirection geeignete Aufstellung giebt, und alsdann den rechten Flügel aus der Mitte vorzieht.

Der Bataillonscommandant giebt hiezu die Commandoworte:

1) Colonne! Aus der Mitte — den rechten Flügel vorgezogen!

2) Ungerade Züge! — Rechts — | um!
Gerade Züge! — Links — | um!

3) Geschwindschritt — Marsch!

4) Halt!

5) Front!

Bei dem ersten Commandowort benachrichtigt der Commandant der ersten Halbdivision dieselbe, daß sie stehen zu bleiben habe.

Die fünf übrigen Halbdivisionen vollziehen das zweite und dritte Commandowort.

Das vierte und fünfte Commandowort wird gegeben, wenn sich die beiden Züge jeder Halbdivision so weit von einander entfernt haben, daß die erste Halbdivision in ihrer ganzen Frontbreite entblößt ist.

Hierauf giebt der Bataillonscommandant ferner die Commandoworte:

1) Colonne! — In Parade zu défiliren!

2) Vorwärts | Geschwindschritt | Marsch!

Nach dem ersten Commandowort begeben sich Tamboure, Hautboisten, Hornisten und Zimmerleute auf den kürzesten Wegen an die — ihnen bei der Défilirung zukommenden Plätze.

Diese Vorbereitung beendigt, giebt der Bataillonscommandant das zweite Commandowort. Hierauf tritt die erste Halbdivision an und rückt durch den Raum zwischen den übrigen getrennten Halbdivisionen gerade vor. Wenn diese Abtheilung an der ersten Halbdivision vorüber ist, commandirt deren Commandant an diese:

1) Links und rechts — um!

2) Geschwindschritt — Marsch!

4) Halt!

3) Front!

5) Geschwindschritt — Marsch!

Das Commandowort Nr. 3. wird gegeben in dem Augenblick, in welchem sich die beiden Züge zur Halbdivision vereinigen.

Bei dem Commandowort Nr. 4. nehmen die Offiziere die — ihnen bei der Défilirung in Parade zukommenden Plätze ein.

Das Commandowort Nr. 5. endlich wird gegeben, wenn zwischen der marschirenden und antretenden Halbdivision der volle Abstand hergestellt seyn wird.

Alle übrigen Halbdivisionen verhalten sich nach vollkommen ähnlichen Regeln.

Zwölftes Capitel.

Ordnung auf Reisemärschen.

Kennzeichen einer wohlgeübten Truppe. Nachträgliche allgemeine Vorschriften für den Bataillons-Unterricht.

§. 117.

Auf Reisemärschen marschirt das Bataillon, so oft es nur immer thunlich ist, in Zügen oder Sectionen. Nur dann, wenn es das Terrain nicht anders gestattet, darf in Rotten marschirt werden. Ordnung auf Reisemärschen.

Jedes auf Reisemärschen befindliche Bataillon hat gewöhnlich seine Vorwache, Nachhut und Seitenpatrouillen — nach jenen Bestimmungen, welche in dem Anhang zu den gegenwärtigen Vorschriften Cap. 12. ausdrücklich vorgeschrieben sind.

Sobald nach angetretenem Marsche die Tamboure auf erhaltenen Befehl abschlagen, d. h. das Zeichen geben, auf welches von der geschlossenen zu der geöffneten Ordnung übergegangen werden darf, so nehmen ohne weiteres Commando Unteroffiziere und Soldaten die Bajonnette ab, und tragen die Gewehre nach Belieben; die Hinterglieder öffnen sich von dem Vorderglied und unter sich auf drei Fuß Abstand; die Mannschaft ist nicht mehr an den Schritt und das Stillschweigen gehalten, marschirt nach Bequemlichkeit und beobachtet nur, mit ihren Führern auf gleicher Höhe zu bleiben. — Die Offiziere versorgen ihre Degen.

Die Offiziere und Unteroffiziere marschiren stets an ihren gehörigen Plätzen in der Colonne. Unter keinem Vorwand und bei keiner Gelegenheit darf sich ein Offizier oder Unteroffizier erlauben, seine Abtheilung eigenmächtig zu verlassen.

Wenn gehalten, oder sobald das Bajonnett wieder aufgepflanzt wird — welches zu geschehen hat, wenn es die Sicherheit oder der militärische Anstand gebieten — ziehen die Offiziere den Säbel, die Glieder schließen zur geschlossenen Ordnung wieder auf, und in dieser muß sodann mit geschultertem Gewehr, mit Gewehr hoch oder im Arm, wie auf dem Exerzierplatz, der Marsch so

lange fortgesetzt werden, bis abermals abgeschlagen wird.

§. 118.

Derjenige Commandant, welcher die Ehre verdienen will, daß man von seiner Abtheilung mit Recht sagen kann, sie sey vollkommen geübt, muß neben der fleißigen Anwendung der besten Lehrmethode bei seinen Untergebenen den Gehorsam fest zu gründen wissen. — Seine Ober- und Unteroffiziere müssen wohl unterrichtet, gut gestellt, im Richten, Marschiren, so wie in der Ertheilung des Unterrichtes und in der Aussprache der Commandoworte so geübt seyn, daß der beste Ton und der deutlichste Vortrag in gleichem Maß jedem eigen sey. — Tritt die Truppe zum Gewehr, so muß nach dem Commandowort: Angetreten! bis zu jenem: Rühr't euch! allgemein die größte Stille herrschen. Bei der Aufstellung muß jeder schnell ohne Geräusch oder unnöthige Bewegung zu veranlassen, seinen Platz zu finden wissen. Kennzeichen einer wohlgeübten Truppe

Wird es öfter nothwendig, dieselben Ermahnungen und Erinnerungen zu wiederholen, so zeigt dieses von mangelhaftem Unterricht; wenn man hingegen im Marschiren von Ferne keine Sohle, von der Seite nur einen Fuß, von Hinten und Vorne weder Gedränge, noch Lücken, nirgend eine wellenförmige Bewegung sieht — wenn alle zugleich und schnell zur Ladung herum schwenken, wenn alle Ladstöcke zugleich in Lauf, an ihren Ort und ebenso alle Gewehre auf die Schulter kommen — dann ist Uebung in der Truppe. — Wenn die verschieden-

artigsten Wendungen, Bewegungen und Griffe ohne viele Erklärung auf die Commandoworte schnell, pünctlich, ohne Uebereilung und Verwirrung ausgeführt werden, dann ist Aufmerksamkeit darin.

Allen übrigen Beobachtungen muß jedoch die Ordnung — diese Seele aller militärischen Wirksamkeit — vorangehen. Der Soldat muß bei jeder Veranlassung unnachsichtlich und so lange hiezu angehalten werden, bis sie ihm zur andern Natur geworden ist, und dann wird es leicht werden, denselben durch eine zweckmäßig ununterbrochene Aufmerksamkeit in allen ihm beigebrachten kriegerischen Fertigkeiten und im Eifer und guten Willen für den Dienst stets zu erhalten.

§. 119.

Bedingungen, welche erfüllt werden müssen, um den Unterricht eines Bataillon zu vollenden.

Diejenigen Beobachtungen, welche in dem hier nächstvorhergegangenen §. als die Kennzeichen einer wohlgeübten Truppe angeführt wurden, finden auf das Bataillon ihre volle Anwendung. — Wenn alle Halbdivisionen einzeln vollkommen ausgearbeitet sind, und zusammengerückt jede anbefohlene Bewegung mit Präcision, Nachdruck, Fertigkeit und ununterbrochener Ordnung vollziehen, alsdann kann ein Bataillon als vollkommen geübt angesehen werden. Die Grundbedingungen hiezu sind: gleichmäßiger gründlicher Unterricht aller Chargen vom Bataillonscommandanten an, guter Wille und unermüdete Anstrengung aller Individuen, ihre Obliegenheiten mit der größten Pünctlichkeit und nach allen Kräften zu erfüllen.

Deutliche, allgemein vernehmbare und verständliche Aussprache der Commandoworte soll der Bataillonscommandant ganz vorzüglich — und alle übrigen Offiziere und Abtheilungscommandanten in gleichem Maße besitzen.

Die Bataillonscommandanten sollen sich in den Stand zu setzen wissen, sich zu Pferd mit Sicherheit, Anstand und Geschwindigkeit bei dem Bataillon zu bewegen.

Es ist begreiflich, daß ein verlegener unbeholfener Reiter — gezwungen, sich alle Augenblicke mit seinem Pferde zu beschäftigen — weder gut zu commandiren, noch über den Vollzug des Commandirten genau zu wachen im Stande ist.

Die Gabe, mit Verständlichkeit, Klarheit und Kürze über eine auszuführende Bewegung zu den Offizieren und Soldaten zu sprechen, sollen und müssen die Bataillonscommandanten sich anzueignen wissen. Das erste Erforderniß hiezu ist: Vollendeter Selbstunterricht durch Studium der erhaltenen Vorschriften.

Kalte Besonnenheit und schnelle Umsicht sind Eigenschaften, welche dem Soldaten im Allgemeinen nothwendig — den Staabsoffizieren unerläßlich bleiben; diese können dadurch allein sich in den Stand setzen, unter allen Verhältnissen mit Anstand, Würde, Klugheit, und im Einklang mit den Verordnungen des Monarchen zu handeln.

§. 129.

Anwendung der Vorschriften durch d. Bataillonscommandanten.

Die in dem gegenwärtigen Theile enthaltenen Vorschriften sind hinlänglich, um ein Bataillon in gewöhnlichen Lagen dem Zweck und den Umständen gemäß zu bewegen.

Daher darf sich kein Bataillonscommandant bei schwerer Verantwortung erlauben, die den Uebungen gewidmete Zeit mit andern — aus fremden Reglements entlehnten, oder aus eigenem Nachdenken zusammengesetzten — jedoch auf fremde Grundsätze gestützten Bewegungen — zu verlieren, dadurch Offiziere und Mannschaft gleichsam auf ein neues — ihnen völlig unbekanntes Terrain zu führen, dieselben auf diese Art nothwendig verwirrt, unsicher und an der eignen Instruction zweifelnd zu machen.

In ernsthaften Gelegenheiten vor dem Feind ist den Bataillonscommandanten jedoch gestattet, eigene Erfahrung in Bewegung ihrer Abtheilungen zu Rathe zu ziehen, und — jedoch in steter Festhaltung und Anwendung der in den gegenwärtigen Vorschriften enthaltenen Grundsätze — auch solche Bewegungen ausführen zu lassen, welche darin zwar namentlich nicht enthalten sind, aber auf die einfachste Weise daraus hergeleitet werden können.

Für jeden — vor dem Feinde vorkommenden Fall eine bestimmte Vorschrift zu geben, ist unausführbar, und dort ist der Ort, wo der persönlichen Erfahrung und den Resultaten des Studiums der Kriegswissenschaften freier Spielraum geöffnet seyn muß.

§. 121.

Einüben des Sammelns mit dem Bataillon.

Die Fertigkeit, sich aus zerstreuten, regellosen Haufen schnell und ruhig in geordnete Reihen und Abtheilungen zu stellen, ist im Bataillon von größter Bedeutung und Wichtigkeit. Der Bataillonscommandant soll daher diese Uebung sehr oft und vielfältig nach den im Compagnieunterricht enthalte=

nen Grundsätzen vornehmen lassen, und dadurch jene Fertigkeit zur größten Vollkommenheit bringen.

Wenn das Bataillon bei den Uebungen aus einander gehen soll, so läßt der Bataillonscommandant die Fahnensection einige Schritte vor die Fronte rücken und dann durch alle Tamboure Rast schlagen. Die Fahnensection nimmt hierauf die Gewehre bei Fuß, die Offiziere stecken die Säbel ein, und das Bataillon geht mit Ausnahme der Fahnensection und der Tamboure aus einander.

Um das Bataillon schnell zu sammeln und zu ordnen, giebt der Bataillonscommandant der Fahnensection jede beliebige Aufstellung, und läßt von allen Tambouren Appell schlagen, die Mannschaft verhält sich hierauf nach den im Compagnieunterricht vorgeschriebenen Regeln, Offiziere, Zugscommandanten und schließende Unteroffiziere müßen sich zuerst beeilen, Abstände haltend — auf die — sie ungefähr treffende Plätze zu kommen, und so das Skelett des Bataillons zu bilden. Dadurch wird den Soldaten sehr erleichtert seyn, ihre Eintheilung zu finden. — Die Grundbedingungen dieser höchst wichtigen Bewegung sind Stille und Besonnenheit. Schreien und Zurufen, Namen nennen u. s. w. soll und darf durchaus nicht gehört werden. Jeder thue still und schnell, was ihm obliegt, und bekümmere sich nicht um die Andern. Daraus wird die Fähigkeit hervorgehen, von dem Bataillon nach mehrfältiger Uebung diese Bewegung ohne Anstand ausführen zu lassen. — Der Bataillonscommandant selbst soll und darf nicht mit Commandoworten und Befehlen rasch und schnell darein fahren. Er gebe die nöthige Zeit und bemerke bloß den Gang der Bewegung, um dann, wenn sie vollendet seyn wird, Belehrungen und Ahndungen, wo sie nöthig sind, ertheilen zu können.

§. 122.

Die Vorschriften für die Schützen, sobald sie ihrer besondern Bestimmung gemäß aus der Linie rücken, in die zerstreute Ordnung übergehen und das Gefecht in dieser Ordnung beginnen, sind in dem hier folgenden Anhang enthalten, und ebenso die Vorschriften für die Füßiliercompagnien, wenn sie zum Plänkeln beordert werden. Schützenunterricht.

§. 123.

Die vorgeschriebenen Trommelstreiche, Hornsignale und Musikstücke betreffend.

Jene Trommelstreiche, Hornsignale und Musikstücke, welche für die Uebungen vorgeschrieben sind, und in ernsthaften Gelegenheiten angewendet werden sollen, sind in den Beilagen enthalten.

Es soll und muß ein Theil des Unterrichts der Stabs-, Ober- und Unteroffiziere, so wie der Mannschaft, ausmachen, diese Streiche, Signale, Märsche u. s. w. zu kennen, und ihrer Bedeutung nach von einander unterscheiden zu können.

Anhang

zu dem dritten Theil der Vorschriften für die Waffenübungen der Königl. Griechischen Infanterie, enthaltend

den Schützen-Unterricht.

Die Vorschriften für das Gefecht in zerstreuter Ordnung gelten nicht allein für die Schützen-Compagnien, sondern für jede in dieser Ordnung fechtende Abtheilung.

Erstes Capitel.

Von dem Zweck, der Bildung, Bewaffnung und Ausrüstung der Schützencompagnien.

§. 1.

Allgemeiner u. besonderer Zweck der Schützencompagnien.

Die bei jedem Bataillon bestehende Schützencompagnie muß in der Art gebildet, bewaffnet, ausgerüstet und unterrichtet seyn, daß sie

1) den allgemeinen Zweck des Liniengefechtes mit den übrigen Compagnien des Bataillons theilen, und
2) die besondere Bestimmung erfüllen kann, sich in ausgedehnter Linie und zerstreuter Ordnung mit Gewandtheit, Wirksamkeit und Schnelligkeit so zu bewegen, daß sie den Aufmarsch der Colonne beschütze, die Bewegung einer vorrückenden — seit- oder rückwärts gehenden Linie decke, für den Dienst der Vorwache und Nachhuth und endlich für die Beschützung der Seiten (Flanken) einer marschirenden Colonne besondere Fähigkeit besitze.

Da nicht alle Offiziere und Soldaten die — zu Erfüllung dieser doppelten Bestimmung erforderlichen physischen Eigenschaften besitzen können, so geht hieraus die Nothwendigkeit hervor, die Offiziere und Soldaten zu Bildung der Schützencompagnien nach dem Maaß ihrer physischen Eigenschaften und moralischen Fähigkeiten für jenen Dienst aus allen Offizieren und Soldaten des Bataillons auszuwählen.

§ 2.

Physische Eigenschaften d. zu Schützen geeigneten Soldaten.

Ein vollkommen fehlerfreier, muskulöser Körperbau, Gelenkigkeit und Behendigkeit in den Gliedern, sind die ersten Erfordernisse eines zum Schützen geeigneten Soldaten. Scharfes Gesicht und gutes Gehör reihen sich an diese. Eine mittlere Mannsgröße soll bei der Auswahl berücksichtiget, und ferner die frühere Lebensart und der Stand des auszuwählenden Soldaten in Anschlag gebracht werden. Jäger, Fischer, Schiffer, Hirten, Gebirgsbewohner, Schäfer, Fleischer, Holzhauer, Ackersleute und dergleichen — an strenge Arbeit in freier Luft gewöhnte Leute müssen vorzugsweise ausgewählt, und Städtebewohner, an Sitzen gewöhnte Handwerker nur ausnahmsweise und in besondern Fällen genommen werden.

Es muß endlich hergestellt seyn, daß der auszuwählende Soldat ein vorzüglich guter Fußgänger sey.

§. 3.

Moralische Eigenschaften d. zu Schützen auszuwählenden Soldaten.

Nachdem die physischen Eigenschaften der zu Schützen auszuwählenden Soldaten untersucht worden, soll zu den moralischen übergegangen werden. Lebhaftes, aufgewecktes, munteres Temperament, Unerschro-

ckenheit, ausdauernder Muth, Nüchternheit, vorzügliche Aufführung, guter kräftiger Wille und Liebe für den Dienst, ein für die Erweckung soldatischen Ehrgeizes empfängliches — der besondern Anhänglichkeit an die Offiziere fähiges Gemüth, Geist des Gehorsams und der Subordination sind jene moralischen Eigenschaften, auf welche bei Auswahlen für die Schützen vorzügliche Rücksicht genommen werden muß. — Soldaten, welche schon einmal die Fahne verlassen hatten, oder wegen wiederholter Trunkenheit, wegen Insubordination Muthlosigkeit, Diebstahl, vorsätzlicher Dienstesnachläßigkeit, oder andern dergleichen Verbrechen oder Vergehen bestraft wurden, sollen unter keiner Bedingung in die Reihen dieser Compagnien aufgenommen werden.

Die zu Schützen auszuwählenden Soldaten müssen wenigstens ein volles Jahr gedient haben, in den Waffenübungen besondere Fertigkeit besitzen, und wo moglich etwas schreiben und lesen können.

§. 4.

Eigenschaften der Schützenunteroffiziere.

Alle physische und moralische Eigenschaften, welche ein zum Schützen auszuwählender Soldat besitzen muß, sollen jene Unteroffiziere in vorzüglichem Maß vereinigen, welche auf Einreihung in eine Schützencompagnie Anspruch machen wollen. Sie müssen ferner in Führung von Patrouillen und in Erkennung einer Truppe auf angemessene Entfernungen geübt, mit der Erkennung der verschiedenen Terrainlagen vertraut, und im Stande seyn, schriftlich sich deutlich und verständlich auszudrücken.

§. 5.

Eigenschaften der Schützenoffiziere.

Jene Offiziere, welche auf Einreihung in die Schützencompagnien Anspruch machen wollen, müssen sich durch körperliche und intellectuelle Eigenschaften vorzüglich auszuzeichnen streben. Ausgerüstet mit der nöthigen Kraft und allen übrigen Eigenschaften eines vollkommen gut organisirten Körpers müssen sie in gewöhnlichen gymnastischen Uebungen eine solche Gewandtheit sich zu verschaffen wissen, daß sie — den Unteroffizieren und Soldaten als Muster dienend — darin Belehrung und Anweisung ertheilen können.

Unverdrossen, stets thätig, munter, aufgeweckt, keine Ungemächlichkeit scheuend, unternehmenden hohen Muthes müssen sie im Angriff jederzeit die Ersten, im Rückzuge stets die Letzten seyn. Vertraut mit den Theorien des leichten Dienstes und des kleinen Krieges müssen sie auch im Frieden sich und ihre Untergebenen durch zweckmäßige Uebungen mit einer klugen Praktik bekannt zu machen wissen, vorzüglich die Terrainlagen zu erkennen und zu benützen verstehen, und alle jene Vortheile des kleinen Krieges geltend zu machen, im Stande seyn, welche in gar vielen Gelegenheiten von entschiedenem Nutzen sind. Durch kalte Ueberlegung, rasche Ausführung, schnellen und richtigen Blick müssen sie ihren Untergebenen jenes unbedingte Zutrauen einzuflößen wissen, welches für die Erfolge so höchst wichtig ist.

Sie müssen viel von ihren Soldaten fordern, und selbst Alles leisten, was guter Wille, Intelligenz, Muth, Ausdauer, Va=

terlandsliebe, Aufopferung und ächter Ehrgeiz nur immer zu leisten im Stande sind.

Strenge Disciplin haltend soll die Subordination in ihren Untergebenen tief und fest begründet seyn; auf die Grundsätze soldatischen Ehrgeizes gestützt, und erhalten durch warme Anhänglichkeit der Untergebenen an die Vorgesetzten, soll es in den Schützencompagnien nur eine Classe vorzüglicher Soldaten und vortrefflicher Offiziere geben.

§. 6.

Von der Auswahl der Soldaten zu den Schützencompagnien.

Wenn die Schützencompagnien durch Auswahl aus den übrigen Compagnien des Bataillons an Soldaten ergänzt werden sollen, so wird der Regiments- oder Bataillonscommandant den angemessenen Befehl ertheilen. Hierauf werden die Commandanten der Füßilier-Compagnien an den Oberstwachmeister des Tages die Grundlistenextracte, Leumundsattestate mit den Strafbemerkungen und dem Auszug aus den Schußlisten jener Soldaten übergeben, welche sie zu Einreihung in die Schützencompagnieen geeignet erachten. Der Oberstwachmeister wird hierauf diese Mannschaft in vollkommener Rüstung ausrücken, von derselben Waffenübungen vornehmen lassen, und den Zustand ihrer Montur und Armatur in allen Theilen genau besehen. Hierauf wird er dem Bataillonscommandanten einen schriftlichen Rapport unter Beilegung der Producte erstatten, seine allenfallsigen Bemerkungen für oder gegen die Einreihung einzelner Soldaten vortragen und den Befehl erwarten, an welchem Tage der Bataillonscommandant selbst die vorgeschlagene Mann-

schaft sehen will. An dem hiezu anberaumten Tage muß diese Mannschaft neuerdings mit Gewehr und voller Ausrüstung ausrücken, und von dem Bataillonscommandanten genau Mann für Mann besehen werden, worauf dann die Einreihung in die Schützencompagnien nach dessen Bestimmung erfolgt. Es muß darauf gesehen werden, daß eine Schützencompagnie mehrere Schwimmer und Ruderer habe, und diese werden bei dergleichen Auswahlen vorweg — den bestehenden Verhältnissen gemäß eingetheilt. Wenn der Commandant einer Füsilier-Compagnie Soldaten, welche zu Schützen geeignet sind, aus irgend einer Ursache nicht anzeigen und vorstellen, vielmehr vorsätzlich verläugnen sollte, so begeht er dadurch ein Dienstvergehen, wofür er nach Umständen von dem Bataillonscommandanten bestraft werden soll.

§. 7.

Auswahl der Unteroffiziere.

Wenn ein oder mehrere Unteroffiziere bei den Schützencompagnien abgehen, so werden selbe durch Auswahl der geeignetsten und fähigsten für diesen Dienst aus allen Unteroffizieren des Bataillons ersetzt. Der Bataillonscommandant wird sich die Vorgeschlagenen vorstellen lassen und hierauf seine Bestimmung ertheilen.

§. 8.

Auswahl der Offiziere.

Die Offiziere aller Grade sollen zu den Schützencompagnien ohne Rücksicht auf Dienstalter, einzig und allein nach ihren Fähigkeiten für diesen Dienst ausgewählt werden.

Wenn mehrere eines Grades um eine erledigte Stelle durch dienstliche Meldung wer-

ben, so soll die Wahl auf den anerkannt Fähigern fallen. Bei gleicher Fähigkeit soll allein das Dienstalter und — wäre auch dieses beinahe gleich — der Umstand mehrerer gemachter Feldzüge entscheiden. Sämmtliche Stabsoffiziere des Bataillons sollen gutachtliche Vorträge über die Besetzung einer Schützenoffiziersstelle erstatten dürfen; die bestimmte Wahl aber bleibt dem Commandeur einzig und ausschließend überlassen.

§. 9.

Rückversetzung.

Die Soldaten und Unteroffiziere der Schützencompagnie können ohne besondere Veranlassung nicht zu einer Füßiliercompagnie zurück versetzt werden. Wenn einer derselben Insubordinations- oder Ungehorsamsvergehen, oder aber andere gröbere Verbrechen sich hat zu Schulden kommen lassen, oder eine schlechte Aufführung ohne gegründete Hoffnung zur Besserung führen würde, alsdann soll er nach empfangener Strafe zu einer Füßiliercompagnie versetzt, und nie mehr in eine Schützencompagnie eingereiht werden.

Die Offiziere können nur auf eigenes Begehren, oder wenn sie durch Vorrückung in einen höhern Grad bei einer Schützencompagnie überzählig würden, oder Verwundung halber, oder wegen sonst zerrütteter Gesundheit diesen Dienst nicht mehr zu leisten im Stande seyn würden, zu einer Füßiliercompagnie rückversetzt werden.

Wenn ein Offizier eine solche Rückversetzung begehrt, so muß dieses Begehren durch die oben angeführten Gründe unterstützt und nicht aus Laune oder Eigenwillen entstanden

seyn, indem es die besondere Pflicht eines jeden Offiziers ist, sich zu jedem Dienst gebrauchen zu lassen, zu welchem er besonderer Eigenschaften halber berufen wurde.

§. 10.

Bewaffnung der Schützen.

Die Bewaffnung der Schützen soll bestehen:

aus der gewöhnlichen Muskete mit der dazu gehörigen Munition,

aus dem gewöhnlichen Infanteriesäbel, aus der Patrontasche mit einem metallenen Horn auf dem Deckel,

aus einem Pulverhorn von der Größe, um ein Viertelpfund Scheibenpulver zum Aufschütten darin zu bewahren; dasselbe wird an einer grünwollenen Schnur mit Quasten über der linken Schulter hängend vorwärts der rechten Hüfte getragen.

Die Unteroffiziere und Gefreiten sollen Stutzen mit Haubajonnetten führen; jedoch soll es dem Ermessen der Compagniecommandanten überlassen bleiben, Ausnahmsweise die für Gefreite bestimmten Stutzen, auch an solche Schützen zu geben, welche ganz besonders gute Schützen sind.

§. 11.

Besondere Ausrüstung.

Die besondere Ausrüstung der Schützen mit Federhacken, Kugelformen, Beißzangen, Hammern u. s. w. ist aus den desfallsigen allerhöchsten Verordnungen bekannt.

Zweites Capitel.

Allgemeine Dienstesvorschriften für die Schützen.

Bedeutung der Horn- und Pfeifensignale.

§. 12.

Vor allen übrigen Soldaten sollen die Schützen ihre hauptsächlichste Sorgfalt auf die ihnen anvertraute Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenstände richten. Wenn diese stets im reinsten, dienstfähigsten Stande und in vollkommener Brauchbarkeit sich befinden, kann der Schütze auf ihre Wirksamkeit und darauf zählen, daß er im Augenblick der Gefahr in seiner Feuerwaffe einen verläßigen, treuen Freund bei sich führe. Diese Sorgfalt muß auf Märschen, bei schlechter Witterung und in Feldlagern verdoppelt werden. Das Schießgewehr muß in solchen Fällen möglichst gegen den Einfluß der Nässe geschützt und stets rostfrei erhalten, die dazu gehörige Munition trocken und im besten Stande bewahrt werden.

Obsorge für d. Bewaffnung.

§. 13.

Wenn der Schütze in geschlossenen Reihen und Rotten fechten muß, so hat er bloß alle Pflichten des Liniensoldaten zu erfüllen. Wenn er aber in das Gefecht in zerstreuter Ordnung und ausgedehnter Linie übergeht, dann muß er sich in diesem seinem eigenen besondern Elemente mit jener freien Thätigkeit bewegen, die dem vorzüglich geübten, ausgewählten Soldaten zukommt. Dann muß er seine Aufmerksamkeit, seine Thätigkeit, seine Anstrengung verdoppeln und aus

Allgemeine Pflichten des Schützen während d. Gefechtes in zerstreuter Ordnung.

allen kleinen Umständen für sich und seine Cameraden Nutzen zu ziehen — alles für des Feindes Schaden zu kehren wissen. Selbstständiger und freier als während des Liniengefechts, muß er alsdann den Ruf seiner Waffe durch Eifer, Unerschrockenheit, Besonnenheit, Schlauheit und kaltes Blut zu begründen wissen.

§. 14.

Besondere Vorschriften für d. Schützengefecht.

Die erste und hauptsächlichste aller Regeln während eines Gefechtes ist, daß der Schütze die Wirkung seiner Schüsse nie dem Ungefähr überlasse, sondern nur dann feuere, wenn er darauf zählen zu können glaubt, daß er treffen werde. Hieraus folgt, daß auf große Entfernungen nicht gefeuert werden, und daß der Schütze erst nach richtigem, kaltblütigem Zielen nach einem bestimmten Gegenstand Feuer geben soll. — Es ist besser, aus dem Anschlag abzusetzen und ruhig die geeignete Annäherung eines Feindes abzuwarten, als wirkungslos in die Luft zu knallen.

In der Schützenlinie muß ein Mann den andern wechselseitig vertheidigen; darum muß jeder, ehe er seinen Schuß abgiebt, beobachten, ob der Nebenmann geladen habe, und dieser muß dann mit geladenem Gewehr so lange warten, bis an die Stelle dessen, der zuletzt geschossen, neuerdings ein Schußfertiger in die Linie vorgerückt ist.

Die Schützen derselben Rotte müssen unzertrennliche Gefährten bleiben, einer den andern fortwährend vertheidigend und beschützend.

§. 15.

Schießübungen der Schützen.

Da eine vielfältige Uebung im Schießen nothwendig ist, um den Schützen die nöthi=

ge Fertigkeit zu geben, so soll jeder bei dem Bataillon anwesende Schütze in jeder Schießepoche die doppelte Anzahl der — der übrigen Infanterie vorgeschriebenen Scharfschüße, nach der Scheibe thun.

§. 16.

Von dem Augenblick an, als eine Schützencompagnie in die ausgedehnte Ordnung übergeht, werden alle Bewegungen derselben durch bestimmte Signale mit dem Horn bezeichnet. Den Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten muß die Bedeutung dieser Signale eben so bekannt seyn, als die der ausgesprochenen Commandoworte. Die Commandanten der Schützencompagnien müssen durch fortgesetzte Uebung die Ueberzeugung herbei zu führen wissen, daß jeder Schütze die Bedeutung der Signale vollkommen inne habe. Unterricht in der Bedeutung d. Signale.

Damit indessen während des Gefechts oder während der Uebungen platterdings kein Mißverständniß eintreten könne, sollen die Offiziere und Unteroffiziere die Bedeutung der Signale jedesmal den ihnen zunächst stehenden Schützen leise zurufen.

§. 17.

Die Signale mit dem Horn sind folgende: Signale.

1) Achtung! Wird gegeben, um die Aufmerksamkeit für die zu signalisirende Bewegung zu erwecken. Nachdem die Bewegungen angefangen haben, wird dieses Signal nur dann wiederholt, wenn die Schützen besondere Aufmerksamkeit auf die zunächst signalisirt werdende Bewegung verwenden sollen.

2) Schützen vor! Auf dieses Signal rückt die Schützencompagnie aus dem Bataillon, und mit ihr zugleich diejenigen Füßilierzüge, welche allenfalls zum Tirailliren mit bestimmt wurden.

3) Auseinander! Dieses Signal bedeutet den Uebergang der Schützen aus der geschlossenen in die ausgedehnte Ordnung.

4) Chargirt! Anfang des Feuers.

5) Aufhören zu chargiren! Augenblickliches Einstellen des Feuers.

6) Avancirt! Marschiren im Ordinärschritt. (Marsch).

7) Geschwindschritt — Marsch! Marschiren im Geschwindschritt. Wird dieses Signal mehr als zwei Mal wiederholt, so müssen die Schützen laufen.

8) Halt! Einstellen des Marsches und zugleich jedesmal Fronte gegen den Feind.

9) Attaquirt! Um in ausgedehnter Ordnung gegen einen Verhau u. dgl. laufend anzustürmen.

10) Retirirt! Den Rückzug anzutreten.

11) Apell! Versammlung der Compagnie an einem bestimmten Platz.

12) Linien öffnen! Eine tiraillirende Linie zu öffnen, um geschlossene Abtheilungen durchrücken zu lassen.

13) Rechts — um!
14) Links — um!
Erfolgen diese Signale während des Marsches, so wird derselbe nach der anbefohlenen Seite ununterbrochen fortgesetzt.

15) Zieh't euch — rechts!
16) Zieh't euch — links!
17) Rechter Flügel vor! (Rechte Schulter)
18) Linker Flügel vor! (Linke Schulter)
19) G'rad' aus!

Die Signale Nr. 15. und 16. erfolgen nur während des Marsches; eben so jene Nr. 17. und 18. mit der Ausnahme jedoch, welche in Beziehung auf die Letztern in gegenwärtigem Anhang Cap. 9. §. 67. aufgeführt ist. Die durch diese vier Signale bezeichnete Bewegungen werden übrigens so lange fortgesetzt, bis jenes Nr. 19. erfolgt.

20) Kreise zu formiren! Stellung gegen Reiterei. Die Bewegung ist im Capitel 10 beschrieben.

21) Ablösung! Soll die tiraillirende Schützenlinie durch andere Abtheilungen abgelöst werden.

22) Einruf! Hierauf rückt die Schützencompagnie wieder in das Bataillon ein.

23) Ruh't! Die Gewehre zu Fuß zu nehmen.

§. 18.

Wie die Signale gegeben werden sollen.

Jedes Signal wird zwei Mal nach einander gegeben, mit Beobachtung einer ganz kleinen Pause zwischen dem ersten — und zweiten Male. Bei dem ersten Ton der Wiederholung, welcher scharf ausgedrückt werden muß, soll die Bewegung anfangen.

§. 19.

Von den Trommelsignalen für die Füsiliercompagnien.

Für alle jene Bewegungen, welche durch Hornsignale angezeigt werden, bestehen auch gleichbedeutende Trommelsignale, welche von den tiraillirenden Füßiliercompagnien bei den Uebungen sowohl, als bei ernstlichen Gelegenheiten, gebraucht werden sollen.

§. 20.

Patrouillenpfeifchen zu Signalen

Kleinen Abtheilungen kann nicht immer ein Hornist zugetheilt, und in sehr durchschnittenem Terrain kann das Horn nicht immer sogleich deutlich vernommen werden. Damit in solchen Fällen die Verbindung nicht unterbrochen, und was geschehen soll, sogleich bekannt gemacht werden könne, soll jeder Schützenunteroffizier mit einem sogenannten Patrouillenpfeifchen versehen werden. Dieses Pfeifchen soll von Holz oder Bein, einen Zoll lang und unten offen seyn. Es wird an einem grünen Schnürchen unter der rechten Rockklappe getragen. Auf demselben können zwei Töne hervorgebracht werden: ein tiefer, wenn der Zeigefinger die

untere Oeffnung deckt, und ein höherer, wenn diese freigelassen wird.

Signale mit dem Patrouillenpfeifchen.

§. 21.

Mit diesen Pfeifchen sollen folgende Signale gegeben werden:

1) Locken — um den Nebenleuten die Gegenwart anzudeuten.

2) Antwort — erfolgt auf das Locken von den übrigen Unteroffizieren, wodurch der Lockende die Ueberzeugung von dem gleichmäßigen Marsch der übrigen, und daß sie von derselben Truppe seyen, erhält.

3) 'Achtung! Dieses Signal giebt derjenige, welcher auf seinem Marsch unerwartet auf den Feind stößt, oder um die Schützen auf etwas anderes Ungewöhnliches aufmerksam zu machen. Die Schützen richten ihre Aufmerksamkeit nach jenem, der das Signal gegeben hatte, und suchen sich schnell zu überzeugen, was vorgeht. Soll eine Bewegung von jener Seite begonnen werden, wo das Signal erfolgte, so müssen alle Schützen selbe befolgen. Wären einige in der Art placirt, daß sie den Commandeur nicht — und selbst die Nebenleute nur wenig sehen könnten, so müssen sie von diesen in aller Stille benachrichtigt werden.

4) Versammlung bei dem Commandeur. Dieses Signal bläst jeder Unteroffizier schnell und so laut als möglich. Alle Schützen begeben sich dann nach jenem Ort, wo der Ruf herkam.

Es ist vorzüglich dann zu gebrauchen, wenn der Feind eine Blöße giebt, aus der man Nutzen ziehen kann, z. B. eine unbesetzte kleine Brücke auf seiner Linie oder dergl.

5) Halt! Wird gegeben, um eine marschirende Linie stehen zu machen, vorzüglich, wenn selbe im Laufen begriffen wäre, indem bei solchen Gelegenheiten die Hornisten außer Athem kommen und deren Signal daher nicht verstanden wird.

Drittes Capitel.

Vorrückung einer Schützencompagnie vor das Bataillon und Formirung der ausgedehnten Ordnung.

§. 22.

Stellung im Bataillon

Die Stellung einer Schützencompagnie im Bataillon und die Eintheilung der dazu gehörigen Ober- und Unteroffiziere ist von den Vorschriften für eine Füßiliercompagnie im Mindesten nicht abweichend, und daher hinlänglich bekannt. — So wie aber jede Schützencompagnie in den Bewegungen der geschlossenen Ordnung vollkommen eingeübt seyn soll, eben so muß jede Füßiliercompagnie im Tirailliren unterrichtet seyn.

§. 23.

Aufstellung der Offiziere und Unteroffiziere in ausgedehnter Ordnung.

Von dem Augenblick an, in welchem eine Schützencompagnie vor das Bataillon rückt, tritt bei derselben die Ordnung einer allein stehenden Compagnie ein.

Sobald sie in die ausgedehnte Ordnung übergeht, begeben sich die Zugscommandanten zehn Schritte hinter die Mitte ihrer Abtheilungen, der Compagniecommandant aber zwanzig Schritte hinter die Mitte der Compagnie. Die schließenden Unteroffiziere vergrößern den Abstand vom Hintergliede bis auf vier Schritte. Durch diese Aufstellung kann die Linie gehörig übersehen und geleitet werden.

§. 24.

Eintheilung der Hornisten

Bei dem Compagniecommandanten soll sich einer der drei Hornisten und zwar einen Schritt rechts seit- und rückwärts befinden

und demselben überall folgen. Jeder der beiden Zugscommandanten hat ebenfalls einen Hornisten bei sich, welche die Signale, die der Hornist des Compagniecommandanten giebt, sogleich zu wiederholen haben. Der Bataillonscommandant hat einen Trompeter von der Musik bei sich, um dem Compagniecommandanten die nöthigen Signale geben lassen zu können.

Uebrigens müssen bei jeder Compagnie wenigstens drei Schützen sich befinden, welche die Signale blasen können, um die allenfalls verwundet werdenden oder sonst abgängigen Hornisten zu ersetzen. — So lange übrigens diese dienstfähig präsent sind, machen jene Reservehornisten ihren Dienst in Reihe und Glied.

§. 25.

Verschiedene Arten des Uebergangs in die ausgedehnte Ordnung.

Die Schützencompagnie rückt aus dem in Linie aufgestellten Bataillon entweder zwei hundert Schritte geschlossen vor, und nimmt dann die ausgedehnte Ordnung an, oder sie geht sogleich während des Vorrückens in diese über.

§. 26.

Vorrücken in geschlossener Ordnung und Uebergang in d. Ausgedehnte.

Wenn die Schützencompagnie sich nach der ersten Voraussetzung benehmen soll, so läßt der Bataillonscommandant die Signale: 'Achtung! und: Schützen vor! geben.

Auf das erste Signal tritt der Compagniecommandant vor die Mitte seiner Abtheilung — der Oberlieutenant aus der Mitte auf den rechten Flügel des ersten — und der erste Unterlieutenant auf den rechten Flügel des zweiten Zuges. Bei der Wiederholung des zweiten Signales läßt der Compagniecommandant seine Abtheilung im Geschwindschritt antreten, auf den vorgeschriebenen Abstand vorrücken und halten.

Sobald der Bataillonscommandant die Schützencompagnie in jener Entfernung ankommen sieht, und deren Uebergang in die zerstreute Ordnung nothwendig oder angemessen erachtet, wird er das Signal: Auseinander! geben lassen.

Nachdem dasselbe erfolgt seyn wird, commandirt der Compagniecommandant:

1) Vom linken Flügel rechts ausgedehnt!

2) Compagnie! — Rechts und links — um!

3) Auseinander! — Geschwindschritt —

Marsch!

Auf das zweite Commandowort bleibt die vierte Rotte vom linken Flügel des zweiten Zuges stehen, und giebt die Richtung; die letzten drei Rotten machen links, alle andern rechts um.

Nach dem dritten Commandowort tritt die Compagnie an; jede Rotte entfernt sich sechs Schritte von der andern und macht dann Fronte, wobei die Schützen im zweiten und dritten Gliede zugleich zwei Schritte rückwärts und einen halben Schritt rechts seitwärts Abstand nehmen, so, daß sich jeder frei umsehen und bewegen kann. Die drei Rotten des linken Flügels nehmen gleich die rechte Schulter vor, und jede hält einen Abstand von sechszehn Schritten von der andern, wodurch in einem schiefen — im stumpfen Winkel auf die Frontlinie sich bildenden Hacken der zwischen dem Bataillon und der Schützenlinie befindliche Raum gedeckt wird. Gleiches Verhalten beobachten die drei Rotten des rechten Flügels.

Anfänglich sollen die Zugscommandanten die Rotten — eine nach der andern — auf den Abstand der sechs Schritte führen, und dann halten lassen. Wenn indessen die Bewegung des Auseinandergehens einigemal eingeübt worden, müssen die Rotten selbst genau den anbefohlenen Abstand zu finden wissen, und die Ausdehnung alsdann auf das Commando oder Signal und laufend geschehen.

§. 27.

Ablösung der ausgedehnten Linie während des Vorrückens.

Soll die Compagnie gleich während des Vorrückens in die ausgedehnte Linie übergehen, so muß sie folgendes Verfahren beobachten:

Bei dem Signal: Auseinander! geht die vierte letzte Rotte des zweiten Zuges g'rad' aus; die übrigen Rotten der Compagnie entfernen sich rechts so lange von einander, bis jede den vorgeschriebenen Abstand von sechs Schritten von der links stehenden Nebenrotte erreicht hat.

Die drei äußern Rotten des rechten und linken Flügels bilden den Hacken und folgen den Bewegungen der Linie, in der rechten und linken Flanke marschirend.

Die Schützen des zweiten und dritten Gliedes nehmen sogleich den vorgeschriebenen Abstand rückwärts und rechts seitwärts.

Ist die Vorrückung bis auf eine Entfernung von zweihundert Schritten vom Bataillon vollendet, so soll der Compagniecommandant das Signal: Halt! geben lassen, und weitere Befehle erwarten.

§. 28.

Vorrückung und Ausdehnung aus der rechts formirten geschlossenen Bataillonscolonne

Soll die Schützencompagnie aus dem in geschlossener Colonne stehenden Bataillon vorrücken, um dessen zu vollziehende Entwicklung zu decken, so muß nach geschehener Vorrückung in geschlossener Ordnung die Ausdehnung vom rechten Flügel links geschehen.

Der Compagniecommandant soll hiezu commandiren:

1) Vom rechten Flügel links ausgedehnt!

2) Compagnie! — Rechts und links — um!

3) Auseinander! — Geschwindschritt — Marsch!

Nach erfolgtem zweiten Commandowort bleibt die vierte Rotte vom rechten Flügel des ersten Zuges stehen, um die Richtung zu geben.

Nach dem dritten Commandowort geschieht die Ausdehnung links, eben so, wie sie zuvor rechts geschehen war.

Di. Richtung wird von dem Compagniecommandanten vom rechten Flügel aus besorgt.

§. 29.

Allgemeine Vorschrift für das Vorrücken aus der Colonne.

Befindet sich die zum Vorrücken befehligte Schützencompagnie an der Queue eines in Colonne formirten Bataillons, so soll sie immer auf der — der Entwicklungsseite entgegen gesetzten Flanke vorrücken.

Ist die in Zügen oder Sectionen marschirende Compagnie an der Tête der Colonne vorüber, so muß deren Commandant selbe vordersamst in Linie aufmarschiren lassen. Hierauf soll die weitere Vorrückung in geschlossener Ordnung erfolgen, oder gleich während des Vorrückens in die Ausgedehnte übergegangen werden. Wäre die Colonne auf die beiden Züge der Mitte des Bataillons formirt, so soll das Vorrücken der Schützencompagnie auf der rechten Colonnenseite ausgeführt werden.

§. 30.

Bildung der ausgedehnten Ordnung aus der Mitte.

Es scheint keiner weitern Erläuterung des Grundsatzes zu bedürfen, daß die Schützencompagnie, so wie sie in ausgedehnte Ordnung übergeht, die Schlachtlinie des Bataillons zu decken bestimmt sey.

Demnach muß die Ausdehnung entweder vom rechten Flügel links oder vom linken Flügel rechts geschehen. Wäre aber die Compagnie aus irgend einem Grunde vor der Mitte des Bataillons aufgestellt, so soll die

Ausdehnung rechts und links zugleich durch folgende Commandoworte des Compagniecommandanten bewerkstelligt werden:

1) Aus der Mitte rechts und links ausgedehnt!

2) Compagnie! — Rechts und links — um!

3) Auseinander! — Geschwindschritt — Marsch!

Bei dem zweiten Commandowort bleibt die linke Flügelrotte des ersten Zuges als Richtungsrotte stehen.

Die Ausdehnung geschieht nach dem dritten Commandowort nach den in den vorhergehenden §§. gegebenen Vorschriften.

Die Richtung hat auf die stehen gebliebene Rotte rechts und links zu geschehen.

Soll die Ausdehnung während des Marsches geschehen, so marschirt die linke Flügelrotte des ersten Zuges g'rad' aus, die übrigen ziehen sich rechts und links so lange, bis sie den vorgeschriebenen Abstand gewonnen haben.

§. 31.

Verhalten bei Bildung der ausgedehnten Ordnung, wenn zwei oder drei Bataillone zusammen manövriren.

Manövriren zwei Bataillone zusammen, so ist bei der Schützencompagnie des zweiten Bataillons, bei dem Ausdehnen links, die erste Rotte des rechten Flügels die Richtungsrotte. Dehnen sich aber die Schützen rechts aus, so ist bei der Schützencompagnie des ersten Bataillons die erste Rotte des linken Flügels die Richtungsrotte.

Manövriren aber drei Bataillone zusammen, so sind bei der zweiten und dritten Schützencompagnie für das Ausdehnen links die Rotten der rechten Flügel die Richtungsrotten; entwickelt sich die Colonne hingegen

rechts, so sind bei der ersten und zweiten Schützencompagnie die Rotten auf den linken Flügeln die Richtungsrotten.

Bei drei Bataillonen bilden die erste und dritte Schützencompagnie in bekannter Art die Hacken; bei zwei Bataillonen tritt der linke Flügel der ersten — und der rechte der zweiten Schützencompagnie in die directe Verbindung.

§. 32.

Formirung der Schützenlinie vor mehreren Bataillonen, welche in Linie oder in Colonne vorrücken oder aufmarschiren.

Wenn ein oder mehrere Bataillone in der Linie oder in Colonne vorrücken, so können die Schützencompagnien, ohne die Bataillone halten zu lassen, vorgerufen werden, und sich auf die bekannten drei Arten ausdehnen. Die Ausdehnung geschieht gleich während des Vorrückens allmählig so, wie die Compagnien aus den Bataillonen ausgetreten sind.

Wären aber mehrere Bataillone hinter einander in Colonne, haltend oder marschirend, und dieselben sollen in der Verlängerung der Têtefrontlinie aufmarschiren, so begeben sich die vorgerufenen Schützencompagnien der hintern Bataillone so schnell, als es ordnungsmäßig geschehen kann, vor die Tête, und dehnen sich in gehöriger Art aus; jedoch rücken sie dabei geschlossen bis auf den Platz vor der Ausmarschlinie, wo die Ausdehnung zu geschehen hat. — Indessen können diese Compagnien auch auf der Diagonale an jene Plätze marschiren; in diesem Fall muß aber ein besonderer Befehl des commandirenden Generals oder Stabsoffiziers ertheilt seyn.

§. 33.

Formirung der Schützenlinie, wenn ein marschirendes Bataillon in einer Flanke angegriffen wird.

Wird ein mit Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth marschirendes Bataillon durch feindliche Plänkler in einer Flanke in der Art beunruhigt, daß die Unterbrechung des Marsches weder nothwendig noch zweckmäßig scheint, so ziehen sich die Seitenpatrouillen von der dem Angriff entgegengesetzten Flanke durch die Colonne, und verbinden sich mit den vom Feinde Beunruhigten.

Die Vorwache und Nachhuth ziehen ihre Vor- und Nachtrupps zugleich näher an sich, und setzen sich in Bereitschaft, sogleich die ausgedehnte Ordnung gegen den Feind formiren zu können.

Würde der Feind so heftig drängen, daß das Bataillon Position nehmen müßte, so machen die Vorwache und Nachhuth Fronte gegen denselben, gehen in die ausgedehnte Ordnung über, und vereinigen sich mit den Seitenpatrouillen, wodurch — indem die Seitenpatrouillen ihre Stellung gehörig zusammendrängen — die ganze Compagnie in die vorschriftmäßig ausgedehnte Ordnung übergeht. Schwenkt das Bataillon nach einer Flanke ein, so ziehen sich die Seitenpatrouillen vor die Einschwenkungslinie, die Vorwache und Nachhuth gehen zugleich in die ausgedehnte Ordnung über.

§. 34.

Formirung der Schützenlinie wenn ein marschirendes Bataillon unvermuthet auf den Feind stößt.

Stößt die Spitze der Vorwache eines marschirenden Bataillons unvermuthet auf den Feind, so geht die Vortruppe so schnell als möglich in die ausgedehnte Ordnung über; die Haupttruppe aber stellt sich geschlossen auf eine Entfernung von zwei hundert Schritten hinter jene. Soll aber das Bataillon

halten, um aufzumarschiren, weil der Feind drängt, so werden die Seitenpatrouillen und die Nachhut durch das Signal: Schützen vor! schnell vorgerufen, um sich mit der Haupttruppe der Vorwache zu vereinigen; diese geht dann mit den Seitenpatrouillen in die ausgedehnte Ordnung über, die Nachhut aber bleibt so lange geschlossen aufgestellt, bis zwei Drittheile des Bataillons in die Aufmarschlinie eingerückt seyn werden; alsdann vereinigt sie sich ebenfalls mit der Plänklerlinie. Sollte in einem solchen Falle die Aufstellung der Nachhut an der Queue nothwendig bleiben, so muß der Bataillonscommandant deshalb Befehle geben.

Soll das Bataillon vorwärts einer — mit dem Têtezug parallelen Linie aufmarschiren, so geht die Spitze der Vorwache zweihundert Schritte über diese Linie hinaus und macht Halt; die Vor- und Haupttruppe rückt in diesem Falle bis an die Spitze heran, stellt sich neben diese in Linie, und die ganze Vorwache geht sodann auf die geeignete Art in die ausgedehnte Ordnung über; die Seitenpatrouillen werden zugleich vorgerufen, um sich mit jenen zu vereinigen.

§. 35.

Formirung der Schützenlinie, wenn ein marschirendes Bataillon auf allen Seiten von feindlichen Plänklern angegriffen wird

Wird ein im Marsch begriffenes Bataillon von allen Seiten durch Plänkler angegriffen, so formiren sich die Vorwache und Seitenpatrouillen sogleich so in die ausgedehnte Ordnung, daß diese Abtheilungen eine ovale Figur um das Bataillon — Fronte auswärts — bilden.

Die Commandanten der Vorwache und Nachhut commandiren an diese:

Aus der Mitte im Kreis rechts und links ausgedehnt!

Ist das Bataillon in offener Colonne, so werden die Rotten der Schützenlinie unter sich Abstände von ungefähr 36 Schritten haben, welche sich beträchtlich vermindern, wenn die Colonne geschlossen ist. Die Entfernung der Schützen von dieser bleibt übrigens die bereits festgesetzte.

§. 36.

Formirung der Schützenlinie um ein Viereck.

Befinden sich die Schützen in ausgedehnter Ordnung vor der Fronte, während das Bataillon ein Viereck formirt hat, so haben selbe einen Kreis zu Abhaltung feindlicher Plänkler um dasselbe zu bilden. In diesem Falle befindet sich der Compagniecommandant an der Tête; der Oberlieutenant in der rechten, der erste Lieutenant in der linken Flanke, und der zweite Lieutenant an der Queue des Vierecks, um die Aufsicht über die — an diesen verschiedenen Puncten aufgestellten Schützen zu führen.

§. 37.

Verhalten wenn eine Schützencompagnie eine Batterie deckt.

Deckt eine Schützencompagnie eine Batterie, so stellt sie sich in geschlossener Ordnung etwas rückwärts rechts und links derselben auf, und schickt einige Rotten in ihre beiden Flanken, um allenfalls verwegene feindliche Plänkler abzuhalten.

§. 38.

Verringerung und Vergrößerung des Abstandes zwisch. den Rotten in der ausgedehnten Ordnung.

Die Umstände oder Terrainlagen können erfordern, daß der Abstand zwischen den in ausgedehnter Ordnung übergegangenen Schützenrotten über die vorgeschriebenen sechs Schritte vergrößert oder unter dieser Zahl verringert werde.

Der bestimmte Zweck besteht nicht allein in der Deckung des in Schlachtlinie oder

Colonne stehenden Bataillons, sondern sehr oft auch darin, einen Feind, welcher eine geschlossene Linie darbietet, durch ein gut geordnetes wirksames Plänklerfeuer zu beunruhigen, ihm die Offiziere wegzuschießen, und überhaupt den möglichsten Schaden zu thun. Die Aufstellung der Schützen muß demnach diesen beiden Zwecken und den Terrainverhältnissen gemäß angeordnet werden; woraus die in den verschiedenen Lagen nothwendig oder zweckmäßig erscheinende Vergrößerung oder Verminderung des Abstandes zwischen den Rotten ohnehin leicht zu ermessen seyn wird. — Indessen ist wohl anzunehmen, daß die nothwendige Verminderung nicht wohl unter drei, und die Vergrößerung nicht über vierzig Schritte betragen werde.

§. 39.

Es soll als allgemeiner Grundsatz angenommen seyn, daß hinter jeder — in ausgedehnter Ordnung übergegangenen Linie eine geschlossene Abtheilung aufgestellt sey. *Stärke einer ausgedehnten Linie zu der ihr folgenden geschlossenen.*

Die Stärke einer ausgedehnten Linie soll in der Regel niemals größer seyn, als es das Verhältniß von eins zu drei zu der geschlossenen gestattet. *Raum zwischen beiden.*

Eine ausgedehnte Linie soll ohne ganz besondere Veranlassung der ihr folgenden geschlossenen Abtheilung nie näher seyn, als zweihundert Schritte, und sich nie weiter von ihr entfernen, als fünfhundert Schritte. *Erleichterung der Mannschaft.*

Von dem Augenblick an, als eine Schützen- oder Füßilierabtheilung in die ausgedehnte Ordnung übergeht, darf die Mannschaft bis zu dem Wiederzusammenrücken

in die geschlossene Ordnung die Gewehre hoch oder nach Belieben tragen. Ferner soll die Mannschaft unter der nämlichen Bedingung von Haltung des Gleichschrittes entbunden seyn.

Viertes Capitel.

Uebergang einer Füßilierabtheilung aus der geschlossenen — in die ausgedehnte Ordnung. Eintheilung einer solchen Abtheilung bei einer Schützencompagnie.

§. 40.

Vorschrift zu Bildung der ausgedehnten Ordnung für eine Füßiliercompagnie

Eine Füßiliercompagnie soll unter Beobachtung der für die Schützencompagnien gegebenen Regeln aus der geschlossenen in die ausgedehnte Ordnung übergehen, wenn sie zum Gefecht in dieser Ordnung befehligt wird.

Die Bildung der ausgedehnten Ordnung soll entweder rechts oder links, oder aus der Mitte nach beiden Flügeln geschehen, je nachdem die vorgerückte Compagnie auf einen der Flügel oder in der Mitte des Bataillons gestanden hatte.

Die Eintheilung und das Verhalten der Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute einer solchen Compagnie ist jenem ganz gleich, welches in den vorhergehenden Capiteln und §§. vorgeschrieben wurde.

§. 41.

Eintheil.

Wird die Verstärkung der ausgedehnten

Schützenlinie durch Füßiliere nothwendig, so muß der Bataillonscommandant nach Umständen entweder ein Füßilierzug oder eine ganze Flügelcompagnie mittelst der Commandoworte: | lung von Füßilierabtheilungen bei einer tiraillirenden Schützencompagnie

Zehnter Zug! / Fünfte Halbdivision! } zum Plänkeln vorwärts — Geschwindschritt — Marsch!

vorrücken lassen.

Das Vorrücken der angerufenen Abtheilung soll nach bekannten Vorschriften geschehen.

Das Eintreten derselben in die plänkelnde Linie soll nach den hier folgenden Grundsätzen Statt finden.

1) Ist ein Zug vorgerückt, so soll immer zwischen 2 Schützen- eine Füßilierrotte zu stehen kommen, so zwar daß die erste Füßilierrotte zwischen die erste und zweite Schützenrotte — die zweite Füßilierrotte aber zwischen die dritte und vierte Schützenrotte u.s.w. einrückt. Die geraden Schützenrotten rücken den ungeraden links 2 Schritte näher, damit die Füßilierrotten den nöthigen Raum erhalten.

2) Wäre eine ganze Füßiliercompagnie vorgerückt, so sollen deren Rotten überspringend zwischen den Schützenrotten einrücken, so zwar, daß auf den rechten Flügel eine Schützenrotte, dann eine Füßilierrotte, hierauf eine Schützenrotte, dann wieder eine Füßilierrotte u.s.w. zu stehen komme. Die eintretenden Füßilierrotten treten gerade in die Mitte zwischen die Zwischenrotten, wodurch alle Rotten der Linie unter sich einen Abstand von drei — die Rotten des Hacken aber einen Abstand von acht Schritten erhalten.

§. 42.

Die Offiziere und Unteroffiziere der Füßilierabtheilungen sollen in die Linie jener der Schützencompagnie treten. Der älteste der anwesenden Offiziere übernimmt das Commando der gemischten Linie. | Eintheilung der Offiziere bei einer gemischt. Linie.

Die Signale werden mit dem Horn gegeben; der erste Hornist begiebt sich dem- | Ertheilung der Signale.

nach zu dem Commandanten der Füßilier-compagnie, wenn dieser älter ist im Dienstrang, als der Commandant der Schützen-compagnie.

Sollen die Füßiliere wieder austreten, oder zu einem besondern Zweck versammelt werden, so erfolgen Trommelsignale, welche immer die Füßiliere allein angehen.

§. 43.

Bildung einer aus einem Schützen- und einem Füßilier-zug bestehenden combinirten Compagnie.

Wäre eine Schützencompagnie so geschwächt, daß sie — auf die Hälfte des seyn sollenden Standes herabgekommen — nicht mehr im Stande seyn würde, die Fronte des Bataillons zu decken, so soll derselben bei jedesmaligem Vorrücken aus dem Bataillon ein Füßilierzug zugetheilt werden. Dieser bildet, ohne sich mit den Schützen zu mischen, den linken Flügel. Die Signale werden ebenfalls mit dem Horn gegeben; der Commandant des Füßilierzuges wird aber einen Tambour bei sich haben. — Wird die Verstärkung einer solchen combinirten Compagnie nothwendig, so soll diese inhaltlich der vorhergegangenen §§. des gegenwärtigen Capitels geschehen.

Fünftes Capitel.

Richtung.

§. 44.

Wenn der Uebergang in die ausgedehnte Ordnung auf der Stelle von einem Flügel geschieht, so soll der die Richtung vornehmende Compagniecommandant nebst der Richtungs- und Flügelrotte noch die zwei nächstfolgenden richten; alle Uebrigen müssen sich nach erlangtem Abstand und hergestellter Fronte selbst zu richten wissen. Geschieht die Ausdehnung aus der Mitte, so soll der Compagniecommandant die — der Richtungsrotte zunächst rechts und links stehenden Rotten richten. Richtung der auf der Stelle sich ausdehnenden Linie.

Der Compagniecommandant soll bei einer wie bei der andern Art jenen Rotten schnell die nöthige Hülfe geben, welche beträchtlich von der Linie abweichen und sich zu diesem Ende dahin begeben, wo bedeutende Fehler vorfallen.

Die den gerichteten Rotten zunächst befindlichen müssen während des Flankenmarsches zur Ausdehnung möglichst gerade fortmarschiren, zu welchem Zweck ihnen ein Blickziel bestimmt werden soll.

Die Schützen des zweiten und dritten Gliedes haben sich allein nach ihren Vorleuten zu richten, und von denselben den bestimmten Abstand zu halten.

§. 45.

Bei dem Uebergang in die ausgedehnte Linie während des Marsches müssen vorzüglich die Richtungsrotten gerade marschi- Richtung der während des Marsches

sich ausdehnenden Linie.

ren. Geschieht die Ausdehnung von einem der Flügel, so haben die aufmarschirenden Rotten so lange Richtung und Abstand nach den Richtungsrotten zu halten, bis die ganze Linie aufmarschirt seyn wird. Nach Vollendung des Aufmarsches hingegen soll die Richtung und der Abstand wie bei dem Frontmarsch nach der Mitte gehalten werden.

Bei der Ausdehnung auf die Mitte wird Richtung und Abstand sogleich dahin genommen.

Sechstes Capitel.

Von dem Feuern.

§. 46.

Allgemeine Vorschrift für die Feuer der Schützen.

Von dem Verhalten der Schützen bei dem Feuern ist bereits im Capitel 2. §. 15. im Allgemeinen gehandelt worden.

In Anwendung des Grundsatzes, daß ein Schütze den andern beschützen und vertheidigen müsse, soll jeder erst dann feuern, wenn sein zunächst hinter ihm stehender Rottengenosse, nebst einem der beiden rechts und links stehenden Nebenleute, schon wieder geladen haben. Wenn daher ein schußfertiger Schütze einen Feind in das Auge gefaßt hat, den er auf das Korn nehmen will, so soll er zwar anschlagen, aber nicht früher losdrücken, bis sein unmittelbar zuvor gefeuert habender Rottengenosse durch den leisen Zuruf: Feu'r! Kenntniß

von seiner beendigten Ladung gegeben haben wird.

Diese Anordnung soll bei den Uebungen stets beobachtet und in ernsthaften Gelegenheiten niemals außer Acht gelassen werden.

§. 47.

Alle mit Stutzen bewaffnete Schützen sollen laden, wie folgt: Vorschrift für das Laden der Stutzen.

Zuerst soll mit der Raumnadel das Zündloch untersucht, und nach jedem Schuß die Pfanne, Batterie, der Stein und der Hahn mit einem Lumpen abgewischt und erst hierauf Pulver aufgeschüttet werden. Dann wird der Stutzen so zwischen die einwärts gedrehten Füße genommen, daß der Lauf und Hahn vom Leib auswärts stehe, der Kolben von den Füßen fest, und die Mündung des Laufes vom Leibe abgehalten werde.

Sonach wird das Ladmaß, welches mit einem einfachen messingenen — zehn Zoll langen Kettchen an dem dritten Kno fe des Rockes befestiget seyn muß, mit Pulver gefüllt, und dieses in den Lauf eingeführt, nach aufgelegtem Pflaster die Kugel auf die Mündung gesetzt, und mit dem am Ladstock angebrachten Hammer eingeklopft. *)

Darauf wird mit dem Ladstock die Kugel in den Lauf geschoben, und — jedoch nicht zu fest — auf das Pulver gesetzt.

---

*) Wenn der Schütze mit Patronen für seinen Stutzen, an denen die gepflasterte Kugel angebunden, versehen ist, so nimmt derselbe die gepflasterte Kugel zwischen die Zähne, reißt, während er durch den Druck mit Daumen und Zeigefinger das Verschütten des Pulvers hindert, die Patrone ab, bringt das Pulver in den Lauf, und setzt sodann die gepflasterte Kugel, welche er mit der Zunge naß macht, auf die Mündung, und verfährt nach der oben gegebenen Vorschrift.

§. 48

Vorschriften für das Laden und Anschlagen in ungewöhnlichen Lagen.

Während der Chargirungen sowohl auf den Uebungsplätzen, als auch in allen ernsthaften Gelegenheiten soll den Schützen vorgeschrieben seyn, von den Terrainlagen allen möglichen Vortheil zu ziehen, sich durch Bäume, Gesträuche, Hecken, Erdvertiefungen, Gräben u. dgl. zu Anbringung eines sichern wirksamen Schusses zu decken, und alle Stellungen oder Lagen anzunehmen, um diesen Zweck zu erreichen.

Bei einiger Uebung werden die Schützen leicht alle Vortheile finden und anzuwenden wissen; um denselben jedoch zu anfänglicher Belehrung einen Leitfaden zu geben, sollen sie aufmerksam gemacht werden, daß

sitzend zu laden die linke Seite gegen den Feind gewendet, und das linke Bein so aufgestellt werde, daß das Knie in die Höhe komme. Das Gewehr wird von der linken Hand gehalten — auf das Knie gelegt, mit der rechten die Patrone ergriffen, Pulver aufgeschüttet und die Pfanne geschlossen; darauf rutscht die linke Hand bis zum Schloß, schiebt und wendet das Gewehr so, daß der Ladstock gegen den Leib und die Mündung des Laufes gegen das Knie komme. Darauf wird die Patrone eingesetzt, das Gewehr etwas aufgerichtet, mit dem Kolben ein wenig auf den Boden gestoßen, um das Pulver nach der Kammer hinab zu bringen, und die Mündung wieder auf das Knie zurückgebracht; der Ladstock nach Vorschrift gezogen, gebraucht und wieder versorgt. Die linke Hand legt sich während dieser Tempo's an den obern Ring, um die Bewegungen dadurch zu erleichtern. Um in dieser Lage anzuschlagen und zu feuern, fährt die linke Hand, so weit sie kann, herunter, erhebt das Gewehr, und bringt es in Anschlag, wobei der linke Elbogen auf das Knie gestützt wird.

Knieend zu laden, soll der Schütze sich auf das rechte Knie stützen, das Gewehr von der linken Hand gehalten flach auf das Knie legen, und mit der rechten Hand die gewöhnlichen Ladungsgriffe machen.

Nach geschlossener Pfanne wendet die linke Hand das

Gewehr um die linke Kniespitze, selbes mit dem Schloß auswärts drehend, und so weit hinausschiebend, daß die Patrone gemächlich eingeführt und mit dem Ladstock gearbeitet werden kann. Um anzuschlagen, rutscht die linke Hand wieder näher gegen das Schloß, und bringt das Gewehr durch Hülfe der Rechten im Anschlag, den linken Elbogen auf das linke Knie stützend.

Huckend zu laden, kann nur dann vorkommen, wenn in nassem und morastigem Boden im Sitzen oder Knieen nicht wohl gefeuert werden kann. Das Verhalten ist gleich der für das Laden im Knieen gegebenen Anweisung.

Liegend zu laden geschieht eben so, wie das Laden im Sitzen. Um anzuschlagen, soll sich der Schütze auf den Bauch legen, und mit beiden Elbogen auf den Boden stützen.

§. 49.

Verschiedene Arten zu feuern.

Eine ausgedehnte Linie kann auf die hier folgenden verschiedenen Arten feuern, nämlich:

1) stehenden Fußes,
1) während des Marsches, und zwar
   a) im Vorrücken,
   b) während des Rückzugs, und
   c) während des Flankenmarsches.

Die Feuer werden immer durch das Signal: Chargirt! anbefohlen, und auf den ersten Ton der Wiederholung angefangen.

§. 50.

Chargirung stehenden Fußes.

Eine stehende Linie soll die Chargirung nach den hier folgenden Bestimmungen ausführen:

Das Vorderglied der ganzen Linie tritt nach der am Ende des nächstvorhergehenden §. gegebenen Bestimmung 6 Schritte gerade vor, und macht sich fertig. Der auf dem rechten Flügel jeder dritten Section stehende Schütze schlägt zuerst an, zielt, feuert, und tritt wieder sechs Schritte in die Linie zurück. Hierauf schlagen dessen beide Nebenleute an, zielen, feuern, und treten ebenfalls zurück. Darauf verbreitet sich in dieser Art das Feuer des Vordergliedes jeden Zuges aus der Mitte nach beiden Flügeln.

In dem Augenblick, in welchem ein Schütze, welcher seinen Schuß angebracht hat, zurücktritt, soll ein anderer aus dem zweiten Gliede schußfertig in die Linie des

Feuernden vortreten, seinen Schuß mit Beobachtung der im gegenwärtigen Capitel §. 46. enthaltenen Vorschrift anbringen, auf seinen Platz zurücktreten, und durch einen Schützen des Hintergliedes in der Linie der Schießenden ersetzt werden. In gleicher Art verhält sich hierauf das Vorderglied neuerdings, und eben so das zweite und Hinderglied so lange als gefeuert wird.

In ernsthaften Gelegenheiten schießen die zuerst vortretenden Schützen des Vordergliedes erst, wenn sie Gelegenheiten finden, ihre Kugeln gut anzubringen, indem die Regel, das Feuer aus der Mitte der Züge anzufangen, nur gegeben ist, um in den Uebungen eine gewisse Ordnung zu beobachten, und nicht das ganze Glied zugleich feuern zu lassen, wogegen in ernsthaften Gelegenheiten das Sparen des Feuers und das Vermeiden zweckloser Schüße immerhin Hauptregeln bleiben*). — Uebrigens ist vorgeschrieben, die aus der feuernden Linie zurücktretenden Schützen des Vordergliedes sich auf dem nächsten Wege auf ihre — vor dem Vortreten gehabten Plätze begeben; jene der Hinterglieder aber für diesen Zweck jeder Zeit rechts der Stehenden ihren Weg zu nehmen haben.

Versagt einem Schützen das Gewehr, so soll er gleich zurück in die Linie der Unteroffiziere treten.

---

*) Die Offiziere müssen in ernsthaften Gelegenheiten des Feuers ihrer Schützen gehörig dirigiren, und sie stets auf die vortheihafteste Anwendung desselben aufmerksam machen. So kann es z. B. in manchen Fällen von Wichtigkeit seyn, einige Rotten aus der feindlichen Linie ganz herauszuschießen; und dadurch unterbrechende Lücken in jener Linie zu veranlassen. Dieses bewirkt man, wenn man das Feuer mehrerer unserer Rotten auf eine der feindlichen so lange lenkt, bis diese niedergeschossen ist u. s. w.

und durch seinen nächsten Nachmann in der Linie der Feuernden ersetzt werden.

Das Vor- und Zurücktreten geschieht im Geschwindschritt; in Terrainlagen, in welchen das Vorderglied gedeckt ist, soll aber nicht über dasselbe hinaus vorgetreten werden; auch darf die angegebene Zahl der sechs Schritte vergrößert oder verringert werden, wenn einzelne Schützen dadurch einen Deckungsgegenstand erreichen oder benützen können.

Uebrigens dürfen sich niemals zu viele Schützen hinter einen solchen Gegenstand begeben, damit in keinem Fall die Verbindung der Linie unterbrochen werde.

Wenn an eine stehend feuernde Linie das Signal: Avancirt! gegeben wird, so erfolgt der Uebergang zu der Chargirung im Vorrücken. Würde an eine solche Linie das Signal: Retirirt! gegeben, so geht sie in die Chargirung während des Rückzuges über.

Ueber das Verhalten nach diesen verschiedenartigen Uebergängen geben die folgenden §§. die Vorschrift.

Chargirung während des Vorrückens Einstellung derselben.

§. 51.

Eine vorrückende Linie soll in folgender Art chargiren:

Auf das hiezu gegebene Signal rücken die Schützen des Vordergliedes wie in der Chargirung auf der Stelle 6 Schritte vor, und feuern in der im vorstehenden §. vorgeschriebenen Art. Dagegen treten sie nach abgegebenem Schuß nicht zurück, sondern bleiben stehen und laden. Die Hinterleute gehen an den Ladenden vorüber, worauf diese folgen, und im Marsche die Ladung vollenden. Nachdem die Schützen des zweiten Gliedes gefeuert haben, feuern jene des Hintergliedes, und soll das Feuer fortgesetzt werden, so wird selbes neuerdings auf bekannte Art von dem Vorderglied begonnen, und von den beiden andern Gliedern abgenommen.

Soll das Feuer eingestellt werden, die Linie den Marsch aber zugleich fortsetzen, so erfolgt das Signal:

Aufhören zu chargiren!

Die Schützen ordnen sich sogleich schnell wieder in die anfängliche Aufstellung, so zwar, daß jeder, welcher in das Vorderglied gehört, dahin tritt, jene aber, welche das zweite und Hinderglied bilden, unverweilt dort einrücken; diejenigen, welche in Anschlag liegen, setzen ab. Wer gefeuert hatte, ladet sein Gewehr.

Soll aber die vorrückende Linie zugleich halten, so muß nach Einstellung des Feuers das Signal: Halt! folgen.

Hierauf sollen sich die Schützen ebenfalls sogleich in die anfängliche Aufstellung ordnen.

Würde an die feuernde und vorrückende Linie das Signal: Halt! allein gegeben, so muß der Marsch eingestellt, und das Feuer in die Chargirung stehenden Fußes verwandelt werden. Das Vorrücken einer feuernden Linie soll im Ordinärschritt geschehen.

Die ladenden Schützen sollen so lange stehen bleiben, bis das Zündloch, die Pfanne und die Batterie gereinigt, Pulver aufgeschüttet, und die Patrone in den Lauf gebracht ist; das Aufsetzen des Ladstocks geschieht alsdann im Marsche.

§. 52.

Chargirung während des Rückzuges

Eine im Rückzug begriffene Schützenlinie soll in folgender Art feuern:

Das Hinterglied (erstes) macht auf das erfolgende Signal die halbe Wendung, und fängt das Feuer nach der im §.50. gegebenen Bestimmung an. Jeder Schütze dieses Gliedes, welcher seinen Schuß angebracht hat, macht schnell wieder die Wendung, rückt im Geschwindschritt an dem zweiten—und Vorderglied vorbei, schüttet auf sechs Schritte Entfernung von diesem, stehenden Fußes Pulver auf die Pfanne, nimmt bei Ankunft des nachrückenden Vordergliedes den Ordinärschritt an, geht vor demselben voraus, und ladet im Marsch sein Gewehr. In dem Augenblick, in welchem ein Schütze des Hintergliedes seinen Schuß abgegeben hat, bleibt jener vom zweiten Gliede derselben Rotte stehen, macht Fronte gegen den Feind, schlägt an, zielt, feuert, sobald der hinter ihm Ladende fertig ist, und rückt sonach sechs Schritte über den Zurückgegangenen des Hintergliedes hinaus.

Hierauf feuert der Schütze des nun hinten befindlichen dritten Gliedes, und verhält sich so wie die Uebrigen.

In derselben Art wird das Feuer, wenn dessen Fortsetzung nothwendig ist, von dem Hinterglied neuerdings angefangen und von den beiden andern Gliedern abgenommen.

Die Schützen müssen während des Rückmarsches die Schritte nicht zu groß und ihre Bewegungen kaltblütig, besonnen, und mit Rücksicht auf die Terrainlagen ausführen, auch ihrem Feuer besondere Wirkung zu geben bemüht seyn.

Wird der feuernd rückgehenden Linie das Signal:

Aufhören zu chargiren!

gegeben, so stellt sie das Feuer ein, die gehörige Aufstellung in den Gliedern und Retten wird schnell angenommen und der Rückzug fortgesetzt.

Erfolgt das Signal: Halt! allein, so tritt die Chargirung stehendes Fußes ein.

§. 53.

Chargirung während des Flankenmarsches.

Wenn eine feuernd vorrückende oder im Rückzug begriffene Linie nach einer Seite (Flanke) marschiren, und die Chargirung während dieser Bewegung fortsetzen soll, so muß dieses in folgender Art geschehen:

Die Schützen, an welchen die Reihe zu feuern ist, treten zwei bis drei Schritte — nach der Seite des Feindes zu — aus, rücken alsdann noch einige Schritte vorwärts, schießen, und treten — während sie zugleich laden — in das Hinterglied (innere).

Die Schützen des zweiten und Hintergliedes rücken — während des Zurücktretens der gefeuert Habenden — zwei Schritte nach der feindlichen Seite zu aus, und benehmen sich dann, wie in den Chargirungen überhaupt vorgeschrieben ist, mit der besondern Beobachtung jedoch, daß sich derjenige Schütze, an welchen die Reihe zu feuern kommt, so lange mit seinen Nebenleuten fortbewegt, bis er den Zuruf: Feu'r! hört.

Das Feuer wird auf diese Weise so lange fortgesetzt, bis ein anderes Signal erfolgt.

Siebentes Capitel.

Frontmarsch vor- und rückwärts. Angriff mit dem Bajonnett.

§. 54.

Frontmarsch vorwärts.

Jene drei Rotten, welche sich in der Mitte einer Schützencompagnie befinden, bilden die Richtungsrotten während des Frontmarsches. Die Mittlere derselben muß immer gerade aussehen und so marschiren. Der Feldwebel giebt derselben das geeignete Blickziel und muß sie in gerader Richtung gegen dasselbe zu erhalten suchen. Jene Rotte, welche der mittlern rechts marschirt, richtet sich über diese nach der links marschirenden, und diese verhält sich gerade entgegengesetzt. Die Verhaltungen der übrigen Rotten sind jenen gleich, welche für den Frontmarsch im Bataillon gegeben worden sind.

Die Linie wird durch die Signale: Avancirt! oder: Geschwindschritt — Marsch! — und zwar durch ersteres im Ordinär-, durch letzteres aber im Geschwindschritt — in Bewegung gesetzt.

§. 55.

Uebergang aus einer Schrittart in die andere.

Der Uebergang aus einer Schrittart in die andere soll durch die geeigneten Signale anbefohlen werden. Marschirt demnach die Linie im Ordinärschritt, und sie soll in den Geschwindschritt versetzt werden, so wird das Signal gegeben: Geschwindschritt — Marsch! Wird darauf dieses Signal noch ein Mal wiederholt, so muß die ganze Linie laufen. Erfolgt hierauf dasselbe Signal abermals, so hört das Laufen auf und bloß der Geschwindschritt wird beibehalten. Erfolgt dann das Signal: Marsch! so wird der Ordinärschritt angenommen.

§. 56.

Einstellung des Frontmarsches.

Der Frontmarsch, in welcher Schrittart er auch immer ausgeführt wurde, soll mittelst des Sig-

nales: Halt! augenblicklich eingestellt werden. Die Richtung nach demselben soll kurz auf die Mitte geschehen.

§. 57.

Soll eine ausgedehnte Linie einen Angriff mit der blanken Waffe (Attaque) ausführen, so muß derselben jedesmal zuvor eine geschlossene Abtheilung beigegeben, und diese jener auf dem Fuße zu folgen befehligt werden. Attaque.

Hierauf läßt man die ausgedehnte Linie den Geschwind= oder Laufschritt annehmen, mittelst des Signals: Attaquirt! zugleich das Bajonnett fällen, und, bei Wiederholung dieses Signals, ohne zu schießen und mit lautem Geschrei gegen den Feind anrennen.

Solche Angriffe sollen indessen nur zu besondern Zwecken, z. B. auf einen leichten Verhau, ein schwach besetztes Dorf, ein Geschütz ohne hinlängliche Bedeckung, überhaupt in dergleichen Fällen angewendet werden, in welchen der Erfolg höchst wahrscheinlich, von besonderm Nutzen, und nicht mit zu großen Schwierigkeiten verbunden zu seyn scheint.

§. 58.

Der Rückmarsch einer ausgedehnten Linie erfolgt auf das Signal: Retirirt! indem die Schützen sogleich die halbe Wendung machen und im Ordinärschritt zurückgehen. Alle Rückmärsche sollen in der Regel in dieser Schrittart geschehen. Die Richtung während derselben geschieht ebenfalls nach der Mitte. Der Feldwebel muß auf das geeignete Blickziel gerade zu marschiren. Rückmarsch.

Auf das erfolgende Signal: Halt! hält die Linie, und macht zugleich die Wendung gegen die erste Frontseite.

Wäre eine im Rückzug begriffene Linie ausnahmsweise in den Geschwindschritt versetzt worden, und sie soll diesen wieder gegen den Ordinärschritt wechseln, so wird für diesen Endzweck das Signal: Retirirt! gegeben.

Achtes Capitel.

Abbrechen einer Schützenlinie wegen Terrainhindernissen. — Versammlung derselben auf einen bestimmten Platz. — Uebergang über Brücken. Oeffnen der Linie.

§. 59.

Abbrechen an einem Hinderniß von geringer Breite.

Wenn eine ausgedehnte Schützenlinie während des Marsches auf ein Terrainhinderniß von geringer Breite stößt, so brechen jene Rotten von selbst und ohne Signal oder Commandowort ab, welche gerade darauf zu kommen. Sie umgehen im Flankenmarsch das Hinderniß, schließen an einander an, und bleiben auf die ausgedehnte Linie gerichtet. Sobald es das Terrain erlaubt, nehmen sie die frühere Stellung wieder an.

§. 60.

Passirung eines Hindernisses von beträchtlicher Breite.

Kommt eine ausgedehnte Schützenlinie aber an ein Hinderniß, welches ihrer ganzen oder dem größten Theil ihrer Frontbreite vorliegt und nur an einem Punct passirt werden kann, so soll der Compagniecommandant die Compagnie auf die — in den nachfolgenden §§. beschriebene Art schnell vereinigen, durch das Défilée rücken lassen und hierauf nach Umständen verfahren. Hindernisse dieser Art sind vorzüglich Bäche mit einer Brücke, Furthen, breite Sümpfe und dergleichen.

Ein Hinderniß kann auch durch Ziehen nach der Seite umgangen werden.

§. 61.

Verschiedene Arten, die ausgedehnte Linie auf einem Punct zu sammeln.

Wird es nothwendig, die in der ausgedehnten Ordnung befindliche Schützencompagnie schnell auf einem bestimmten Punct zu vereinigen, so begiebt sich der Compagniecommandant an jenen Punct, wo dieses geschehen soll, und läßt das Signal: Appel! geben.

Diese Zusammenziehung kann geschehen:

1) stehendes Fußes,
2) während des Marsches, und zwar:
   a) im Vorrücken,
   b) während des Rückzuges, und
   c) während des Flankenmarsches.

§. 62.

Stehenden Fußes geschieht die Zusammenziehung dadurch, daß jene Rotte, bei welcher sich der Compagniecommandant befindet, stehen bleibt, die Uebrigen aber nach dieser die Wendung machen, laufend an sie anschließen, halten und Fronte machen. Zusammenziehung stehend Fußes.

§. 63.

Im Vorrücken und während des Rückzuges geschieht diese Bewegung auf dieselbe Art, nur mit dem Unterschied, daß jene Rotte, bei welcher sich der Compagniecommandant befindet, unausgesetzt im Marsch bleibt, und alle Uebrige, sobald sie angeschlossen haben, Blickziel und Schritt mit derselben nehmen. Zusammenziehung im Vorrücken und während des Rückmarsches.

§. 64.

Soll die Zusammenziehung der in der Flanke marschirenden Compagnie an der Tête geschehen, so bleibt diese im Marsche und die übrigen Rotten rücken laufend auf. Soll aber die Zusammenziehung auf eine der mittlern Rotten oder an der Queue geschehen, so macht jene Rotte, nach welcher angeschlossen werden soll, Halt und Fronte, worauf die vorne marschirenden Rotten die halbe Wendung vollziehen, und gleich den Uebrigen an die Directionsrotte anrücken. Zusammenziehung während des Flankenmarsches.

Nach vollzogener Zusammenziehung, auf welche Art sie auch immer geschehen seyn mag, tritt die Ordnung einer geschlossenen Compagnie in allen Stücken wieder ein.

§. 65.

Hat eine im Gefecht begriffene ausgedehnte Linie eine Brücke oder einen andern Engweg zu passiren, so soll diese Bewegung im Allgemeinen nach den im Bataillonsunterricht entwickelten Grundsätzen ausgeführt werden. Uebergang über Brücken.

Der Compagniecommandant wird seine Abtheilung durch das geeignete Signal versammeln, in Colonne setzen, und so über die Brücke oder durch den Engweg rücken lassen.

Der Wiederaufmarsch, die Herstellung der Linie und der offenen Ordnung, so wie alle übrige etwa nothwendig werdende besondere Maßregeln, hängen von der Ortslage und den übrigen Umständen ab.

§. 66.

Oeffnen d. Linie. Wenn eine geschlossene Infanterie- oder Reiterabtheilung durch eine Schützenlinie rücken soll, so läßt der Compagniecommandant das Signal: Linien öffnen! geben. Auf dieses Signal sehen sich die Schützenrotten nach der Colonne um, und ziehen sich so weit rechts und links, als es die Breite der Colonne erfordert. Sobald diese durchgerückt seyn wird, nehmen die ausgetretenen Rotten ihre Plätze in der Linie wieder ein. Wenn sich die durchgerückte Colonne vor der Schützenlinie entwickelt, oder sonst manövrirt, so müssen jene Schützenrotten sogleich ihr Feuer einstellen, welche von derselben gedeckt werden. Der Commandant der Schützencompagnie muß demnach die Bewegungen dieser Colonne wohl im Auge behalten, um seine Linie derselben gemäß leiten zu können.

Neuntes Capitel.

Schwenkungen einer Schützenlinie von der Stelle aus, und Directionsveränderungen einer im Marsch begriffenen.

§. 67.

Viertelsschwenkungen von d. Stelle aus. Um eine Schützenlinie von der Stelle aus rechts oder links schwenken zu lassen, wird das Signal

Rechte / Linke } Schulter vor!

gegeben.

Hierauf vollzieht die Flügelrotte jener Seite, wohin geschwenkt werden soll, eine Viertelswendung, alle übrigen Rotten aber marschiren rechts oder links in der Diagonale neben jener auf, und richten sich auf dieselbe. Der Compagniecomman-

dant oder jener Zugscommandant, welcher dem Dreh-
puncte zunächst sich befindet, besorgt die Richtung.

§. 68.

Soll die von der stehenden Linie auszu- Achtels-schwenkungen von d. Stelle aus.
führende Schwenkung nur den achten Theil
des Kreises betragen, so erhalten die drei
Flügelrotten jener Seite, nach welcher die
Bewegung geschehen soll, durch den Com-
pagnie- oder den betreffenden Zugscomman-
danten die gehörige Aufstellung, und auf
das geeignete Signal richten sich alle übri-
ge Rotten nach jenen. Das weitere Ver-
fahren ist jenem ganz gleich, welches bei
den Viertelsschwenkungen Statt findet.

§. 69.

Wenn eine Schwenkung auf der Achse Schwenkungen auf der Achse.
vorgenommen werden soll, so wird der
Compagniecommandant zuvorderst jene Rot-
te bestimmen, welche zum Drehpunct die-
nen soll.

Angenommen, diese Schwenkung habe links zu
geschehen, so wird der linke Flügelmann des Zu-
ges hiefür zu bestimmen seyn. Diese Vorrichtung
beendigt, läßt der Compagniecommandant die
Signale: 'Achtung! Rechte Schulter vor! geben.
Hierauf läßt der Compagniecommandant die dem
Pivot links stehenden Rotten die halbe Wendung
vollziehen.

Alsdann folgt das Signal: Rechte Schulter
vor! zum zweiten Mal; der den Drehpunct bil-
dende Flügelmann macht Linksum, und seine
Hinterleute treten in der Art zurück, daß sie wie
zuvor senkrecht mit dem vorgeschriebenen Abstand
hinter ihm stehen. Zugleich treten alle übrige
Rotten auf der Diagonale nach der neuen Linie
an, marschiren in derselben auf, und zwar jene,
welche dem Drehpuncte rechts standen, rechts, alle
andere hingegen links. Die Richtung wird sonach
von dem Compagniecommandanten gewöhnlicher-
maßen besorgt.

Soll eine solche Schwenkung auf der Achse nur
den achten Theil eines Kreises betragen, so wird

der Compagniecommandant jenen Soldaten, welcher den Drehpunct zu bilden hat, dem gemäß zu stellen wissen.

Eine Schwenkung rechts auf der Achse wird nach gleichen Grundsätzen vollzogen; die nöthigen Veränderungen bei Aufstellung des Drehpunctes und Ertheilung der Signale bedürfen keiner Erläuterung.

§. 70.

Kreisförmige Schwenkung einer Schützenlinie um das in Colonne stehende Bataillon.

Soll eine Schützenlinie um das in Colonne hinter derselben stehende Bataillon eine kreisförmige Schwenkung vornehmen, so wird diese Bewegung in zweiter Fronte auf die Mitte in der Art ausgeführt, daß die beiden einander entgegengesetzten Flügel der Schützenlinie hinter der Queue der Colonne sich verbinden und Fronte auswärts machen.

Der Compagniecommandant läßt zu Vollziehung dieser Bewegung zuerst das Signal Nr. 1., dann jenes Nr. 10. g ben, und avertirt die Mitte seiner Linie, daß sie stehen zu bleiben habe. Die übrigen Rotten vollziehen die halbe Wendung und schwenken rechts und links so lange, bis beide Flügel vereinigt sind. In diesem Augenblick erfolgt das Signal: Halt! worauf jeder Marschirende still steht und Fronte auswärts nimmt. — Bei dieser Bewegung muß es eine besondere Sorge der Offiziere und Unteroffiziere seyn, dahin zu wirken, daß von den Schützen auf allen Seiten ein Abstand von zwei hundert Schritten von der Colonne gehalten werde.

Wäre bei Vollziehung einer solchen Bewegung die Bataillonscolonne nicht hinter der Mitte, sondern hinter einem Flügel der Schützenlinie, so läßt der Compagniecommandant von dieser zuvorderst die geeignete Flankenbewegung beginnen, und das Signal: 'Achtung! geben. Hierauf begiebt sich sogleich ein Offizier als Führer an jenen Flügel der Linie, gegen welchen die

Viertelswendung vollzogen wurde, und führt diese um die äußere Seite herum, indem gleich nach dem Signal: 'T'Achtung! jenes Nr. 17. oder 18. erfolgt. So bald dieser Führer hinter und die letzte Rotte des ersten Zuges vor der Mitte der Colonne angekommen ist, erfolgt das Signal: Halt! worauf der Zug, welcher in der Flanke um die Colonne geführt worden, hält, und Fronte auswärts macht. Der andere Zug hingegen macht in demselben Augenblick eine Viertelswendung gegen das dritte Glied, stellt durch Schwenkung die Verbindung zwischen den beiden Flügeln her, hält hierauf, und nimmt gleichfalls Fronte auswärts.

Es ist augenfällig, daß, was hier für das Verhalten einer Schützenlinie vor einer Colonne in dem vorausgesetzten Fall vorgeschrieben wurde, unter gleichem Verhältniß auch auf das Viereck vollkommen anwendbar sey.

§. 71.

Herstellung der Linie.

Soll diese Stellung verlassen, und die Linie hergestellt werden, so befiehlt der Compagniecommandant der Mitte, stehen zu bleiben, und läßt das Signal: Schützen vor! geben, worauf alles in bekannter Art erfolgt.

§. 72.

Verschiedene Arten d. Directionsveränderung.

Eine im Marsch vorwärts oder rückwärts begriffene Schützenlinie kann ihre Direction auf drei verschiedene Arten verändern; nämlich:

1) durch Viertelswendungen;
2) durch Ziehen rechts oder links;

3) durch das Vornehmen einer Schulter oder das Auflaufen in der Diagonale.

§. 73.

Directionsveränderung durch Viertelswendungen.

Durch die Veränderung der Direction mittelst einer Viertelswendung geht eine marschirende Linie entweder in den Flankenmarsch oder aus diesem in den Frontmarsch über.

Auf die Wiederholung des Signals

Rechts — ...... } um!
Links — ..... }

erfolgt in einem, wie in dem andern Fall die anbefohlene Viertelswendung, und der Marsch wird zugleich unaufhaltsam fortgesetzt. Während des Flankenmarsches müssen die Rotten wohl auf einander gedeckt marschiren. Wird an die erste das Vornehmen einer Schulter zu Veränderung der Direction anbefohlen (was in der Regel mündlich zu geschehen hat) so vollziehen alle folgende auf dem nämlichen Platze dasselbe. Wollte der Compagniecommandant jedoch diese Bewegung durch das Horn andeuten lassen, so macht — auf das geeignete Signal — die vorderste Rotte eine Achtelswendung, und setzt den Marsch in der dadurch erhaltenen Direction fort; auf jede weitere Wiederholung wird jedesmal dasselbe vollzogen *).

§. 74.

Directionsveränderung durch Ziehen.

Soll eine marschirende Schützenlinie sich rechts oder links ziehen, so wird diese Bewegung durch das Signal Nr. 15. oder 16. anbefohlen, worauf jeder Schütze eine Achtelswendung rechts oder links vollzieht, und in der dadurch erhaltenen Direction gerade

*) Das Signal: G'rad' aus! kann nach jenem: Schulter vor! nicht gegeben werden, weil das Vornehmen der Schulter einer Rotte viel schneller ausgeführt ist, als jenes Signal gegeben werden kann.

fortmarschirt. Dabei sind vorzüglich folgende drei Regeln zu beobachten, daß

1) die Wendung nicht größer werde, als ein Achtel;
2) der Abstand zwischen den Rotten genau erhalten werde, und
3) daß jener Flügel, gegen welchen die Ziehung Statt findet, nicht zu stark ausschreite, weil sonst die parallele Richtung mit dem nachfolgenden Bataillon verloren gehen würde.

Während des Ziehens wird die Richtung gegen jene Seite gehalten, nach welcher die Achtelswendung vollzogen wurde. Nach dem Signal: G'rad' aus! vollzieht jeder Schütze wieder eine Achtelswendung nach der Seite, nach welcher vor dem Ziehen hinmarschirt wurde.

§. 75.

Es ist augenfällig, daß die Veränderung der Direction einer marschirenden Schützenlinie durch Vornehmen der Schulter eine — der Schwenkung einer solchen Linie völlig ähnliche Bewegung sey, und daher auf gleichen Regeln beruhe. Soll demnach die Bewegung auf den linken Flügel der Linie geschehen, so läßt der Compagniecommandant das Signal: Rechte Schulter vor! geben, worauf die äußerste linke Flügelrotte sich verhält, wie dieselbe in einem geschlossenen Zuge auf gleiches Commando zu thun haben würde. Directionsveränderung durch Vornehmen der Schulter.

Alle übrigen Rotten nehmen die Augen rechts gegen den Flügel, und beobachten, daß sie diesem nicht vorschreiten, demnach die Schritte um so mehr verkürzen, als sie dem Drehpunct näher sind. Den Abstand zwischen sich müssen die Rotten vom Drehpunct aus zu halten wissen, woraus hervorgeht, daß die Soldaten die Augen nicht stets rechts zu halten, sondern für den eben gegebenen Zweck von Zeit zu Zeit links sehen müssen. Die Soldaten des zweiten und dritten Gliedes haben nichts Anderes zu beobachten, als — jenen des ersten folgend — den vorgeschriebenen Abstand zu halten.

Auf das Signal: G'rad' aus! tritt die Richtung

wieder nach der Mitte ein, und die Linie rückt gerade vorwärts.

Bei dem Vornehmen der linken Schulter kommen — mit Beobachtung der aus der veränderten Seite von selbst sich ergebenden Abänderungen — gleiche Regeln in Anwendung.

§. 76.

Allgemeine Regeln für d. Directions-veränderungen durch Vornehmen der Schulter.

In der Regel soll während des Marsches die Schulter nicht bis zu dem vierten Theil eines Kreises unausgesetzt vorgenommen, sondern diese Bewegung mit einem kurzen Marsch gerade aus abgewechselt werden. Sollte indessen das Vornehmen der Schulter bis zu dem vierten Theil eines Kreises dennoch unausgesetzt nothwendig seyn, so muß der Compagniecommandant das geeignete Signal nach angefangener Bewegung noch ein Mal wiederholen lassen, worauf die — den Drehpunct bildende Rotte die Viertelswendung sogleich völlig ausmacht. Alle übrigen Rotten marschiren hierauf sogleich in der Diagonale neben jener rechts oder links auf, halten den vorgeschriebenen Abstand zwischen sich, und treten so lange kurz, bis nach vollendetem Aufmarsch der ganzen Linie die Signale: Avancirt! oder Marsch! erfolgen, worauf die ganze Linie jene Schrittart wieder annimmt, welche sie vor dem Beginnen der Bewegung hatte, und zugleich Richtung und Abstand wieder gegen die Mitte genommen werden.

Zehntes Capitel.

Von geschlossenen Kreisen und Doppelrotten.

§. 77.

Die Bildung der geschlossenen Kreise.

Wenn in Vorfällen mit dem Feind eine — im offenen Terrain plänkelnde Schützenlinie durch feindliche Reiterei mit einem Angriff bedroht wird, so soll sich jeder Zug derselben auf der Mitte rückwärts in einen dichten Kreis formiren, und eine ganz ge=

schlossene Masse bilden. Die Schützen wenden sich alle gegenseitig den Rücken zu und kommen vier oder fünf Mann hoch hinter einander zu stehen. Die Offiziere, Unteroffiziere und Stutzenschützen sollen sich in der Mitte befinden.

Um diese Bewegung vollziehen zu lassen, läßt der Compagniecommandant, nachdem er die Absicht des Feindes zum Angriff bemerkt hat, und wenn dieser sich noch in angemessener Entfernung befindet (600 — 800 Schritte) nach dem Signal: 'Achtung! jenes Nr. 20. in der gewöhnlichen Art geben, worauf die Schützen selbes so schnell als möglich ausführen. Der Compagniecommandant begiebt sich zugleich zu jenem Zug, bei welchem er seine Anwesenheit am nöthigsten erachtet, und übernimmt dessen Commando.

§. 78.

Wenn demnach die feindliche Reiterei zum wirklichen Angriff heransprengt, so commandirt der älteste Offizier von jedem Zug: Vertheidigung d. geschlossenen Kreise

1) 'Ton — fertig!
• • • •

2) Vorderglieder! — Fällt — 's G'wehr!
• • • • • • • • • • • • • • • • •

Auf das erste Commandowort machen sich alle Schützen fertig; bei dem zweiten läßt sich das erste Glied mit dem rechten Knie auf die Erde nieder, faßt das Gewehr zugleich mit der rechten Hand am Einschnitt des Kolbens, und setzt diesen ganz nahe am rechten Schenkel auf die Erde; der linke Arm stützt sich auf das linke Knie, und die linke Hand umfaßt das Gewehr zwischen dem ersten und zweiten Ring, und drückt es auswärts. Die Mannschaft des zweiten Gliedes fällt über das erste hinweg ihre Gewehre; dieselbe tritt zugleich mit dem linken Fuß ungefähr zwanzig Zolle vor, und drückt den ganzen Körper etwas gegen den Boden.

Diese Stellung in geschlossenen Kreisen giebt eine große Vertheidigungsfähigkeit, wenn sie von

den Soldaten mit Kaltblütigkeit, Besonnenheit und Ruhe, von den Offizieren aber mit Klugheit, Kraft und Umsicht benutzt wird.

Bei Vermeidung der allerstrengsten Strafe darf kein Soldat schießen, wenn er nicht dazu Befehl erhalten hat. Einzelne Reiter, welche zu Ablockung des Feuers allenfalls sehr nahe kommen, werden durch einzelne Schüße vorzüglicher, und dazu besonders befehligter Schützen im Respect erhalten.

Wagt aber die Reiterei einen geschlossenen Angriff, so avertirt der Commandant des betreffenden Kreises seine Schützen der innern Glieder jener Seite, auf welche der Angriff gerichtet ist, daß jeder einen Feind wohl auf das Korn zu nehmen habe, und erst hierauf in einer Nähe von 60 — 50 Schritten läßt er schießen.

Da in einem solchen Fall die Schützen der Vorderglieder ihre Bajonnette gebrauchen müssen, so müssen die Schützen im Allgemeinen mit demselben besonders behend umzugehen wissen, auch eine gewisse kühne Zuverlässigkeit in den Stößen mit dieser Waffe zu erringen trachten, und zu diesem Ende oft im Gebrauche derselben eingeeübt werden. — Im wirklichen Gefechte muß der Schütze sein Bajonnett zuerst gehörig vorzuhalten, den nach ihm geführten Angriff des Reiters geschickt zu pariren, und kräftig nachzustoßen wissen. Da ein Pferd nicht immer gleich nach einer erhaltenen Wunde dienstunfähig wird, so ist es in solchen Gefechten rathsam, wo möglich den Reiter zu verwunden; kann ein Schütze diesen Zweck aber nicht erreichen, so muß er bei Verwundung eines Pferdes vorzüglich Stiche in die Nase, den Hals oder die Augen anzubringen trachten.

Da die Reiterei gewöhnlich ihren Angriff mit einer zweiten Abtheilung unterstützt, und den abgeschlagenen erneuert, so müssen die Schützen nach Abgabe ihrer Decharge schnell wieder laden. Erfolgt ein zweiter Angriff vor vollendeter Ladung, so avertirt der Zugscommandant die Schützen der beiden Vorderglieder, daß sie zu feuern haben, und läßt von diesen erst dann eine Decharge geben, wenn der Feind so nahe gekommen ist, daß man an ihm das Weiße im Auge zn unterscheiden im Stande ist.

Wenn die Schützen von der Ueberzeugung, wie sie sollen, durchdrungen sind, daß in einem Gefecht dieser Art nur durch ruhigen, besonnenen Muth, Ehre und Rettung, durch unbesonnenen vorschnellen Eifer im Schießen aber Schande, Tod, Verstümmlung oder Gefangenschaft zu erreichen sey, so wird ihre wirksame Vertheidigung dem Feinde die Lust benommen haben, neue Angriffe zu wagen. Demnach commandiren die Offiziere nach der zweiten Décharge:

Herstell't — euch!

worauf die Schützen der beiden Vorderglieder sich erheben, laden und schultern.

§. 79.

Will der Compagniecommandant hierauf in dieser Ordnung den Rückmarsch antreten lassen, so tritt er sammt den Zugscommandanten vor die Kreise, und läßt das Signal Nr. 10. geben. Marsch der geschlossenen Kreise

Der Compagniecommandant leitet den Rückmarsch, welcher nach Lage der Umstände entweder im Ordinär- oder ausnahmsweise im Geschwindschritt vollzogen werden kann. Geschieht derselbe im Geschwindschritt, so darf dieser nicht im Laufen ausarten; vielmehr müssen die Offiziere alle Aufmerksamkeit darauf verwenden, daß ungestörte Ordnung und ruhige Haltung stets beobachtet werden.

Bei dem Antritt des Rückmarsches werden von jedem geschlossenen Kreise drei oder vier Rotten bestimmt, um demselben als Nachhuth in einer Entfernung von zwanzig Schritten zu folgen. Ihre Bestimmung ist, die Bewegungen des Feindes zu beobachten, und einzelne verwegene Reiter desselben im Zaum zu halten. An die Spitze dieser Nachhuth muß immerhin ein tüchtiger Unteroffizier gestellt werden. Scheint es nöthig, so kann auch einem Lieutenant die Führung derselben übergeben werden. Eine vorzügliche Pflicht des Commandanten dieser Nachhuth ist es, den Compagniecommandanten von den Bewegungen des Feindes in Kenntniß zu erhalten, damit dieser Offizier selbst sich ausschließend mit der Führung seiner Abtheilung zu beschäftigen im Stande sey.

Sollte nach angetretenem Rückmarsch der Feind mit einem neuen geschlossenen Angriff bedrohen, so rückt die Nachhuth schnell bei der betreffenden Abtheilung ein, und der Compagniecommandant läßt das Signal: Halt! geben. Das Verhalten ist hierauf jenem vollkommen ähnlich, welches in dem gegenwärtigen Capitel §. 77. und 78. vorgeschrieben wurde.

§. 80.

Vereinigung von zwei geschlossenen Kreisen in einen.

Der Compagniecommandant kann auch, wenn er es für zweckmäßig halten sollte, aus den beiden geschlossenen Kreisen einen bilden lassen, um seiner Vertheidigung mehr Einheit und Consistenz zu geben.

Indessen muß die Vereinigung der beiden Kreise in Augenblicken ausgeführt werden, in welchen nicht ein schneller Angriff droht. Die Bewegung wird übrigens in folgender Art vollzogen:

Der Commandant läßt das Signal Nr. 20. mehrmals wiederholen; hierauf setzen sich beide Kreise gegen einander in Marsch; in dem Augenblicke, in welchem sie sich beinahe bis zur Berührung genähert haben, öffnen sie sich, und der linke Flügel des ersten Zuges setzt sich parallel mit dem rechten des Zweiten; dadurch kommen sechs Mann hinter einander, und die beiden Züge bilden hierauf in derselben Art einen Kreis, wie er zuvor von jedem einzelnen formirt wurde.

§. 81.

Brechen der Kreise und Herstellung der Linie.

Aus den Kreisen kann die ausgedehnte Linie entweder stehenden Fußes, oder während des Marsches hergestellt werden. Der Compagniecommandant läßt zu diesem Ende das Signal; Auseinander! geben, worauf die Schützen rechts und links neben der mittelsten Rotte jeden Zuges aufmarschiren.

Wären aber die beiden Kreise in einem vereinigt, so muß der Compagniecommandant den ersten Zug kurz treten oder halten, und von dem zweiten zweimal die linke Schulter—jedesmal bis zum vierten Theil eines Kreises — vornehmen, und hierauf das Signal: Auseinander! geben lassen, wo=

nach die Herstellung der ausgedehnten Ordnung von dem ersten Zug in der rechten — von dem zweiten aber in der linken Flanke geschieht. Wollte er aber die geschlossene Linie herstellen lassen, so ist — befindet sich die Compagnie in einem geschlossenen Kreise beisammen — nach dem zweimaligen Vornehmen der linken Schulter des zweiten Zuges nichts Weiteres mehr zu befehlen. Befindet sich hingegen die Compagnie in 2 geschlossenen Kreisen, so commandirt der Compagniecommandant an den Kreis, bei welchem er sich befindet:

In geschlossener Ordnung auseinander!

und läßt — nachdem diese Bewegung nach bekannten Vorschriften vollzogen wurde, das Signal: 'T'Achtung! geben, auf welches der Commandant des andern Kreises gleiche Bewegung ausführen läßt.

§. 82.

Wenn eine ausgedehnte Linie so schnell auf feindliche Reiterei stößt, und von derselben mit einem Angriff bedroht wird, daß sie nicht mehr Zeit findet, sich in geschlossene Kreise zu formiren, so läßt der Compagniecommandant das Signal No. 20 schnell dreimal nach einander wiederholen. Hierauf vereinigen sich die Schützen schnell in der Art in kleine Abtheilungen von zwei Rotten, daß die geraden Rotten an die ungeraden anschließen, und die Mannschaft beider sich kreisartig mit den Rücken gegen einander stellt. Bleibt eine Rotte einzeln, so schließt sie sich der zunächst stehenden Doppelrotte an. Die Offiziere und Unteroffiziere begeben sich zu den ihnen zunächst stehenden Doppelrotten; sie werden sich so zu verhalten wissen, daß sich jeder einzeln in der Doppelrotte befinde, damit derselben so viele als nur immer möglich mit Commandanten versehen seyen. Bildung der Doppelrotten.

Bei denjenigen Doppelrotten, welche weder mit einem Offizier, noch mit einem Unteroffiziere versehen werden können, tritt der älteste Gefreite oder Schütze sogleich als Commandant auf, und wird vorzüglich wegen der — gegen das unnütze und zu frühe Feuern gegebenen allgemeinen Regeln verantwortlich bleiben.

§. 83.

Feuer der Doppelrotten. Wenn es nothwendig wird, zu feuern, so läßt der Compagniecommandant das Signal hiezu geben. Indessen ist in diesem Falle das Signal nicht als ein Befehl für sämmtliche — sondern blos als eine Erlaubniß für die mit einem Angriff hart betrohten Doppelrotten anzusehen. Die in den Doppelrotten befindlichen Offiziere und Unteroffiziere müssen strenge darauf sehen, daß nur auf kurze Entfernung wirksam gefeuert werde, und in einer Doppelrotte nie mehr als höchstens zwei Schützen zugleich ihre Ladung abgeben, sich auch in allem Uebrigen so verhalten, wie es hinsichtlich der Vertheidigung der geschlossenen Kreise im gegenwärtigen Capitel §. 78. vorgeschrieben worden ist.

§. 84.

Marsch der Doppelrotten. Wenn mit solchen Doppelrotten ein Rückmarsch ausgeführt werden soll, so wird derselbe ganz nach den Regeln vollzogen, welche für die ähnliche Bewegung der geschlossenen Kreise vorgeschrieben worden sind. Indessen dürfen aus dieser Ordnung keine Rotten austreten, sondern jede Doppelrotte läßt einen Schützen ausrücken, welcher stehen bleibt, bis die betreffende Rotte drei bis vier Schritte marschirt ist, feuert, wenn es unumgänglich nothwendig ist, dann sich so verhält, wie es bei dem Feuer der zurückmarschirenden ausgedehnten Linie vorgeschrieben ist, und sogleich durch den Austritt eines andern Schützen der betreffenden Rotte zur Deckung des Rückmarsches derselben ersetzt wird. Uebrigens versteht sich von selbst, daß diese Anordnung nur gegen nachfolgende einzelne Plänkler der feindlichen Reiterei zu treffen ist, indem bei einem allgemeinen Angriff derselben die ganze Linie halten, Fronte machen, und sich vorgeschriebenermassen benehmen muß.

§. 85.

Bildung geschlossener Kreise aus Doppelrotten. Die Bildung geschlossener Kreise aus Doppelrotten geschieht auf das bekannte Signal dadurch, daß sich sämmtliche Doppelrotten, zugweise bei den mittelsten Rotten versammeln. Indessen muß diese Versammlung unter Beobachtung jener Vorsichtsmaßregel geschehen, welche im gegenwärtigen Capitel §. 80. für die Vereinigung zweier Kreise in einen gegeben worden ist.

Will aber der Compagniecommandant sämmtliche Schützen sogleich in einem geschlossenen Kreise versammeln, so läßt er das Signal: Appell! geben, worauf sich sämmtliche Doppelrotten schnell bei demselben in der vorgeschriebenen Aufstellung vereinigen.

§. 86.

Herstellung der Linie.

Um die Linie zu herstellen, wird der Compagniecommandant dasjenige commandiren, was für diesen Fall vorgeschrieben worden ist. Die Ausführung bedarf keiner Erläuterung.

§. 87.

Allgmeine Vorschrift für die Schützen-offiziere in Bezug auf feindliche Reiterei.

Welche Sicherheit der Vertheidigung die Bildung der geschlossenen Kreise und der Doppelrotten einer Schützencompagnie gegen feindliche Reiterei auch immer geben kann, in eine eben so kritische Lage könnte sie von dieser versetzt werden, wenn die Offiziere den rechten Augenblick nicht zu ergreifen, die Terrainlage nicht zu benützen, und die Bewegungen und Absichten des Feindes nicht schnell zu erkennen wissen würden.

Vor allem müssen sich daher die Offiziere die Gabe zu verschaffen wissen, feindliche Reiterei schnell in ihrer wahrscheinlichen Stärke zu erkennen, aus ihrer Marschordnung und ihren Bewegungen auf ihre Absichten und aus ihrer Entfernung auf die nöthige Zeit, um zu einem ernsthaften Angriff heran zu rücken, zu schließen. Dieser Gabe müssen sie die Fähigkeiten anreihen, das Terrain, auf welchem sie sich selbst befinden, in Beziehung auf die daraus zu ziehende Vertheidigungsbenützung eben so schnell mit einem Blicke zu übersehen, als jenes, auf welchem der Feind steht, um ermessen

zu können, was es diesem zu unternehmen gestatte. Auf diese Beobachtung müssen sie sogleich ihre vorläufigen Maßregeln stützen, ohne dabei den Hauptzweck ihrer Aufstellung vor — hinter — oder neben dem Bataillon außer Augen zu lassen. — Wenn Bewegungen zu vollziehen sind, müssen die einfachsten und sichersten gewählt werden, damit die Schützen nicht durch zweckloses Marschiren und Laufen unnöthig ermüdet werden.

Endlich müssen die Schützencommandanten, wenn sie sich mit ihren Abtheilungen außer dem Gesichtskreise der Bataillone befinden, die betreffenden Bataillonscommandanten in steter Kenntniß von der Stärke und den Bewegungen des Feindes, so wie von ihren getroffenen Maßregeln erhalten, damit diese sie den Umständen gemäß unterstützen, sich ihnen nähern, oder sie an sich ziehen können.

Die Schützencommandanten müssen immer vor Augen haben, daß sie nicht allein für den Muth und Gehorsam ihrer Untergebenen, sondern auch für die Zweckmäßigkeit der von ihnen getroffenen Verfügungen stets verantwortlich bleiben.

Es versteht sich übrigens, daß die in Beziehung auf feindliche Reiterei so wichtige Bewegungen der Bildung geschlossener Kreise und Doppelrotten von den Schützen sehr gründlich und mit besonderer Fertigkeit erlernt werden müssen.

Eilftes Capitel.

Ablösung und Einruf der Schützen.

§. 88.

Der Bataillonscommandant kann die plänkelnde Schützencompagnie nach seinem Gutbefinden durch eine gleich starke oder auch durch eine stärkere Füßilierabtheilung ablösen lassen. Verschiedene Arten der Ablösung.

Diese Ablösung kann geschehen, wenn die Schützencompagnie stehenden Fußes feuert, im Vorrücken oder im Rückzug begriffen ist.

§. 8?.

Um die Ablösung der — stehenden Fußes fechtenden Schützenlinie durch eine gleichstarke Abtheilung vornehmen zu lassen, wird der Bataillonscommandant das Signal Nr. 21. geben lassen, und hierauf commandiren: Ablösung stehenden Fußes.

Fünfte Haldivision! — zu Ablösung der Schützen — vorwärts — Geschwindschritt — Marsch!

Hierauf rückt die aufgerufene Halbdivision schnell aus dem Bataillon, und marschirt schnell — unter Beobachtung der im Capitel 4. §. 41. gegebenen Vorschriften — im Geschwindschritt durch die Zwischenräume einige Schritte vor die Schützenlinie, hält dort und übernimmt das Feuer.

In dem Augenblick, in welchem die Füßilierhalbdivision durch die Schützenlinie tritt, läßt der Commandant der letztern das Signal zur Ablösung wiederholen, worauf die Schützen die halbe Wendung machen und den Rückmarsch antreten. Wenn dieser ungefähr hundert Schritte fortgesetzt seyn wird, läßt der Schützencommandant nach der im Capit l 8. §. 62. gegebenen

Regel durch das Signal: Appell! auf dem rechten Flügel der Compagnie die geschlossene Ordnung wieder formiren, rückt dann in gerader Richtung gegen den Platz im Bataillon, vier Schritte über dasselbe hinaus, läßt dort halten, die halbe Wendung vollziehen und in die Richtung einrücken. Die Chargen treten sogleich wieder an die — ihnen im Bataillon angewiesene Plätze.

Wenn die fünfte Halbdivision die Schützencompagnie abgelöset hat, so rückt diese bei dem Eintreffen an die vierte Halbdivision an, und nimmt sonach im Bataillon den Platz der fünften Halbdivision ein, indem ohne besondern Befehl keine Lücke von der Breite einer Halbdivision in dem — in Schlachtlinie aufgestellten Bataillon sich befinden darf, welches der Fall seyn würde, wenn die Schützencompagnie ihren anfänglich gehabten eigentlichen Platz einnehmen würde.

§. 90.

Ablösung einer im Vorrücken begriffenen Schützenlinie.

Um die im Vorrücken begriffene Schützenlinie ablösen zu lassen, gebraucht der Bataillonscommandant die im nächstvorhergehenden §. vorgeschriebenen Commandoworte, sammt dem dort angegebenen Signale. Eben so benimmt sich auch die ablösende Abtheilung, wie dort vorgeschrieben ist. In dem Augenblicke, in welchem sie durch die Linie der fechtenden Schützen rückt, übernimmt sie das Feuer, und der Commandant der letztern läßt zugleich das Signal: Halt! geben. Wenn die ablösende Abtheilung ungefähr hundert Schritte vorgerückt ist, versammelt der Compagniecommandant die Schützen auf den rechten Flügel der Compagnie durch das Signal: Appell! in die geschlossene Ordnung, erwartet das nachrückende Bataillon und vereinigt sich auf dem gehörigen Platz mit demselben.

§. 91.

Ablösung einer im Rückmarsch begriffenen Schützenlinie.

Wenn z. B. die vierte Halbdivision die Ablösung einer im Rückzuge begriffenen Schützenlinie übernehmen soll, so wird der Bataillonscommandant nach gegebenem Signal Nr. 21, sogleich commandiren:

Vierte Halbdivision! — Zu Ablösung der Schützen! — Kehr't euch!
• • • • •

Hierauf macht die Abtheilung die halbe Wendung, und benimmt sich nach der im Capitel 4. §. 41. gegebenen Vorschrift. Sie erwartet die im Rückzuge begriffene Schützencompagnie und nimmt derselben bei dem Durchtreten das Feuer ab.

Nachdem diese fechtend durch die ablösende Linie durchgegangen seyn wird, stellt sie ihr Feuer ein, setzt ihren Weg nach der im gegenwärtigen Capitel §. 90. gegebenen Vorschrift fort, und vereinigt sich in geschlossener Ordnung an dem ihr zukommenden Platz mit dem Bataillon.

Sobald die Schützencompagnie in geschlossener Ordnung übergegangen ist, tritt die vierte Halbdivision plänkelnd und nach den bekannten Vorschriften ihren Rückzug an — die Bewegungen des Bataillons stets deckend.

Nachdem die Schützencompagnie bei dem Bataillon eingerückt seyn wird, läßt der Bataillonscommandant die — durch den Austritt der vierten Haldivision entstandene Lücke geeignet schnell wieder schließen.

§. 92.

Wenn aus irgend einem Grunde nothwendig wird, die Schützencompagnie durch eine doppelt starke Abtheilung ablösen zu lassen, so bestimmt der Bataillonscommandant hiezu zwei Halbdivisionen. Die Ablösung geschieht ganz nach den — in den vorstehenden §§. entwickelten Grundsätzen. Die beiden Halbdivisionen werden von dem — im Rang ältesten der dabei befindlichen Offiziere commandirt; alle Bewegungen geschehen nach den gegebenen Vorschriften, nur wird der Abstand zwischen den Rotten auf drei Schritte vermindert.

Ablösung der Schützenlinie durch eine stärkere Abtheilung

§. 93.

Wann der Einruf der Schützen geschehe.

Die Schützen werden in oder hinter das Bataillon zurückberufen, wenn dieses in das Gefecht übergehen soll. Der Einruf geschieht immer durch das Signal Nr. 22.; er kann geschehen, wenn das Bataillon in Linie, in Colonne, oder im Viereck steht.

§. 94.

Einruf, wenn das Bataillon in Linie steht.

Ist das Bataillon in Linie aufgestellt, so läßt der Schützencommandant bei der Wiederholung des Signals Nr. 22. auf dem linken Flügel Appell blasen, sammelt dort seine Compagnie, und führt selbe geschlossen auf ihren Platz in das Bataillon zurück. Wären mehrere Bataillone auf derselben Linie aufgestellt, und der Raum zwischen ihnen zu eng, um die Schützen einrücken zu machen, so geht der Commandant mit denselben hinter sein Bataillon zurück — den linken Flügel parallel mit dem linken Flügel des Bataillons, und auf zwanzig Schritte Abstand. Sollte befohlen seyn, die Fronte des Bataillons recht schnell frei zu machen, so kann während des Rückmarsches der Laufschritt angenommen werden; der Compagniecommandant commandirt zu diesem Ende an die im Geschwindschritt befindliche Halbdivision nochmals:

Geschwindschritt — Marsch!

§. 95.

Einruf der im Gefecht begriffenen Schützen.

Wenn die Schützen einberufen werden sollen, während sie mit dem Feinde im Gefecht begriffen sind, so läßt der Compagniecommandant auf den erhaltenen Befehl das Signal des Einrufs hinter die Mitte der Linie wiederholen, worauf die Schützen den Rückmarsch ungesäumt im Geschwindschritt antreten, auf eine Entfernung von ungefähr hundert Schritten vom Bataillon zu laufen beginnen, sich durch dasselbe ziehen, und sich dann schnell auf ihrem Platz auf dem rechten Flügel geschlossen formi en.

Damit die Schützen Raum zum Durchtreten durch das Bataillon finden, wird jeder Zugscommandant (mit Ausnahme jener der Flügelzüge) se ne erste Rotte schnell hinter die zweite

— und mit jener den Corporal im Hinterglied zurücktreten lassen, sich selbst aber mit Rechtsum vor seine zweite Rotte stellen. Sobald die Schützen durchgegangen sind, tritt schnell die gewöhnliche Aufstellung wieder ein, damit aber bei dem Durchtreten keine Unordnung oder Gedräng entstehe, sollen alle Schützen bei dem rechten Flügel desjenigen Zuges durchgehen, auf welchem sie bei ihrem Rückmarsch zutreffen.

§. 96.

Wenn die einberufenen Schützen während dieser Bewegung von feindlicher Reiterei verfolgt werden, so dürfen selbe nicht durch das Bataillon gelassen werden; sie müssen sich dessen Fronte möglichst nähern und sich auf die Entfernung von wenigen Schritten von derselben auf die Erde werfen, um das Bataillon feuern lassen zu können: auch müssen die Schützen selbst aus dieser Lage wohlgezielte Schüsse den feindlichen Reitern entgegen senden.

Vorschrift wenn die einberufenen Schützen von feindlicher Reiterei verfolgt werden.

§. 97.

Während des Rückzuges eines Bataillons können die Schützen ebenfalls einberufen werden; zu diesem Zwecke muß das Bataillon jedoch halten, Fronte gegen den Feind machen, und so die Schützen aufnehmen.

Einruf der Schützen, wenn das Bataillon im Rückzug begriffen ist.

§. 98.

Bei einer geschlossenen Colonne, auf welche Art sie auch formirt ist, treten die Schützen auf das Signal des Einrufs den Rückmarsch in zerstreuter Ordnung an — ziehen sich auf den kürzesten Wegen hinter die Colonne, sammeln sich auf einen Abstand von zwanzig Schritten hinter deren Queue, formiren dort die Züge, und nehmen Fronte vorwärts. Ist die Colonne rechts aus Zügen formirt, so stellt sich mit dem gewöhnlichen Abstand hinter den zehnten Zug der eilfte, hinter diesen der zwölfte Zug, und

Einruf, wenn das Bataillon in geschlossener Colonne befindlich ist.

stehen die Schützen sonach an den ihnen ohnehin zuständigen Plätzen.

Bei einer links in Zügen abmarschirten Colonne kommen die beiden Schützenzüge hinter den ersten Zug.

Bei einer Halbdivisionscolonne schließt sich die sechste (Schützen) Halbdivision in ihrer ganzen Breite an die Queue.

§. 99.

Einruf, wenn die Schützen einen Kreis um die Colonne geschlossen haben.

Wenn die in einem Kreis um die Bataillonscolonne befindlichen Schützen einberufen werden, so ziehen sie sich nach dem gegebenen Signal auf zwanzig Schritte Entfernung hinter der Queue des Bataillons zusammen, indem der erste Zug links, der zweite aber rechts rottenweis — Fronte vorwärts nehmend — gegen einander auflaufen, und die Linienaufstellung der Compagnie in dieser Art gehörig vollziehen.

Die rechte Flügelrotte des ersten Zuges muß sich bei dieser Bewegung so schnell als möglich auf der Diagonale an den ihr zukommenden Platz hinter dem Bataillon begeben, und dort halten. Die ihr nächsten Rotten folgen derselben in gleicher Art, und treten links neben sie; die übrigen gehen an der rechten Seite der rechten Flügelrotte vorbei, hinter der Fronte der bereits aufmarschirten fort, und stellen sich links neben dieselben. Die linke Flügelrotte des zweiten Zuges zieht sich ebenfalls auf der Diagonale links an ihren Platz; ihr folgen — rechts neben sie tretend — die übrigen dieses Zuges, welche die Queue der Colonne gedeckt hatten; jene aber, welche vor der linken Flanke und Tête standen, gehen links an der Flügelrotte hinter den bereits aufmarschirten vorbei, und treten rechts neben sie.

Die Zugscommandanten begeben sich gleich nach dem Signal des Einrufs auf die Plätze der beiden Flügelrotten, um sie zu bezeichnen.

Würden die Schützen bei einem solchen Einruf von feindlicher Reiterei so gedrängt, daß sie die Queue des Bataillons nicht sicher zu erreichen, voraussehen, so benehmen sie sich, wie es im gegenwärtigen Cap. §. 96. vorgeschrieben ist.

§. 100.

Verhalten der hinter die geschlossene Colonne einberufenen Schützen, wenn déployirt wird.

Soll die geschlossene Colonne, hinter welcher die einberufenen Schützen versammelt sind, déployiren, ohne die Schützen neuerdings vorzuberufen, so ist die Schützenhalbdivision gehörig zu unterrichten, damit sie ihre Bewegungen den Bewegungen der Colonne gemäß einrichten kann.

§. 101.

Einruf an die Spitze d. Colonne

Es ist in die Augen fallend, daß der im §. 98. angegebene Einruf hinter die Queue der Colonne nur dann Statt findet, wenn es nothwendig ist, daß die Colonne den Schützen zu Deckung dieser Bewegung diene. Wenn aber eine solche Deckung nicht nöthig ist, so läßt der Schützencommandant an jener Stelle der Linie, hinter welcher das Bataillon steht, das Signal: Appell! geben, sammelt dort die Schützen, läßt sie die halbe Wendung machen, und führt sie gegen das Bataillon an ihren Platz zurück, oder verhält sich nach den besondern Befehlen des Bataillonscommandanten.

§. 102.

Verhalten bei Deckung eines Vierecks.

Wenn die Schützen in einer Parallele mit der Tete eines Vierecks stehen, so ziehen sie sich auf das Signal Nr. 22. auf die Ecken das Vierecks, und bilden dort eine halbmondförmig geschlossene dreigliedrige Aufstellung zu der Vertheidigung der todten Winkel.

Die erste Hälfte des ersten Zuges kommt dabei auf das Eck der rechten Flanke und Queue,

die zweite Hälfte auf das Eck der rechten Flanke und Tête; die erste Hälfte des zweiten Zuges auf das Eck der Tête und linken Flanke, und die zweite Hälfte auf das Eck der linken Flanke und Queue. Die Offiziere und Unteroffiziere bleiben bei ihren Abtheilungen — zwischen diesen und dem Viereck; der Compagniecommandant begiebt sich zu einer derselben.

Gleiches Verhalten tritt ein, wenn die — ein Viereck mit einem Kreis umgebenden Schützen einberufen werden.

Wenn ein Theil des Vierecks oder das Ganze feuern soll, feuern die betreffenden Schützen mit; diejenigen aber, welche einen zum Feuern nicht befehligten Theil desselben decken, dürfen eben so wenig als dieser feuern.

Wenn übrigens bei dem Einruf der Schützen die in den §§. 96. und 99. gemachten Voraussetzungen eintreten, so verhalten sich die Schützen ganz, wie dort vorgeschrieben ist.

§. 103.

Verhalten wenn das Viereck wieder gebrochen wird.

Wird das Viereck gebrochen, und die Schützencompagnie zu Deckung dieser Bewegung wieder vorgerufen, so begiebt sie sich schnell vor die Aufmarschlinie, und die Rotten nehmen während des Marsches nach und nach die gehörigen Abstände.

Es versteht sich, daß der Schützencommandant die Bewegung so zu leiten wissen muß, wie es nach dem Commando des Bataillonscommandanten geschehen soll, indem bekannt ist, daß das Viereck nicht immer nach der Tête gebrochen werde, sondern daß die Herstellung der Linie auch nach einer andern Seite geschehen kann.

Würden aber die Schützen bei dieser Bewegung nicht vorgerufen, so führen die Offiziere ihre Abtheilungen ohne Weiteres auf dem nächsten Weg dahin, wo die Halbdivision zu stehen kommt, formiren diese einige Schritte hinter der Aufmarschlinie und rücken in die Richtung, so bald die zunächst stehenden Züge eingerückt seyn werden.

§. 104.

Einruf einer mit Füsilieren

Wären die Schützen mit Füsilieren untermischt, so treten für den Einruf einer solchen Linie im Allgemeinen jene Beobachtungen ein, welche in

den vorhergehenden §§. gegeben worden sind. Die letztern trennen sich von erstern, wenn sie auf dem Platz ankommen, wo die geschlossene Ordnung wieder formirt werden soll, und jeder Theil geht für sich in diese über. Bei dem in Linie stehenden Bataillon rücken die Abtheilungen sonach gleich an ihre gewöhnlichen Aufstellungsplätze. Bei einer Colonne stellt sich die Füßilier- vor die Schützenabtheilung. Bei der Entwicklung leiten die Commandanten ihre Abtheilungen auf die — der Entwicklungsart angemessene Weise. Werden aber die Schützen und Füßiliere neuerdings zusammen vorgerufen, so nimmt die Schützencompagnie zuerst die zerstreute Ordnung an, und dann treten die Füßiliere nach der bekannten Art zwischen jene. untermischten Schützenlinie.

Zwölftes Capitel.

Von den Vorwachen, den Seitenpatrouillen und der Nachhuth.

§. 105.

So oft es nothwendig ist, muß jede marschirende Abtheilung, von welcher Stärke sie auch immer sey, eine Vorwache an ihrer Tete, Patrouillen in ihren Flanken, und eine Nachhuth an ihrer Queue haben. Dadurch allein kann sie sich gegen unerwartetes Zusammentreffen mit dem Feind und gegen Ueberfälle sichern. Da dieser Dienst übrigens besondere Aufmerksamkeit und mehr Unterricht als manch' anderer erfordert, so müssen die Truppen schon im Frieden darin unterrichtet, vielfältig geübt und gewöhnt werden, nach Stellung auf den Kriegsfuß diese Vorsichtsmaßregel niemals — auch wenn die Abtheilungen noch entfernt vom Feinde sind — zu unterlassen. — Indessen ist neben der Sicherheit die Aussuchung und Er- Nothwendigkeit d. Vorwachen, Seitenpatrouillen und Nachhuth.

kennung des Terrains, auf welchem marschirt wird, ebenfalls ein wichtiger Zweck dieser Anordnungen.

§. 106.

Wer diesen Dienst zu machen habe.

Für diesen Dienst ist die bei jedem Bataillon befindliche Schützencompagnie besonders bestimmt; indessen müssen die andern Compagnien ebenfalls darin unterrichtet seyn.

Alle hier nachfolgenden Bestimmungen — für die Schützen gegeben — müssen auch von jeder Füßiliercompagnie genau befolgt werden, welche den Auftrag erhält, jenen Dienst zu machen.

So oft übrigens derselbe gemacht wird, wird er in der Regel bei der Aufstellung des Bataillons anbefohlen, und der betreffende Compagniecommandant theilt dann sogleich seine Abtheilung nach Inhalt der folgenden §§. ein.

§. 107.

Stärke u. Eintheilung der Vorwache

Die Vorwache theilt sich in zwei Theile, nämlich in die Vortruppe und in die Haupttruppe.

Die Vortruppe wird von dem Oberlieutenant geführt, welcher als Spitze auf hundert Schritte vor sich eine verhältnißmäßige Abtheilung mit einem oder zwei Unteroffizieren detachirt. Der Sergeant sendet hievon drei Schützen hundert Schritte gerade vor, drei andere eben so weit rechts, drei in gleicher Entfernung links, und behält einen Corporal und etwa sechs Schützen bei sich.

In der bestimmten Entfernung folgt der Oberlieutenant mit dem Reste der ihm zugetheilten Mannschaft, der zwei bis drei Rotten stärker seyn wird als die zur Spitze gegebene Abtheilung; er sendet drei Schützen zwei hundert Schritte rechts, und eben so viele auf gleiche Entfernung links ab.

In einer Entfernung von zwei hundert Schritten folgt der Compagniecommandant mit der Haupttruppe. Er detachirt etwa sechs Schützen (in zwei Rotten) zwei hundert Schritte rechts, und

eben so viele in gleicher Entfernung links. Die beiden Rotten auf jeder Seite theilen sich, und marschiren mit einem Abstand von hundert Schritten eine hinter der andern. Der Compagniecommandant bleibt in einer Entfernung von zwei hundert Schritten vor der Colonne.

Die Vor- und Haupttruppe bilden zusammen die Vorwache.

Die auf beiden Seiten detachirten Rotten marschiren nicht ganz parallel mit jenen Abtheilungen, zu welchen sie gehören, sondern ungefähr fünfzig Schritte weiter vorne. Jene allein, welche die Verbindung mit den Seitenpatrouillen unmittelbar erhalten, bleiben ganz parallel mit ihrer Abtheilung.

Der Compagniecommandant marschirt, so lange es der Weg gestattet, mit seiner ganzen Abtheilung in ganzer Fronte, theilt sie jedoch der Vorsorge halber in zwei Sectionen ab, um sie nöthigen Falls abbrechen lassen zu können. Uebrigens soll als allgemeine Regel beobachtet werden, daß die geschlossenen Abtheilungen der Vorwache und Nachhuth immerhin, so lange es thunlich ist, in ganzer Breite marschiren.

Eben so ist es allgemeine Regel, daß die Mannschaft rottenweise vom rechten zum linken Flügel der Halbdivision für die eben angegebenen Bestimmungen abgetheilt werde, und daß die Unteroffiziere so viel als möglich so dabei bleiben, wie sie jene Abtheilung mit trifft.

§. 108.

Zu den Seitenpatrouillen werden — nachdem die in dem nächstvorhergehenden §. bestimmte Mannschaft abgetheilt — eine angemessene Rottenzahl gegeben. Auf jede Seite kommen einige Rotten in einer — auf zwei hundert Schritte Entfernung mit dem Bataillon gleichlaufende Linie. Die vorderste Rotte auf jeder Seite marschirt parallel mit dem ersten Zug der Colonne, und die übrigen folgen — jede einen Abstand von fünfzig Schritten von der nächstvorhergehenden beobachtend. Zur Aufsicht und Führung begiebt sich ein Sergeant mit einem Corporal auf die rechte, und ein Corporal auf die linke Seite. Seitenpatrouillen.

§. 109.

Stärke u. Eintheilung der Nachhuth.

Unter der Führung eines Offiziers stellt sich die Nachhuth in verhältnißmäßiger Stärke auf, und marschirt hundert Schritte hinter dem letzten Zug des Bataillons, dann sendet er 3 Schützen fünfzig Schritte rechts, 3 andere eben so weit links; 1 Corporal mit etwa 6 Schützen fünfzig Schritte hinter der Abtheilung des Offiziers als Nachtrupp, wieder fünfzig Schritte hinter dieser 3 Schützen.

§. 110.

Allgemeine Bestimmung für Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth.

In den vorhergehenden §§ sind zwar die Regeln für die Anordnung der Vorwachen, Seitenpatrouillen und Nachhuth, nach zu bemessender Stärke der Compagnie gegeben; indessen veränderte Umstände, und veränderte Stärke machen Abänderungen der Eintheilung und der vorgeschriebenen Entfernungen unter sich und von der Colonne nöthig. So ist es klar, daß in einem sehr durchschnittenen Terrain die Entfernungen vermindert werden müssen; eben so an trüben Nebeltagen oder bei Nacht. Für alle Fälle können bestimmte Vorschriften nicht gegeben werden; die Sachkenntniß und Erfahrung der Schützenoffiziere muß den veränderten Umständen angemessen in umsichtige Einwirkung treten.

Da übrigens der Marsch der zu den Seitenpatrouillen verwendet werdenden Soldaten häufig mit mehr Beschwerden verbunden seyn muß, als der Uebrigen, so müssen jene von Zeit zu Zeit abgelöst werden, damit sie nicht außer allem Verhältniß mehr, als die übrigen Soldaten, angestrengt werden.

§. 111.

Anordnung der Vorwache, Seitenpatrouillen

Marschiren zwei Bataillone zusammen, so nimmt die Schützencompagnie des Tetebataillons die Vorwache, diejenige des folgenden aber die Seitenpatrouillen und Nachhuth.

Sind die Bataillone rechts abmarschirt, so werden die Abtheilungen ebenfalls vom rechten zum linken Flügel genommen.

Wären die Bataillone aber links abmarschirt, so gilt es in solchem Fall ein für alle Mal als allgemeine Regel, daß die Abtheilung der Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth vom linken Flügel zu geschehen habe, und dem gemäß die Zutheilung der Offiziere und Unteroffiziere zu verändern ist.

und Nachhuth, wenn zwei Bataillone zusammen marschiren.

§. 112.

Würde anzunehmen seyn, ein marschirendes Bataillon würde den Feind wahrscheinlicher an der Queue als an der Tete haben, so muß die Nachhuth die stärkere seyn.

Wären aber Tete und Queue in gleicher Lage, so muß die Vorwache und Nachhuth in gleicher Stärke angeordnet werden, weßwegen die an der Queue marschirende Füßiliercompagnie von ihrem zweiten Zug die nöthigen Rotten abtheilt.

Die Abstände der verschiedenen detachirten Rotten etc. bleiben ganz gemäß den früher gegebenen Regeln. Daß bei der Nachhuth der Colonne die Haupttruppe, dieser die Nachtruppe und dann die Queue folge, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. Die Abtheilungen der Füßiliere bleiben geschlossen bei den Haupttrupps; bei der Vorwache marschiren sie hinter — bei der Nachhuth vor den Schützen.

Anordnung d. Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth, wenn ein Bataillon einen Angriff an d. Queue od. an der Tete u. Queue zugleich zu erwarten hat.

§. 113.

Befinden sich zwei Bataillone in dem §. 112. bemerkten Fall, so wird die Schützencompagnie der andern Bataillons ganz für die Vorwache verwendet, die hinterste Füßiliercompagnie aber giebt sechszig Füßiliere sammt den treffenden Offizieren und Unteroffizieren an die Schützencompagnie des zweiten Bataillons, welche die Nachhuth zu geben hat, ab, und alsdann wird diese so eingetheilt, wie es nach den — in den nächstvorhergehenden §§. entwickelten Regeln geschehen soll. Die Seitenpatrouillen, Nachtrupps und Queue werden von den Schützen, die Haupttrupps aber von den Füßilieren gegeben.

Verhalten, wenn zwei Bataillone in dem — im nächstvorhergehenden §. angenommenen Fall sich befinden.

§. 114.

Marschiren drei Bataillone zusammen, so giebt

Anordnung d. Vorwache, Sei-

tenpatrouillen und Nachhuth, wenn drei Bataillone zusammen marschiren. die Schützencompagnie des vordern Bataillons die Vorwache, jene des Bataillons in der Mitte die Seitenpatrouillen, und endlich die des hintern Bataillons die Nachhuth.

Von der Compagnie der Mitte entsendet der Commandant den Oberlieutenant mit verhältnißmäßiger Rottenzahl in die rechte — und den ersten Lieutenant mit gleicher Stärke in die linke Flanke. Jeder Offizier hat einen Hornisten und die treffenden Unteroffiziere bei sich. Der Compagniecommandant bleibt mit dem Rest der Abtheilung in der Colonne.

§. 115.

Verhalten, wenn ein Bataillon dem Feind oder einem andern Bataillon zur Seite marschirt.

Marschirt ein Bataillon in der Flanke dem Feind zur Seite, so sind Seitenpatrouillen bloß auf der Seite gegen den Feind zu geben.

Marschiren mehrere Bataillone in paralleler Richtung, so sind Seitenpatrouillen in der Regel nur von dem unmittelbar gegen den Feind gewendeten Flügelbataillon, und zwar nur auf der — diesem unmittelbar zugewendeten Seite zu geben.

§. 116.

Anordnung der Vorwache Seitenpatrouillen u. Nachhuth einer Compagnie.

Eine allein marschirende Compagnie giebt für die Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth eine zu bestimmende Section. Davon tritt die eine Hälfte mit einem Corporal hundert Schritte vor die Tête, die andere — ebenfalls mit einem Corporal — hundert Schritte hinter die Queue. Bei der Vorwache tritt ein Mann fünfzig Schritte gerade vor, einer eben so weit rechts und ein anderer in gleicher Entfernung links, beide auf gleicher Höhe mit der Vorwache; endlich zwei Mann eben so weit entfernt, einer rechts, der andere links der Tête der Compagnie.

Bei der Nachhuth findet gleich starke Entsendung seit- und rückwärts, mit Beobachtung derselben Entfernungen Statt.

Dreizehntes Capitel.

Zusammenstellung der Schützen mit Reiterei.

§. 117.

Allgemeine Regel für Detachements welche aus Infanterie u. Reiterei bestehen.

Wenn Schützen und Reiterei für irgend eine Bestimmung in gemischte Detachements geordnet worden, so müssen sich beide Waffengattungen als eine unzertrennliche Abtheilung betrachten, deren Theile im Angriff sowohl, als in der Vertheidigung, sich wechselseitig unterstützen müssen. Es hängt zwar von dem Terrain und den Bewegungen des Feindes ab, auf welche Art diese wechselseitige Unterstützung geschehen soll; indessen kann als Regel angenommen werden, daß in völlig offenen Gegenden die Infanterie von der Reiterei, in durchschnittenen hingegen diese von jener gedeckt, und nöthigen Falls aufgenommen werden müsse.

§. 118.

Aufstellungsart derjenigen Abtheilung, welche die andere zu unterstützen hat.

Hieraus folgt, daß diejenige Waffengattung, welche die andere unterstützen soll, nicht auf gleicher Höhe, sondern etwas rückwärts in geschlossener Ordnung sich aufzustellen habe.

§. 119.

Formirung einer aus Schützen und Reiterei gemischten Plänklerlinie.

Sollen Schützen und Plänkler der Reiterei in derselben ausgedehnten Linie untermischt fechten, so nimmt jede Abtheilung die ausgedehnte Ordnung für sich an, und die Reiter rücken hierauf so zwischen die Schützen in die Linie, daß jeder — im Verhältniß zu deren Stärke — eine oder zwei Schützenrotten rechts neben sich habe, wobei sich die Schützen so benehmen, wie es im Cap. 4. §. 42. vorgeschrieben ist.

Wären die Reiterplänkler schon ausge=

dehnt, und die Schützen rücken zwischen solche in die Linie, so treten diese rechts neben jene ein.

§. 120.

Anordnung hinsichtlich d. Commando's einer solchen Linie.

Hinsichtlich der Führung des Commando's über eine solche Linie treten jene Bestimmungen in Wirksamkeit, welche im Cap. 4. §. 43. gegeben sind.

§. 121.

Feuer dieser Linie.

Soll eine solche Linie feuern, so wird das Signal: Chargirt! gegeben. Ohne miteinander Reihe zu halten, geben Schützen und Reiter ihr Feuer nach ihren speziellen Vorschriften und den Umständen gemäß so wirksam als möglich ab. Jeder Reiter, welcher gefeuert hat, begiebt sich hinter die Linie, um dort wieder zu laden.

§. 122.

Bewegungen einer solchen Linie und Verhalten wenn die Schützen oder Reiter einberufen werden.

Eine solche Linie kann vorrücken, sich zurückziehen, und nach jeder Seite bewegen. Werden aber die Schützen durch feindliche Reiterei heftig gedrängt, oder erlaubt das Terrain keinen kräftigen Widerstand mehr von ihrer Seite, so wird ihnen das Signal zum Rückzug, zum Zusammenziehen, oder jenes Nr. 20. gegeben; die Reiterplänkler aber rücken zugleich schnell vor, verdoppeln die Lebhaftigkeit ihres Feuers, und geben den Schützen auf diese Art Zeit zur Vollziehung ihrer Bewegung. Gleiches Verhalten ist den Schützen vorgeschrieben, wenn die Reiterei wegen Terrainhindernissen, oder aus einer andern Ursache einberufen wird.

§. 123.

Verhalten, wenn d. Schützen auf d. Reiterei zurückgedrängt werden.

Werden in einer freien Ebene die Schützen auf eine ihnen geschlossen folgende Reiterabtheilung zurückgeworfen, so machen sie auf das Signal: Retirirt! schnell die halbe Wendung, laufen durch die Räume zwischen den Escadronen oder Zügen durch, und formiren sich hundert Schritte hinter diesen in geschlossener Ordnung — in dieser Stellung das Weitere erwartend.

In solchen Fällen ist es Regel, daß die Schützen geschlossen bleiben, wenn die Reiterei in die ausgedehnte Linie übergeht, und so die Reiterei ge=

schlossen bleibt, wenn jene die offene Ordnung annehmen.

§. 124.

Ablösung einer Schützenlinie durch Reiterei.

Wenn eine Schützenlinie aus irgend einer Ursache von Seitenplänklern abgelöst wird, so können diese entweder hinter — oder vor der Schützenlinie sich ausdehnen. In ersterm Falle verhalten sie sich, wie im Capitel 10. für die Tirailleurs vorgeschrieben wurde; im Fall aber die Reiterei geschlossen vor die Schützenlinie rückt, verhält sich diese nach bekannten Regeln, und rückt bei dem Bataillon ein.

§. 125.

Einruf einer gemischten Linie.

Soll eine aus Schützen und Reitern bestehende Linie bei ihren Abtheilungen einrücken, so erfolgt das Signal des Einrufs. Die Reiterplänkler formiren sich bei jener ihnen zunächst stehenden geschlossenen Abtheilung, zu welcher sie gehören. Die Schützen verhalten sich nach hinlänglich bekannten Vorschriften.

§. 126.

Formirung von Vorwachen, Seitenpatrouillen u. der Nachhuth aus Schützen und Reitern gemeinschaftlich.

Sollen Vorwache, Seitenpatrouillen und Nachhuth aus Schützen und Reitern zusammengesetzt gebildet werden, so gelten jene Hauptbedingungen als Grundregel, welche im gegenwärtigen Capitel §. 117 und 118. gegeben worden sind.

Alle übrigen Rücksichten werden aus den Verhältnissen, aus den allgemeinen Grundsätzen der Kriegskunst, und aus jenen speziellen Vorschriften hergeleitet, welche für den Felddienst der verschiedenen Waffengattungen gegeben sind.

Gedruckt bei Georg Franz.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Vorschriften für den Unterricht in den Waffenübungen der Königlich-Griechischen Infanterie

München 1834

Sc.mil. 128 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10784885-1